

David Franck

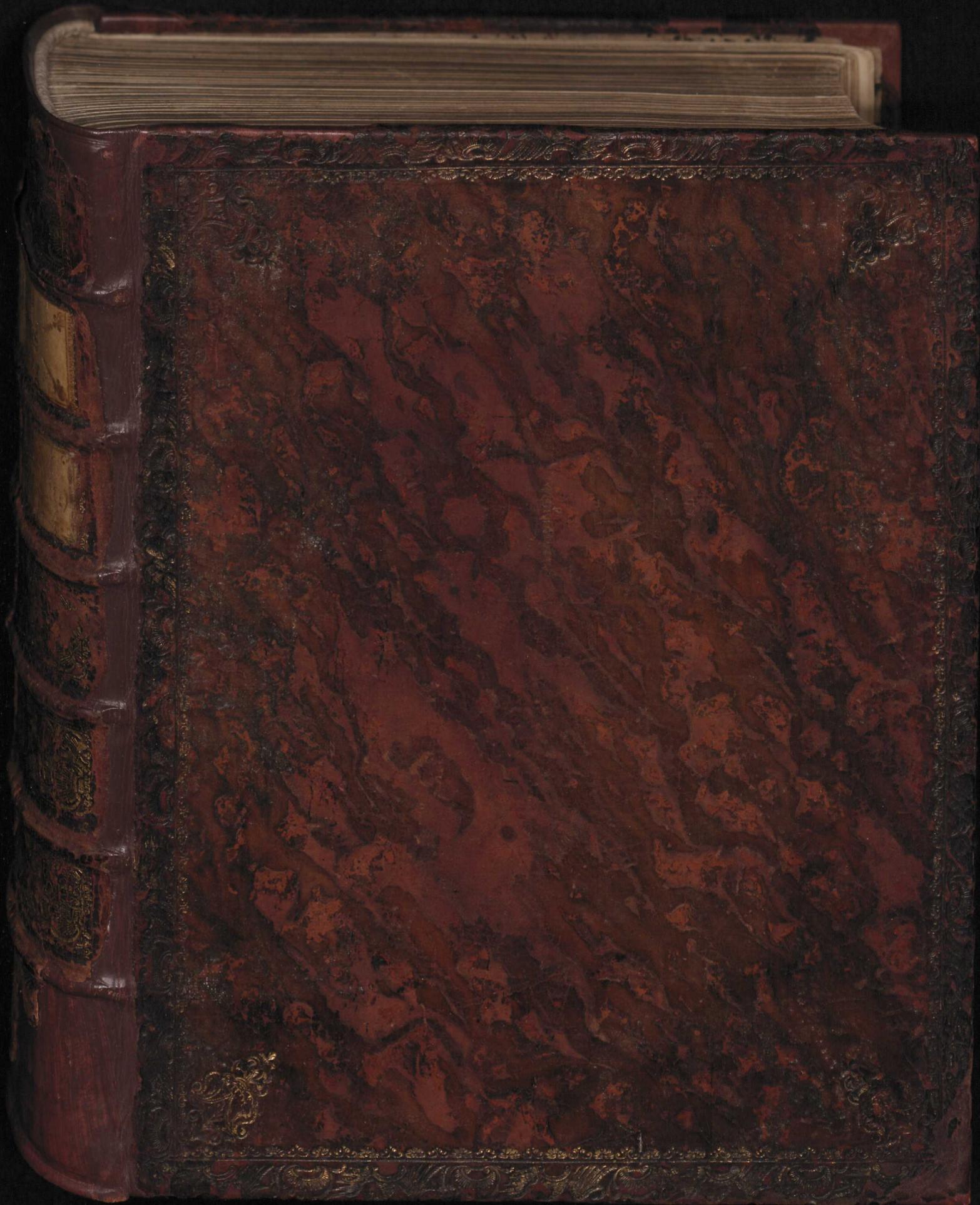
**David Franck, Präpositus zu Sternberg, Alt- und Neues Mecklenburg : darinn die Geschichte, Gottes-Dienste, Gesetze und Verfassung der Wariner, Winuler, Wenden, und Sachsen, auch dieses Landes Fürsten, Bischöfe, Adel, Städte, Klöster, Gelehrte, Müntzen und Alterthümer, aus glaubwürdigen Geschichtschreibern, Archivischen Urkunden und vielen Diplomaten in Chronologischer Ordnung beschrieben worden; mit saubern Bildern gezieret, wie auch mit einer Vorrede**

**Buch 15 : Des Alt- und Neuen Mecklenburgs Funfzehntes Buch. von Mecklenburgs Rechts-Gängen und was damit verknüpfet : darin die Prozesse der Landes-Fürsten mit den Ständen, und der Stände unter sich selbst, ...**

Güstrow: Leipzig: Fritze, 1756

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746620764>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



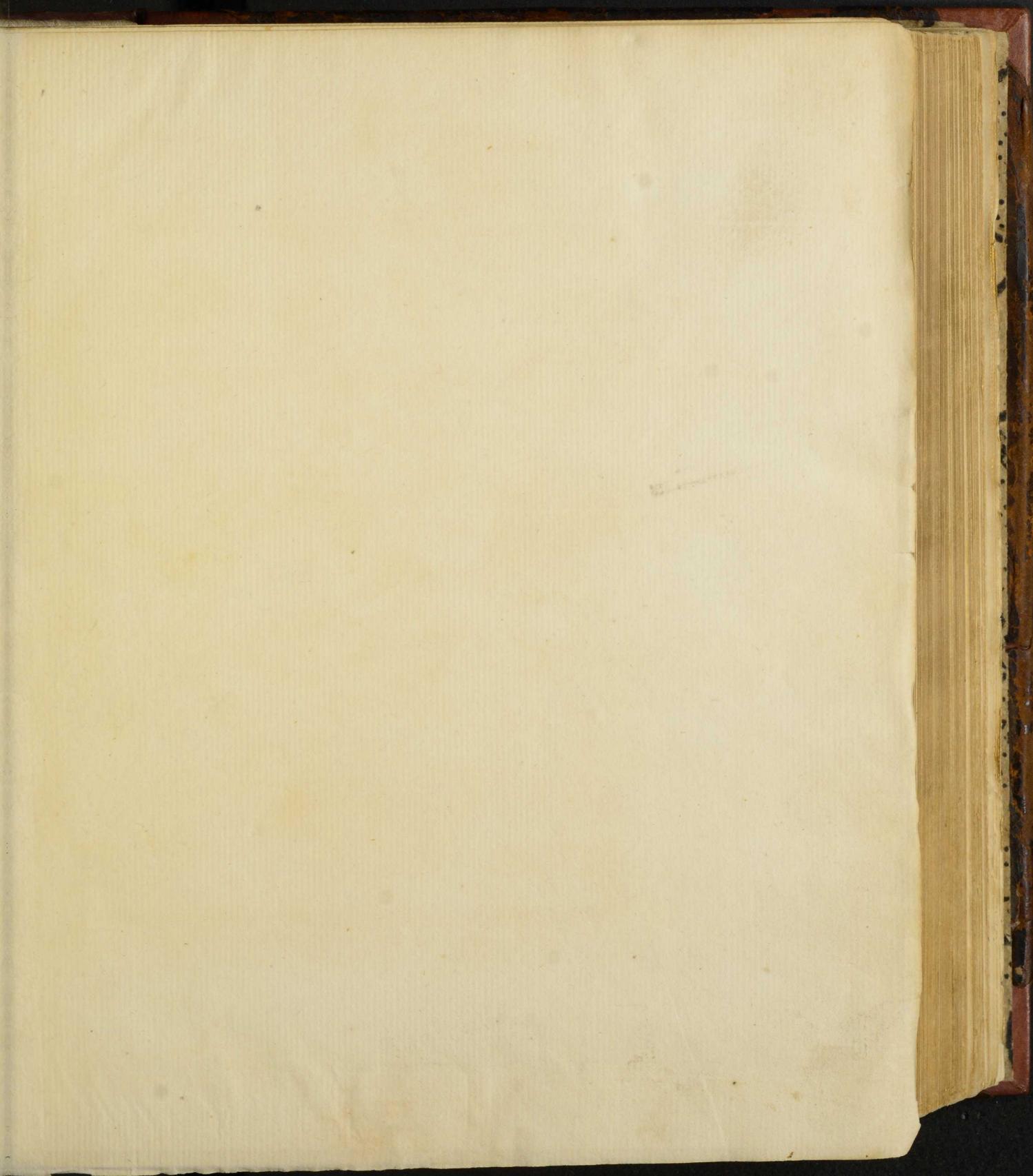


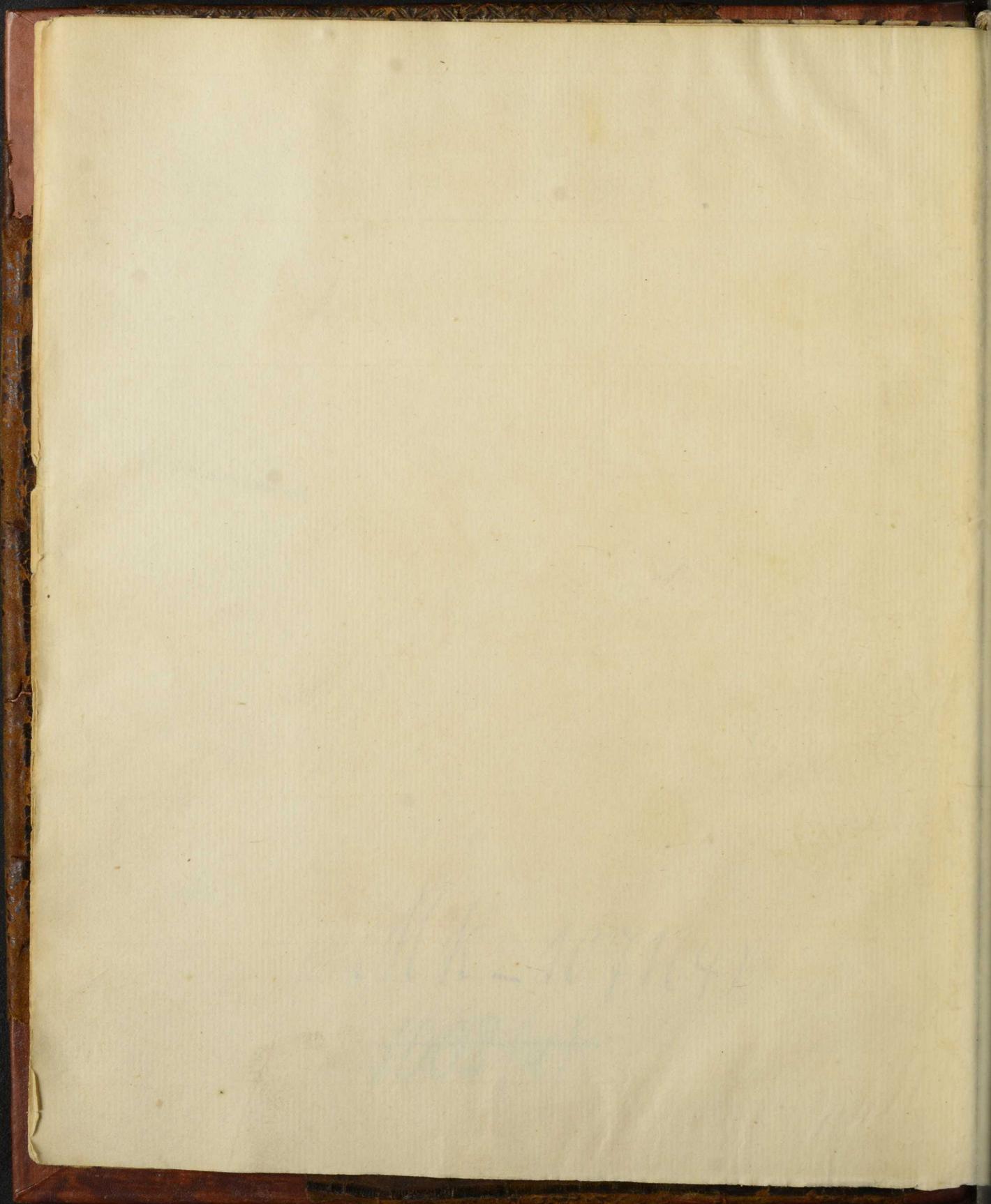


Mk - 1071(4)

~~1002(4)~~

574





Des  
Alt- und Neuen Mecklenburgs  
Funfzehntes Buch.

---

von  
Mecklenburgs Rechts-  
Gängen,  
und was damit verknüpffet;

darin  
die Proceffe der Landes-Fürsten mit den Ständen, und der  
Stände unter sich selbst,

samt  
erfolgter Commission und andern Beschwerlichkeiten  
angeführet werden,

durch  
David Franck.



---

Güstrow und Leipzig 1756.  
gedruckt und zu finden bey Johann Gotthelf Fritze, Herzogl. Mecklenb. Hof-Buchdr.

Die Kunst der Buchdruckerei  
von

David Schöner  
und was damit verbunden ist

Die Kunst der Buchdruckerei  
von

David Schöner  
und was damit verbunden ist

David Schöner



Verlag von Johann Christoph Beyer, Buchhändler in Leipzig  
1784



## Das I. Cap. Land-Tag zu Sternberg.

- S. 1. Wird vom Kayser anbefohlen. Befinden der Univer-  
*sitat.*
2. *Proposition.* Der Städte Beschwerden.
3. Antwort auf die *Proposition.*
4. Die Land-Tags Handlungen gehen schlecht von staten.
5. Der Land-Tag geht fruchtlos zu Ende.



Die bisherigen Irrungen, zwischen den Landes-  
Fürsten und ihren Untersassen, waren von ei-  
ner Zeit zur andern, bis zu den Kayserlichen  
Reichs-Gerichten, angestiegen. Das harte  
Gemüht des Herzogs Adolph Friderich, wel-  
chen doch seine Land-Stände willig aus aller  
Noth geholffen, und sich dagegen, durch Ueber-  
nehmung seiner Schulden hinein gesteckt; die Störrigkeit seines Canz-  
lars Johann Cothmann, welcher grosse Verdienste und daher einen  
unwan

unwandelbahren Eigensinn hatte, waren die Quellen, aus welchen diß Uebel, so im vorigen Buch beschrieben, eigentlich gestoffen.

Als nun die Unbedachtsamkeit des Herzogs Christian Ludwig dazu kam; der da meinte, er könne willkürlich mit seinem Lande verfahren und eine grosse Neigung zu Rechts-Händeln hatte, hingegen die Rahtgeber, so ihn an Einsicht übertrafen, nicht vertragen konnte, und deswegen öfters seine Canklars veränderte: so kamen die Land-Stände endlich auf die Gedancken, daß er ihre Verfassung gar umkehren und seinen Landes Antheil mit unumschränkter Macht regieren wolte; indem er genugsam zu erkennen gäbe, wie sehr ihm die Landes-Reversalen zuwieder. Endlich verlohr sich das Vertrauen, in Güte auszukommen, fast gänzlich, als er von dem Engern Ausschuß das legt angeführte Schreiben nicht annehmen wolte, dagegen aber fortfuhr, an stat gemeiner Land-Tage, besondere Convocations-Tage zu halten, womit er, so wohl dem Herzoge Gustav Adolph, als dem ganzen Lande, die Meinung beybrachte, als wäre es auf eine gänzlichere Trennung zwischen Schwerin und Güstrow angesehen. Daher denn auch Herzog Gustav Adolph, der sonst zur Beobachtung der Reversalen geneigt war, nicht anders konnte, als gleichfalls einseitige Convocationes anzuordnen. Auf welchen aber auch Dinge vorfielen, die den Land-Ständen sehr bedenklich waren (wie der Schluß des vorigen Buchs gezeigt) daher das Vertrauen des Landes zu diesem Herzoge, welcher mit der Zeit immer grübelhafter in seinem Staats-Recht ward, ebenfalls sehr wegfiel.

Die Land-Stände hatten sich lang gescheuet, den Weg zum Kayser zu suchen, nachdem sie ihn aber einmahl gefunden, so gingen sie ihn so viel freudiger, je angenehmer ihnen die Vertröstungen waren, welche sie im hinterlegten Jahr von Wien erhalten.

Sie wandten sich also abermahls an den Kayser Leopold, von welchem sie wußten, daß er den Reichs-Fürsten nicht gestaten wolte, ihre Unterthanen so hart anzugreifen, daß sie zum Reichs-Beitrag, wenn er nöthig thäte, unvermögend würden. Sie stellten demnach vor, daß Herzog Christian Ludwig die Kayserliche gemässene Verordnungen bey Seite setze, mit den Beschwerden immer härter fortfahre, keinen Land-Tag halten wolte, sondern auf Convocations-

Tagen

Tägen zweymahl so hohe Steuern, als sonst bey Friedens-Zeiten gewöhnlich, dem Lande ansage, und sich noch ein mehres vorbehalte; auch neulich eine einseitige Verordnung im Müng-Wesen gemacht, wodurch seine intendirte Separation zu Tage geleyet würde.

Es erfolgte darauf aus Prag d. 7. Jan. 1680. ein Kayserl. Rescript an diesen Herzog „mit Ausschreibung und Haltung eines gesampften Land-Tages nicht länger zu verziehen, sondern zur Abhel-  
„fung, der continuirenden Gravaminum ehest zu befördern,“ damit der Kayser nicht gemüßiget würde, schärfere Processse zu erkennen. a) So stand es damahls um Fürsten und Stände.

Ao.  
1680.

Was die Universität anbetrifft; so kam im Sommer darauf ein Gerücht, daß sich die Pest in Böhmen geäußert und weiter in Ober-Deutschland eingeschlichen. Herzog Gustav Adolph ließ deswegen ein Rescript an den Güstrowschen Superint. J. Schuckmann d. 9. Sept. ergehen, zu verfügen, daß auf dem nächsten Buß- und Bet-Tage, Gott um Abwendung dieser Gefahr angerufen würde, welche Verordnung d. 28. Dec. wiederhohlet ward, da denn vom Hofe gewisse Texte zu solchem Buß-Tage mit angefügert wurden, welche gute Anstalten auch nicht vergeblich waren.

Diese Pest-Gefahr verursachte nun, daß viele Studiosi die Sächsische Universitäten verliessen, von welchen etliche nach Kock kamen, daher die Anzahl der Immatriculirten diesen Sommer, unter dem Rector M. Zinn. Dringenberg, biß auf hundert und eilf vergrößert ward. Da seit Ao. 1674. im halben Jahr nur etwa 30. anzukommen pflegten. Unter solcher Anzahl funden sich jezo auch 3. Schwedische Grafen von Löwenhaupt, wovon 2. unter Dr. Johann Sibrand, dem Jüngern, öffentlich disputirten. b)

Es blieb hiernächst die Universität noch ganzer 10. Jahr in guten Umständen. Dr. Varenius hielte in diesem Jahr 20. Disputationes über die Formulam Concordiæ zum Andencken, daß dieselbe vor 100. Jahren zum Stande gebracht. Wir kommen nun zu Landes-Handlungen.

2. Das Kayserl. Rescript vom 7. Jan. hatte im Herbst die Wirkung, daß ein lang gewünschter Land-Tag, und zwar nach Sternberg ausgeschrieben ward. Es waren aber in dem Aus-

Schreiben einige harte Bedrohungen. Abgesandten waren von Schwerinscher Seiten die Geheimten Rächte Z. R. Kedecker und Matthias Peter Burmeister. Von Güstrowscher der Geheimte Racht Andr. Curtius, der andere wird nicht genant. Am 6. Oct. um 10. Uhr geschah die Proposition auf dem Judenberge, welche gedachter Kedecker that. Sie bestand aus 5. Punkten, die von der Craiß-Steur, von Erhaltung nöthiger Guarnisonen, von Erstattung der verwandten Legations-Kosten, von den Reichs-Steuren und Cammer-Zielern handelten. Was die Herzoge an Fräulein-Steur, freywilliger Contribution und Zinsen von dieser zu fodern hatten, ward zwar mit erwehnet, aber der Abtrag nicht erfordert, sondern nur vorbehalten.

Des Nachmittags um 2. Uhr kam R. u. L. zusammen in der Kirche. Da denn durch die meisten Stimmen beschlossen ward, eine vorläufige Antwort auf die Proposition zu übergeben, neben her aber die Gravamina mit beyzubringen. Womit sie also den Streit vermieden, welches von beyden, die Abhelfung der Beschwerden oder die Beantwortung der Proposition, voran gehen mußte. Hätten die Rächte bey Hofe sich erinnern und ihren Fürsten vorstellen wollen, daß die Land-Tage von alters her fürnehmlich Gerichts-Tage gewesen, so würde es solches Streits, der so manchen Verdruß gemacht, nicht bedurft haben, indessen thaten die Land-Stände klüglich, daß sie ihren Landes-Herren hierin nachgaben und keine Verdriesslichkeit ausserten, obschon das Ausschreiben selbst ihnen dazu Anlaß gegeben hatte. Hierauf erneuerten sie die Volmacht, welche sie bereits am 8. Oct. 1677. an ihren Ausschuß zu Rostock gegeben, um die Rechts-Gänge, so zu Speier und Wien angehoben, ferner fortzusetzen, welche alle Gegenwärtige unterschrieben, so wohl von Ritterschaft als von Städten, und mußte der Notarius Johann Gangel, Burgemeister zu Sternberg, ein Instrumentum darüber fertigen; damit es nicht feruer heißen möchte (wie die Fürstl. Anwälde bey den Reichs-Gerichten eingewandt) daß die Kläger nicht genugsame Volmacht von gesampelten Ständen gehabt.

Am 7. Oct. kamen die Städtische Deputirten bey den Patschimschen, in des Rächts-Verwandten Christian Meisters Hause zusammen,

zusammen, um ihre Beschwerden abzufassen und die Uebergung zu berathschlagen. Die Parchimsche waren 2. Doctores, als der Burgemeister **Christian Giese** und der Deputirte **J. G. Balleke**; sie hatten schon ihre Beschwerden auf den vorhergehenden Land-Tagen Ao. 74. und 77. überreicht, es war aber darin kein Wandel geschaffet worden. Das erste Gravamen war, wie sonst immer seit 1516. von Bürgerlicher Nahrung auf dem Lande; und klagten sie insonderheit jezo über der Fürstl. Beampten Mülzen, Brauen und Brantweinbrennen; daher die Städte bey ihrer Accise nothwendig zu Grunde gehen müsten. Ferner beschwerten sie sich über den Adel, daß keine Bürger-Töchter an den Clöstern theil nehmen solten; hielten daher fürs rahsamste, daß die Einkünfte von den Clöstern **Dobbertin** und **Malchow** an die studirende Jugend verwandt würden. Auch beklagten sie sich über die **Einnehmer** bey dem Land-Kasten, welche nicht wolten gelten lassen, wenn die Magistraten in den Städten, die es doch wohl am besten wissen müsten, mit einem oder andern Verarmten dispensirten, sondern diese nichts destoweniger unter die Restanten setzten und exequiren lieffen. Desgleichen über die **Executores**, welche nicht ihr Gebühr von den **Restanten** nehmen, sondern von der ganzen Stadt haben wolten. Daher auch die, so längst bezahlet hätten, nachher noch **Executions-Gebühr** erlegen müsten. Diese und andere Beschwerden von Ao. 74. und 77. solte **Dr. Georg Radow**, als Land-Syndicus in Ordnung bringen und an gehörigen Orten übergeben. Er aber bat, ihn damit zu verschonen; weil er so wohl für die Ritterschaft als für die Städte wäre. Die Ritterschaft würde den Punct wegen der Clöster übel nehmen, weil sie von undenklichen Jahren her in possession wäre. Doch wolte er die Beschwerden wohl an die Land-Rähte übergeben, wenn sie so bleiben solten, wie er sie empfinde; aber extendiren könnte er sie nicht, um sich nicht verdächtig zu machen. Ao. 74. wären der Städte **Querelen** gleichfals übergeben und registrirret, aber die Land-Marschälle hätten sie nicht an die Fürstl. Ministres bringen wollen, weil die Ritterschaft schon damahls solcher Städtischen Schrift öffentlich widersprochen. Womit er den Städten vorher sagte, wie es auch jezo ergehen würde.

3. Als gedachte präliminaire Antwort auf die Proposition fertig

fertig, und zweymahl verlesen war, so ward sie d. 8. Oct. an die Fürstl. Gesandten überbracht. Wegen des ersten Puncts von der Craiß-Steur schrieb R. u. L. dieselbe sey Ao. 77. nur auf 1. Jahr, zur Abwendung der damahligen Krieges-Drangsalen, gewilliget; dennoch hätten die Fürsten auch in annis 78. und 79. solche Steur durch militarische Execution beytreiben lassen, und nichts desto weniger hätten so wohl die Königl. Schwedische als Chur-Brandenburgische Völcker ihre marches und remarches, ja auch Stand-Quartiere hier im Lande gehabt. Es würden noch immerhin etliche von solchen Steuern eximirt; absonderliche Einnehmer bey Hofe bestellet. Die Wismar-Poel- und Neuen-Clostersche Quota nicht abgefürzet. Der R. u. L. schriftlich gemachte Instancen nicht angenommen, und ihre Deputirten nicht gehört. Sie wären dadurch genöthiget worden, Kayserl. Hülfe zu imploriren. Da aber auch nun, in der Proposition, keine Hofnung, zur Abhelfung solcher Beschwerden gemacht, sondern vielmehr noch jeko ein fünffaches Triplum (9813. Rthlr. 36. fl.) Monatlich gefodert werde, da doch zur Friedens-Zeit, durch die Reichs-Constitutionen, nur ein simplum (654. Rthlr. 12. fl.) bestimmt, und der Friede bereits geschlossen; so würden sie hiedurch gedrungen, ihren Proceß bey dem Kayser fortzusetzen.

Was den andern und dritten Punct, wegen der Guarnisons- und Legations-Kosten anlange, so wären diese Foderungen bey Kayserl. Majest. durch appellation in lite erwachsen, auch darauf bereits Fürstl. Schwerinscher Seiten, Verordnungen ergangen und die Erstattung des Eingetricbenen erkant; daher R. u. L. gemüßiget würde, die Fürsten, um Ausstellung dieser Foderungen, bis zur rechtlichen Entscheidung, anzulangen.

Beym vierten Punct, wegen der Reichs-Steur, erinnerten sie, daß vom Reich noch keine neue Instantz deshalb gemacht. Es sey ihnen aber Ao. 77. auf dem Land-Tage zu Rostock versprochen, daß bis dahin die Reichs-Steur sollte aufgehoben seyn. Das Reich sey, nach dem Nimwegischen Friedens-Schluß, schon vorlängst aus diesem Kriege geschieden, es sey auch, zu einer neuen Krieges-Verfassung noch keine Anstalt gemacht. Daher nicht zu vermuthen wäre, daß das Reich eine neue Anforderung würde gethan haben.

Auf

Auf den fünften Punct, wegen der Cammer-Zieler, antworteten sie: in dem jüngsten Reichs-Abschiede sey ausdrücklich enthalten, daß die Reichs-Stände ihre Untersassen nur allein zur Beyhülfe ziehen könnten, so fern es die Erhöhung solcher Cammer-Zieler beträfe. Diesem wolten sie sich auch nicht entziehen; es sey aber der R. u. L. noch niemahls kund gethan, wie hoch solches Augmentum angezet, es dürste auch jeko darauf wohl so starck nicht gedrungen werden, weil das Cammer-Gericht nicht vollkommen besetzt.

Die angehängte Kräulein-Steuer und den rest der freywilligen Contribution betreffend, so würden sie keine Schwierigkeit machen, dieselben abzuführen, wenn nur bessere Zeiten und die Abhelzung der alten und neuen Beschwerden erfolgten, wie sie denn solche Beschwerden mit dem sordersamsten vorstellen wolten. Bisher die Antwort auf die Proposition.

Nachdem der Land-Syndicus sich mit der vorgeachten Schrift nicht abgeben wollen, so kamen die Deputirten der Städte abermahls d. 8. Oct. zusammen und berathschlagten, ob die Deduction, so die Ritterschafft in Ao. 74. auf dem Land-Tage, wieder die Städte übergeben, schon genugsam wiederleget, und daher die bey dem Land-Syndico gesuchte Ausarbeitung unnöthig sey. Die Parchimsche Deputirten hielten dafür, sie sey zur Nothdurft beantwortet. Es sey auch nicht rathsam, gleich anfangs Streit zu erregen und die Geschäfte des Land-Tages damit zu hemmen. Der Güstrowsche Deputirte aber Dr. Gerdes hielte die weitere Ausarbeitung für nöthig, welchem auch die andern beyfielen, und ward sowohl diese Arbeit, als die weitere Ausführung der jeko zu übergebenden Beschwerden, durch die meisten Stimmen, dem Lehn-Räht Schulz, gegen eine Discretion, aufgetragen, gestalt dieser um der Städte Angelegenheit am besten wüßte, indem er zugleich Stadt-Syndicus zu Güstrow war, der denn auch gar bald damit fertig ward; darauf sie dem Land-Syndico eingehändiget wurde, welcher sie an die Land-Rähte brachte.

Am 9. Oct. waren R. u. L. in der Kirche versamlet. Da denn die Land-Rähte den Städten, durch den Land-Syndicum, zu erkennen gaben, daß sie der Städte Schrift nicht an die Fürstl. Rähte übergeben kößten; weil darin einige Dinge, worüber die Ritterschafft mit

ihnen in lite befangen wäre; wolten aber die Städte noch etwas mit der Uebergebung verziehen, so wolten sie sich weiter zusammen thun und sehen, was für ein Mittel darin zu treffen; der Land-Syndicus versicherte hiebey, daß der Ritterschaft Absicht aufrichtig sey und gab den Städten ihre Schrift wieder zurück. Die folgenden Tage wurden von der Ritterschaft, mit Zusammenbringung ihrer Beschwerden, zu gebracht.

4. Am 13. Oct. ward R. u. L. von den Fürstl. Abgesandten, zu einer mündlichen Conference, aufs Raht-Hausß berufen. Es wurden die Land-Marschälle, nebst 2. aus der Ritterschaft und 2. aus den Städten dazu deputiret. Der Geh. Raht Redecker zeigte den Erschienenen an, daß die Herzoge keine weitere Schrift-Wechselung verstaten wolten, und solte also mit ihnen, wegen der übergebenen Präliminar-Antwort, mündlich gehandelt werden. Doch müsten, dem Herkommen nach, einige von den Land-Rähten mit dabey seyn.

Als jene wieder zurück kamen, war das ganze Corpus der Land-Stände noch in der Kirche beysammen, aus welchem der Land-Raht Bogislav Ernst von Pederstorff, nebst noch einem aus der Güstrowschen Ritterschaft (weil der Land-Raht Adolph Frid. Moltzahn verreiset war) und einer von den Städten, den vorigen Deputirten beygefüget wurden. Daher derselben nun 9. waren, als: B. E. von Pederstorff, Barthold Hans Lügow, C. Paris Zahn, U. Strahlendorff, J. S. v. Oergen, P. C. von Bassenwig, J. G. Balke, D. Consul Parchim. Johannes Lerow, Sen. Custrov. und Nicolaus Gugmer, Consul Sverinensis. Wie ihre Rahmens unter der von ihnen abgestateten Relation zu finden. Diesen gab der Geh. Raht Redecker eine pünctliche Antwort auf die Präliminaria, und fügte der Güstrowsche Curtius noch ein und anders hinzu. Die Deputirten gaben davon an R. u. L. Bericht, und brachten auch solche Antwort zu Papier. Damit aber kein Zweifel bliebe, ob Deputirte auch alles recht begriffen, so wurden 2. aus der Ritterschaft und 2. aus den Städten committiret, zu den Abgesandten mit solchem Aufsaß zu gehen. Diese lasen ihn nach und corrigirten ihn; worauf er, bey der Rückkehr, dem Land-Syndico hingegeben ward, ihn zu beantworten.

Der

Der Inhalt war hauptsächlich dieser: der Friede sey zwar erfolgt, doch bliebe die Craiß-Versaffung nach wie vor, wozu das fünffache Triplum aufzubringen. Zu der Exemption des Cleri, der Fürstl. Bedienten und der Fürstl. Acker-Wercke, wäre die Herrschaft, aus Landes Fürstl. Jurisdiction, wohl befugt. Die desfalls von Seiten R. u. L. interponirte Appellation sey unerheblich. Die Fürsten wären zu der Guarnisons Unterhaltung, aus dem Reichs-Abschied von 1654. und zu den Legations-Kosten, aus dem Craiß-Schluß von 1675. berechtiget. Die Cammer-Zieler gründeten sich auf die Regul: eadem est natura accessorii quæ principalis. (was hinzu kommt, das ist der Art, als wozu es kommt.) Der Hr. Abgesandte hatte sonst mit seinen vielen, zu Rostock gehaltenen Disputationen, schon gezeigt, daß er mit solchen Reguln wohl umzugehen wuste, aber hier brachte er diese gerade wieder sich selbst an.

Am 14. Oct. war der Land-Syndicus mit der Antwort fertig. Er sagte die Craiß-Hülfe höre auf, weil die Gefahr aufgehöret, so man damit abwenden wollen. Daß die Hrn. Gesandten behaupten wolten, den Landes-Fürsten stünde frey exemptiones zu machen, davon bezeugte die Executions-Ordnung ausdrücklich das Gegentheil. Die Fürsten verkündigten die Reichs- und Craiß-Steuren nicht als Landes-Herren aus eigener Macht, sondern Kraft des Austrages, den sie dazu vom Reich hätten, sie selbst könnten nichts von solchen Steuren heben, folglich auch niemanden etwas daran schencken. Wegen der Guarnisons-Kosten würde bey dem Reichs-Hof-Rath Proceß geführt, und hätte R. u. L. auf dem Reichs-Schluß von 1654. vielfältig in actis geantwortet. Von den Legations-Kosten sey in dem Craiß-Schluß von 1675. mit keinem Worte gedacht. Wegen der Cammer-Zieler müste R. u. L. decisionem superioris leiden. Solte das accessorium die Natur des principalis annehmen, so wären sie davon frey; weil die Fürsten aus ihren domaniis die Cammer-Zieler bezahlt hätten, ehe das accessorium auf die Welt gekommen.

Hiemit wurden Deputirte an die Abgesandte gefertigt, unter welchen der Land-Rath Adolph Frid. Wolgahn der erste war. Aber die Abgesandten wolten, vermöge ihrer Instruction, keine Schrift annehmen; ließen dennoch geschehen, daß sie vorgelesen ward, welches

des gedachter Land-Raht so langsam und deutlich that, daß die Gesandten den Inhalt projectirten. Darauf die Deputirten, nach Begehren der Abgesandten, einen Abtritt nahmen. Als sie wieder vorgefodert, sagte der Geh. Raht Redecker: sie die Abgesandten blieben noch bey der Land-Tags Proposition und gestrigen Anzeige. Die Craiß-Hülfe sey auf einem Craiß-Tage beschloffen, und müste auch auf einem andern Craiß-Tage wieder gehoben werden. N. u. L. wären nicht censores der Craiß-Schlüsse, würden wohl thun „wenn Sie, mit Hindansetzung dergleichen Weitläuffigkeiten, zur Bezuegung „dero schuldigsten Devotion die angestellte Processen abstellten.“ Wegen der Cammer-Zieler wären von Chur-Brandenburg und Zell bereits scharfe Anforderungen gethan. Es wäre auch ein Schreiben von Hrn. Besseln, der auf dem Reichs-Tag war, angekommen, daß die Cammer-Zieler nunmehr in species Thaler gefodert würden, welches an Herzog Christian Ludwig nach Paris gesandt. Solte die Execution hierauf erfolgen, so würde sie die treffen, so darunter säumig. Der Güstrowsche Geh. Raht Curtius that noch hinzu, obgleich N. u. L. meine, daß nun alle Gefahr aufhöre; so sey doch bekant, was der König von Franckreich wieder das Reich am Ober-Rhein vorgenommen (er hatte damahls die grosse Reunitions-Cammer angelegt.) Es müste also die Reichs- und Craiß-Verfassung continuiret werden, welches alles die Deputirten ad referendum annahmen.

Inzwischen appellirte N. u. L. von der Proposition, ad causam, so bereits bey dem Reichs-Hof-Raht anhängig gemacht, und geschah solches vor dem Notario, C. Meiser.

Es ward diese Handlungs-Art, da die Ritterschafft und Städte schriftlich, die Gesandten aber mündlich verfahren, noch d. 15. und 16. Oct. fortgesetzt. Da denn der Geh. N. Redeker am 16. Oct. die Deputirten nicht weiter zum Niedersitzen veranlassete, wie sonst geschehen war, N. u. L. merckte bald, was dieses sagen wolte und gab also noch an selbigem Tage ihre final-Resolution von sich. Diese bestand darin: sie wolten sich zu den freywilligen Collecten, so viel möglich, erbieten; wenn nur zuvor Rechnung zugelegt, wegen der übrigen Puncten aber blieben sie noch immer bey dem vorigem Widerspruch.

Darauf

Darauf einige der Land-Rähte und viele aus der Ritterschaft davon reiseten. Der Schwerinsche Geh. R. Matthias Peter Burmeister ging gleichfals d. 17. Oct. weg nach Schwerin, um nähere Instruction zu hohlen.

Am 20. Oct. ward der Land-Raht A. Fr. Moltzahn zu den Güstrowschen Abgesandten gesodert. Hier ward ihm Nachricht gegeben, wegen der Gelder, so nach dem 1. Maji 1678. ausgeschrieben und biß den letzten Sept. 1680. gehoben, welches eine Summe von 187tausend Thalern ausmachte, und meinten die Herrn Rähte, daß der Herzog noch 35000. Rthlr. vorgeschossen, um dasjenige zusammen zu bringen, was die Alliance mit dem Hause Lüneburg erfordert hätte. Als der Land-Raht hievon berichtete, ward von den Uebrigen aus R. u. L. beschlossen, die communication der Güstrowschen Rechnung auszubitten; wie auch, durch die Land-Rähte Jasmund und Moltzahn geschähe; die Abgesandten wolten zwar, daß solche Rechnung solte bey den Höfen zugeleget werden, aber die Land-Rähte meinten, es wäre gebräuchlich, auch der Verfassung des Land-Kastens gemäß, daß solches zu Rostock geschähe.

Als Antwort von den Höfen zurück gekommen, versamleten sich die Fürstl. Abgesandten auf dem Raht-Hause, und ließen die bisherige Deputirten von R. u. L. gleichfals dahin fodern. Der Geh. Raht Redeker trug vor: sie hätten der R. u. L. finale Resolution an J. J. D. D. übersandt, die Fürsten wären eine bessere vermuhnt gewesen. Sie könnten ihren Land-Ständen die Auslegung des Craiß-Schlusses nicht zustehen. Diese müsten als treue Landsassen, in den Schranken des Gehorsams verbleiben. Der Nordische Friede sey noch nicht völlig exequiret, man wäre also noch nicht sicher. Wismar sey noch nicht wieder an Schweden abgetreten, (es geschähe solches d. 23. Nov. a. c.) R. u. L. mögte sich also zwischen hier und morgen eines bessern bedencken; und morgen früh mit einer zulänglichen und letzten Resolution einkommen, damit man nicht alhie die Zeit vergeblich zugebracht hätte.

Die Deputirten stateten hievon Bericht ab. Es ward aber beschloffen, man könne sich nicht näher heraus lassen; welche Antwort

auch die Deputirten den Abgesandten am 21. Oct. hinterbrachten, als sie abermahls zu Raht-Hause gefodert wurden.

Am 21. Oct. sollte die Conference zwischen Ritterschaft und Städten vor sich gehen. Die Ritterschaft schickte deswegen zu den Deputirten der Städte, und verlangte ihre Ankunft. Es verzog sich aber damit, weil die Deputirten noch erst davon sprachen: wie die Sache anzugreifen, (de modo agendi) und ob auch ein Notarius dazu nöthig thäte.

Sie lieffen aber die Conference mit der Ritterschaft aus der Acht, und übergaben d. 22. Octobr. den Hrn. Abgesandten ihre Deductions-Schrift wegen der Beschwerden. Die sie vielleicht in Güte mit der Ritterschaft welche dazu geneigt war, hätten abthun können. Die Abgesandten nahmen sie an, ermahnten aber auch die Städte zur geziemenden Devotion wegen der Craiß-Steuer; auf welchem Fall, die Erledigung ihrer Beschwerden erfolgen sollte.

5. In den folgenden 5. Tagen ging anders nichts vor, als daß die Abgesandten für sich, ohne Deputirten, auf dem Raht-Hause zusammen kamen und sich mit einander besprachen.

Als die Ritterschaft erfuhr, daß die Städte ihre Beschwerden wieder sie den Abgesandten übergeben; so kamen sie ebenfals am 28. Oct. mit einer weitläufigen Deduction bey denselben ein; worin sie behaupten wolten, daß ihnen zustehe, von eigenem Gersten zu mülhen und zu brauen. Ihre Gründe sind theils schon droben vorgewesen, theils hernach in der Defension des Brau-Rechts gedruckt. Jetzt wolte der Verfasser die Städte einer absurdität beschuldigen, da er unter andern schrieb: aus der Städte Satz würde folgen, daß einem Edelmann nicht frey stehe, aus seinen Trauben Wein, oder aus seiner Milch, Butter und Käse zu machen. Es ließ sich aber von Trauben und Milch, die alsbald müssen bearbeitet werden, nicht auf Gerste schliessen, woraus den ganzen Winter hindurch kan Malz gemachet werden. Diese kan also bequem an die Städte, zu ihrer Erhaltung, verfahren werden, jene aber nicht.

Am 30. Oct. kam R. u. L. in der Kirche zusammen und gaben ihren Consens dazu, daß der Enger Ausschuß Ao. 1678. eine Verwechslung der beyden Dörfer Pemptow und Roeg unter den Elbstern

stern Dobbertin und Malchow geschehen lassen; weil sich fand: daß sie an Einkünften bey nahe ganz gleich wären.

Dr. Radow übergab an R. u. L. ein Memorial, Nahmens der Juristischen Facultät zu Rostock, worin um eine Behülfe von etwa 200. Rthlr. angehalten ward, solche, zur Anrichtung eines Auditorii im Philosophischen weissen Collegio anzuwenden; weil das Jahrige des Reparirens nicht würdig. Dieses ward ad referendum angenommen, weil die Gegenwärtigen nicht dazu instruiert waren.

Wie in vielen Tagen keine Berathschlagung gehalten war: so kamen am 4. Nov. auf Ansagen der Land-Marschälle, R. u. L. in der Kirche zusammen und ward die abgefaste Intimation, der geschehenen Appellation verlesen, auch so wohl der Städte, als der Ritterschaft Bedencken darüber gefodert. Die Ritterschaft beliebte sie alsofort. Die Städte, welche unter der Hand Nachricht erhalten, was die Ritterschaft für eine harte Schrift wieder sie, bey den Fürstl. Gesandten, übergeben, traten darüber zusammen in Berathschlagung. Etliche meinten, man könne es nochmahls bey der blossen Appellation bewenden lassen. Andere aber, insonderheit Güstrow und Boizenburg, erinnerten: da die Städte beständig und mehr als vormahls, in ihren Rechten, von der Ritterschaft turbiret würde, so dürfte es zu der Städte Besten gereichen, wenn sie in dieser Appellations-Sache von der Ritterschaft abseten, und um Erledigung ihrer Beschwerden, bey der Herrschaft, die bereits dazu Vertröstung gegeben, noch fernoe anhielten. Hierauf ward beschlossen, es solten Parchim und Güstrow bey den Land-Rähten Jasmund und Plüskow, vernehmen; ob nicht sonst ein Mittel wäre, dadurch man sich per aversionem dieses processus entledigen könnte. Sie bekamen zur Antwort: E. Ritterschaft könne die angefangene appellation, salvis juribus, nicht deseriren. Als solches den andern Städten hinterbracht ward, stimmeten sie mehrentheils, man solte sich dem voto der Ritterschaft conformiren und sich keines Weges von ihr trennen, welches auch also per majora ins Land-Tags protocollum gebracht ward.

Hierauf gingen die Land-Marschälle noch denselben Tag (d. 4. Nov.) zu den Schwerinschen Gesandten und präsentirten die Intimation; aber diese wolten sie nicht annehmen, ja nicht einmahl verlesen

lesen hören, darauf der Land-Marschall Moltzahn den Inhalt mündlich anbrachte. Die Abgesandten aber sagten: sie hätten nichts gehört. Die Land-Marschälle gingen darauf zu den Güstrowschen; Diese wolten ebenfalls die Intimation nicht annehmen, lieffen doch dieselbe vorlesen und sogleich wieder zurück geben. Antworteten aber, wie auch die Schwerinschen gethan: sie wolten sich untereinander besprechen.

Als nun ein Tag nach dem andern hinging, daß keine Geschäfte vorfielen: so versamlete sich die Ritterschaft in Bürgemeisters Gangel Hause, lieffen die Deputirten von Parchim und Güstrow auch dahin hohlen, und trug vor: ob nicht rahtsam wäre, eine Deputation an die Höfe zu senden. Es ward beliebt, der Fürstl. Abgesandten Raht hierüber einzuholen. Die Land-Marschälle gingen also zu den Schwerinschen. Hier bekamen sie zur Antwort: sie stellten es in R. u. L. Belieben. Die Güstrowschen sagten: wenn es vor 8. Tage geschehen wäre, hätte es wohl einigen Effect haben können, aber nun wären sie schon anders instruiret. Sie wolten sich indessen mit den Schwerinschen besprechen und alsdenn Antwort geben. Als am 9. Nov. R. u. L. abermahls in Gangel's Hause zusammen und die Fürstl. Rähte auf dem Raht-Hause waren, schickten jene zu diesen und baten um Antwort; aber es erfolgte keine.

Den 10. Nov. kamen die Abgesandten auf dem Raht-Hause, R. u. L. aber in der Kirche zusammen. Die Abgesandten lieffen R. u. L. gleichfals nach dem Raht-Hause fodern. Das ganze Corpus verfügte sich dahin. Da ward nun dieser Land-Tag, nachdem er 6. Wochen gedauret, durch den Geh. Raht Bedecker geschlossen, auch die Abschrift solches Schlusses dem Land-Marschall Lützow zugestellt. Es waren darin alle Punkte der Proposition wiederhohlet, und der Fürsten Misvergnügen über das Betragen der R. u. L. empfindlich geäußert.

R. u. L. begab sich darauf wieder nach der Kirche und überlegte; ob es nicht rahtsam wäre, der Herrschaft, um bessers Vertrauens willen, ein Donativ zu offeriren. Dis ward beliebt, zu Protocoll gegeben, extendiret, und den Land-Marschällen angehändiget, die es nach dem Raht-Hause brachten. Aber die Abgesandten waren schon von

von einander geschieden. Auf dem Nachmittag gingen die Land-Marschälle mit solcher Schrift nach den Zimmern der Abgesandten, baten zugleich nachmahlen: die H. Hrn. Räthe mögten eine Deputation an die Herrschaft verstaten. Sie bekamen aber zur Antwort: weil der Land-Tag zu Ende, so könten sie hierin nicht willigen. Am 11. Nov. waren R. u. L. nochmahls in Burgemeister Gangel's Hause versamlet, und lieffen durch die Land-Marschälle um die verlangte Deputation werben, aber auch dieses ging fruchtlos ab. Die Land-Marschälle wurden mit Anwünschung einer glücklichen Reise dimittiret. c)

Der Geh. Rath Redeker starb darauf d. 22. Dec. d) nach dem er 11. mahl Rector gewesen; und hinterließ guten Ruhm so wohl bey der Universität, als auch bey dem Lande. e)

Die Craiß-Steuer aber ward so, wie sie proponiret, auch ausgeschrieben und executive eingefodert, worüber bey dem Kayser Klage erhoben ward.

- a) Decif. Imper. No. 20. b) Kost. Ettw. P. V. p. 174. c) Acta des Land-Tags zu Sternb. von 1680. d) Kost. Ettw. P. II. p. 710. P. III. p. 300. e) *Georgii Radovii* Programma d. 17. Febr. 1681. *Grav. Evang. Kost.* p. 565. *Rollius de Merit.* Westphal. p. 27. 30.

## Das II. Cap.

### Kirchen-, Policen- und Universitäts-Sachen.

1. Von dem Jesuiten Sevenstern, und Catholischen Land-Marschall.
2. Feuer-Ordnung. Kayserl. Rescripta. Fürstl. Verordnungen.
3. Buß-Tage. Todes-Fälle. Sternbergische Urtheil. Vergleich im Fürstl. Hause.

Als der Land-Tag zu Sternberg, beschriebener maassen, gehalten ward, so war eine Priesterliche Versammlung zu Neu-Brandenburg im Stargardischen Craise, unter dem Superintendenten daselbst M. Franc. Clinge, der solches Ampt Ao. 1671. erhalten hatte und bis 1693. incl. lebte. Hier fiel unter andern vor, daß der Land-Marschall dieses Craises Cuno Paris Zahn, und dessen Bruder sich entschlossen: zu der Römischen Kirche zu treten. Der Jesuit Caspar Sevenstern, aus Zildesheim, war ihr Verföh- rer. Dieser arge Spötter hatte vorhin schon mit den Helmstädtischen Theologen, insonderheit mit Joach. Zildebrand einige Streit- Schriften gewechselt, welche er Ao. 1673. zu Cölln wieder drucken lassen f) und war damit nach Mecklenburg gekommen. Er wandte sich insonderheit nach Güstrow, und fand daselbst vielen Eingang in den Gemüthern der Grossen, die von ihres Glaubens Gründlichkeit noch keine Ueberzeugung hatten; als worauf es weltlich gesinnete ins- gemein nur wenig geben.

Indessen schliesen die Wächter daselbst nicht. Der Hof-Prediger Josua Arnd, der Rector des Gymnasii Godfried Vogdt und der Professor zu Rostock Dr. Aug. Varenius schrieben wider Sevenstern, und gab es darüber im Lande Bewegungen. Es ward für diensam erachtet, desfalls ein Colloquium mit dem Pater im Dom zu halten; um zu erfahren, welche Religion am besten gegrün- det wäre. Von unsern Seiten erbot sich dazu der vorhin erwähnte Mi- chael Siricius welcher seit Ao. 75. Professor Theolog. zu Rostock war. Als aber die Unterredung angehen solte, so zog Sevenstern zurück, worüber er vieles von seiner Wehrt-Achtung verlorh. Siri- cius aber des Herzogs Gustavi Adolphi Zuneigung dergestalt ge- wan, daß er ihn Ao. 81. nach Hofe berief und nicht wieder von sich ließ g) bis er Ao. 1685. starb.

Inzwischen hatte doch der Jesuit gedachten Land-Marschall auf seine Seite gezogen. Der Stargardische Synodus schrieb also an ihn d. 7. Oct. und bat ihn bey seinem Glauben und Tauf-Bunde zu verbleiben, sich für Aergernisse, so, mit der Religions Aenderung, den Einfältigen gegeben würden, Christgebührlich zu hüten „und sich den „äusser-

„äusserlichen Schein der Römischen Kirche nicht bethören zu lassen,  
 „sondern den armen Christum lieber zu haben, als den vergülde-  
 „ten Pabst mit aller seiner Sprew-Heiligkeit.“ Diß Schreiben über-  
 brachten d. 4. Nov. die beyden Prediger Hinrich Krause zu Bese-  
 vig und Petrus Beckmann zu Salow.

Der Land-Marschall antwortete d. 13. Nov. aus Kamelow,  
 mit vieler Bescheidenheit. „Er habe, aus Büchern und Conversa-  
 „tion mit unterschiedlichen Geistlichen, nicht anders finden können,  
 „denn daß diejenige warhafftig die wahre Kirche seyn müsse, welche  
 „von Anfang der H. Apostel Zeit sichtbarlich gestanden und worinn  
 „ein sichtbarliches perpetuirliches directorium allemahl gewesen und  
 „noch sey. Wozu sich von der Zeithero die Heyden bekehrt worinn die  
 „H. Märtyrer um Christi willen ihr Blut vergossen.“ Darauf that  
 er hinzu: nebst ihr (der Kirchen) gründe er sich auf das Verdienst  
 unsers Heylandes Jesu Christi. Womit er also zu erkennen gab,  
 daß bey ihm der dritte Artickul des Christlichen Glaubens, so von  
 der Kirche handelt, für den andern ginge, der uns das Verdienst  
 Christi vorstellet; welches gewiß nicht Apostolisch war. Daneben  
 bedachte er nicht, daß es der Römischen Kirche, seit der Apostel  
 Zeit eben also, wie der Israelitischen seit Moses Zeiten ergehen kön-  
 nen, welches, ob es würcklich also ergangen, aus der H. Schrift, als  
 der Nicht-Schnur aller Geistl. Warheiten, auszumachen war. Aber  
 hieran wolte so wenig der Jesuit, als der Land-Marschall.

Der Stargardische Synodus schrieb zum andernmahl aus  
 Neu-Brandenburg d. 7. Dec. an den Land-Marschall: das für-  
 nehme, wodurch er sich habe einnehmen lassen, sey dieses, daß die  
 Lucherische Lehre solte eine neue Lehre seyn. Aber das sey neu,  
 wovon die Propheten, Christus und die Apostel nichts gewußt, als  
 „von der Rechtfertigung durch gute Wercke, von Anrufung der  
 „Zeiligen, vom Abendmahl unter einerley Gestalt, von Ablas für  
 „Geld, von der Missa und Aufopferung Christi; vom Verbot der  
 „Priester-Ehe, vom Seg-Feur, u. d. gl. Worauf der Land-Mar-  
 schall zwar wieder antwortete, aber nichts neues vorbrachte.

Es kam auch damahls ein Glaubens-Bekentnis unter des Land-  
 Marschalls Nahmen heraus, so in 28. Sätzen bestand, darunter der  
 E 2 erste

erste dieser war: Ich gläube das Symbolum Apostol. Nicen. und Athanal. (welche doch die Lutherischen ebenfals gläuben) aber von der H. Schrift war nichts gedacht, zum gewissen Zeichen, daß die Papiſten ſelbige für keinen dogmatischen Glaubens-Grund halten. Es ward aber ſolchem Bekenntnis ein anderes entgegen geſetzt, welches von eben ſo viel Puncten, und darunter dieſer der erſte war: Credendum ante omnia &c. für allen Dingen iſt zu glauben, daß die Canonische Schrift Gottes Wort ſey. Der Superintendent. Klinge ſchrieb darauf ſeine Warnung für den Abfal vom Lutherthum, die auf Veranſtaltung des Herzogs Auguſt zu Merſeburg 1693. gedruckt und nachher etliche mahl wieder aufgelegt ward. \*)

2. Es waren biſhero, wie ſchon angezeiget, nicht allein viele Städte abgebrant, ſondern auch hie und da die Dörfer, theils durch Verwahrloſung theils durch gottloſes Gefindel; worüber die Einwohner mit dem Bettel-Stab davon gegangen. Damit nun die Fürſt. Pempter nicht noch weiter mögten entblößet werden: ſo ward zu Schwerin d. 20. Jan. 1681. in Herzogs Chriſtian Ludwig Mahmen, den Beampten aufgegeben: in den Dörfern Brand-Gilden anzurichten; damit einer dem andern, in ſolchen Fällen, wieder zum Hauſe verhelſe. Es ſolte auch eine Feuer-Caſſa angeleget werden, darin ein Züfener jährlich 16. fl. ein halb Züfener 12. fl. und ein Coſſate 8. fl. geben ſolte; um dem Dürſtigen, nach Ermeffung der Fürſt. Cammer, zu helfen. Wobey zugleich verordnet ward, daß gewiſſe Feuer-Greifen (Aufſeher) zu beſtellen, welche die Baur-Häuſer jährlich 2. mahl viſitiren ſolten, ob auch alles gegen Feuers-Gefahr wohl verwahret ſey, und die Hauß-Wirthe tüchtige Eimer, Hacken, Leitern und Sprüßen bey der Hand hätten. Wo Flachs im Ofen getrucknet würde, da ſolte es die Nacht über nicht drin bleiben. u. d. gl. Weil auch die Pferde-Dieberey ſehr gemein war: ſo ward hiebey zugleich verordnet, daß alle Pferde ſolten mit einem gewiſſen Bren-Eiſen gezeichnet werden, und die Ampts-Unterthanen ſchuldig ſeyn, ſolchen Dieb, wenn ſie ihn auf der Spur hätten, 10. Meilen weit, zu verfolgen. Die Unkoſten ſolten aus der Gilde-Lade genommen werden. Von der Beobachtung dieſer guten Ordnung hab ich nichts gefunden. Was die Irrungen betrifft, ſo zwiſchen den Fürſten und den Land-

Ao.  
1681.

Land-Ständen waren, so hatten diese beym Reichs-Hof-Rath geklaget, daß ihre bisherige Gravamina „mit neuen attentatis in Publicirung neuer Creiß-Contributionen, Auflassung beschwerlicher Rescripten, Verbiet- und Verhinderung ihrer Zusammenkünften und „ändern mehr ergrößert würden.“ Es erging darauf aus **Linz** d. 27. Febr. an beyde Herzoge ein Kayserl. Rescript: N. u. L. „an denjenigen Zusammenkünften, welche Sie, zu Prosequirung ihres Rechts „gebühlich anstellten, nicht zu hindern und mit Exequirung des Contributions Edicts nicht zu beschweren, sondern vielmehr, auch in den „übrigen Gravaminibus dahin zu trachten, damit alles in der Güte abgethan werde.“

Als aber dennoch die auf neulichem Land-Tage zu **Sternberg** verkündigte Craiß-Steuer executive, wie gesagt, von beyden Herzogen eingetrieben ward, so klagten N. u. L. noch ferner beym Kayser, stellten dabey vor, wie sie an den Craiß-Obersten zu **Zell**, wegen solcher Hülfe geschrieben, der sich in Antwort dahin erkläret hätte, es sey der Herrschaft in **Mecklenburg** nicht das geringste angemuhet, vielweniger eine Craiß-Hülfe von 15. simplis, als welche cessante causa von selbst erloschen. Wornächst N. u. L. um ein Conservatorium bat, wovon die Wirkung sich doch allererst Ao. 1719. äusserte. Es erging darauf d. 28. Mart. aus **Linz** ein Kayserl. Rescript: weil nicht abzusehen wäre, wie klagende N. u. L. mit Fuge Rechtens, dergestalt beschweret und mithin Land und Leute in Ruin gebracht werden könnten; daß die geklagte Execution alsobald einzustellen, und was exequiret, wieder zu restituiren, oder an andern Anlagen abgehen zu lassen; damit der Kayser nicht verurrsachet werde, wegen des gebeten Conservatorii ferner zu verordnen. h)

Im **Güstrowschen** wurden, durch Herzog **Gustav Adolph**, unterschiedliche Verordnungen d. 20. Maji kund gemacht, welche hauptsächlich das Kirchen-Wesen angingen. Es war vorher eine Commission angeordnet und das Gutachten derselben abgegeben worden; aus welchem dem Superintendent. **Herm. Schuckmann** mitgetheilet ward, worüber er zu halten hätte. Es solten demnach alle Prediger eine Verzeichnis der Kirchen-Einkünfte an ihn senden. Patroni solten ohne Consens des Superintendenten, kein Geld von den Kirchen ausleihen.

leihen. Keine Proceffe der Kirchen halber, ohne Vorbewußt des Superintendent. anheben. Keine Capitalia, bey nothwendigen Bauten, angreifen, sondern Collecten im Lande und anderswo suchen. Die Eingepfarrten alsdenn zur schuldigen Hand-Arbeit anhalten. Es solten auch die Superintendenten dahin sehen, daß bey Versehung der Baurtschaft (da aus Baur-Stellen Vieh-Höfe und Meyereyen gemacht werden) dem Pastori, an seinen jährlichen Einkünften, kein sonderlicher Abgang zuwachse, sondern desfalls, nach der Kirchen-Ordnung Fol. 276. b. verfahren werde. Von solcher Versehung schreibt der Herzog (ohnzweifel weil die Commissarien destwegen etwas erinnert) daß sie „ein effectus domini in homines proprios (bey Leibeigenen dem Herrschaft frey stehe) und daher, da solches im Lande introducirt und in Observantz gebracht, niemanden mit Recht könne genommen werden. Der Superintendenten und Secretarius solten bey Visitationen jeder 1. Rthlr. empfangen und ein mehrtes zu nehmen nicht befugt seyn. Dem Pastori solte für jede Mahlzeit der Herrn 12. fl. dem Diener 6. fl. gut gethan werden. Was von Kirchen-Gütern abgekomen, solte restituiret und die Eingepfarrten zu milden Gaben und Testaments-Bermachungen angewiesen werden. Superintendenten solte keinen Candidaten zum Examine lassen, wo er nicht ein Zeugnis von der Theologischen Facultat hätte; solte ihn auch vor der Präsentation exploriren. u. d. gl. Damahls ward die öffentliche Confirmation derer, die zum ersten mahl zum H. Abendmahl gehen wolten, wieder verordnet. Sie war schon in der Kirchen-Ordnung von 1552. befohlen, so wie sie in der revidirten Fol. 167. anzutreffen, war aber nicht beobachtet. Nun ward sie aufs neue verordnet, und um Gleichheit willen d. 15. Maji 1694. ein eigenes Formular dazu abgefaßt, welches nachher der Erläuterung von 1708. beygedruckt. i)

Zu gleicher Zeit (d. 20. Maji) ergingen unterschiedliche Patente, als: daß der Kirchen-Bann solte wieder eingeführet seyn; solchergestalt, daß die halstarrigen Sünder nicht zu Gevatterschaften und H. Abendmahl zu lassen, auch keiner ehrlichen Begräbnis zu würdigen; die sich aber in ihrem Leben christrühmlich verhielten, solten freyes Geläute haben, doch mit Vorwissen des Superintendenten.

Was vorgedachter Pater Sevenstern angerichtet, das siehet man

man aus einer Fürstl. Verordnung, so gleichfals d. 20. Maji aus **Güstrow** erging, darin es unter andern hieß: daß einige, so wohl von Angeseffenen als andern, theils in Fürstl. Diensten theils ihres Gewerbes halber, sich in der Residenz an verschiedenen Orten aufhielten, die nicht der reinen Evangelischen Religion zugethan, und sich eine Zeithero unterstanden, das Exercitium ihrer Religion mit Messe lesen, Communion halten, Predigen u. d. gl. ohne des Herzogs Vorbewußt und Bewilligung, zu treiben, da denn einige derselben, auch wohl gar unsere Religions-Verwandten, sich nicht gescheuet, von grossen Lehrern, insonderheit von **Luthero** und anderen hoch erleuchteten Männern schimpflich und gar verächtlich zu reden. Es ward darauf dem Consistorio anbefohlen, auf die Uebertreter ein wachendes Auge zu haben, mit dem Anfügen, daß diesem Gericht darin freye Hand zu lassen.

Wegen der **Zauberey** gab es noch immerhin, bey den Gerichten, viel zu thun. Herzog **Gustav Adolph** hatte sich mit ganzem Ernst vorgenommen, dieselben, sampt allen **Böten** und **Segen-Sprechen** gänzlich auszurotten. Er verordnete daher ein eigenes Gericht (*judicium delegatum*) welches, in allen **Hexen-Processen**, das Urtheil sprechen, auch den Fürstl. Beampten und Richtern Information geben sollte, wenn es in währendem Process worüm befraget würde. Es kam deswegen aus der **Güstrowschen** Canzley d. 3. Junii eine Instruction für die Beampte und Richter heraus, welche daselbst, bey **Johann Spierling**, gedruckt ward. Es findet sich darin unter andern, wenn ein Inquisit seine defension führen wolte, so sey sie ihm endlich zu verstatten, auch auf Verlangen und nach Befinden wohl *ex officio* ein *Advocatus* zuzuordnen, jedoch, daß alle geßiffene Verzögerungen verhindert blieben. Die *inspectio actorum* sollte dem *Advocato* wohl vergönnet werden, aber nicht die Abschrift, wo nicht wichtige Ursachen vorhanden wären. Wie mancher ist wohl, besonders in kleinen Städten, wo keine *Advocaten* leichtlich zu haben, ohne *Defensor*, hingerichtet worden.

Zu **Sternberg** hatten die Prediger **Johann Sukow** und **Paul Frick** ihren vorgedachten Process mit den Fürstl. Beampten, oder **Pfand-Trägern** (waren die **Zülown** von **Sciten** im Ampte **Mecklen-**

Mecklenburg) mit schweren Kosten, fortgesetzt. Sie hatten am 3. Apr. 1679. an den Herzog Christian Ludwig, welcher damals zu Hamburg war, aufs beweglichste suppliciret, seinem Vice-Canzler und Cammer-Räthen die gnädigste Verordnung zu ertheilen, daß sie ohn alle reflexion die Acta der gehaltenen Commission, nach eine Universität schicken solten, um Belehrung einzuhohlen; worauf d. 15. (25.) Apr. ein Decretum erfolgte, welches hochgedachter Herzog mit dem Nahmen Christian Louis eigenhändig unterschrieben hatte, da es denn endlich so weit kam, daß die Acta nach Rinteln verschickt wurden; von wannen solche Belehrung erfolgte, als die hierbey kommende Urtheil vom 14. Junii 1681. besaget, womit aller Streit, wegen der Jurisdiction über die Pfarr-Bauren daselbst, gehoben ward.

Zu Schwerin ward d. 1. Oct. ein allgemeiner Bet-Buß- und Fast-Tag ausgeschrieben, wovon das Edict zu Ratzburg gedruckt und jedes Exemplar mit einem Fürstl. Siegel beglaubiget ward. Auf dem Titul hieß es, daß solches geschehe, zu Erweckung wahrer Andacht Buße und Bekehrung auch Abwendung der erschrecklichen Pestilenz. Es solte dieser Buß-Tag d. 18. Nov. und 17. Febr. folgenden Jahres wiederhohlet werden. In dem dabey verordneten Gebeth ward nur allein des Landes-Fürsten und seiner hochgeliebten Gemahlin gedacht; darnach hieß es überhaupt: das gesamte Uralte Fürstl. Haus Mecklenburg.

3. Zu Rostock starb nunmehr der so gelahrte als christrühmliche M. Hermann Becker, Pastor zu St. Jacobi in der Nacht zwischen d. 8. und 9. Oct. Er war von solcher Demuth, daß er auch keine Leichen-Schrift haben wolte. Es hat aber sein Sohn Petrus dessen Lebens-Lauf mit mehrern Fleiß aufgesetzt, als es bey Fertigung eines Programmatis, aus Mangel der Zeit, würde geschehen seyn. Er war nur 48. Jahr alt, und hinterließ eine Wittve mit 10. Kindern, worunter 7. Söhne waren. Sein anderer Sohn Hinrich und sein fünfter, gedachter Petrus, wurden nach ihm Pastores an derselben Kirche und Directores des Ministerii alhie, als der Superintendenten-Charakter in Joh. Nicol. Quistorp aufgehöret. Hinrich starb Ao. 1720. und Petrus Ao. 1754. k) Den Winter über bis Ostern

1681. war Georg Radow Rector der Universität, welcher 71. im Sommer, Aug. Varenius der 93. und im folgenden Winter Franc. Wolff, der 42. immatriculirte. Dieser Wolff war bey dem sterbenden Herrn. Becker, welcher auch dessen Todes-Stunde richtig angezeichnet; dagegen A. D. Zabichhorst d. 1. Oct. gesetzt. l)

Zu Wismar starb der Burgemeister Caspar Voigt, dessen wir im ersten Buch p. 42. gedacht, als welcher zuerst den ertichteten Anchyrius aus unsern Geschichten weggestrichen. Schröder schreibet von ihm, daß er sich durch seine besondere Erudition einen sehr guten Nahmen erworben m) und ist es mercklich, daß die meiste Verbesserung an der Mecklenburgischen Historie aus Wismar gekommen.

Gedencken wir hierbey auch an das Herzogl. Hauß zu Schwerin; so hatten die appanagirte Herzoge aus demselben die Canonicate im Hoch-Stift Strasburg, vermöge des Westphälischen Friedens, würcklich genossen. Wie denn Herzog Friderich zu Grabow Decanats-Stathalter, und sein Bruder Adolph Friderich jezo würcklicher Dom-Herr war. Aber nun änderte es sich auch hienit, als der König von Franckreich, Ludwig der XIV. sich der Stadt Strasburg bemächtigte. Vorüber zwar die Herzoge von Mecklenburg, auf dem Reichs-Tage, Beschwerden geführet, aber wenig ausgerichtet. Die Acta finden sich bey dem Londorp und Pfesfinger. n) Herzog Friderich verglich sich hiernächst mit seinem Bruder dem Regierenden Herrn, zu Hamburg d. 16. Maji, und nahm mit 6000. Rthlr vorlieb. o) Es war ihm schon sein ander Prinz, Herzog Carl Leopold Ao. 79. geböhren, welcher Ao. 1713. Regierender Herr ward.

f) R. P. Casp. Sevenstern fünf controverse Schriften, gedr. Cölln. 1673. edit. alt. g) Frid. Thoma Anal. Per. III. §. 25. p. 204. & 209. it. Catal. biogr. p. 19. \*) Cypriani Hilaria Evang. p. 128. 1060. h) Decif. Imper. No. 22. 24. i) Constitutt. Meclenb. oder Abdruck der Mecklenb. Landes-Gesetze Erste Collection de Ao. 1744. No. 5. p. 11. --- 20. k) Rost. Entw. P. I. p. 82. --- 95. Rost. Gelehrte Nachr. von 1754. Sunfzehntes Buch. D p. 409.

p. 409. l) Rostoch. literat. p. 181. m) Wismar. Erstl. p. 206. n) Klüv. M. Beschr. P. I. p. 60. o) Klüv. P. III. b. p. 299. in nott. p. 329.

Urteil in Sachen der Prediger zu Sternberg  
contra die Beambten daselbst von 1681.

In Sachen der Prediger zum Sternberge Klägern an Einem, entgegen und wider die Beambte daselbsten, Beklagte, am andern Theil, Erkennen und sprechen Wir Christian Ludwig, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Ritter vom Orden des Christlichen Königs, allen Gerichtlichen An- und Vorbringen nach, auf Rath aufwertiger Rechts-Gelehrten, für Recht, daß Klägere Ihr, über die Pfarr-Bauern, in Passin, Loeke, Lüken, Radum und Rosenow, mit aller Herlig- und Gerechtigkeiten habendes Recht, nach Nothdurfft, erwiesen; und Beklagte, dem zu Folge, dieselben mit Gebieten und Verbieten nicht sollen angreifen, sondern darinn zuviel gethan und Klägern deßfalls Satisfaktion zuthun, in specie dessen, was der hohen und niedern Jurisdiction zusehet, zu verüben, extraordinar Anlagen anzudeuten und zu fordern sich zu enthalten, auch die Contributiones, wenn Sie von der hohen Landes-Obrigkeit ange- setzet, deren exaction den Klägern heimzustellen, deren repartitio und gleichmäßige Vertheilung durch (von) Uns verordenden Commissarien fürzunehmen; immitteltst aber bey dem Interims-Recess es zu lassen, die Verordnung mit hartem und weichen Holz, Klägern, jedoch des Landes-Verordnung gemäß, und ohne Verwüstung ohnverhindert zu verstaten schuldig, So viel aber die Aufräumung der Mühlen- Wasser und andere Mühlen-Beschwerden, Ahlwehr, auch mochnatliche Zusteuer und sonstigen fürfallenden Landes-Beschwerden betrifft, stellen Wir zur specialen Erkenntnis solches aus, von Rechtswegen. Publicatum Schwerin den 14. Juny 1681.

(L. S.)

DAS

## Das III. Cap.

## Convocations-Tag zu Rostock.

- §. 1. *Proposition und Beantwortung.*  
 2. *Gravamina generalia nach ihren Classen.*  
 3. *Gravamina specialia und specialissima.*

Als im vorigen Jahr der Land-Tag zu Sternberg fruchtlos geschlossen: so vereinigten sich beyde Regierende Herzoge Christian Ludwig und Gustav Adolph, die Fortsetzung desselben, mittelst eines Convocations-Tages in Rostock, anzustellen. Das Ausschreiben dazu erging d. 12. Oct. in sehr gnädigen Ausdrücken, es hieß unter andern darin: „Wir sind der gnädigen Confidentz zu Euch, Ihr werdet Euch dergestalt in Unterthänigkeit erklären, daß wir Eure unterthänigste Liebe und inclination zur Beruhigung, darob zu verspüren haben mögen.“

Die Proposition geschah d. 2. Nov. auf dem Raht-Hause. Schwerinscher Seiten war zugegen der Geheimte Raht Burmeister und Doctor Amsel. Von Güstrow der Geh. Raht Curtius und Hof-Raht Schäfer. Von Land-Rähten Jasmund, Pederstorff, Bülow und Moltzahn, der zugleich Land-Marschall war, nebst dem Land-Marschall Lügow, auch sonst von Ritterschaft und Städten verschiedene Deputirte. Der Vortrag bezog sich zunächst auf die gefährliche Ansehnungen im Reich, nachdem der König von Frankreich Strasburg weggenommen, darauf hinzu gethan ward, daß N. u. L. sich freywillig in Sternberg zu einem Donativ an die Landes-Herren erbotten, womit es noch Zeit seyn würde, und wolten also die Fürsten ein ergiebiges Voluntarium (freywilliges Geschenck) erwarten. Was sie die 2. Jahr her, ohne Bewilligung des Landes, gehoben und executive beygetrieben, das sey dem gemeinen Nutzen zu staten gekommen, die Fürsten gedächten nun wieder mit N. u. L. in ein gutes Vernehmen zu treten.

Die Land-Rähte, Stadt Rostock und Deputirte von Adel

und Städten kämen darauf zusammen, auf dem Raths-Hause und stimmten über die Beantwortung dieses Vortrags. Es lief alles dahin, die Wiederherstellung eines guten Vernehmens zwischen Haupt und Gliedern wäre zwar angenehm, könne aber nicht eher empfunden werden, als bis alle Beschwerden, so wohl die bey dem letzten Land-Tage übergebene, als nachher noch erwachsene, abgestellt worden. Bevor solches geschehen, könnte R. u. L. dem Rechts-Gange bey dem Kayser nicht entsagen. Die Fürsten verlangten ein freywilliges reflectisches Subsidium, zeigten aber auch zugleich selbst an, was für gefährliche Coniuncturen obhänden. Wenn nun daraus entstehen könnte, daß das Land müßte Reichs- und Craiß-Steuren geben, so würde solche unmöglich fallen; wenn das Land sich vorhin mit einem Subsidio erschöpft hätte. Es wäre von solcher freywilligen Gabe nichts im Ausschreiben gedacht, daher Deputirte hierauf nicht instruiert. Diesen Stimmen traten die Städte bey, daher sie sich alle einig wurden, das angefohrne Voluntarium zu verbitten, wie auch in einer Präliminar-Antwort geschah, welche der Land-Syndicus Radow fertigte und die Land-Marschälle an die abgeordnete Räte nach ihrer Behausung überbrachten. In derselben hieß es unter andern: die Zeiten wären jezo nicht mehr, wie vorm Jahr, da sich R. u. L. zu einem Donativ erboten. Es sey damahls auf ihre Devotion, Liebe und Freue nicht reflectiret worden; sondern ein höchst präjudicirlicher Land-Tags Schluß erfolget, ein höchst nachtheiliges Edict und in demselben eine harte und unerswingliche Contribution, nach einem von R. u. L. nie bewilligtem Modo publiciret und durch militärische Execution eingetrieben. Wodurch R. u. L. genöthiget worden, bey Kayserl. Majest. zu klagen, darauf auch schon Verordnung ergangen wäre.

2. Hiernächst kamen die Deputirten d. 3. Nov. auf dem Raths-Hause zusammen, von ihren Beschwerden zu sprechen. Die Fürstl. Räte fuhrn gleichfals dahin, und ließen die Land-Marschälle nach der blauen Stube (den gewöhnlichen Ort ihrer Conferenzen) fordern, woselbst sie ihnen mündlich (schriftliche Handlung war untersagt) und glimpflich ansonnen: die Deputirte zu befragen; ob sie keine Vollmacht hätten, sich wegen eines Subsidii zu erklären. Denn die Abgeordnete

ordnete hielten solches Vorwenden nur für eine höfliche Entschuldigung. Der Land-Marschall **Molzahn** hinterbrachte dieses und gaben Deputati darauf zur Antwort: sie hätten dazu keine Vollmacht; es wäre auch noch zu zeitig von einem Subsidio zu handeln, weil zuvor die Gravamina abzustellen, und besonders die Rechnung von dem, was die Herrschaft gehoben, und das Land für Unkosten gehabt, auch wegen der Restanten, zu sprechen. Wenn solches geschehen, so getraueten sie sich, weitere Vollmacht zu erhalten.

Die Abgeordnete **Hrn. Räte** gaben zum Bescheide: sie wollten davon an ihre Höfe berichten, um Ordre zu erwarten, Deputati mögten inzwischen an ihre Committenten, wegen Vollmacht zu einem Subsidio schreiben.

Es hatten aber die Deputirten manches Bedencken hiebey, so wohl über die Frage, ob? als wie? denn Contributiones zu bewilligen, gehöre nicht auf Deputations- sondern auf Land-Tägen. Die Vollmachten könnten verschiedentlich ausfallen, daß sie dennoch unschlüssig bleiben müßten. Schickte man zu solcher Vollmacht ein Formular mit an alle Committenten, so würde die gar zu genaue Uebereinstimmung den **Hrn. Räten** verdächtig scheinen. Während der Zeit brachten sie die vielfältig schon vorgetragene, aber noch niemahls abgeänderte Beschwerden in Ordnung, und ließen sie öffentlich verlesen. Sie waren in gewisse Classen getheilet, so wie die meisten davon **Herzog Seider. Wilhelm** gl. G. Ao. 1701. d. 16. Julii sampt beygefügtten Resolutionen, publiciret hat. Als:

I. Ecclesiastica. Vermöge der Reversalen solte **R. u. L.**, ohne einige Veränderung, in der **Lehr** und **Kirchen-Gebräuchen** (ceremonialibus) ruhiglich gelassen werden, und das Consistorium, neben dem Jure Episcopali gemein bleiben, und solte dieses die dahin gehörige Sachen cognosciren. Nichts destoweniger würden Consistorial-Sachen nach Hofe gezogen; particular Synodi gehalten; einseitige Verordnungen gemacht; **Kirchen-Gelder**, ohne Vorwissen der Patronen, anders wohin verwandt, als zu **Superintendenten-Gütschen**, **Erbauung Kirchen** und **Priester-Häuser**, **Zehrung bey Synodis**, **Ausgaben an die Superintendenten bey Priester-Präsentationen**, wieder das Herkommen. Es wolte auch die **Belegung der**

Kirchen-Gelder und Aufnahm der Rechnung ohne Beyseyn des Superintendenten, dem Patrono verboten werden, bey Aufnahm solcher Rechnung solte so gar dem Superint. und Visitat. Notario (Secretario) jedem 1. Rthlr. gereicht werden. Dem Patrono würde nicht freye Präsentation gelassen. Was dieses nach sich ziehen könne, das zeige zum theil die Chur-Marck Brandenburg. Das Consistorium sey in langer Zeit, absonderlich mit Rechts-Gelehrten nicht besetzt gewesen, (der Dr. Juris Albr. Willebrand, so in demselben Assessor, seit d. 28. Oct. 1657. war neulich gestorben, wie sein Programm vom 6. Sept. besagt) daher die fürkommende Sachen weitläufig gemacht und nicht befodert würden. Die Appellationes vom Consistorio würden durch specialia Rescripta verhindert. Es wären keine einmühtige Visitationes, von beyden Fürstl. Häusern, angeordnet, vielweniger davon die Relationes ans Consistorium geschickt; bey special Visitationen würde, auf einseitigem Bericht des Predigers, verfahren; welches zu vielen Excessen Anlas gebe. In den Städten hätten die Oeconomi vielen Acker und wolten doch nicht davon den Schoferlegen, noch die gemeine Onera tragen. u. d. gl.

II. Judicialia. Bey den Canzleyen würden die Appellationes, wie doch verglichen, nicht gestattet, und die causa mulctarum (auch in civilibus) für inappellabiles gehalten. Würde beym Hof-Gericht ein Urtheil publiciret: so käme zusehrst die instantia Restitutionis in integrum. Diese solte nun zwar, nach der Hof-Gerichts-Ordnung die letzte seyn; aber es würde dennoch die Execution gehemmet, wenn jemand bey Hofe Revision suchte. Daß also eine neue Instantz aufkommen wolte. Wenn sententia prior confirmiret, so würde, ohn Unterscheid, wieder die Appellanten mit Fiscalischer Strafe verfahren. In der andern Instantz würden die Unkosten compensiret. Die Urtheile nicht pure oder wohl gar nicht ad exequendum remittiret. Vorbescheide würden promiscue angesehen. Wenn an die Justitz-Canzley appellirt, so würden solche Appellationes an die Geheimte-Ampts-Rente- und Lehn-Cammer genommen; was hier gesprochen, davon würde keine Appellation gestattet. Das neue Criminal-Gericht zu Güstrow (das Judicium in Heyen-Sachen) beeinträchtigte Adel und Städte in ihrer Jurisdiction. Der Judex a quo wolte

wolte über die Wichtigkeit der Gravaminum erkennen. Die Sportula würden bey den Lehn- und Justitz-Canzleien erhöhet. Die articulirte libelle, so doch durch den Reichs-Abschied von 1654. aufgehoben, wären noch gebräuchlich. Es wolle nicht gestattet werden, daß ein Appellant simpliciter ad acta priora submittire. Die Fürstl. Räte wolten auf Land-Tägen, die Documenta Appellationis nicht annehmen. Wer ein Lehn jure crediti besitze, solte Fürstl. Consens suchen. Alte Possessores der Lehne solten titulum dociren, und die mut-Zet-  
tul der Vorfahren aufweisen. u. a. m.

III. Politica. Daß das Lehn- und Land-Recht, nachdem sie so mühsam ausgearbeitet, nicht zur publication kämen. Die Land-Nachts-Stellen würden nicht wieder ersetzt. Die ausgestorbene Lehne nicht Wohlverdienten wieder conferiret. Die Fürstl. Domainen von Landes-Pflichten eximirt. Einseitige Müng-Schäfer-Gesinde- und andere Ordnungen, ohne Zuziehung der Land-Stände, gemacht. Die gemeinschaftlichen Dörfer einseitig beschweret und ihre Steuer nicht an den Land-Kasten, sondern an die Aempter gebracht. Die Städte mit den Ein-spännigern belegt, und mit der Accise beschweret, wenn gleich keine Contributiones gingen. Das Closter Dobbertin würde, in der Sand-Probstei, von dem Ampt Mirow turbiret. Die Executiones, wieder die alten Kasten-Restanten, würden nicht nachdrücklich verlihen. Beym Durchmarsch fremder Völcker geschehe nicht Reichs-Sakungsmäßige Bezahlung; die Commissarien gestateten alsdenn, bey Aemptern und einigen im Lande angefessenen Ministern, eine exemption. Die Adelichen Schäfer, wenn sie umzögen, würden mit Zoll beschweret, nicht aber die Fürstlichen. Die Jagdt-Gerechtigkeith würde den Land-Begüterten alzu sehr beschränckt, von den Fürstl. Jägern und Beampten aber die verbotene Zeit gar nicht respectiret. Es wolten auch Ehren- und Noth-Fälle nicht ausgenommen werden; da doch die Polickey-Ordnung solche ausbeschieden. Es solte erst Consens gesucht werden, so doch mehr koste, als die Jagdt einbringe. Von Adelichen freyen Gütern würde Zoll gefodert. Verschiedene Adelige Land-Güter wären an die Aempter gezogen und von Landes-Beschwerden entfreyet. Die Execution würde wieder die Säumige verweigert, welche ihr Antheil zu  
den

den Unkosten der Deputirten nicht entrichten wolten. Der Adel, mit den Tituln fast schlecht und andern gemeinen Leuten gleich, auch in den Gerichten, tractiret. Die Visitatores müsten ihr Ampt bey etlichen Schwerin-Fürstl. Bauren, mit Leib und Lebens-Gefahr verrichten. Gemeinen Leuten, welche etwas an Gütern im Lande an sich erhandelt, würden Adelige Titul beygelegt. *ic.* Hierzu kamen die Gravamina.

IV. Ex Processibus oder die Beschwerden, welche aus den beyden Rechts-Gängen gezogen, so R. u. L. bey dem Reichs-Hof-Gericht hatte, als: Es ermangle die Rechnung von der erhobenen Contribution de Ao. 77. die satisfaction wegen exemption des Cleri, der Fürstl. Diener und des Viehes auf den Domainen. Es sey noch nicht fast gesetzt, daß solche eximirte zu Reichs- und Craiß-Steuren, vermöge der Reichs-Constitutionen, zu ziehen. Es wäre noch nicht estatet, was nach Ao. 77. an Artiglerie-Werbe- und andern Geldern gehoben, welche doch nur bis dahin dauern sollen. So sey auch nicht gut gethan, was die Herzoge von Lüneburg, wegen Verpflegung ihrer Völcker, sich an der Reichs-Steur aus Mecklenburg fürzeu lassen; desgleichen nicht die 6000. Rthlr. die Schwerinscher Seiten an so genanten Monats-Geldern, durch Execution, eingetrieben; obgleich deswegen Kayserl. speciale Verordnung ergangen. Die Aufhebung der Casse und Einnehmer zu Sternberg sey nicht völlig geschehen. Dem Ausschus und Eingefessenen in den Nemptern würden Zusammenkünfte verboten; auch ihre Supplicationes und Schreiben verworfen. Auf Land-Tägen keine schriftliche Handlungen gestattet. Es ermangele auch noch die Satisfaction, wegen der letzten Contributionen von 1680. und 81. Es kämen nicht alle Contributiones in die Casse, sondern etliche würden an die Cammer genommen. Die gemeinschaftlichen Dörfer müsten beyden Regierenden Herrn und also gedoppelt steuren. Etlichen Contribuents wäre zwar der vierte Theil nach gelassen, aber nicht wieder gegeben. Die Gravamina, so altioris indaginis, würden nicht den Reversalen gemäß, vor einem niedergesetzten Gericht, abgethan.

3. Zu diesen kamen noch einige Gravamina specialia so wohl von Güstrow, als Schwerinscher Seiten, wie auch einige specialissima,

lissima, so privatos angingen. Von Güstrowscher Seiten war der Zoll zu Tornow hinter Fürstenberg. Dieser solte von Alters her nicht gewesen, sondern nur zu Wallensteins Zeiten aufgekomen seyn; welchem doch die daselbst wohnende Edelleute von Buch allezeit beygesprochen. Diesen Zoll zu erlegen mussten die Mecklenburger, so nach Berlin handelten, einen grossen Umweg, über Zedenick, nehmen. Bey nächster Chur-Brandenburgischer Einquartirung hätten R. u. L. auf Fürstl. Vermittlung, einen Vorschuß für etliche Städte, thun müssen, es sey aber die versprochene Erstattung nicht erfolgt. Im Hof-Gericht und in der Cansley waren mancherley Gelder deponirt, die aber daselbst nicht mehr zu finden. Bey dem Closter Malchow sey es mit dem Jäger-Ablager dahin gekommen, daß nun das ganze Jahr hindurch Wild-Fuhren geschehen müsten. Die Fürstl. Verordnungen an den Stargardischen Craiß ergingen nicht an den Land-Marschall daselbst, sondern an einige Privatos, so allerhand Confusiones verursache. Den Städten würden Zusammenkünfte gestattet, der Ritterschaft aber, zu ihrer grösten Verkleinerung, untersagt; wozu sie doch niemahls Ursach gegeben. Wie denn auch neulich, in einem Fürstl. Befehl, wegen der Zauberey, vom 18. Aug. die Ritterschaft denen Richtern und Rächten in den Städten nachgesetzt werden. Die Acten würden vom Hof-Gericht abgefodert und ergingen an solches Gericht inhibitoria, wodurch die Proceffe in Stecken gerieten. Die Lehn-Cammer wolte keine auscultirte Copeyen annehmen, sondern verlangte Originalia, verwegerte aber Scheine darüber zurück zu geben; drünge sehr auf die Anschaffung der Lehn-Briefe, da doch notorium, daß in den bösen Zeiten viele derselben hinweg gekommen. u. s. f.

Was die Specialissima anbetrifft, so waren derselben im Güstrowschen sehr viel, denn das Land war überhaupt nicht so, zur Zeit des Ober-Präsidenten von Gans (eines Ausländers) als zur Zeit des von der Lühe zufrieden. Wir wollen nur einige davon anführen; die Leinweber im Stargardischen, auf dem Lande, würden gezwungen, sich mit den Einspännigern jährlich, durch ein gewisses Geld, abzufinden, um sie daselbst zu dulden. Ans Closter Ribnitz war das Versprochene noch nicht erfolgt, als 10000. Rthlr. Capital.

tal-Gelder auch zum Closter und Kirchen-Bau 1200. Rthlr. Bau-Holz zur Reparirung des Closters, Wildpret für die Conventualen und restirende Zins-Gelder. Im Ampt Wredenhagen fodere der Hauptmann Zoll, wenn Ritterschafft. Unterthanen, über den Dam daselbst Korn nach Wittstock führen, oder Vieh zum Verkauf trieben; da doch die Unterthanen, zu solchem Dam, Stein und Sand fahren müßten, und daher vermeinten frey zu seyn. Die Zimmer-Leute des Ampts wolten dem Adel wehren, von andern Orten Zimmer-Leute kommen zu lassen, zu ihren Bauten; da doch im ganzen Lande dem Edelmann frey stünde, Zimmer-Leute zu nehmen, wo er wolle. Es übergaben auch die Städte Güstrow, Neu-Brandenburg, Friedland, Ribbenitz, Boizenburg, Lage, Sülze, eine jede ihre Beschwerden absonderlich; die aber mehrentheils von wenigem Gewichte waren.

Die Specialia von Schwerinscher Seiten wurden am 4. Nov. den Deputirten anghändiget und verlesen. Die vornehmsten bestunden in folgenden; es sey ihnen Ao. 77. auf dem Land-Tage zu Rostock versprochen, daß, wenn Candidati Ministerii präsentiret und vom Superintendenten examiniret; so dann unverzüglich Verordnung wegen Ordination und Introduction geschehen solte. Es habe sich aber nachher befunden, daß die neu erwehlte und ordinirte Prediger annoch Confirmation bey Hofe suchen müßten, welches dem Herkommen entgegen und große Unkosten verursache. Es wolle, wieder den Landes-Brauch, der Abschuf eingeführet werden, wenn Lehn-Leute ihre Lehn-Güter verkaufen und entweder aus dem Lande, oder auch nur aus einem Fürstenthum ins andere zögen. Es würden einigen Gemeinen Prediger angedrungen, die sie vorher nicht gehört, noch ihres Lebens und Wandels zur Gnüge versichert wären. Wegen der verwüsteten Ampts-Dörfer wolten die prästationes, so den Kirchen, geistl. Häusern, Pastoren und Küstern gebühren, den übrigen Eingepfarrten mit aufgebürdet werden.

Daneben fanden sich noch andere specialissima oder privat Beschwerden. Als aus dem Ampte Wittenburg, von dem Hauptmann Biswang zu Rörchow, der seinen widerspänstigen Schäfer geschlagen und deswegen in 100. Rthlr. Fiscalischer Strafe war verurtheilet worden.

worden. Von dem Major Peterswald, über den Zöllner zu Vellahn und über den Zöllner zu Jarrentin; die Zoll foderten, wenn Schweine in die Mast und Nach-Mast getrieben würden. Desgleichen auch anderer von der Ritterschaft über die Zöllner, besonders wenn sie Calcutrische Hünere nach den Städten schickten; wovon die Zöllner eins abnahmen. Diese Hünere waren damahls noch rar und gelüsteten den Zöllnern.

Ueberdem brachten die Städte ihre besondere Gravamina an; als Gadebusch, Rehna, Kröpelin, Dömitz und Buckow, wegen der Grasung für die Pferde der Einspänniger, worüber ihr Rind- und Vieh Mangel leide. Parchim fand sich gravirt, daß die Oeconomie und andere geistl. Corpora keinen Schoß von ihren Ländereyen erlegen wolten, und noch dazu verlangten, daß, vermöge einer Fürstl. Verordnung, ihre Foderung solte dem Schoß präferiret werden. Grabow beschwerte sich über den Amptmann Krull, zu Eldena, der Monopolia, sonderlich mit Bier und Honig exercire. Schwerin gab ein, daß jährlich in ihre Stadt, von Leuten, die dazu sonderlich privilegiret wären, über 1000. Tonnen Bier hinein geschlept würden, worüber sie müste zu Grunde gehn. Die Bürger würden angehalten, mit auf die Wachen zu gehn, und dennoch müsten sie den Soldaten Service und Quartier-Gelder geben. Die Soldaten brauchten allerley Handwercker. Viele Privilegirte trieben Bürgerliche Nahrung aufs stärckste und entzögen sich doch den Stadt-Pflichten, so wohl realibus als personalibus. u. d. gl.

Als diese vielfältige Beschwerden allerseits in Ordnung gebracht, wurden sie den Land-Marschällen übergeben, um sie den Fürstl. Abgeordneten einzureichen. Sie gingen damit nach dem Zimmer der Schwerinschen, woselbst der Güstrowsche, Curtius, auch war. Diese nahmen solche Schriften ad referendum an; erinnerten aber auch dabey den Punct des Voluntarii mit zu beobachten.

Am 7. Nov. gingen die Land-Marschälle wieder zu den Abgeordneten, wegen der überreichten Beschwerden. Sie bekamen zur Antwort: die Räte hätten sie nach ihren Höfen gesandt und müsten nun Resolution erwarten. So viel könten sie versichern, daß viele unter solchen Beschwerden wären, die in factu nicht gegründet. Sie

wolten indessen nochmahls wegen des Subsidii und der Bolmacht erinnern.

Der Land-Marschall **Molzahn** entwarf also die Punkte, welche in solcher Bolmacht unvorgreiflich müsten berühret werden, als: nicht eher worin zu willigen, biß alle Beschwerden abgethan, Rechnung zugeleget, und was seit Ao. 77. contribuiret, Versicherung gegeben werde, daß das Residuum entweder baar solte abgeföhret oder auch von künftigen Reichs- und Craiß-Hülsen decurtiret werden. Versicherung zu geben, künftig nicht weiter zu beschweren, und die Land-Cassa, zur Abtragung der Landes-Schulden, wieder her zu stellen. Wenn allen Gravaminibus Wandel geschafft und es wolte nicht anders seyn, so könten Deputati ein Subsidium, doch nur von den alten und neuen Restanten verwilligen. Dieses Project ward an alle Committenten abgeschickt.

Darauf übergaben die Städte d. 8. Nov. noch besondere Gravamina, welche sie theils wieder die Ritterschaft, theils wieder die Fürstl. Beampten ihres bekanten Streits halber hatten, und reisete der Geh. R. **Currius** nach **Güstrow**. Etliche Deputirten aber beschäftigten sich, in seiner Abwesenheit, mit dem Restanten Extract, welcher dem Land-Rath **Pederstorff**, **Behren** zu **Semmelow**, **Ulrich** von **Strahlendorff**, **Sigism. Victor Oerg**, auch der Stadt **Parchim** und **Güstrow** aufgetragen war.

## Das IV. Cap.

### Fortsetzung des Convocations-Tages zu Rostock.

- §. 1. Die Fürstl. Abgeordnete begehren ein Freywilliges von 60000. Rthlr.
2. Die Gravamina werden zur Hand genommen.
3. Derselben Erledigung wird bey den Höfen gesucht.
4. Die Rechnungen werden beleuchtet.

Am 14. Nov. kam der Geh. R. Curtius von Güstrow zurück, darauf am 15. die Landes-Geschäfte wieder anhuben. Die Fürstl. Abgeordneten, wie auch R. u. Landschafiliche Deputirten verfügten sich des Morgens um 9. Uhr, wie sie pflegten, nach dem Raht-Hause. Die Abgeordnete begehrten sub-Deputirten zur Conference. Hiez zu wurden genommen der Land-Raht Pederstorff, der Land-Raht Molgahn, der von Behr, der von Strahlendorff, der Dr. Martin Christopher Gerdes aus Güstrow und der Deputirte Johann Bussé aus Parchim. Der Geh. R. Burmeister trug ihnen vor: sie mögten sich wegen des Subsidii, so schon zu Sternberg dekliniret, vernehmen lassen. Die Antwort war: es müsten vor allen Dingen erst die Beschwerden abgethan werden. Doch wolten sie davon mit den andern Deputirten Rücksprach halten. Weil nicht schriftlich gehandelt ward, so war immer viel Zwischen-Gehens, und gaben die sub-Deputirte zu Protocoll, was sie aus der Conference behalten, welches Zeit ersoderte. Die Deputirte beschloffen nach angehörttem Bericht: sie wolten sich nicht eher zum Subsidio herauslassen, biß den Kayserl. bereits ergangenen Mandaten, wegen abzulegender Rechnung, ein Genüge geschehen; um ihrem Rechts-Gange nicht zu präjudiciren. Wenn ihre Gravamina zuvor erlediget wären, so würde ihr subsidium mit Recht ein Voluntarium heißen, sonst aber nur ein erzwungenes seyn. Die sub-Deputirte brachten solchen Schluß an die Fürstl. Abgeordnete, welche ihn nachschrieben und darüber rahtschlagten. Darauf gaben sie zur Antwort: sub-Deputati mögten sich rund heraus erklären, ob sie Vollmacht hätten, ein Voluntarium von 60000. Rthlr. zu bewilligen, und ob sie sich erst vom Subsidio und darauf von den Beschwerden oder von beyden conjunctim wolten vernehmen lassen. Sub-Deputati mögten nur um 3. Uhr wieder kommen. Aber die Deputirten blieben, nach abgestateten Bericht, dabey, es müste von den Gravaminibus der Anfang gemachet werden. Denn sie erinnerten sich noch gar zu wohl, wie es ihnen vordem ergangen, obgleich jeho der Hr. Geh. R. Burmeister versprach: bona fide zu handeln. Sie lieffen also ihren Entschluß den Fürstl. Abgeordneten wissen. Diese begehrten, sie solten an ihre Committenten

Schreiben, um nähere Instruction zu geben. Aber Deputati sagten: sie hätten ihre beschränckte Ordre, nach derselben müßten sie gehen. Wenn der Rechnungs- und Beschwerden-Punct erlediget, würde man über das Voluntarium und desselben Quantum rahtschlagen, auch, nach des Landes Vermögen und Umständen, schliessen können. Diese Resolution übergaben die sub-Deputirte, auf Begehren der Fürstl. Abgeordneten, schriftlich.

Am 16. Nov. ließen die Abgeordnete abermahls die vorgenannte Subdelegirten zur Conference fodern, aber es blieb beym vorigen. Nachmittags deliberirten die H.Hrn. Abgeordnete, auf dem Raht-Hause, unter sich. Endlich erklärten sie sich gegen die Subdeputirten; dictirten ihnen auch in die Feder: sie wolten die Beschwerden abthun, so aus letztem Land-Tage herrührten, wenn Deputati dagegen verßichern wolten, alsdenn sofort zum verlangten Voluntario zu schreiten. Die Deputati aber, wie sie sich hierüber erklären solten, waren der Meinung, ihre Beschwerden wären von solchem Zusammenhange, daß sie nicht von einander zu trennen. Baten also nicht weiter in sie zu dringen, sondern zur Sache zu schreiten, und die sämptliche Gravamina anzugreifen. Worauf die H.Hrn. Abgeordnete abermahls an ihre Höfe berichteten, folglich war in 4. Tagen nichts zu thun.

2. Als die Land-Marschälle bey den Fürstl. Abgeordn. am 21. Nov. anhielten, wieder zur Conference zu schreiten; so ward damit abermahls d. 22. der Anfang gemacht, da sich denn die Fürstl. erklärten: alsbald die Abthnung der Beschwerden vorzunehmen. Es ward auch die droben gemeldete IV. Classe, von den Beschwerden, worüber der Rechts-Gang beym Kayser erhoben, so fort angegriffen. Das erste Gravamen war hier, daß die Fürsten solten Rechnung ablegen. Die meiste Schwierigkeit machte, daß die Land-Stände nicht ein mehres zur Craiß-Hülfe gut thun wolten, als der Craiß-Schluß vermogte. Die Fürsten aber wolten auch das übrige rechnen, was sie, vermöge ihrer Alliance mit dem Hause Lüneburg, an dieses versprochen. Deputati aber wolten sich dazu durchaus nicht gestehen; weil solche Alliance, ohn allen Vorbewust der Land-Rähte, geschlossen, welches wieder den klaren Buchstab der Reversalen wäre. Hierüber konten sich also die Fürstl. mit den Deput. gar nicht einig werden. Es

Es war auch so bald nicht gethan, alle die Rechnungen zu berichtigen, von dem, was die Fürsten seit Ao. 77. vom Lande gehoben. Sie verglichen sich also, diesen Punct der Rechnung, mit dem es so schwer hielte, jedoch ohne Präjuditz, auszusetzen und den folgenden vorzunehmen. Dieser handelte, wie gesagt, von der Exemption oder Steuer-Freyheit der Geistlichen und Hof-Bedienten; welcher jederzeit den Fürstlichen Rächten der empfindlichste gewesen war, daher dieser Punct nicht weniger Schwierigkeit als der erste fand. Davon findet sich: „die Hrn. Rächte verwiesen es etlichermaßen der R. u. L. daß Sie den Clerum, der doch für des ganzen Landes Wohlfahrt beten sollte, mit in die Contribution ziehen und noch mehr in ihrer Armuht beschweren wolten.“ Von den Fürstl. Bedienten sagten sie, daß man auch diese nicht mit Contribution belegen könnte, allermassen sie mehrertheils Ausländer wären, die Fürsten könnten von ihren Domainen nicht steuern, zumahlen sie solche zur Erhaltung ihrer Hoheit und Staats anwenden müßten.

Bei dieser Gelegenheit ward auch von der Steuer-Freyheit des Adels gesprochen. Die Fürstl. Abgeordnete erklärten sich. „Es sollte dem Adel nichts genommen werden, was Ihm von Rechtswegen und nach den Reversalen zu käme, und in soweit die Städte nichts dagegen zu sagen hätten.“ Als hierauf die sub-Deputirte abtraten und diese den Deputirten Bericht abstateten; so frug der Burgemeister Dr. Gerdes aus Güstrow, im Nahmen der Städte, die Adlichen: ob ihre Meinung dahin ginge, daß sie einige Exemption begehrten und den Städten die Last allein auflegen wolten. Die Land-Rächte Ritterschaft und Land-Syndicus gaben keine positive, sondern diese schlaue Antwort hierauf: „daß Ihre intention nicht wäre, solches (ihre Steuer-Freyheit) aus dem tertio gravamine zu inferiren; sondern, daß Sie solches Gravamen nur oppositive gegen das Vorhergehende gesetzt; um per argumentum a contrario sumtum zu erweisen, daß, weil die Ritterschaft, vermöge der Reversalen, ein freyer Stand und dennoch geben müßte, um so viel weniger der Clerus, als auch die Fürstl. Bedienten, sich von den Reichs- und Creys-Steuren eximiren könnten.“

Am 23. Nov. ersoderten die Fürstl. Rächte, Burmeister, Curtius

tius und Amfel abermahls sub-Deputirte. Es gingen dahin der Land-Marschall Moltzahn, Zenning von Negendanck, Jürgen Christian von Oldenburg, Burgemeister Gerdes aus Güstrow und Burgemeister Gutzmer aus Schwerin. Diesen ward eröffnet, daß die Fürsten nunmehr die Gravamina abthun wolten. Die Hrn. Abgeordnete würden also, noch bey dieser Diet, die Rechnungen von dem empfangenen heraus geben. Deputati würden kein Mißtrauen in sie setzen, sondern sich wegen des Subsidiü erklären. Aber Deputati wolten eher zu nichts schreiten, biß, was versprochen, auch würcklich gehalten. Sie sagten: mit Herausgebung der Rechnung würde ihnen nur schlecht gedienet seyn, wenn das darunter steckende Gravamen, durch Berichtigung solcher Rechnung, nicht gehoben würde. Indessen meinten doch die Hrn. Rächte, wieder alles Vermuhten, das erste Gravamen in der IV. Classe sey nunmehr völlig gehoben; weil Deputati anders nichts als die Herausgebung der Rechnung gefodert; die auch Fürstl. Seiten gewilliget.

Wie nun durch solchen Weg kein einziges Gravamen abhelfliche Maasse erreichen wolte: so verlangten Deputati von dem Burgemeister Liebeherr aus Rostock, er mögte zu den Hrn. Abgeordneten gehen und mit ihnen über die IVte Classe der Beschwerden präliminariter handeln, und alle Punkte derselben durchgehen. Solches geschah auch und conferirte Liebeherr mit den Rächten den ganzen Nachmittag, aber auch hier kam wenig heraus.

Als Deputati sahen, daß sie nicht weiter kämen, denn sie wären, folglich schon bey 4. Wochen vergeblich zugebracht: so beschloffen sie einen Entwurf zu verfassen, wie sie gern die Gravamina der IVten Classe erlediget sähen. Solches geschah auch d. 24. Nov. und wurden damit sub-Deput. an die Fürstl. Rächte gesandt, mit Bitte, denselben ohnmaßgeblichen Entwurf an die Fürstl. Höfe zu befördern, auch zu veranstalten, daß die Rent-Meistere mit den Rechnungen herüber kämen. Es hatten aber hiebey die Hrn. Abgeordn. noch manches zu erinnern. Doch erklärte sich Curtius, er wolle von etliche Punkten nach seinem Hofe berichten. Convente könte die Ritterschafft halten, aber sie müsten es zuvor bey der Herschafft melden; da denn solche Schriften nicht solten zurück gegeben sondern angenommen werden.

Auf

Auf Land-Tagen solten nöthige Schriften auch nicht ausgeschlossen seyn, doch wolle man den kürzesten Weg gehen, als womit N. u. L. selbst gedienet wäre. Der punctus exemptionis solte bey künftigem Land-Tage wieder vorgenommen werden. Von den übrigen ward nach den Höfen referiret.

2. Am 25. Nov. wurden abermahls sub-Deputirte zu den Fürstl. Rächten gefodert. Diese gingen mit der Instruction dahin, sich wegen der Beschwerden aus den Kayserl. Rechts-Gängen nicht einzulassen, sondern so gleich anzuzeigen: Deputati sünden sich nicht weiter instruiret, als in ihrer gestrigen Schrift enthalten. Wenn es mit den Beschwerden aus der IVten Classe nicht fort wolte, so könten die andern Gravamina vorgenommen werden. Sub-Deputati beobachteten auch solches, worauf denn sofort d. 26. Nov. zur Isten Classe ad Ecclesiastica geschritten ward.

Die Hrn. Rächte erinnerten vorläufig; sie wolten nicht hoffen, daß N. u. L. gemeinet sey, dem Juri Episcopali Eintrag zu thun, als welches keines Weges zu gestaten. Inzwischen wären die Fürsten erbötig, diese Gravamina untersuchen und darin Verordnung ergehen zu lassen. Hoffeten also, Deput. würden mit dieser Erklärung friedlich seyn, und nun zu den andern Beschwerden schreiten.

Sub-Dep. antworteten durch den Land-Racht **Molzahn**: sie meinten nicht in das Jus Episc. zu greifen, sondern nur zu beschirmen, was vermöge der Reversalen und Kirchen-Ordnung ad jura Patronatus gehöre. Die Erklärung der HH. Abgesandten aber sünde sich nicht zulänglich. Die Gravamina müsten speciatim erörtert und hinzugeleget werden. Als sie der Kirchen-Ordnung gedachten, so fügten sie hinzu, daß die gnädigste Herrschafft solche mit Zuziehung N. u. L. „publiciret,“ wobey der Geh. Racht **Burmeister** erinnerte: Es scheine, daß N. u. L. hiemit sagen wolle, als wenn die Herrschafft nunmehr nichts, ohne sie in Kirchen-Sachen, thun könte; welches sich doch gar anders verhielte, denn es wäre gar ein anders Consilium und Consensus. Der Geh. Racht **Curtius** that hinzu: die übergebene Gravam. Eccles. schienen die Jura Episc. streitig zu machen, sie wären vor der Hand hierauf nicht weiter instruiret. Vermeinte auch, N. u. L. könte mit der gegebenen general-Erklärung wohl zufrieden

Sunfzehntes Buch. S seyn.

seyn. Aber der Land-Raht Adolph Frid. Moltzahn bezog sich auf sein voriges.

Wie nun Deput. hieraus abnahmen, die Fürstl. Abgeordn. müsten nicht zulängliche Bolmacht haben, so beschloffen sie, jemand ihres Mittels nach Hofe zu deputiren. Der Land-Syndicus fertigte also dazu die Memorialia. Von Güstrowscher Seiten ward d. 27. Nov. der Land-Raht Moltzahn, als Land-Marschall, von Schwerinscher Seiten der Land-Raht Bülow und Ulrich Strahlendorff abgefertiget. In den Memorialien ward vorgestellt: daß sich Deput. hier nunmehr in die 4. Wochen, mit schweren Kosten, aufgehalten und nicht das geringste beschaffet; weil es den abgeordneten Rähten an Instruction mangle. Baten also, dieselben, so viel möglich, mit solcher Instruction zu versehen, daß es nicht nöthig thäte, über jeden Punct neue einzuhohlen. Darauf Deput. besonders die Gravamina der IVten Classe, so zum Rechts-Gange beym Kayser, seit Ao. 77. gekommen waren, kürzlich wiederhohleten. Sie sagten unter andern, daß Schwerinscher Seite dem Lande gut gethan worden, was des Craiß-Obristen Durchl. zu Zell, sich, wegen der Schwedischen Invasion, an der Craiß-Steuer kürzen lassen, und baten also, auch Güstrowscher Seiten, dem armen Lande nicht ein mehres anzudringen, als würcklich an die Craiß-Trouppen bezahlet sey. Daneben sie um Erledigung aller übrigen Beschwerden baten. Der Land-Marschall übergab sein Schreiben an den Secret. Friderici und dieser an Sr. Durchl. Herzog Gustav Adolph. Darauf es an den Ober-Präsidenten von Gans gesandt ward. Dieser sprach d. 28. Nov. mit dem Land-Marschall daraus, wornächst der Herzog beschloß, den Geh. R. Curtium nach Güstrow zu fodern, wie auch geschah; in dessen war nun zu Rostock eine zeitlang alles wieder stille, nachdem Curtius d. 29. Nov. abgereiset. Es kam aber auch der Güstrowsche Rent-Schreiber Christian Cammacher d. 30sten zu Rostock an, und brachte die Rechnungen mit.

Der Land-Raht Pederstorff empfing d. 1. Dec. ein Kayserl. Decretum aus Oedenburg vom 20. Nov. daß beyden H. Hrn. Herzogen zu rescribiren: den vorhergehenden Kayserl. Befehlen in allem nach-

nachzukommen und innerhalb 2. Monaten partition zu dociren, sub priore comminatione wegen des Conservatorii.

Den 2. Dec. kam der Land-Raht **Molzahn** wieder von **Güstrow** zurück, und statete Relation ab: er habe den fräncklichen Herzog auf dem Bette gesprochen und sey mit zur Fürstl. Tafel gezogen. Der Bescheid, welchen er mitbrachte, war ihm aus der Geheimten Cammer, wiewohl absque die & consule, ertheilet, des Inhalts: weil sonderlich die Edirung und dispunctio der Rechnungen seit Ao. 77. verlangt würde, so sey zu dem Ende der Rent-Schreiber **Cammermacher** nach **Kostock** geschickt. Wegen der übrigen Gravaminum wolten J. Dhl. sich weiter erklären.

Die nach **Schwerin** Abgefertigte kamen d. 29. Nov. daselbst an und meldeten sich bey dem Cammer-Raht **Cruse**; der sie aber nicht sofort sprechen konte, weil der Raht **Bünfow** nicht zugegen war, wiewohl er demselben Abend zurück kam. Indessen reisete der Land-Raht **Aug. Bülow**, seiner unvermeidlichen Geschäfte halber, davon; und blieb der von **Strahlendorff** allein. Dieser ward d. 30. Nov. in der Geh. Rahts-Stube zur Audientz gelassen; woselbst der Raht **Bünfow**, der Raht **Cruse**, **Mr. de Vandeule** und der Secretaire **Kadeband** waren; denen er das mitgebrachte Memorial übergeben wolte. Aber die Rähte sagten: sie wären nicht instruiert, in Land-Tags-Sachen etwas schriftlich anzunehmen, **Strahlendorff** mögte den Inhalt mündlich vortragen. Er entschuldigte sich aber, daß er nicht alles so eigentlich wüßte, und legte damit die Schrift auf dem Tisch, vor dem Secretaire, nieder; erbot sich auch sie vorzulesen. Er mußte darauf einen Abtrit nehmen, wie er wieder eingezogen war, verlangten die Rähte den Inhalt nochmahls mündlich. Er nahm also die Schrift wieder auf und las sie vor. So oft er einen Punct gelesen, hielt er ein, und gaben die Rähte so gleich mündlich Resolution darauf; erboten sich: den abgeordneten Rähten zulängliche Instruction nach **Kostock** zu schicken. Der Rent-Meister, **Hermann Hertel** sey schon dahin gereiset, mit den Deputirten Rechnung zu zulegen. Was die Exemption beträfe, so wolten die Fürstl. Rähte nicht hoffen, daß sie täglich für des Landes-Wohlfahrt arbeiten müßten, daß sie würdten mit zur Contribution angestrenget werden. Den Clerum wolten sie

aufs beste recommendiren. Wegen Niedersehung der Rächte wären sie nicht instruiret; wolten es aber referiren, und zweifelten sie nicht an diensamer Resolution. In Ecclesiasticis habe die Schwerinsche Herrschaft sich so erkläret, wie es könnte verlangt werden, suche keine Neuerung. Hätte R. u. L. noch woran einen Zweifel, mögte sie sich nur deutlich darüber vernehmen lassen, so könnte es gleichfals remediret werden. Ueberhaupt verhiessen sie alles beyzutragen, was zur Hinlegung der bisherigen Weitläufigkeit und Stiftung guten Vertrauens gedeyen mögte.

Die Committirte reiseten darauf am 1. Dec. nach Lübeck, um daselbst auch den Schwerinschen Canzlar Wedemann zu sprechen, als welcher, wie droben gesagt, sich alhie aufhielt. Den 2. Dec. wurden sie vorgelassen in seinem Hause, und übergaben, auf des Canzlars Begehren, die Copey von dem Memorial an die Schwerinsche Regierung. Er beklagte, daß die Handlung in Rostock so schlecht von staten ginge. An ihm läge es nicht, er hätte alles, was an ihn gekommen, so gleich expediret. Als sie auf die Exemption oder Steuer-Freyheit kamen, sagte er: darin sey R. u. L. nicht fundiret; das wolle er so fort beweisen; nahm die Reichs-Abschiede zur Hand, besonders von 1557. als woraus (sagte er) zu ersehen wäre: „wie die Reichs-Stände ihre Unterthanen nach Belieben zu belegen hätten.“ Es sey also dieser Punct der Fürsten freyen disposition lediglich anheim zu lassen. Es steht aber im Reichs-Abschied von 1557. nicht nach Belieben, sondern es soll ihnen frey stehen und zugelassen seyn. Der Canzlar that hinzu: er habe vernommen, daß der von Strahlendorff, bey der Audientz zu Schwerin, gesagt: die Sache wegen Exemption der Fürstl. Rächte würde Handlung leiden. Er hoffe also, man würde auch aus dieser Sache, welche allezeit das größte Obstaculum gewesen, gleichfals heraus kommen. Nun hatte Strahlendorff dieses zwar gesagt, war auch noch solcher Meinung, doch hatte er dazu keine Instruction gehabt. Der Canzlar aber gab hiemit deutlich zu erkennen, aus welcher Quelle bisher die meisten Irrungen gestossen. Von den Beschwerden sagte er überhaupt, sie solten alle gehoben werden, so wohl liquida als die, welche altioris indaginis, damit es keiner Nieder-Setzung der parium curiæ bedürfte.

Er habe nun der R. u. L. Meinung etwas besser eingenommen, wolle also nochmahls zurück schreiben nach Schwerin, und verhoffe er die gängliche Endschaft der Rostock'schen Tractaten.

4. Als die Deputirten zu Rostock solches alles erfuhren; schöpften sie neuen Muht; der Schwerinsche Rent-Meister fand sich auch mit seinen Registern bey ihnen, auf dem Raht-Hause, ein, d. 5. Dec. Der Geh. R. Bürgermeister versicherte, sie hätten nun nähere Instruction, daher nicht mehr nöhtig wäre, so oft zu referiren. Es kam auch der Güstrowsche Gesandte gegen Abend wieder zurück und am 6. Dec. kam der Rent-Meister Steinkopf selbst nach, da der Rent-Schreiber Cammacher die Register in Ordnung gebracht hatte.

Es wurden hierauf so wohl die Schwerinsche als Güstrowsche Rechnungen am 8. Dec. den Deputirten übergeben. Vermöge derselben sollte allein die Schwerinsche Cammer noch einen Vorschuß haben von mehr als 2000. Rthlr. Es sündten aber die Deputirten, mit Zuziehung der Einnehmer beym Kasten, noch vieles, so wohl bey Einnahm als Ausgab, zu erinnern, und schürzten sich also, eine Gegen-Rechnung zu fertigen. Ihre Monita betrugten viele Tausenden, welche sie den H. Rn. Rähten anhändigten. Es wurden darüber 14. Tage lang mancherley Conferencen angestellet; aber man blieb immer im beharlichen Widerspruch. Der Bürgermeister Liebeherr ward insonderheit ersuchet, darüber zu handeln, welcher sich auch einstellte, aber es war ebenfals fruchtlos. Die Deputirten hatten viele Pöste angemercket, die indebite gehoben, auch ausgegeben, ohne daß sie sich zu derselben Erstattung gestunden. Die Exemten, an Geistlichen, Fürstl. Rähten, Wismarischen Quota, rechneten sie alle mit zur Einnahm der Fürsten. u. d. gl. m.

Endlich ward eine Bogen-Handlung (per aversionem) in Vorschlag gebracht. Deputati wolten sich dazu wohl einlassen, aber nicht anders als gegen einen Revers. Es wolten aber die Fürstl. Abgeordneten solchen nicht ertheilen; weil ihnen alle schriftliche Handlung verboten war. Die Deputirte dagegen meinten, daß sie an mündlicher Bogen-Handlung nicht gesichert wären.

Weil aber das heilige Weynachts-Fest heran nähete, da Jeder-

mann gern nach den Seinigen wolte, so hielten sie um ihre Erlassung an, welche auch d. 18. Dec. erfolgte. Doch sollten sie d. 12. Jan. sich wieder einfinden, auch sich mit solcher Instruction versehen, welche sie auf Begehren vorweisen könnten. Es ward aber dieser Termin, bis auf d. 17. Jan. prorogiret. Deputati ließen darauf am 19. Dec. ein Supplicatum fertigen, um die Schuld der bisherigen Verzögerung von sich abzuwelken, davon sie an jeden Hof eine Abschrift sandten. Sie schrieben auch am 21. Dec. nach Paris, auf der Post, an Herzog Christian Ludwig selbst, darin sie den Verlauf der Sache vorstellten, womit sie am 22. Dec. davon reiseteten.

Cort Christoph von Restorff hatte d. 1. Oct. 1681. mit Einwilligung seines Bruders Zelmucht Joach. von Restorff und den nächsten Agnaten sein halbes Antheil im Dorf Badetow für 2003. Rthlr. Spec. an den Rittmeister Magnus Frider. Berner zu Bülow verkauft, worüber er d. 14. Jan. 1682. Fürstl. Consens erlangte. p)

p) Betracht. der Gemeinschaft u. Contribut. Verfassung de 1751. Beyl. 138. p. 188.

## Das V. Cap.

### Fernere Fortsetzung des Convocations-Tages zu Rostock.

- §. 1. Die Handlungen sind noch immer fruchtlos.
2. Ueber die Beschwerden wird eine *Privat-Conference* gehalten.
3. Ueber die *Resolutiones* werden *Monita* gemacht.
4. Was zwischen Ritterschaft und Städten vorgefallen.

A6.  
1682.

Als Deputati am 17. Januar. 1682. zu Rostock wieder ankamen; so ward zuörderst verlesen, was Herzog Gustav Adolph aus Güstrow d. 14. Jan. auf letzt gedachtes Schreiben

ben vom 19. Dec. geantwortet. Der Herzog entschuldigte darin seine Rächte aufs beste, die Deputirten aber wurden als gar zu difficult und hart angezogen, woneben die Ermahnung an sie erging, die Pflicht getreuer und affectionirter Unterthanen zu beobachten, alles zur Weiltläufigkeit dienendes controvertiren bey Seite zu setzen, und sich über das angestellte Voluntarium je eher je lieber zu erklären.

Am 19. Jan. kamen die Fürstl. Abgeordnete auf dem Nacht-Hause zusammen, da denn Güstrowscher Seiten allein der Geh. R. Curtius zugegen war. Deputati wurden zu ihnen gefodert und ward vorgetragen, was die Fürstl. bey der Deputirten Gegen-Rechnung zu erinnern hatten. Worauf diese durch den Land-Nacht Moltzahn antworteten und ihre Gegen-Rechnung oder so genante Balance zu rechtfertigen suchten. Da denn zwar alles Punctweise durchgegangen, aber dennoch nichts verglichen ward.

Inzwischen war das obgedachte Kayserl. Paritorium vom 20. Nov. a. p. angelangt. Es ward dem Notario Stephanus Barckley am 20. Januarii, zur Insinuation gegeben; aber die Hrn. Abgeordn. wolten es nicht annehmen, sondern wiesen ihn damit an ihre Höfe, wohin er auch von den Deputirten gesandt ward.

An eben diesem Tage (d. 20. Jan.) trugen die Fürstl. Abgeordn. wieder auf die Bogen-Handlung an. Aber Deputati wolten zuvor die Rechnung berichtiget haben. Die Fürstl. wolten den punctum exemptionis bis zum Land-Tag aussetzen; aber Dep. sagten: hierüber wäre schon Klage bey dem Reichs-Hof-Nacht erhoben und wären mandata paritoria ergangen. Solte nun dieser Process aufgehoben werden, als wohin der Fürsten Absicht ginge; so wäre solcher Punct nicht auszusetzen. Die Fürstl. wolten die Execution der Restanten verhängen, wenn zuvor das Voluntarium berichtiget; aber die Deputirten wandten ein, dieser Punct gehöre mit ad Gravamina und müste also vorher befodert werden; wäre auch also von beyden Seiten beliebt worden. Die Fürstl. resolvirten darauf, daß die Rechnungs-Führer solten wieder nach Rostock kommen. Deput. baten, daß inzwischen die Gravamina mögten zur Hand genommen und berichtiget werden. Wann das geschehen; so würde es weiter keines Reverles bedürfen, sondern sie könten so gleich zur Bogen-Handlung  
schreiß

schreiten. Es ward hierüber von beyden Seiten heftig gestritten, endlich beschlossen die Deputirten einhellig d. 23. Jan. „daß Sie vor der Hand, sich nicht weiter, als geschehen, zum Voluntario heraus lassen könnten, weil Sie das Exempel des vorigen Land-Tages (von 1677. da Sie 200000. Rthlr. bewilliget) abschrecke; als woselbst das damahlige Quantum, unter gewissen Bedinge, exprimiret, hernach aber von der gnädigsten Herrschafft die gedachten Conditiones nicht adimpliret worden.“

Am 24. Jan. trug der Geh. R. Burmeister den sub-Deleg. vor, die Einnehmer von beyden Hochfürstl. Häusern wären nun zugegen. Weil aber mit Berichtigung der Rechnungen einige Tage hingehen würden, so wolten sie das Voluntarium wieder vornehmen. Deput. mögten sich zu einem gewissen Quanto heraus lassen, sie würden damit die Herrschafft sehr obligiren, sich im übrigen desto faciler zu erweisen. Aber sub-Deput. bezogen sich nochmahls darauf, wie es ihnen Ao. 77. ergangen. Der Geh. R. Curtius sagte: gemeldete Conditiones wären bey den Fürstl. Actis nicht zu finden. Der Land-Rath Wolzahn antwortete: er habe sie an dem Tisch dictiret, wo sie jeso säßen. Geh. R. Burmeister that hinzu: die Conditiones wären theils erfüllet, theils unmöglich zu erfüllen gewesen, besonders was wegen der Exemten und Fürstl. Domainen mit vorgekommen. Wegen Execution der Restanten erklärete sich nun Burmeister sup spe rati und Curtius ad referendum, daß Hofnung dazu zu machen. Beyde aber thaten hinzu: „Man verspüre je länger je mehr, daß Deputati zur unnöhtigen Weitläufigkeit geneigt, und läge der pruritus affectati condomini am Tage. Die Gravamina solten morgen vorgenommen werden. Doch daß das voluntarium pari passu auch vorgenommen und säst gestellet würde.“ Deput. antworteten: sie hätten niemahlen ein Dominium affectiret, sondern beflissen sich nur ihre Befugnis beyzubehalten. Die Gravamina und das Voluntarium zugleich vorzunehmen, litte ihre Vollmacht nicht.

2. Am 25. Jan. begehrtten die Fürstl. Abgeordn. zwey höchstens drey sub-Deputirte, die Gravamina mit ihnen durchzugehen. Es erschienen aber 7. als 3. aus dem Schwerinschen 3. aus dem Güstrowschen und 1. aus dem Stargardischen, welches die Fürstl. war

zwar bestreimete, doch endlich lieffen sie es sich, auf Bitte des Vice-Land-Marschals Lügow, gefallen.

Da wurden nun Resolutiones auf die Gravamina Ecclesiastica verlesen, von welchen die Abgeordnete sagten, sie wären von den Fürsten gekommen, doch wurden sie nicht schriftlich ausgereicht. Die sub-Dep. baten zwar hierum, aber vergeblich. Daher sie beschloffen, sämtlich am 26. Jan. deswegen eine Vorstellung zu thun, wie auch durch die Land-Marschälle geschah, diese baten, solche Resolutiones entweder schriftlich zu communiciren, oder doch formaliter in die Feder zu dictiren. Die Abgeordnete antworteten: „Sie wären instruiert, keine Schrift-Wechsung in puncto Gravaminum zu gönnen.“

Es ward hierauf eine Privat-Conference angestellt, wozu der Land-Rath **Molzahn**, der Land-Syndicus **Kadow** und Dr. **Gerdes** Burgemeister aus **Güstrow**, doch nur als incognito, ohne Vollmacht und Verbindlichkeit sich einfunden, da denn Dr. **Kadow** das hauptsächlichste protocollirte.

Als die Ecclesiastica zuerst vorgenommen wurden: so ward von den Fürstl. Abgeordn. vorgetragen: daß es in Doctrinalibus und Ceremonialibus unveränderlich solte gelassen werden. Das Consistorium solte die dahin gehörige Sachen cognosciren und End-Urtheile darin sprechen; doch reservato jure Episcopali, zumahlen dem Consistorio nicht mehr aufgetragen, als was in der *Consistorial-Ordnung* enthalten; Synodi solten toleriret, doch aber auch dahin nicht gezogen werden, was für sie nicht gehöre, auch wären die Relationes davon ans Consistorium einzuschicken. Hiernächst kamen sie auf die Verwendung der Kirchen-Gelder. **Schwerinscher** Seiten ward bewilliget, daß dieselben nicht zu Superintendenten Gutschen, Präsentations-Kosten zc. solten verwandt werden, aber **Güstrowscher** Seiten blieb dieser Punkt ad referendum ausgestellt. Die Fürstl. wolten, daß Kirchen-Rechnungen ad jus Episcopale gehörten, die Conferenten machten einen Unterscheid unter universal und particular Rechnungen, und bezogen sich deswegen auf die *Policy-Ordnung*, wovon **Curcius** ein gedrucktes Exemplar zusehen verlangte. Dieser that, wegen der Präsentationen, hinzu: daß die Candidaten dem Superintendenten zu sistiren (ad tentamen, welches keine Schwierigkeit

rigkeit hatte, aber die folgenden Punkte waren streitig) daß der Patronus sich mit dem Superintendenten, wegen des Termini zur Prob-Predigt zu vergleichen hätte; daß der Superintendent die Texte aufgeben; dieser auch die Ermahnung an die Gemeine, zur gewissenhaften Wahl, thun und mit dem Patrono in Collectione votorum concurriren sollte. Bey Erwähnung dieser Punkte that Curtius hinzu: hierin könne nichts geändert werden. Der Ursprung dieses Streits findet sich bey Ao. 1670. und ist er erst Ao. 1755. geendiget. Sonst ward noch hiebey erwehnet, daß die Appellationes vom Consistorio ans Land- und Hof-Gericht bleiben sollten; wenn die Sachen nur nicht notorie inappellabiles wären. Die Conferenten sagten darauf: daß Judex ad quem hierüber erkennen müste. Die Oeconomeyen, Kirchen und Hospitalien sollten das onus reale, von wülsten Aeckern abführen. u. d. gl.

Hierauf kamen sie in folgenden Tagen auf die Politica. Es ward Hofnung gemacht ein Land- wie auch Lehn-Recht, binnen Jahr und Tag zu publiciren, doch ward dieses nicht schlechterdings versprochen. Auf Besetzung der Land-Nachts-Stellen wolten die Herzoge bedacht seyn. Die Conferenten aber baten, daß es so gleich auf dieser Diet geschehen mögte. Geh. R. Burmeister sagte: man mögte einige nominiren. Geh. R. Curtius frug: ob solches gebräuchlich wäre? die Committenten antworteten: Ja! „obgleich J. D. præcise daran nicht gebunden.“ Wenn die Fürstl. Ampts-Unterthanen collectiret würden; so sollten auch Mirow und Grabow (der appanagirten Herren) mit dazu gehalten seyn, doch mögte man es mit Mirow so genau nicht nehmen. Herzog Friderich zu Grabow hätte sich bereits gegen dem Kayser erboten, sein Antheil sich von den Aliment-Geldern kürzen zu lassen, welches auch künftig geschehen sollte u. s. w.

Wie sie die Judicialia angriffen: so wolten die Fürstl. Abgeordnete zwar Appellationes von den Canzleyen gestaten, aber nicht in Sachen, so offenbahrlich inappellabiles, als die Criminales, wie auch in Fiscalibus; da nicht appellationes sondern supplicationes zu gestaten. Aber die Conferenten bezogen sich auf den 5. Articul der Reversalen, daß die cognitio super relevantia dem Judici ad quem zu überlassen. Es war hierüber schon seit des Canzlers Joh. Cothmann Zeiten

Zeiten gestritten. Jezo liessen die Fürstl. Rähte appellationes in causis injuriarum zu. Daneben sagten sie, daß die Durchlauchtigste Herzoge wohl befugt (welches auch niemand stritte) auf Special-Beschwerde, aus ihrem Gerichten, Bericht zu fodern und Acta zu revidiren, wolten aber dadurch die Justitz nicht aufhalten. Die Conferenten erinnerten nur dabey, daß sodann die Acta, innerhalb 3. oder 4. Wochen, zu remittiren, wiedrigensals mögte dem Hof-Gericht erlaubt seyn, die Urtheil zu exequiren. u. d. gl.

Auf den bisherigen Synodis, welche hie und da in den Superintendenturen gehalten worden, waren gewisse Schlüsse gemacht. Es baten aber Deputirte d. 27. Jan. „daß selbige weiter keine verbindliche Krafft haben mögten, als sofern sie mit der Policey-Consistorial-Kirchen- und Superintendenten-Ordnung, auch den Gewohnheiten und Reversalen conform und beystimmig wären.“ Und daß es bey der Priester-Präsentation und Election, auch Annehmung der Küster und Kirchen-Vorsteher, bey der Observantz zu lassen. Keine Geldstrafen auf diejenige zusetzen, die etwa bey den Catechismus-Examinibus sich nicht fleißig eingefunden (es war deswegen aus Güstrow eine Verordnung ergangen) vielmehr die Prediger desfalls ad brachium seculare zu verweisen.

Als aber der Geh. Rath Curtius der Deputirten Schrift nicht annehmen wolte: so resolvirten diese, an den Herzog selbst desfalls nach Güstrow zu schreiben, wie auch d. 28. Jan. geschah. Sie entschuldigeten sich dabey zugleich, wegen der bisherigen Verzögerung, so an ihnen nicht gelegen, und bezeugeten nochmals, daß, wenn die Rechnungen und Beschwerden würden erlediget seyn, sie sich, wegen des Voluntarii, erklären wolten. Es ging aber insonderheit mit den Güstrowschen Rechnungen etwas langsam zu; indem der Rent-Schreiber Cammacher in zweyen Tagen nicht erschien.

3. Am 30. Jan. handelten die Deputirten unter sich, von Besetzung der Land-Raths-Stellen, und ernannten die gegenwärtige Land-Rähte, mit Genehmhaltung der andern Deputirten, dazu: von Schwerinscher Seiten, Detloff Niegendanck zu grossen Krantow, Ulrich Niegendanck zu Eggersdorff, Ulrich Strahlenborff zu Grossen Birn, Joachim Oertz zu Roggow. Von Güstrowscher

Strowscher Seiten der General-Quartiermeister von der Osten zu Carstorff, Joach. Christoph. Behr zu Bresen, Hauptmann Grabow zu Lüseviz, Levin Zinrich Linstow zu Wosten, um diese Männer der Durchlachtigsten Herrschaft, vermittelst eines Memorials, vorzuschlagen. Unter welchen doch Grabow von Lüseviz die nomination verbat. Deswegen Volrad Augustin von der Lühe an seine Stelle genommen ward. Da denn Ulrich von Strahlen-dorff die Land-Raths-Stelle erhielt.

Es trugen auch die Land-Räthe dem Land-Syndico auf, mit den Deputirten zu sprechen, was sie für eine Vergeltung, wegen ihrer seit 1677. bis hieher gehaltenen außerordentlichen grossen Mühe, Reisen und Unkosten haben sollten. Die Deputirten funden solches ganz billig, und wolten deswegen an ihre Committenten schreiben.

Von den schlechten Umständen des Closters Ribniz ward auf Vorstellung der Provisoren vom 25. Jan. gleichfals gesprochen, und wie sie daher rührten, daß die 10000. Rthlr. bey Herzog Gustav Adolph, davon schon mehrmalen Erinnerung geschehn, annoch ausstünden. Hans Jürgen von Pederstorff zu Wizin ward zum Provisor des Closters Dobbertin ernant.

Am 31. Jan. wurden die Resolutiones vorgenommen, welche Dr. Radow aus der Conference mit zurück gebracht und machten Deputati ihre monita darüber, welche sie auch den H. Hrn. Abgeordn. zustelleten.

Die Ecclesiastica betreffend so sagten sie: der bisherige Brauch bey Präsentationen auf Adelichen Pfarren sey dieser gewesen „daß der Patronus mit Vorbewußt des Superintendenten, die präsentation oder nomination allein verrichte und nicht nöthig habe ratione termini sich specialiter mit demselben zu vergleichen; zumahlen sich in effectu befunden, daß dadurch eine geraume Zeit, zur Gefahr der Gemeine, verlohren, den Kirchen auch unnöthige Unkosten causiret würden.“ In vorigen Jahren (vor 1670.) sey bey Präsentationen kein Superintendentens gewesen, weniger habe derselbe, bey Sammlung der Wahl-Stimmen, jemahls concurriret. Denn solches dependire lediglich vom Patrono, wobey sie sich auf Carpzovs Juris pr. Eccles. beriefen. Superintendentens könne wohl zugegen seyn, auch die Ermah-

nung

nung an die Gemeine verrichten, aber ohne Unkosten der Kirche. Wenn Synodal-Schlüsse solten eine verbindliche Kraft haben, so begehrt den Deputati, daß solche zuvor den Land-Ständen zu communiciren, wie in Pommern geschähe.

In Politicis fasseten sie gleichfals monita ab. Es wolten aber die Fürstl. Rähte solche nicht annehmen, sondern sagten: sie würden dieselben, bey der Conferentz, wohl erfahren. Es wolten auch die Memorialien, wegen der Land-Rähte, nicht angenommen werden; weil die Hrn. Rähte, nicht wußten, ob solche nomination wohl vor diesem geschehen.

Die übrige Zeit ward mit den Rechnungen zugebracht. Der Güstrowsche Rent-Schreiber Cammacher war mit seiner d. 1. Febr. fertig, wolte sie aber nicht, wie sonst geschehen, unterschreiben. Deputati beschwerten sich darüber bey dem Geh. Räht Curtius; aber dieser wies sie nach Güstrow, weil er desfals nichts in Commissis hätte. Mit dem Schwerinschen Rent-Meister Zertel, ward in des Geh. R. Burmeister Hause, durch die Land-Rähte Molsahn und Pederstorff weiter conferiret.

Damahls trugen auch die Fürstl. Rähte den Deputirten vor: sie hätten nun, wegen der Beschwerden in Ecclesiasticis, nähere Instruction erhalten, und könten sich also dazu nicht einlassen, weil es jura Episcopalia beträfe. Es sey denn, daß Deputati, aus dem Buchstabe der Reversalen, erweisen könten, es sey wieder dieselben gehandelt. Worauf aber Deputati antworteten: daß die gnädigste Herrschaft sich nicht allein zu dem erboten, was in den Reversalen mit klaren Worten enthalten, sondern auch zu allen Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie auch was Rechtens und wohlhergebracht wäre, um da wieder niemand zu beschweren, sie könten also bey dergleichen Resolution nicht acquiesciren. Solches lieffen sie durch die Land-Marschälle den Fürstl. Abgeordneten schriftlich vorstellen, auch nochmahls das Memorial wegen der Land-Rähte präsentiren. Aber Geh. R. Curtius sagte: er könne keines von beyden annehmen, wolte doch den Inhalt beidens an seinen Hof recommandiren, auch die Nahmen derer, so zu Land-Rähten vorgeschlagen, überschreiben. Dagegen der Geh. R. Burmeister die Schrift in Ecclesiasticis annahm, doch nicht

Memorial wegen der Land-Rächte, weil er dazu keinen Auftrag hatte. Auf die Beschwerde, wegen Confirmation der neuen Prediger, ward d. 4. Febr. Schwerinscher Seiten resolviret, daß es bey dem Herkommen bleiben solte, um die Kirchen nicht mit neuen Unkosten zu beschweren, von welcher Zeit an man nicht weiter von Confirmation der Prediger gehöret.

In folgenden Tagen wurden mancherley gravamina judicialia, wie auch specialia und specialissima vorggetragen und besprochen, dergleichen auch wegen der Register von 1678. und 79. diese schienen den H. Hn. Abgeordneten zu weitläufig, sich denselben zu unterziehen, aber Deputati wolten davon nicht abstehen.

Bisher war der Licentiat Frider. Amsel, bey den Deputirten, Secretarius gewesen. Weil er aber nun Secretarius bey der Universität ward, so legte er d. 7. Febr. den Dienst beyhm Lande nieder, und ward d. 8. Febr. der Stadt Secretarius Johann Caspar Stever wieder zu solchem Dienst angenommen. Dieser ward mit der Zeit Land-Syndicus, und besaß Eliã Schedii, auch andere Handschriften, so zur Mecklenburgischen Historie gehören, welche der Protonotarius Stever, bey Fertigung seines Mecklenburgischen Chronick, dessen droben so oft gedacht, nützlich angewandt. Doch diß beyläufig.

An selbigem Tage (d. 8. Febr.) ließ der Burgemeister Lieberherr einige von den Städtischen Deputirten zu sich bitten, und zeigte ihnen an, wie die Ritterschaft nicht abgeneigt sey, sich mit ihnen, wegen ihrer Beschwerden, in Güte zu vernehmen. Die Städte mögten also ihre Vorschläge schriftlich verfassen und ihm zustellen, er wolle gern das Seinige, zu diesem heylsamen Werck mit beitragen. Die Städte thaten auch solches, und setzten folgende 6. Puncta auf: 1) Die Accise müste pure abgeschafft und hinführo weder zu freywilligen noch aufferordentlichen Anlagen gegeben werden. 2) Die Krüge, so der Ritterschaft erweißlich zustünden, solten sie und vice versa die Städte die Ihrigen behalten. 3) Mit den Mülzen bliebe es bey der Pollicey-Ordnung von 1572. Dergleichen 4) mit dem Brauen der Bauren zu Hochzeiten 5) mit Verkauf und Verführung der Wahren und 6) mit den Handwerkern: Schmied, Leinweber, Schneider und Zimmermann könten auf dem Lande wohnen. Die Ritterschaft war mit

mit dem 1. 3. und 5. Punct einig, aber nicht mit dem 2. und 4ten. Mit dem 6. wolten sie zufrieden seyn, wenn noch ein Rademacher hinzu käme. Die Städte beschloffen also, ihren Beschwerden noch fern zu inhæriren.

Der Geh. R. Curtius reisete nach Güstrow, und der Rent-Schreiber Cammacher übergab seine Rechnungen von 1678. und 79. welche dem Land-Raht Wolgahn und dem Stargardischen Deputirten von Verg überreicht wurden, sie nachzusehen. Die aber so ausfielen, daß der Rent-Schreiber d. 12. Mart. abermahls Rechnung übergeben mußte.

4. Am 14. Febr. kam der Hof-Raht Schäfer, an stat Curtii, von Güstrow. Dieser nahm die Schriften, so ihm überreicht wurden, entweder an, oder ließ doch den Inhalt derselben in die Feder diktiren, und hielte es eben also mit seinen Antworten, welches die Handlungen besser besoderte.

Damahls ward d. 16. Febr., wiewohl extra protocollum, davon gesprochen, ob vielleicht die Ritterschafft intendire, daß sie in Fürstl. Schriften, an stat Erbar, künftig mögten Edle tituliret werden; wie die Schwedische Regierung in Pommern thäte, und daß solche Schreiben mit einem Gnaden-Gruß angehoben würden; wie in den Ausschreiben der Land-Tage, so wohl an die von Adel als Städten von jeher gebräuchlich war. Desgleichen: ob nicht die Vossitatio (da man nicht du sondern ihr schreibet) mögte eingeführet werden. Die Ritterschafft meinte, daß solches den Fürsten selbst zu Ehren gereiche, wenn ihr Adel nicht geringer als der benachbarte gehalten würde. Es ward hievon nachher noch einmahl gesprochen, aber nichts hierauf resolviret

Deputirte übergaben dem Hof-Raht Schäfer eine Verzeichniss derjenigen Lehn-Güter, so ausgestorben und nicht wieder an andere verliehen, desgleichen der Bauern-Dörfer, woraus Fürstl. Meyer-Höfe gemacht, wie auch ein Supplicatum wegen der erledigten Land-Rahts-Stellen und eine Designation der Geld-Pöste, so bey den Gerichten niedergesetzet, und von abhänden gekommen wären, deren Erstattung sie am 17. Febr. baten, damit künftig Sicherheit bey den Gerichten sey. Es waren solcher Pöste nicht wenig, und liefen etliche derselben über 1000. fl. an.

Am

Am 20. Febr. ließen die Fürstl. Räte unvermuthlich die Deputirten der Städte zu sich in die blaue Stube fodern und proponirten ihnen, daß die gnädigste Herrschaft gesonnen, ihre Beschwerden, so sie wieder die Ritterschaft hätten, nunmehr vorzunehmen. Die Städte baten, weil sie doch, in eben dieser Sache von Mülzen und Brauen, Gravamina gegen die Herrschaft übergeben, daß dieselben mögten zuerst erlediget werden, aber dieß ward ihnen abgeschlagen. Dagegen verlangte der Geh. R. Burmeister, sie solten ihre Beschwerden wieder die Ritterschaft in der Kürze abfassen, um selbige der Rittersch. mitzutheilen, wie auch geschah. Aber die Ritterschaftl. Deputirten gaben zur Antwort, sie wären auf diesen Punkt nicht instruiert, müßten erst an ihre Committenten schreiben. Die Städte hätten bereits in einigen Punkten geklaget. Es sey also schon zum Rechts-Gange gekommen. Auf dem Wege, den sie einmahl erwählt, müßten sie bleiben. Sie sey der Ort nicht, wo dergleichen Privat-Sachen zu expediren. Sonst hätte die Ritterschaft weit mehr Klagen, gegen die Städte, als diese gegen sie. Man müßte aber in solcher kostbaren Zusammenkunft, bey den Punkten bleiben, so in der Proposition berührt. Es ließen also die von der Ritterschaft den Städten wissen, daß sie sich an diesem Ort nicht einlassen würden. Die Fürstl. Räte thaten zwar noch einigen Versuch, ermahnten auch die Ritterschaft, sie mögten die von Städten nicht mit Worten überfahren; aber es blieb bey dem vorigen.

Doch ließen die Ritterschaftlichen den Städtischen, nochmahls die Güte, durch Dr. Radow anbieten. An stat aber diese Gelegenheit zu ergreifen, hinterbrachten die Städtische solches den Fürstlichen Räten am 21. Febr. deren Absicht doch war, Ritterschaft und Städte von einander zu trennen, die Fürstl. Räte sagten: sie könnten dieß Vorhaben wohl geschehen lassen, doch salvo jure Principis, foderten die Land-Marschälle und trugen ihnen vor, die Ritterschaft solte ihre Exceptiones gegen die Städte erweisen. Die Ritterschaftl. antworteten, sie wolten mit den Städten die Güte versuchen. Die Fürstl. sagten, sie würden die gütliche Handlung mit befodern. Aber dieß verbaten die Land-Marschälle, welche daraus nur Hindernisse vermutheten. Hiernächst wurden von den Städten Burgemeister Gerdes aus Güstrow

Güstrow und Joh. Busse aus Parchim zum Burgemeister Liebeherr gesandt, um zu vernehmen, wie die gültliche Handlung anzustellen. Liebeherr verlangte zu wissen, welche Gründe die Städte hätten, die Krüge auf dem Lande, auch alsdenn, wenn keine Accise ginge, zu pretendiren. Die Deputirten antworteten: in der Policen-Ordnung würde schon der Krüge gedacht, ehe noch Accise aufgekomen, und hätte vordem der Brauer in der Stadt, welcher vom Edelmann auf dem Lande einen Krug gehabt, diesem dafür jährlich zur recognition ein Pfund Pfeffer gegeben. Liebeherr ward ersucht, ein Project zum Vergleich aufzusetzen, worum Deputirte der Städte am 22. abermahls baten. Er war aber jeko mit der bevorstehenden Rahts-Wahl (so in Rostock auf Matthiä Tag d. 24. Febr. geschiehet) abzusehe überhäuft. Die Fürstl. Rähte hätten indessen gern gesehen, daß die Städte ihnen die Sache in Händen gestellet. Wie sie denn sagten, daß sie sowohl der Städte, als der Ritterschaft Beschwerden erledigen müsten, wurden auch ganz ungeduldig, als die Städte hie mit verzogen. Da nun die Ritterschaftl. baten, daß inzwischen ihre Gravamina mögten vorgenommen werden: so sagte der Geh. R. Burgemeister „Nun kan ich genugsam schliessen, daß die Ritterschaft nicht „mehr a pari, sondern recht pro imperio mit der gnädigsten Herrschaft „handeln wolle; da doch dieselbe sich allemahl die freye Disposition „wegen des modi tractandi vorbehalten.“

## Das VI. Cap.

### Schluß des Convocations-Tages zu Rostock.

1. Zwischen Ritterschaft und Städten sieht es nach einer Trennung aus.
2. Es erfolgen abermahls *Resolutiones* aber nicht nach Wunsch.
3. Es werden darüber *Confereptzen* gehalten.
4. Was in Güstrow vorgefallen.
5. Was in Schwerin ausgerichtet.

**E**s waren nunmehr 14. Wochen auf diesen Convocations-Tage zugebracht, und noch kein einziger Punkt wirklich abgehandelt. Das Früh-Jahr nahete heran, da ein jeder der Deputirten auf seine Wirtschaft denken sollte. Sie supplicirten also d. 23. Febr. an die Fürstl. Höfe, bey ihren Råhten die Veranstaltung zu machen, daß die gnädigst vertröstete formale extension der Fürstl. Resolutionen auf die Beschwerden, ohne fernern Verzug, ihnen communiciret, und datern sie noch etwas zu erinnern hätten, solches bestermaassen in Betracht gezogen, und also dieser Punkt zur Richtigkeit gebracht werde.

Als die Städtische Deputirten keinen Entwurf zum Vergleich mit der Ritterschaft von dem Bürgemeister Liebeherr erhalten konnten: so übergaben sie d. 24. Febr. einen kurzen Auszug ihrer Beschwerden an die Fürstl. Hrn. Råhte. Sie gründeten sich, wie bisher, auf die Policey-Ordnung und daß sie, wie die Abtretung der Clöster geschehen, zu dem Quanto der 400tausend Gulden mehr contribuïret, als die Ritterschaft, thaten auch hievon eine Anzeige an die Ritterschaftl. Deputirten, und fügten hinzu: sie wolten entschuldiget seyn, wenn aus diesem Mißverständnis bey den Ständen und deren Nachkommen ein unsägliches Uebel zuwüchse.

Die Ritterschaftl. antworteten sogleich darauf: Bürgemeister Liebeherr habe zwar etwas zum Vergleich im Vorschlag gebracht; weil sie aber zuvor mit ihren committenten sprechen müsten, und die Saat-Zeit heran nahe, so wolten sie, bey erster Wiederzusammenkunft diese Sache vornehmen. Indessen mögten die Städtische darauf bedacht seyn, daß die Communia, woran ihnen allen gelegen, nicht nach diesen privatis aufgehalten würden. Denn was die Städte insonderheit wieder die Ritterschaft hätten, das sey noch nicht zu keinem Protocoll bey Land- und Deputations-Tagen jemahls gekommen und gehöre also noch zu den privatis.

Die Fürstl. Råhte foderten hierauf die Städtische vor sich und frugen, wie weit sie in dem Vergleich mit den Ritterschaftl. gekommen. Sie antworteten: es scheine, als wenn es dem Gegentheile mit dem Vergleich nicht Ernst sey. Baten also, die Råhte mögten sehen, ob sie die Güte befodern könnten. Worauf die Hrn. Råhte antwortete.

worteten: Ja! „Wenn die Städte in dem Proceß am Kayserl. Hofe die Ritterschaft deseriren, auch wegen der Krüge in den Fürstl. Aemtern sich zu einer recognition heraus lassen wolten.“ Indessen mögten sie das Voluntarium befördern helfen.

Die Städte erfuhren hiemit, was die eigentliche Absicht der Fürstl. Abgeordneten wäre, und warum sie sich der Städte annähmen, dagegen aber der Ritterschaft hart fallen wollen; dachten also nun der Sache besser nach, und gaben auf abermahliges Befragen, zur Antwort: wenn ihre Gravamina bey dieser Diet nicht erlediget würden, so hätten sie auch keine Vollmacht in das Voluntarium zu willigen. Sie thaten hierauf d. 25. Febr. nochmalts Vorschläge zum Vergleich. Die Ritterschaft mögte versprechen, daß die Accise gänzlich aufhören sollte und die Ritterschaft solches garantiren, auch die Städte, wenn sie darüber von der Landes-Herrschaft angefochten und in Proceß gerathen würden, gemeinschaftlich vertreten wolte. Das übrige, wegen Brauen, Handwercker und Clöster, sollte bis zum nächsten Land-Tage ausgesetzt werden.

Die Ritterschaftlichen lieffen, durch den Land-Syndicum, den Städten, hinterbringen: wegen der Accise wolten sie ihnen, wie bisher geschehen, assistiren. Aber die gänzlichliche Befreyung von derselben, wenn Contribution ginge, könten sie jeso nicht versprechen, weil nur 2. Land-Rähte und 4. Deputirte zugegen wären.

2. Der Geh. R. Burmeister gab d. 27. Febr. abermahls Resolutiones heraus, sie waren aber wenig von den vorigen unterschieden; indem die Monita, so Deputati bey den vorigen gemacht, nicht attendiret worden; daher solche Beschwerden am 28. nochmalts wiederhohlet wurden.

Es könten auch die Deputirten mit den Rechnungs-Führern nicht übereinkommen. Offenbar war indessen, daß R. u. L. noch ein Ansehnliches behalten würden, welches nach Kayserl. Verordnung ihnen gut zu thun. Es könten aber die Fürstl. Rähte nicht sagen, woher solches Residuum sollte genommen werden; sondern fragen nun wieder an, von der Bogen-Handlung zu sprechen, Deputati aber wolten sich dazu nicht einlassen, bevor die Gravamina erlediget. Inzwischen brachte der Schwerinsche Stalmeister von Bibow d. 1. Mart. ei-

ne Assignation auf 3000. Rthlr. so ihm aus dem freywilligen Contributions-Kasten (von dem Voluntario) solten bezahlet werden.

Den 4. Mart. erklärten sich die von der Ritterschaft auf den Vergleichs-Plan der Städte, daß wenn der Modus von Kopf-Steuer bleiben sollte, die Städte von der Accise nicht könten befreyet werden. Es war aber der Ritterschaft Absicht, wie sie auch auf dieser Diet äußerte, daß sie den alten Modum der Land-Bede von Hufen und Erben wieder einführen wolte; welchen sie den Städten, die daran keinen Geschmack hatten, durch diese Vorstellung suchte angenehm zu machen.

Am 6. Mart. ward ein Schreiben verlesen, welches zu Paris d. 28. Febr. gegeben, Herzog Christian Louvis unterschrieben und an die Deputirte zu Rostock gerichtet. Es enthielte die Antwort auf das vom 21. Dec. a. p. und hieß es unter andern darin. „Wir zweifeln nicht, ihr werdet mit unterthänigstem Respect und Submission euch hinwiederum betragen, der Equitat und was die gemeinen Rechte beyher suppeditiren, weichen und nachgeben, dasjenige, was Unser Landes-Fürstl. Obrigkeit anhängig zu einiger communication nicht präzendiren.“

Deputati foderten abermahls an, die Execution wieder die Restanten an Craiß- und freywilligen Steuern ergehen zu lassen, ehe noch die Scheuren ledig gedroschen. Denn so waren Deputati wilens, wie gesagt, das gesuchte Voluntarium hievon zu nehmen. Aber die Hrn. Abgeordnete wolten zuvor die völlige Specification der Restanten sehen, ohnzweifel aus Bessorge, sie mögten, sampt andern Hof-Bedienten, mit auf dem Zettul stehen. Es hatten aber jezo die Einnehmere so viel mit den Rechnungen der Rentmeistere zu thun, daß sie keinen Extract davon machen konten. Daher die Execution nicht erfolgte, aber auch so viel wenigere Hofnung zum Voluntario gemacht ward.

Am 7. Mart. kam Resolution von Güstrow: es sollte bey den vorigen resolutionen ad gravamina specialia sein Verbleiben haben. Wo ein Lehn-Brief verlohren gegangen, da sollte zwar ein neuer gesucht, aber dafür keine Consens-Gelder gefodert werden. Die Güstrowschen Städte waren sehr berrübt, daß auf ihre Special-Beschwerden

schwerden keine Resolutiones erfolget, sondern sie damit nach Hofe verwiesen worden, um sie also von der Ritterschaft abzu ziehen; da doch die Schwerinschen Städte Resolutiones auf dem Land-Tage erhalten und daher den Güstrowschen anlagen, sich von ihnen und der Ritterschaft in diesem alten Land-Tags Brauch (die Beschwerden auf Land-Tagen vorzutragen und abzurichten) nicht zu separiren.

Auf die General-Beschwerden (so das ganze Land angingen) wurden d. 9. Mart. Resolutiones, durch die Fürstl. H. Hrn. Rähte verlesen und ausgehändiget, wobey Geh. R. Burmeister zugleich sagte: sie hätten bey diesen Resolutionen Befehl erhalten, nicht weiter von solcher Sache zu referiren. Deputati aber waren hiemit noch lange nicht zufrieden; sondern wiederhohlten bey vielen Punkten noch das vorige, protestirten auch, auf dem Nachmittage, bey den H. Hrn. Rähten: sie könnten diese Resolutiones noch nicht für finales halten. Sie bedaureten, daß sie die gute Zeit und so grosse Kosten vergeblich angewandt. Sie hätten noch keinen Land-Tag erlebt, darauf ihnen die Tractaten so schwer gemacht. Wornächst sie die hier beykommende Schrift übergaben; daraus ihre final Resolution erhellet. Die H. Hrn. Rähte nahmen solche von den Land-Marschällen an, und behielte ein jeder sein Exemplar bey sich, wiewohl mit protest.

I.

Die Güstrowschen Städte wiederhohlten nochmahls d. 11. Mart. ihre Beschwerden beym Herzoge Gustav Adolph. Da insonderheit Neu-Brandenburg sich beklagte, wie es, vermöge obgedachten Vergleichs von 1625. zu dem Halb-Schrid der Straf-Gelder berechtiget wäre, auch solche, wegen gelittenen Brandes hochnöthig hätte, und dennoch neulich von 300. fl. an stat 150. nur 30. fl. empfangen. Sie beklagte sich auch, mit andern Städten, daß ihnen die Accise, als was immerwährendes wolle aufgebürdet werden. Zu Friedland sey der Befehl dazu an den Richter gekommen, da doch solches notorie für den Raht gehöre, und die Steuern ihnen nicht durch Befehle könnten aufgebürdet werden, sondern auf Bewilligung, bey algemeinen Land-Tagen, erfolgten. Güstrow beschwerte sich: die Appellationes wären sonst vom Nieder-Gericht an den Raht gegangen; es sey auch also gebräuchlich zu Schwerin, Parchim, Gadebusch (S. L. IV. p. 67.) jezo aber wolte solches difficultiret werden.

den. Es waren der Beschwerden noch vielmehr, weil sie aber anderswo schon vorgekommen, so wollen wir hier sie nicht wiederholen. **König** hatte, im **Kostockschen** Brande, seine Privilegia verlohren, die ihnen der **Herzog**, ob es gleich versprochen, nicht wieder geben wolte. Die Stadt hatte einen Proceß, mit der **Fürstl. Cammer**, wegen der **Strand-Gerechtigkeit**. Hievon schrieb sie: die **Acta** wären schon rotulirt, aber die **Cammer** wolte keine transmissio gestaten, da sie doch selbst nicht Richter seyn könnte. Zu **Sült** solten die Bürger, so eigene Pfannen hätten (sie haben dieselben allererst Ao. 1754. an die **Cammer** verkauft) ihr **Salz** nicht, wie von Alters her, nach **Güstrow**, verfahren, sondern an den **Süls-Verwalter** ihres Ortes überlassen. u. d. gl.

Am 13. Mart. antworteten die **Fürstl. Räte**, auf der **Deputirten** Schrift vom 9. Mart. welche gleichfals hiebey erfolget; anerkennen in diesen beyden Schriften das hauptsächlichste enthalten, was dem **Leser** dienen kan, zu urtheilen, an wem die **Langwierigkeit** dieses so kostbaren **Convocations-Tages** gelegen.

3. Es ward hierauf nochmahls d. 14. Mart. zur **Erwegung** der **Final-Resolutionen** geschritten. **Deputati** zogen, mit der **Fürstl. Räte** **Bewilligung**, auch den **Burgemeister Liebeherr** mit dazu. Als sie in den **Ecclesiasticis**, auf das **Membrum**, wegen **Zuziehung** des **Superintendenten** bey **Präsentationen**, kamen, so sagte der **Geh. R. Burmeister**: diß betreffe **Güstrow** allein; man habe sich des Ortes zu melden. **Geh. R. Currius** antwortete: diß **Gravamen** könnte nicht anders abgethan werden, als in den **Resolutionen** enthalten, worauf **Deputati**: es würde also diß **Gravamen** unerlediget bleiben, und müßten sie deswegen nach **Hofe** schreiben. Sie gingen darauf zwar ferner **ad Politica**, kamen aber doch auch hiemit nicht zum **Stande**. Es wurden also die **Conferentzen** noch weiter in den folgenden Tagen fortgesetzt. Da denn wieder von des **Adels** **Freiheit** gesprochen ward; die von **Städten** sagten, was der **Adel** vor diesem gehabt, das disputirten sie nicht; der **Adel** bezog sich auf die **gemeinen Rechte** und auf die **Reversalen**, darin die **Ritterschaft** ein freyer **Stand** genannt würde. **Geh. R. Burmeister** sagte: die **Fürsten** würden so wenig

wenig der Ritterschaft als des Bürger-Standes Rechte schmälern lassen. Es ward also auch hierin nichts ausgemacht.

Den 18. Mart. kamen sie auf den Exemptions-Punct, warum es den Fürstl. Rächten am meisten zuthun war, weil er sie mit betraf. Deputati aber wolten nicht eher daran, biß die andern Gravamina auch durchgegangen und man wegen der Rechnungen völlig verglichen wäre, welches auch die Fürstl. Rächte acceptirten. Darauf die Land-Marschälle der Deputirten Gegen-Rechnungen auf die Balance der beyden Rentereyen, Schwerin und Güstrow, am 20. Mart. übergaben, der Schluß war dieser, daß jede Renterey an unbewilligten Contributionen und sonst indebite gehoben 4. Tonnen Goldes 8700. Rthlr. (408700. Rthlr. 45. zweydrittel fl.) wovon R. u. L. vermeinte, daß sie vermöge Kayserlichen Rescripti von den Höfen zu erstaten wären.

Es ward hierüber Conferentz gehalten, und gedachten die Fürstl. Hrn. Rächte wieder der Bogen-Handlung, welche sie mit diesen Worten anpriesen: „Deputati nebst Committenten würden geneigt seyn, sich also zu bezeigen, daß die Gesandschaft es zu rühmen und die gnädigste Herrschaffen um R. u. L. gnädigst zu erkennen Ursach haben würden.“ Deputati antworteten: sie wären vor der Hand zu einer Bogen-Handlung nicht instruiert, wolten aber an ihre Committenten referiren. Die Gegen-Rechnung wäre nunmehr dergestalt reducirt, daß von dem Quanto weiter, ohne R. u. L. Schaden füglich nichts abgehen könnte. Zur Bogen-Handlung würden sie sich nicht eher einlassen können, biß sie Nachricht erhalten, welchergestalt die gnädigste Herrschaft gesonnen wäre, das Residuum (Ueberschuß ihrer Rechnung) gut zu thun, damit es hernach nicht neue Disputen gäbe. Die Fürstl. Rächte antworteten hierauf, wo die Güte zureichen solte, so müste die Gegen-Rechnung reduciret werden, sie könnte auch solches wohl leiden. Das Residuum betreffend, so mögte sich R. u. L. zuvor erklären, was sie zur Erweisung ihrer Devotion und Erreichung des abgezielten Zwecks der gnädigsten Herrschaft zuzukehren gemeinet.

Am 22. Mart. ward das Mecklenburgische Lehn-Recht, welches der Canklar Cothmann vor diesem aufgesetzt, mit dem vorigen,

so zu Herzogs Ulrich Zeiten von dem Canslar Zusan entworfen, gegen einander gehalten, wobey dieses Herzogs Rescriptum vom 26. Apr. 1602. und verschiedene nachher zusammen getragene und am Rande gesetzte Erinnerungen, zur Registratur und Acta communia des Landes gebracht wurden, woselbst sie sich ohnzweifel noch finden und zum allgemeinen Nutzen dermahleins hervor treten werden, nachdem das Land wieder zur Beruhigung gekommen; denn die bisherigen Irrungen, haben wie sonst viel gutes, also auch dieses nur aufgehalten.

Am 23. Mart. wurden zum letzten mahl Conferentzen gehalten. Die Fürstl. Hrn. Rächte verlangten der R. u. L. endliche Erklärung. Land-Racht Moltzahn bat, daß der Punctus Gravaminum zuerst abgethan werden mögte, Deputati hätten schon das äußerste gethan, und so viel herunter gelassen, daß man nicht hoffete, es würde ihnen ein mehres können angemuhlet werden. Die Fürstl. Gesandtschaft mögte sich wegen der Rechnung heraus lassen. Geh. R. Burmeister antwortete: die letzte Krieges-Unruhe hätte den Fürstl. Höfen gar zuviel gekostet. Bloß allein das Ampt Schönberg hätte 40000. Rthlr. dadey zugebüffet; dagegen sie dem Lande nur 60000. Rthlr. gekostet. Deputati mögten nur Resolution von sich geben, ob man nicht weiter von der Gegen-Rechnung abgehen könnte, so wolten sie davon referiren.

Bey dieser Conferentz dicitirte der Geh. R. Burmeister folgende Punkte: 1) // Daß an Seiten der gnädigsten Herrschaft den gravaminibus, so weit Rechtens und mit Billigkeit geschehen können, in den resolutionibus schon abgeholfen. 2) Man erkenne so wenig die in der balance angeführte principia, als daß die gnädigste Herrschaft an R. u. L. etwas schuldig sey. 3) Man habe den Bott von R. u. L. zu erwarten. 4) Das Voluntarium belangend, müsten nur zusörderst die Rechnungen abgethan werden. //

4. Diese Resolution kam den Deputirten ganz unermuhlich. Deswegen sie am 24. Mart. beschlossen, sub-Deputirte an die Höfe zu schicken; als nach Schwerin den Land-Racht Bülow, Land-Marschall Lügow, Ulrich von Strahlendorff, Victor Sigismund von Oerg, Burgemeister Gangel von Sternberg und Christian

Christian Zimmermann von Gadebusch. Nach Güstrow; den Land-Raht Moltzahn, Land-Raht Pederstorff, Jürgen Rabe, Johann Konow von Parchim und Johann Lerow aus Güstrow. Diesen ward eine breitere Deduction der Beschwerden und ein Memorial an die Herrschaft mit gegeben auch eine Instruction angehändigt, die ihnen unter des Landes Siegel ertheilet ward, der Inhalt war: daß sich sub-Deputati zu einem Voluntario, von 30, bis 50tausend Thaler erklären könnten, welche unter beyden Höfen zu theilen; wenn dieselben die disseitige Principia gnädigst annehmen würden. Sie gingen damit folgendes Tages ab. Inzwischen baten die Zurückgebliebene; weil die Char-Woche und das Oster-Fest herannah, daß dieser Convent vor der Hand mögte dissolviret werden.

Die sub-Deputirte nach Güstrow kamen zuerst an. Der Land-Raht Moltzahn ging d. 28. Mart. Abends um 5. Uhr nach dem Schloß, nahm das Schreiben an den Herzog und die Deduction der Gravamina mit und trat ins Vor-Gemach. Der Secretarius Frederici meldete dessen Ankunft. Der Herzog, welcher sich nicht wohl befand, verschob die Sache bis auf Morgen.

Am 29. Mart. foderte gedachter Secretarius, des Morgens um 6. Uhr, die Schriften von dem Land-Rahte ab, darauf sie dem Ober-Präsidenten Hans zugesandt wurden. Der sie um 8. Uhr mit in den Geheimen Raht nahm, sie daselbst zu verlesen. Geh. R. Curtius war gleichfals hier zugegen. Diese ließen nun ganz genau nach der sub-Deputirten Instruction fragen. Die Antwort derselben war: „Wenn denen noch übrigen Gravaminibus zulänglich abgeholfen, annehmliche media compensationis ins Mittel gebracht und die executio der Restanten ertheilet; alsdenn würde man sich auf dem Punct der Rechnung und Exempten, an Seiten der Deputirten, näher heraus lassen können.“ Der Herzog wolte, wegen seines kräncklichen Zustandes, da er nicht über Weiltläufigkeit seyn mogte, daß die beyden letzten Puncte von Rechnung und Exempten, solten zugleich mit vorgetragen werden. Aber sub-Deput. konten von ihrer Instruction nicht abschreiten, wie viele Mühe sich auch die Geh. Rähte deswegen gaben. Darauf sich diese endlich entschlossen, mit den Beschwerden den Anfang zu machen, woran sie auch den ganzen Tag arbeiteten.

Den 30. Mart. wurden die sub-Dep. nach der Geh. Rähts-Stube gefodert und ward ihnen angezeigt, daß die Geh. Rähte noch wohl 2. Tage brauchten, alles recht zu erwegen. Sub-Dep. reiseten also, nach erlangter Vergönstigung, weg; mit dem Versprechen, nach 3. Tagen wieder zu kommen. Sie funden sich auch am 3. Apr. wieder ein.

Damahls starb zu Güstrow, Frid. Died. von Kappeln, ein Märckischer Edelmann, welcher bey dem Herzoge Geh. Räht und des Erb-Prinzens Carl Hofmeister war. Bey diesem Prinzen lieffen sich die beyden Land-Rähte und der von Rabe, durch den Causaley-Räht Cothmann d. 5. Apr. melden, ihre schuldige Aufwartung zu machen. Der Prinz ließ ihnen sagen: sie wären wegen des seel. Hrn. von Kappeln noch etwas beunruhiget; morgen wolten S. Dhl. sie erwarten. Als sub-Deput. am 6. Apr. sich einfunden, verwunderten sie sich (laut ihrer Relation) über des Prinzen merkliche Kenn-Zeichen sonderbarer ihm von Gott verliehenen Gaben, auch guter propension gegen R. u. L.

Am 7. Apr. wurden sub-Dep. zur Audientz nach dem Herzoge Selbst berufen; sie gingen unverzüglich dahin. Als sie in die Anti-Cambre traten, ward von dem Cammer-Director Reuse entschuldiget, daß sie nicht mit der Gutsche aufgehohlet worden. Sie wäre bestellet gewesen, aber etwas zuspät gekommen. Sub-Deput. funden den Herzog in seiner Schlaf-Cammer auf dem Bette. Nach abgestateten Curialien, erklärten sich Sr. Dhl. sie wolten Ihr alles gefallen lassen, was dem Lande zuträglich seyn mögte, und ohne Abbruch der hohen Jurium Superioritatis und anderer Befugnis geschehen könnte.

Sub-Deput. antworteten R. u. L. wären im geringsten nicht geneigt den Fürstl. hohen Juribus zu nahe zu treten. Es würde sich auch in ihren Monitis dergleichen nicht finden; wenn man nur ein oder andern Punkt insonderheit berühren wolte. Der Herzog gestatete solches. Da denn sub-Dep. den von der Priester-Wahl vornahmen. Sie sagten: „die Jura und consuetudo des Landes legen Patrono „die Direction derselben bey; Hierentgegen hätte von den Fürstl. „Ministris wollen behauptet werden, daß die directio ad Jus Episcopale gehörete und per consequens die Superintendenten zu der no-  
„mina-

mination und Wahl gehohlet, tractiret und von der Kirchen re-  
compensiret werden müßten. Dagegen hätten Deputirte aus  
Carpzow und andern Rechts-Lehrern das contrarium behaubtet.  
Es sey auch das Herkommen notorium, so gar, daß an Schwes-  
rinscher Seiten, bis auf den heutigen Tag, diese directio den Patro-  
nis gelassen; bey Güstrow aber allein, in den letzten Jahren des  
Seel. Superint. Jani davon abzugehen der Anfang gemacht wor-  
den, folglich könnten hierunter jura principum nicht periclitiren.

Es ward vieles hievon gesprochen; endlich sagte der Herzog:  
dieses sey eine Kleinigkeit, woraus man leicht kommen könnte; man  
solte etwas wichtiger proponiren. Sub-Dep. kamen also auf den  
Punct von neuen Landes-Constitutionen, wovon die Fürstl. Ministri  
gemeinet, daß hierin der R. u. L. monitum mit den Rechten der Für-  
sten, Gesetze zu geben, nicht compatible. Aber R. u. L. hätte von 3.  
Universitäten Rechts-Belehrungen einholen lassen, welche dahin  
ausgefallen, daß der R. u. L. Intention dem juri superioritatis im ge-  
ringsten nicht entgegen, vielmehr der Herrschaft selbst rühmlich und  
nützlich wäre. Es würde bey allen Nationen, sonderlich im Römischen  
Reich, nicht anders gehalten; sey auch in vorigen Zeiten nicht anders  
gehalten worden. Der Herzog sprach sehr viel hierüber, endlich sag-  
ten Sr. Durchl. sie hätten, wo nicht alle, dennoch etliche aus R. u.  
L. in dergleichen Fällen adhibiret, wolten es auch ferner thun; kön-  
ten aber solches, als eine Nothwendigkeit, Ihr nicht imponiren lassen.  
Hierüber kamen die Geh. Rähte in die Schlaf-Cammer, um Relati-  
on abzustaten, wie sie die ihnen übergebene Deduction der Beschwer-  
den gefunden, daher sub-Dep. erlassen wurden. Doch ward der Land-  
Racht **Molzahn** bald darnach wieder eingeyrufen, um die Relation  
mit anzuhören.

Als nun hier abermahls das Gravamen, wegen Direction bey  
Priester-Präsentationen vorkam, so ward, nach vieler Ueberlegung,  
die Sache so lang ausgestellt, bis mit dem Kirchen-Racht **Siricius**  
darüber gesprochen. Wie hiebey der Reverfalen gedacht ward, so sagte  
der Land-Racht **Molzahn**: der Herzog sey, vermöge der Reverfa-  
len, so wohl zu des Landes Herkommen, als zu den Reverfalen selbst,  
gehalten. Endlich ward Hofnung gemacht, daß die Resolutio, dem

Herkommen gemäß, solte eingerichtet werden. **Siricius** aber zeigte auf dem Nachmittage an; er finde bey **Carpzow** das allegatum der Deputirten nicht, sondern vielmehr das contrarium; daß Directio dem Episcopo zustünde.

Es ist solches Allegatum L. I. Jsprd. Eccl. Tit. 4. Def. 47. und schreibet zwar dem Bischofe, nach der **Sächsischen Kirchen-Ordnung**, die Direction zu; sagt aber doch auch, daß die Präsentation zu Zeiten vom Patrono allein geschehen könne.

Wie man auf die erledigte Lehne kam, sagte der Herzog, daß er dieselben, seines Wissens, wieder verliehen habe. Er könne sich aber deffals die Hände nicht binden, noch sich nehmen lassen, was das gemeine Lehn-Recht ihm belege. Denn gleichwie dem Kayser im Reich, also auch den Fürsten in ihren Landen die eröffnete Lehne anheim fielen. Die Resolution lief endlich da hinaus, **S. Dhl.** wolten darunter, wie bishero, den Rechten nach verfahren.

Wegen Verbesserung der Adelichen Titulatur ward abermahls gesprochen, aber „nichts rechts resolviret; sondern nur zu verstehn gegeben, daß ein Stück Geldes, als 100000. Rthlr. es loß machen könne.“ Nach mehr als 20. Jahren, ward dieser Sache, bey damahligen Tractaten, insonderheit zu **Rhena**, wieder gedacht; da auch die **Border-Städte** ihre Tituls wolten verbessert haben, aber es blieb in allen bey dem Alten. Es fällt zu weitläufig alles hier anzuführen, was damahls vorgefallen. Wir müssen auch sehen, was inzwischen zu **Schwerin** vorgegangen.

5. Die sub-Deputirte nach **Schwerin** kamen hier d. 29. Mart. an und übergaben die von Deputatis empfangene Supplic im Geheimen Raht, woselbst **Burmeister**, **Cruse**, **Dr. Andreas Amstel** und der Land-Rentmeister **Herm. Hertel** zugegen waren. Am 30. Mart. kamen sub-Dep. wieder vor und wolten die **Hrn.** Rähte wissen, worin ihre Instruction bestünde. Land-Marschall **Lützow** antwortete: um Abhelfung der Gravamina zu sollicitiren. **G. R. Burmeister** sagte: über die General-Gravamina müsten sie erst mit **Güstrow** correspondiren. Es sey auch schon dahin geschrieben. Die **Special-Schwerinschen** wolten sie abthun. Auf dem Nachmittage war Conferentz bey dem Land-Rentmeister, wegen der Rechnungen. Darauf  
am

am 31. Mart. die Rächte bezeugten, daß sie von dem Fuß, wie sie mit dem Hause Lüneburg die Craiß-Steuer beschlossen, nicht abgehen könnten; weil sie nicht anders instruiert wären. Aber sub-Deput. sagten gleichfalls: sie könnten ebenmäßig von dem Fuß des Craiß-Schlusses nicht abgehn. Der Exemtions-Punct ward besonders vorgekommen; die Rächte wolten: er solte biß zum Land-Tage ausgesetzt werden. Sub-Deput. aber, daß er anjeko abzuthun. Würde vorjeko nur causa agnosciere, so hätten sie Vollmacht mit den HHrn. Rächten, ratione præteriti zu tractiren und ein Ansehnliches nachzulassen. Würde aber dieser Punct zur Kayserl. Decision ausgestellt, so würden sie nichts remittiren.

Den 1. Apr. ließen die HHrn. Rächte, durch den Cammer-Registrator Johann Kerkentrog anzeigen, daß sie die von Güstrow verlangte Antwort noch nicht erhalten. Weil nun sub-Dep. darauf nicht warten könnten, so mögten sie in Gottes Nahmen reisen, künftigen Donnerstag wolten die HHrn. Rächte wieder in Rostock seyn.

Die sub-Deput. nach Schwerin langten also d. 2. Apr. wieder an. Die Geh. Rächte Burmeister und Cruse, reiseten, sampt dem Land-Rentmeister nach Lübeck, zum Canzlar Wedemann, und kam Burmeister d. 6. Apr. wieder zu Rostock an. Ihm folgte d. 7ten von Güstrow der Hof-Racht Schäfer. Da sie denn am 10. sämtlich wieder zu Racht-Hause erschienen, und die gewöhnliche sub-Deputirten zu sich foderten. Diesen trugen sie vor, daß sich Deputati nunmehr mögten schließlich über die Rechnungen vernehmen lassen. Aber Deput. erklärten sich, daß sie von ihren Principiis unmöglich abgehen könnten. Doch wolten sie wohl von dem liquidirten Quanto ein gewisses remittiren.

Es blieb also beym vorigen und weil die Deputirten, wegen instehender Oster-Ferien, nicht rahtsam funden, über die bisher gestrittene Puncta aufs neue zu handeln, so baten sie vorjeko um ihre Erlassung. Den 11. Apr. blieben die HHrn. Rächte in ihren Quartieren, die Deputirten aber nahmen einige andere Sachen vor, als von Hagel-Schaden, welchen viele unter ihnen gelitten, thaten auch sonst, durch den Burgemeister Liebeherr, noch einige Vorschläge, wiewohl ohne Verbindlichkeit, nur allein zur besserer Befoderung der

Eünftigen Handlung; insonderheit, daß sie an den Rechnungen wohl 100000. Rthlr. wolten fallen lassen, so aber von den Hrn. Råthen nicht angenommen ward.

Darauf wurden die Deputirten d. 12. April. (den Mittwoch vor Ostern) dimittiret. p) Kamen auch nicht wieder zusammen, sondern es ward diese Handlung bis zum nächsten Land-Tag verschoben.

p) Acta des Convocations-Tages zu Rostock vom 2. Nov. 1681. bis d. 12. Apr. 1682.

## I.

Der Deputirten Schreiben an die Fürstl. Abgesandten auf dem Convocations-Tage zu Rostock. Ao. 1682.

Fürstl. Mecklenbl. Hochansehnliche Hrn. Abgesandte  
HochEdle, Best- und Hochgelahrte, Hochgeehrte Herrn.

**M**it höchster betrübniß haben wir die heute abgegebene Fürstl. resolution ad Gravamina nicht allein verlesen hören, sondern auch Uns dabei von den Deputirten referiren lassen, daß Unsere hochgeehrte Herrn fast keine Vertröstung zur Veränderung gegeben, sondern in realibus solche resolution pro finali gehalten haben wollen. Nun bedauern wir hierunter die gute Zeit und große Kosten, so wir alhie vergeblich bey dieser diät solcher maßen zugebracht, und müssen wohl bekennen, daß wir noch keinen Land-Tag abgelebet haben, darauf die Tractaten uns so schwer gemacht worden und mögen fast nicht penetriren, da J. J. D. D. in De-ro eigenhändigen Fürstgnädigsten Schreiben Uns zu einem guten Ausgange so gnädigste Vertröstung gegeben, daß dennoch fast in allen hartdrückenden Gravaminibus, Uns keine zulängliche gnädigste remedirung geddünnet, sondern theils gar vorbeygegangen; theils aufgesetzt; theils dergestalt ambigue abgefasset worden, daß man keine Hülffe daraus colligiren mögen; das meiste aber gar abgeschlagen worden. Da wir doch mit dem lebendigen Gott bezeugen und die ganze Welt davon judiciren lassen können, daß wir von dem hohen jure superioritatis, wie es aufgelegt werden wil, nicht das geringste zu participiren, noch dem juri territoriali einiger maßen abzubrechen gemeinet, sondern nur dasjenige, was die Landes-Reversalen und das darinn bestätigte alte Herkommen, die absonderliche Privilegia, Reichs- und Landes-Constitutiones und gemeine Rechte auch Kayserl. Decreta an sich selbst klar zu Tage legen, sorgfältig zu beschirmen bemühet sein; Davon wir auch so viel weniger abzugehen vermögen, als unsre habende instruction unserer Committenten Uns genau daran verbindet. Und wenn es die Meinung von Anfang gehabt, daß die desideria

desideria gemeiner R. u. L. bey dieser diät nicht zulänglicher und ex fundamento expeditet werden solten, würde es viel erträglicher gewesen seyn, wenn so wol die Fürstl. Gesandtschaft, als wir mit solchen langwierigen und mühseligen Tractaten so lange nicht beladen, sondern dieselbe sofort bey der ersten Conference, da man sich in allen Puncten schon dergestalt, wie jetzt, hinc inde vernehmen lassen, abgebrochen hätte. Wir contestiren nochmaln, daß wir unsere getreueste devotion gegen unsere gnädigste Landes-Herrschaft, in Beytrag eines auf gewisse maasse bewilligten Voluntary, zu derselben gnädigsten Wolgefallen, gerne zu Tage legen und sonst Uns zu Erhaltung respectivé gnädigsten und unterthänigsten Vertrauens, nach Möglichkeit anschieken wollen. Wenn aber auch die Wurzel der bißhero erwachsenen Mißverstände, in Aufhebung der vielfältigen Beschwerden nicht gehoben, sondern solche, von einem Land-Tage zum andern, unter vergeblicher Hoffnung immerhin verschoben und vielmehr gehäuffet werden wollen. So haben unsere hochgeehrte H. Hrn. Abgesandten von selbst zu bedencken, ob die Gemühter dadurch gewonnen und das vorgeseckte Ziel erreicht werden können, daß nicht vielmehr von unsern Committenten und der werten posterität eine grosse Verantwortung uns aufgebürdet werden würde, wann wir durch dergleichen höchst gravirende resolution Uns abweisen, und dagegen noch eine reale dancknehmige erkändniß zu leisten übernehmen solten. Wir ersuchen demnach unsere hochgeehrte Herrn nochmaln ganz dienstl. Fleißes, weil wir denuo und endlich mit unsern monitis ad gravamina einzukommen geßissen sein, dieselbe wollen solche reiflich ponderiren und ihres wolvermögenden Ortes dergestalt secundiren und vermitteln, daß denselben völliger Wandel geschaffet werden könne. In entstehung dessen und weil die Saat Zeit nach gerade heran kombt, müssen wir nochmaln bitten, daß diese diät vor dießmahl und biß zu einer gelegenern Zeit aufgehoben und jeder zu den seinigen verstattet und wann unsere hochgeehrte Herrn keine nähere Hoffnung zur gültlichen entscheidung machen können, sondern wir in contradictorys immerhin beruhen solten, sehen wir kein mittel ab, als daß dem höchsten Richter alle und jede gravamina allerunterthl. repräsentiret und daselbst die allergnädigste entscheidung, wie angefangen, also ferner bewerben werden müssen, aber auf solchem unverhofften Fall gehorsamst bedingen, daß wir an allen daraus entspringenden inconvenientien entschuldiget sein, sondern der ganzen Welt und allen unpartheyischen darüber das iudicium anheim lassen können, ob wir nicht alle mensch-mögliche mittel an die Hand gewiesen, wodurch unserer gnädigsten Landes-Fürsten hoher Fürstl. respect conserviret und zugleich dem publico, nach den rechten und billigkeit gerahen sein mögen, solches alles aber schlechter dinge refusiret und ohne erhebliche Ursachen verworffen worden. Unsere hochgeehrte Herrn werden im übrigen, durch dero wolmeintl. Vermittelung und Zuthun der Sachen am besten beylommen und Uns mit cathegorischen zulänglichen Verordnung, wie wir die Zuversicht zu denenselben gesetzt haben, erfreuen können.

können, denen wir zu allen möglichsten Diensten gerne wieder bereit erscheinen, als

Unserer hochgeehrten Hrn. Abgesandten

Dienstergebenste.

Datum Rostock den 9.

Marty 1682.

Anwesende Deputirte von gesambter R. u. L.  
des Herzogthumbs Mecklenburg.

Denen HochEdlen, Besten und Hochgelahrten Fürstl.  
Mecklenbl. hochansehnlichen Hrn. Abgesandten, Un-  
fern allerseits hochgeehrten Herrn sambt und sonders  
Dienstl.

II.

Der Abgesandten Antwort auf vorhergehendes  
Schreiben von 1682.

Auf das, zu diesem Deputations-Tage Abgeordneten Fürstl. Fürstl. Räten von  
anwesender Deputirten E. E. R. u. L. überreichtes Memorial wird ihnen,  
jedoch mit auftrießlichem Vorbehalt, Sich mit Deputirten in keine Schriftwech-  
lung einzulassen, zur Antwort gegeben, daß Deputirte denen Fürstl. Fürstl. Räten  
zu nahe getreten, wenn Sie ihnen den Verzug dieser Diät und daß die Resolutiones  
nicht nach Ihren, der Deputirten, Willen aufgefallen, auch daß vorgemeldte Räte  
die tractaten so schwer machen, als die von der R. u. L. noch keinen Land-Tag ab-  
gelebet haben, nebst mehrren imputationen heymessen. Deputati mögten wohl in sich  
gehen und zurücke denken, woran sichs von Anfang her mit hiesigen tractaten ge-  
stossen, wie sie sich bald nicht mit habender gnugsamer Vollmacht von Abwesenden  
ihren Mit-Gliedern, nicht nur bey den ersten, sondern auch bey den reassumirten  
convent entschuldiget, bald mit unbilligen und ungewöhnlichen postulatis die Fürstl.  
Fürstl. Räte behelliget und solche conditiones angenuhret haben, welche so wohl  
der hohen Landes-Obrigkeit höchst präjudicirlich, als den Räten unanständig ge-  
wesen. Und obgleich Deputirte contestiren, daß sie von dem hohen Jure Superio-  
ritatis, nicht das geringste zu participiren noch dem Juri territoriali einiger  
maßen abzubrechen gemeinet: So hat sich doch diese Zeithero auch circa mo-  
dum & ordinem agendi erwiesen, wie Deputirte alles nach ihrem willen ge-  
than und eingerichtet haben wollen, also daß hieran die Räte umb Zeit und Un-  
kosten zu ersparen und zum Zweck zu kommen, den Deputirten, gleichwol cum  
refer-

reservatione vor diesemahl haben weichen müssen. In ipso negotio, als mit Abhandlung der überreichten also genanten gravaminum, cum monitis circa resolutiones, hat es sich bey denen vielfältigen conferenzen von seiten der Deputirten geäußert, wohin ihre intention und Abschn gerichtet, da sie fast mit keiner einzigen recht- und billigmäßigen resolution sich vergnügen lassen, sondern auf alle und jede herfür gesuchte und gehäufte also genante Gravamina, deren doch viele mit keinem Zug und recht den Rahmen eines gravaminis meritiren, eine solche resolution und erklärang, nicht, wie es der respect und die hohen jura Serenissimorum, auch das gemeine Recht und die Billigkeit, wol gar ihre, der R. u. L. eigen Bestes, so viel die in den Gerichten öfters gravirte betrifft, erfordert und der LandesFürstl. potestati ferendi leges & juri constituendi gemeß ist, sondern, wie Deputirte es concipiret und gleichsam in ihren monitis der hohen Obrigkeit vorgeschrieben, urgiret. Was auf vorigen Land-Tagen, absonderlich auf in Ao. 1677. abgethan, von R. u. L. selbst, und in folgenden Jahren von den Land-Räthen, auch auf particuliren Convocations-Tagen von denen Deputirten für gut befunden, ratihabiret und mit beliebet, auch zu ihrem eigenen particuliren und gemeinen LandesBesten, auß Landes Fürst- und Väterlicher Vorsorge angesehen und wirklich außgerichtet ist, von neuen, eben bey dieser convocation, difficultiret, in einem und andern Punet dergestalt scrupuliret und disputiret, daß, wie die jura und hohe Regalia Principum, so nicht directe doch per indirectum & per consequentiam cum tempore Anstos leiden und instringiret werden könten. und das plus ultra, von Seiten R. u. L. obtiniret werde, nicht nur die Fürstl. Räthe, sondern die gnädigste Herrschafft selbstien wahrgenommen; dadurch Deputirte zu so vielen abgestateten Relationibus Anlaß gegeben und verursacht, daß die gnädigste Herrschafft ihre gegenwertige ministros mit gemessener und genauer instruction, circa resolutiones ad gravamina versehen müssen, und weil die Räthe mit erteilung der Resolutionen ihrer instruction nachgegangen, als mag und soll ihnen von den Deputirten nichts begemessen werden. Kund und offenbahr ist, wie Deputirte die prä tendirte Gravamina in den monitis gehäuffet, und nach und nach ein mehrers herfür gebracht haben, davon in den zuerst übergebenen Gravaminibus nicht einst gedacht worden. Unlängbar ist auch, daß man von den Deputirten in so geraumer Zeit, und noch bis auf diese Stunde ratione voluntary, keine gewisse zulängliche auch nur eventual oder conditional erklärang hat erlangen können. Sie setzen noch selbst in ihrem vorgemeldeten Memorial, daß sie ihre getreueste devotion gegen ihre gnädigste Landes-Herrschafft, mit des voluntary Bewilligung, jedoch auf gewisse Maaße zu Tage legen und sonsten zu erhaltung respectivè gnädigsten und unterthänigsten Vertrauens nach möglichkeit sich anschicken wollen. Wer dieses und etliche monita, wie dieselbe theils wieder die jura statuum Imperii & Magistratus lauffen,

theils auf die kundbahrer Unbilligkeit beruhen, mit mehrern nachdenken untersucht und erwoget, dem mag nicht schwer fallen, von der intention der Deputirten zu judiciren und gleichwol wil man sich noch an allen entspringenden inconvenientien unschuldig zu sein, rühmen und der ganzen Welt und allen unpartheyischen darüber das judicium anheimb lassen, ob nicht Deputirte alle menschmögliche Mittel an die Hand gewiesen, wodurch der gnädigsten Landes-Fürsten hoher Fürsil. Respect conserviret, und zugleich dem publico; nach den rechten und Billigkeit gerathen sein möge, Solches alles aber schlechter Dinge refusiret und ohne erhebliche Ursachen verworffen worden; welchem eigenen Ruhm aber die Fürsil. Rächte mit denen bisherigen Geschichten und circa punctum voluntary, conditionirten erklärungen und vielen unbilligen postulatis der Deputirten hiermit öffentlich widersprechen und wieder die harte Beschuldigung, daß sie einige billigmäßige und zulängliche Mittel schlechter Dinge refusiret und ohne erhebliche Ursachen verworffen haben, expressè & solenniter kraft dieses protestiret haben wollen. Eufiniren vielmehr das contrarium, daß nemlich Deputirte, die ihnen von den Fürsil. Fürsil. Rächten von Anfang hero und bis dato so oft und vielmahl beschehene, in jure & æquitate gegründete, und nach Beschaffenheit der Zeit und läuffte auch künftigen eventuum, bewegliche, triffstige repräsentationes, remonstrationes, wolmeinentliche Vermahnungen und fast ultra decorum gethane Ditten refusiret, und ohne erhebliche Ursachen, si non verbis attamen facto ipso, verworffen haben, gestaltsamb Sie weder in einem noch in andern sich haben accommodiren, sondern mit den überhäufften gravaminibus, und von Zeit zu Zeiten vermehrten monitis, mit unnöthigen scrupuliren und disputiren, Sich und die Fürsil. Fürsil. Rächte aufhalten, mit den überreichten Rechnungen nicht zufrieden seyn, sondern alle und jede Pöste umbstossen, von dem lucro vel commodo, welches R. u. L. in der That genossen, wol participiren aber an dem medio, dadurch Ihnen das commodum zugewachsen, nicht theil haben, sondern das incommodum der gnädigsten Herrschafft, zum recompens der Landes-Fürst. und Väterlichen erspriechlichen Sorgfalt, überlassen und endlich ratione quanti voluntary sich ehe nicht, bis alles nach ihrem Concept von Fürsil. Fürsil. Seiten resolviret, und erfüllt worden, und also nicht nur die Fürsil. Fürsil. Rächte, sondern J. J. F. F. D. D. die Landes-Herren und Väter selbst, von einer Woche bis zur andern aufhalten, endlich gar, wenn alles alhie nicht nach ihren Willen gehet, vergeblich nachsehen und Zeit und Kosten verlieren lassen wollen, anernwogen, wann es ein voluntarium sein soll, sich auch dabey finden müsse, was desselben natur und eigenschafft nach sich geziemet. Aus welchem allen erhellet, daß an Seiten der Deputirten, bey dieser Diät den Rächten es so schwer gemachet, als noch auf keinem Land. vielweniger Deputations-Lage geschehen sein mag.

Welches Fürsil. Fürsil. Rächte denen anwesenden Deputirten von gesampter Meckl. R. u. L. anzufügen gemüßiget werden Datum Rostock den 12. Mart. 1682.

Das

## Das VII. Cap.

## Land-Tag zu Malchin.

- S. 1. Fürstl. Verordnungen in Kirchen-Sachen. Von Chemnitzens grossen Chronico.
2. Proposition und Antwort.
3. Vergebliche Tractaten. Closter Malchow.
4. Deputation nach Schwerin und Güstrow.
5. Es bleibt bey dem angefangenen Rechts-Gänge.

**E**s verzog sich aber mit dem folgenden Land-Tage bis auf dem Herbst, ehe wir also zu desselben Beschreibung kommen, müssen wir sehen, was den Sommer über, hauptsächlich im Kirchen-Wesen vorgegangen.

Bekant ist, daß auf d. 1. Maji sonderlich viel Aber-Glauben haftet, und daß man meinet, als kämen sodann, in der vorhergehenden Nacht, die Heyden, auf ihrem Blocks-Berge zusammen. Der Ursprung solcher Meinung soll dieser seyn, die beyden Apostel Philippus und Jacobus (Minor.) deren Andencken auf diesen Tag fällt, hätten in Phrygien das Evangelium geprediget; als sie nun auf spätem Abend in eine Stadt gekommen, hätten etliche Feinde des Christenthums das Hauß ihrer Herberge mit einem grünen Strauch bemercket, um sie am folgenden Morgen desto gewisser zu finden, und sie, als Störher der öffentlichen Ruhe, für die Obrigkeit zu schleppen. Aber da die Nachsucher früh gekommen, hätten sie die Häuser der ganzen Gegend mit grünen Zweigen besteckt gefunden. Das Andencken dieses Wunders zu erhalten, wären die Christen in der Nacht vor May-Tag, hinaus aufs Feld gegangen, grüne Zweige zu hohlen und vor ihre Thüren zu stecken, wie auch noch vielfältig geschieht. Die Heyden aber hätten den Christen angedichtet, sie kämen in dieser Nacht zusammen, mit den Satyren (Feld-Teufeln) schändliche Unfeuschheit zu treiben. Die Kinder der Heyden hätten solche Lasterung mit ins Christenthum gebracht, und geglaubet, daß es würcklich dergleichen

gleichen unnatürliche Mißethäter unter Christen gäbe. Daher sie gegen dieser Nacht ihre Haß- und Stall-Thüren (wie noch wohl geschieht) mit Creuzen bezeichnet, damit solche Heyen, bey der Wanderschaft, ihrem Vieh keinen Schaden zufügen könnten. Ob man nun zwar hievon keinen Historischen Grund hat, so ist es doch auch nichts ungläubliches.

Solchen und dergleichen Aberglauben, suchte der Herzog Gustav Adolph gänglich auszurotten, ließ also, gegen herannahenden May-Tag, ein ernstliches Befehl dawieder ausgehen; befahl auch dem Superintendenten Schuckmann am 18. Apr. ein Monitorium an alle Prediger ergehen zu lassen, um sich solchem superstitieusen Wesen, durch bessern Unterricht, zu widersetzen.

Es war auch diesem Herrn vorgebracht, daß man bey Torturen gleichfalls abergläubische Dinge vornehme; denn wenn die gar zu hochgetriebene Schmerzen den Gemarterten zuletzt unempfindlich machten, so schrieb man solches dem Teufel zu. Deswegen am 18. Aug. und 3ten Novbr. wie auch 16. Decbr. zu Güstrow offene Edicta ausgefertigt und angeschlagen wurden; imgleichen ein anders vom 13. Sept. wieder die abergläubischen Vieh-Curen, wohin die Heidnische Noth-Feur gehörten.

Sonst wurden auch noch unterschiedliche außerordentliche Buß- und Bet-Tage, als auf d. 12. Febr. 27. Oct. und 24. Nov. angeordnet, wozu gewisse Texte vorgeschrieben wurden; weil es noch immer aus Ober-Deutschland, mit Krieg und Pest drohete. Doch merckte man deswegen keinen sonderlichen Zugang auf der Universität Rostock, sondern es blieb bey dem gewöhnlichen, also daß in einem ganzen Jahr etwa 100. immatriculiret wurden. ¶

Zu Parchim war der alte Protonot. bey dem Hof-Gericht Joh. Frid. von Chemnitz mit seinem Mecklenbl. Chronico (so doch nur bis auf 1610. reichet) so weit fertig geworden, daß er solches dem oftgedachten Land-Rath und Land-Marschall Adolph Frid. Molzahn d. 15. Oct. anbot, um es in des Landes-Archiv zu setzen, wenn R. u. L. ihm dafür 500. fl. geben wolte. Sein Brief ist gedruckt r) er gedencet darin seiner grossen Mühe, die er dazu angewandt, und daß er solche Arbeit, zu dieser Länder Nutz, redlich angefangen, und glücklich

lich vollendet. Er habe die alten Urkunden, so über und über mit Spinn-Webe belegt gewesen (so fleißig sahe man damahls nach dem Archiv) wieder vom Staube gereiniget. Weil aber R. u. L. eben der Zeit in verdriesslichen Umständen auf dem Land-Tage zu Malchin war: so hatten sie so gleich auf diß nützliche Werck nicht acht. Daher es im folgenden Jahr nach Schwerin ins Fürstl. Archiv überlassen ward. Er starb Ao. 1687.

2. Ehe der Land-Tag anging, lieffen die Herzoge d. 6. Aug. Schloffer vor dem Restanten-Kasten in Rostock legen, dem doch R. und L. alsbald widersprach.

Den 15. Sept. geschah die Proposition auf dem Raht-Hause zu Malchin. Schwerinscher Seiten war der Geh. R. Burmister und Raht Andreas Amsel; von Güstrow aber der Hof-Raht Hinrich Schäfer und der Cammer-Raht Schulz gesandt. Schäfer that die Proposition, weil hier das Directorium an Güstrow war. Darauf weiter geschah, was sonst gebräuchlich und öfters gesagt.

Auf dem Reichs-Tage zu Regensburg war eine Reichs-Steuer beschloffen. Denn der König von Franckreich versuhr am Ober-Rhein nach seinem Gefallen, und in Ungarn lagen die Malcontenten, unter Töckely, dem Kayser auf dem Halse. Auf dem Craiß-Tage zu Lüneburg war im Junio, um allgemeiner Sicherheit willen, Anstalt zu einer Craiß-Verfassung gemacht, wozu ganz Mecklenburg 552. zu Pferde und 496. Mann zu Fuß stellen solte. Diese anzuwerben und auf ein Jahr zu unterhalten, wurden zwey Reichs und 22. Craiß-Sympia oder Römer-Monahnte (jeden zu 654. Rthlr. 12. fl.) in der Proposition gefodert.

Die Mecklenburgische Herzoge hatten sich auch abermahls mit dem Craiß-Obersten, Herzog Georg Wilhelm zu Zell in eine Alliance eingelassen; so zu Lüneburg d. 9. Junii durch W. L. Fabricius, J. S. Bucler und den Schwerinschen Canclar Hans Zint. Wedemann auf 3. Jahr geschlossen war. Diß ward R. u. L. kund gemacht und von ihnen der Beytrag gefodert.

Wornächst zwar auf die Legations- und Guarnifons-Kosten, sampt den Cammer-Zielern, wie schon öfters mit angeführet wurden,

sie sollten aber dennoch, um nicht alzubeschwerlich zu seyn, dißmahl noch ausgesetzet bleiben.

Schließlich ward auch gemeldet, daß das abgebrochene Negotium des letzten Convocations-Tages sollte wieder vorgenommen werden.

Als die Land-Stände sogleich des Nachmittags auf dem Raht-Hause votirten, was sie für eine präliminair Antwort geben wolten, so ward dieselbe alsbald durch den Land-Syndicum D. Radow abgefaßt und noch denselben Abend um 6. Uhr durch die Land-Marschälle überbracht. Wegen einiger harten Ausdrücke in dem Ausschreiben, thaten sie eine Erinnerung. Zu den Reichs- und Craiß-Steuren gestunden sie sich, wie sonst allemahl, willig; doch wolten sie, wie es die Reichs-Constitutionen erfoderten, zuvor den Craiß-Schluß umständlich sehen. Wegen der Legations-rc. Kosten gaben sie die bisherige Antwort, und daß sie sich deswegen bey Kayserl. Majest. beschweret, von wannen sie noch am 3. Junii ein Conservatorium erhalten. s) Da auch der Fräulein-Steur und der freywilligen Contribution (so noch von 1621. herrührete) in der Proposition war gedacht worden: so beriefen sie sich auf den Participations-Vergleich von 1666. daß nicht 2. Contributiones mit einmahl zu verkündigen. Die Wieder-Anhebung der Tractaten von jüngsten Convocations-Tage hielten sie für hochnöthig; weil zuvor die Rechnungen und übrige Gravamina zu berichtigen wären, ehe vor jeho könnte etwas berathschlaget und geschlossen werden. Der Alliance mit Lüneburg gedachten sie gar nicht in ihrer Antwort; weil sie davon, als ohn ihren Vorberwust geschlossen, nicht wissen wolten.

Am 16. Sept. kamen die Fürstl. Abgesandten zu Raht-Hause und begehrt Deputirten, von R. u. L. Es wurden die 3. Land-Marschälle Wolgahn (der Land-Raht) Zahn und Lügow dazu abgeordnet. Zu diesen sagten sie: das Ausschreiben zum Land-Tage sey nach der gewöhnlichen Form gewesen; von dem Craiß-Schluß sollte ein Extract, zur Nachricht, communiciret werden. Daß R. u. L. die Alliance vorbehey gegangen, solches nähmen sie für eine Beystimmung an. Was aber die Legations- und Guarnifons-Kosten betraf, dem widersprachen sie nach voriger Weise, weil der R. u. L. Meinung wieder

wieder die Fürstl. Jura anlaufe. „Doch würden beyde Pöste ratione „præteriti in quanto billigmäßige Handlung leiden.“ Aber nicht die Cammer-Zieler, als worauf schon an den Craiß-Obersten executorial-es ergangen wären. Die Kostocker Handlung solte wieder vorge-nommen werden, wenn R. u. L. zuvor den Modum zur proponirten Reichs- und Craiß-Steuer heraus gegeben. Hievon stateten die Deput-Relation ab.

Ritter- und L. antworteten an selbigem Tage: wegen des harten Ausschreibens hätten sie schon beym Kayser geklagt, wolten es die Fürsten nicht ändern, so müsten sie dem Rechts-Gänge beym Reichs-Hof-Rath inhäriren und die Kayserl. Decision erwarten. Den Craiß-Abschied verlangten sie ganz cum annexis, um den rechten Grund ih-erer Verbindlichkeit zu erkennen. Der Alliance mit Lüneburg hätten sie nicht gedacht; weil sie sich derselben nicht zu erinnern gewust, ge-stalt ihnen nicht davon, nach Anleitung der Reverfalen, eine Anzeige geschehen. Nicht eine Beystimmung durch Stillschweigen, sondern die Craiß-Constitution müsse die Richt-Schnur dieser Handlung seyn. In præjudicirlichen Sachen lasse sich nichts ex tacito consensu schließ-ten. Wegen der Legations- und Guarnisons-Kosten hätten sie schon in ihrem Rechts-Gänge beym Reichs-Hof-Rath zum Urtheil submitti-ret. Sie könten also diese Foderung zum præjuditz der litispendentz nicht erkennen, vielweniger übernehmen, so wenig als die übermäßig gefoderte Cammer-Zieler, zu deren Augmento sie sich allein verbun-den hielten. Solte Execution erfolgen, so müsten sie ihre Nothdurft dagegen einbringen. Die jüngste Deputations-Handlung zu Kostoek flösse, wegen der vom Kayser schon erkanten compensation, in gegen-wärtige Handlung mit ein, und müsten also diese Tractaten zu aller-erst wieder vorgenommen werden.

Die Abgesandten antworteten mündlich, die Güstrowschen: sie müsten hievon erst nach Hofe berichten; der Schwerinsche: er sey zwar völlig instruiert, müste aber doch auch warten, biß von Güstrow Resolution käme. Mit dieser verzog es sich etwas; daher nun in dreyen Tagen nichts zuthun war.

3. Am 20. Sept. verlangten die H. Hrn. Abgesandten eine De-putation. Es wurden dazu genommen der Land-Rath Moltzahn und  
Der

der Land-Raht August Bülow; aus dem Adel des Stargardischen Craikes, Victor Sigism. Oerge zu Klokow; aus dem Mecklenburgischen, Rabe zu Stueck und aus dem Wendischen, Bassedig; aus den Städten Joh. Bussé Deput. aus Parchim, Nicolaus Thurmman, Burgemeister von Malchin und Joh. Gangel Burgemeister von Sternberg. Diesen ward von den Fürstl. Rähten folgende Erklärung dictiret: wegen Einrichtung des Ausschreibens könten J. J. J. J. D. D. ihnen keine Maasse geben lassen, sondern reservirten sich die Abndung gegen die, welche ohne vorher angezeigte Ursach vom Land-Tage weglieben, auch ohne Erlaubnis davon reiseten. Der Extract des Craiß-Schlusses (vom 23. Junii) solte communiciret werden, (wie auch geschah) solches sey dem Herkommen gemäß. Wegen der Legations- und Guarnisons-Kosten bezogen sie sich auf ihr voriges und thaten hinzu: die Fürsten sünden nicht, daß durch die litispindentz ihre hohe Jura solten suspendiret werden. Unter den alten und neuen Cammer-Zielern wüßte man keinen Unterscheid und könte man also das Augmentum nicht admitiren. Wegen der Rostockschen Handlung bleibe es beym vorigen, daß der Modus zuvor heraus zu geben.

Die Antwort von R. u. L. erfolgte an selbigem Tage: es werde der gnädigsten Herrschaft kein Maas noch Ziel gesetzt, wenn verlangt würde, dem alten Styl (wir haben davon einige Ausschreiben droben gesehen) und observance auch gemeinen Rechten nachzugehen. Wegen Communication des ganzen Craiß-Schlusses beriefen sie sich nochmahls, auf die Reichs-Constitutiones, als worin es heist: „Es soll den Unterthanen züßderst eigentlich und außtrücllich diese Hülffe kundbar und nahmhaß gemacht werden.“ Daneben baten sie, hinführo schriftlich mit ihnen zu handeln; damit man die Sinnes-Meinung recht einnehmen, was Verbindliches darauf vorbringen und einen Schluß in beweißlicher Form abfassen könte. Was die Fürstl. Abgesandten hiernächst in die Feder dictirten, auch R. u. L. d. 21. Sept. abermahls antwortete, das waren Wiederholung des vorigen, und blieb man also im Widerspruch.

Der Hof-Raht Schäfer ward darauf nach Güstrow gefordert, daher Stillstand bis d. 26. Sept. war. Inzwischen hatte der Wirth,

Wirth, bey dem die Land-Rächte und Land-Marschälle, auf der Herzoge Kosten, speiseten, schon eine starcke Rechnung und verlangte ihn nach der Bezahlung. R. u. L. meldete seine Forderung, durch ein Memorial bey den Rächten, es referirte auch der Cammer-Racht Schulz davon an seinen Hof zu Güstrow; weil aber nichts erfolgte, so meldete sich R. u. L. bey anderer Gelegenheit, in einem Post-Scripto an den Herzoge selbst. Endlich erfolgte die Final-Erklärung der H. Hrn. Abgesandten d. 26. Sept. welche aber noch wie die vorige lautete. Da nun R. u. L. sich gleichfals hierauf competentia reservirten; so war alle bisher angewandte Mühe noch vergeblich gewesen. Wegen der schriftlichen Handlungen ward angehänget: die mündlichen Conferenzen wären von R. u. L. selbst schon vor 15. Jahren verlangt. Alle Handlungen ersoderten mündliche Unterredungen, ehe man zu schriftlichen Aufsäßen gelangen könnte. In alten Zeiten hätten sich die Land-Tage in einem 2. oder 3. Tagen geendiget, woraus leicht zu ermessen, daß man damahls keine schriftliche Handlung gepflogen. Diese Resolution ward durch den Cammer-Racht Schulz ertheilet, ehe Hof-Racht Schäfer zurück kam; doch langete er noch diesen Abend wieder an.

Damahls ward auch eine Verpflegungs-Ordonnance der Reichs- und Craiß-Troupen heraus gegeben; nach welcher Mohrenatlich ein Ritt-Meister 55. Rthlr. ein Hauptmann über Dragoner 50. und über Fuß-Völcker 40. Rthlr. die Lieutenants 28, 25, 20. Cornets und Fähnricks 26, 24, 18. Rthlr. empfangen solten, ohne was ihnen an Pferden gut zu thun. Es erinnerten aber R. u. L. dabey, daß sie diese Ordonnance dem Craiß-Schluss nicht gemäß fänden. Baten also einen förmlichen gewissen Anschlag und Ausrechnung heraus zu geben. Es geschah solches und betrug derselbe auf ein Jahr 147071. Rthlr. 22. ggrl. 7. pf. Hierunter waren auch die Werbe-Gelder, welche nicht allein auf die Gemeine und Unter-Officiers, sondern auch auf die Ober-Officiers angeschlagen. R. u. L. machten d. 28. Sept. Monita über diese Rechnung und brachten einen Abgang heraus von 34317. Rthlr. 22. ggrl.; welchen aber die Gesandten keines Weges wolten gelten lassen. Bey dieser Gelegenheit bat R. u. L. daß die Brandenb-Lüneburg- und Pommerische Drittel für 16. fl. mög-

ten genommen werden; da sie bisher nur 15. fl. in Mecklenb. gegolten. Aber die Herzoge ließen es dißmahl noch bey ihren Münz-Edicten.

Der Land-Räht Christoph Frider. von Jasmund hatte Ao. 1666. nach Auftrag von R. u. L. die Beobachtung des Closters Malchow übernommen; doch war ihm, der schlechten Umstände halber, kein gewisses Deputat und Gage vor der Hand gesetzt. Da er nun in 16. Jahren nicht die geringste Discretion erhalten und doch manchen Verdruß daselbst gehabt; so meldete er sich d. 26. Sept. bey R. u. L. „Ihm eine affectionirte Resolution, nach Gutbefinden, solcher gestalt zu ertheilen, daß er ihre Gütigkeit zu rühmen hätte.“

4. Am 29. Sept. bat R. u. L. abermahls bey den H. Hrn. Gesandten um Verleihung der Execution gegen die Restanten, welche auf 50000. Rthlr. anlaufen sollten. Sie stellten vor, daß die Fürsten solche Execution vielfältig auf Land-Tägen versprochen (wovon sie die Extracte beylegten) und sie das Geld vorjcho, zu den Reichs- und Craiß-Steuren nöthig haben würden, doch wolten sie hiemit zu solchen Steuern sich doch nicht anheischig machen oder den Modum dazu heraus geben. Die Fürstl. Rähte antworteten d. 30. Sept. gedachten aber der Restanten gar nicht, weil sie wohl wusten, daß R. u. L. sie mit darunter zähle; wegen des Modi aber sagten sie: würde R. u. L. denselben nicht bey Zeiten heraus geben, so würde die Herrschaft zu andern Mitteln zu schreiten genöthiget werden. Die Zeit nahe heran, daß die Craiß- und Alliance-Gelder zu bezahlen.

Am selbigen Tage entschuldigeten sich R. u. L. daß der Verzug an ihnen bisher nicht gelegen; weil ja noch jeso die Fürstl. Resolution auf ihre Erinnerungen, so sie bey dem Anschlage gemacht, erwartet würde, und man nicht ehe von dem Modo der Bezahlung handeln könne, bevor die Schuld berichtiget. Sie sündten sich auch nicht schuldig, neue repartitiones zu machen, da schon Ao. 1680. in die 90000. Rthlr. auf die Craiß-Steuer zum voraus executive beygetrieben worden, und der Kayser die baare Erstattung oder auch compensation dieser Summe erkant hätte. Zudem so könten sie ja auf die Restanten keine Execution erhalten. Wegen der mitgedachten Alliance wiederholten sie das vorige; wolten aber dieses an die Fürsten selbst gelangen

langen lassen; wie sie auch noch selbigen Tages thaten. Da sie denn der Restanten und bisherigen Exemten abermahls gedachten, als welche sie beyderley in Anschlag zu der obhandenen Steuer bringen müßten, wo sie anders dazu, nach so schweren Krieges-Lasten und eingetriebenen Collecten, gelangen wolten.

Wie aber diese Schrift wenig ausrichtete und inzwischen die Abgesandten mit extremis droheten, auch weiter keine Conference gestaten wolten, bis R. u. den Modum heraus gegeben: so sandte R. u. L. Deputirten an die Höfe, für welche sie am 6. Oct. eine Instruction aufsetzten, so auf die bisher erzählte Umstände gerichtet war. Nach Güstrow gingen Land-Raht Ad. Fr. von Wolgahn, Land-Raht Bugisl. Ernst v. Pederstorff und Land-Raht Adam Zening von Bülow. (obgedachter Cammer-Präsident) Nach Schwerin: Land-Raht Aug. v. Bülow, Land-Raht Ulrich von Strahlendorff und Georg Zim. von Lehsten. Diesen, nach Schwerin, ward frey gegeben, auf Befinden, nach Lübeck, zum Canslar, zu reisen. Ihr Vortrag solte darin bestehen; R. u. L. wären, vermöge des Craiß-Schlusses (die Alliance ausgefekt) nicht zu mehrn als 112808. Rthlr. gehalten, sie wolten aber für dißmahl sich dennoch zu 120000. Rthlr. erbieten, wenn die Höfe, von den anticipirten 90000. wolten 30000. zum Anschlag kommen lassen.

Die nach Schwerin kamen d. 9. Nov. an, gingen zu dem etwas unpäßlichen Cammer-Raht Crusen, bey welchem sie die Rähte Zur Nedden und Gugmer, wie auch den Rentmeister Hertel und Secretarium Kadeband antrafen. Als die Deputirten sich niedergesetzt und ihren Vortrag zu thun Erlaubnis hatten, so verfuhrten sie in allem nach ihrer Instruction. Der Cammer-Raht Cruse wiederholte alle Punkte und that noch die Legations- und Guarnisons-Kosten hinzu. Von welchen er auch sagte, daß sie nicht allein in dem Reichs-Abschied von 1654. sondern noch neulich, durch ein Reichs-Gutachten, den Unterthanen zuerkant worden. Von der Alliance sagte er: daß Schwerin und Güstrow darüber communiciret und wären die Land-Rähte vernommen: ob und mit wem man sich zur Alliance einzulassen hätte, darauf sie zu dem Hause Lüneburg gerahten. Sonst kam hier nichts neues vor. Die Deputirten reiseten

also d. 10. Nov. nach Lübeck. Der Canslar Wedemann ließ sie am 11. zu sich bitten, und stellte auf ihrem angehörten Vortrag weitläufig vor: über die Alliance wären die Schwerinschen Land-Rähte vernommen (von den Güstrowschen gedachte er nicht) die Alliance-Gelder litten keinen Verzug, der Zahlungs-Termin sey schon im September gewesen. Man mögte es nicht auf extrema ankommen lassen, R. u. L. getröste sich zwar eines Kayserl. Conservatorii, aber das würden sie jezo nicht so leicht erhalten, als vordem. Es würden auch J. Dhl. solche Resolution dagegen fassen, die dem ganzen Lande schädlich seyn könnte. Die Compensation sünde nicht stat, weil sie annoch in lite. Die Execution der Restanten hätte Schwerinscher Seiten keine Schwierigkeit.

Die nach Güstrow kamen gleichfals d. 9. Nov. daselbst an, und wurden, durch den Ober-Präsidenten Gans vernommen. Gegen Abend wurden die Land-Rähte, in der Herzogl. Gutsche, nach dem Schloß, zum Abend-Essen gehohlet. Vorher wurden sie, durch den Cammer-Junker, Obrist-Lieutenant Vieregge ins Audientz-Gemach introduciret, und daselbst von dem Herzoge und der Herzogin empfangen. Weder über der Tafel noch nachher ward etwas von Landes-Sachen gesprochen. Am 10ten wolte der Ober-Präsident den Extract der Restanten sehen (vielleicht zu erfahren, ob die Fürstl. Bedienten mit darauf wären) aber Deputati hatten ihn nicht bey sich. Am 11ten ward der Land-Raht A. S. Bülow wieder zur Fürstl. Tafel berufen, und von Sr. Dhl. veranlasset nach dem Ober-Präsidenten zu gehen, hier empfing er zur unverhofften Resolution: der Herzog habe die Deputirten nicht in Güstrow vermuhlet; weil Malchin der Ort wäre, wo Landes-Handlungen zu betreiben. Seine abgeordnete Rähte wären auch genugsam dazu instruiret (diese aber bezogen sich immer darauf, daß es ihnen an Instruction mangle) die vorgeschlagene Compensation und Abrechnung könne nicht angenommen werden; weil diese mit der Reichs- und Craiß-Collecte keine Gemeinschaft hätten. Doch wolten S. Dhl. mit der Schwerinschen Regierung darüber communiciren, und völligere Resolution hierauf geben. Die Land-Rähte gingen also d. 13. Oct. wieder zurück nach

nach Malchin, woselbst auch der Burgemeister Liebeherr und Syndicus Radow zugleich mit eintrafen.

5. Es gab aber auch hier noch mancherley Schwierigkeit, denn schon am 11. Oct. beschwerte sich die Stadt Güstrow, daß ihr das freye Salz-Commercium mit Lüneburg gehemmet würde; indem der Richter daselbst einen Lüneburgischen Salz-Führer in 20. Rthlr. Straf verurtheilet und ihm deswegen 3. Pferde weggenommen; da die Stadt doch schon in dieser Sache an das Reichs-Cammer-Gericht appelliret hätte. Es war hierüber schon Ao. 67. Beschwerde geführt worden. u)

Die meiste Weitläufigkeit verursachte die Frage: wie hoch die Verpflegung der Craiß-Völcker anzuschlagen, die in Mecklenburg zu 4. Compagnien gerechnet wurden, R. u. L. machten einen Unterscheid ob die Völcker im Felde oder im Quartier wären, auf letztern Fall wolten sie in der Rechnung auf jedem Mann Mohnatlich 16. ggrl. abziehen. Man brauchte damahls noch vielfältig Piquenier; daher zogen sie auch das Pulver ab, welches sowohl auf diese, als auf die Mousquetiers angeschlagen. Sie machten auch sonst noch andere Monita, wodurch sie heraus brachten, daß von der Rechnung auf ein Jahr 25459. Rthlr. abgehen müsten. Aber die Fürstl. Räte wolten von diesem allen nichts wissen.

Endlich erklärten sich R. u. L. d. 19. Oct. schließlich: „Weil die Fürstl. Räte keine remonstraciones annehmen wolten, so wolten sie den (heraus gegebenen) Anschlag, auf die Reichs- und Craiß-Hülffe, in soweit er nicht zu behandeln, passiren lassen und den Mordum dazu einrichten und außhändigen.“ Bedungen aber auch dabey, daß sie deswegen bey dem Craiß-Obersten einkommen und sich um Moderation bewerben wolten. Uebrigens baten sie nochmahls die Restanten bezutreiben und sich die Compensation gefallen zu lassen. Es wolte aber auch hierauf keine Resolution nach Wunsch erfolgen.

Da nun dieser Land-Tag schon über 5. Wochen gedauret und inzwischen allerley Zeitungen von Marchen und Krieges-Rüstungen einliefen: so sehnte sich einjeder nach Hause. R. u. L. supplicirte deswegen am 24. Oct. an beyde Landes-Herren und bat, ihren Gesandten nähere Vollmacht zu ertheilen, um diese Land-Tags-Handlungen

lungen, wobey mancher fast sein jähriges Einkommen verzehren müste, zu beschleunigen, damit es aber auch an N. u. L. nicht liegen mögte: so waren sie nun mit Ernst auf Herausgebung eines Modi bedacht. Der bisherige von Kopf-Steur und Vieh-Schas stand vielen nicht an. Sie gerieten also auf den Zusen- und Erben-Modum von 1628. oder mit einem Wort auf die Land-Bede, welche dreydoppelt aufzubringen wäre; also, daß die Städte von ihren Erben, der Adel von seinen steuerbaren Zusen (Ritter-Zusen solten frey seyn) und die Bauern von ihren Zusen steuern solten. Daneben solte auch bey denen die in Städten und auf dem Lande mit immobilibus nicht geseßen, auf die Habe, Güter und Nahrung, dergleichen auch auf das Vieh der Anschlag gemachet werden. Womit also bey dem Haupt-Modo auch eines Neben-Modi gedacht ward, wiewohl es dißmahl nicht dazu kam. Hiebey ward erinnert, weil Ao. 1628. die Aempter 17386. fl. 17. fl. Die Clöster 4584. fl. 1. fl. Der Adel 50275. fl. 11. fl. Rostock 6750. fl. Wismar 4500. fl. und die Städte 32300. fl. 1. fl. 7. pf. einfolglich die Ritterschafft noch 17975. fl. 9. fl. 5. pf. mehr als die Städte gegeben, daß hierunter ein error stecken müße. Die Städte aber waren besorget, daß die Accise dürfte wieder eingeführet werden, deswegen sie d. 26. Oct. solche bey den Landes-Fürsten zu verbitten suchten.

Als nun am 30. Oct. hierüber votiret ward: so stimmten die Land-Rähte Jasmund, Moltzahn, A. Bülow und Strahlen-dorff, der Land-Marschall Cuno Paris Zahn und der Rittersch. Bevollmächtigte Vict. Sigism. Oertz allerseits für den Zusen- und Erben-Modum, der Parchimsche Deputirte aber Johann Busse sprach im Nahmen der Städte noch starck für das Kopf-Geld. Um sich also hierin zu vergleichen, so wurden, dem Herkommen nach, einige, sowohl von Ritterschafft, als von Städten, deputiret, solchen Vergleich zu stiften. Daneben aber ward das Contributions-Edict durch N. u. L. entworfen und darin zulezt angehänget: Fals durch die bestimte Mittel, das Reichs- und Craiß-Contingent nicht herauskommen solte, daß sodann der Mangel von denjenigen 90000. Rthlr. die in Ao. 80. und 81. auf die Reichs- und Craiß-Steuren anticipando gehoben, solte ersetzt werden. Solches Schema ward den Fürstl. Ge-

Gesandten überreicht, ohne es zuvor den Städten zu communiciren; welches diese hoch empfunden und am 31. Oct. sich wegeren, den Modum von Ao. 28. anzunehmen. Sie sagten: er sey höchst unvolkommen; indem sich darin die Ritterschaft der gemeinen Last entzogen; auch jeho einen Unterscheid unter steuerbaren und unsteuerbaren Hufen ihrer Seits mache, welches sie der Ritterschaft nicht einräumen könnten, anerwogen auch der Clerus und andere Exemten, vermöge der Reichs-Gesetze, mit steuern müsten „weil aber doch die Zeit nicht „leide, wegen dieses ausgehändigten Modi sich ferner in disput einzu- „lassen, auch zu besorgen, daß die gnädigste Herrschafft der Ritterschafft „und Städte concertation zu ihrer avantage gebrauchen dürffte, „(wie auch hernach geschah) so wolten sie, mit den Deputirten von der Ritterschaft, nicht ferner darüber streiten, sondern aufferhalb Land-Tages auf Erfindung eines neuen Modi bedacht seyn; auch alsdenn mit Annehmung guter Gründe zeigen, daß sie jeho nichts aus Eigensinn thäten. Die Städte Güstrowschen Theils aber gingen noch weiter; indem sie eine Protestation an die Fürstl. Gesandten übergaben, darin sie baten, daß es bey dem Capitations-Modo bleiben mögte; damit auch der Adel, welcher sonst von Ross-Diensten oder nach der Ein-Saat gesteuert, gleichfals mit gefasset würde.

Am 2. Nov. fertigte R. u. L. ein Memorial an den Craiß-Obersten zu Zell, darin sie vorstellten, daß ihnen die Craiß-Hülfe, an Werbe-Geldern und Verpflegung auf diß Jahr, zu 147000. Rthlr. angeschlagen worden. Weil sie nun mit ihrer Herrschafft hierüber nicht zur Richtigkeit kommen könnten, so bäten sie, ihnen keine Schuld beyzumessen, oder Execution wieder sie zu verhängen, als wenn sie in mora wären. Mit solchem Memorial sandten sie den Rittmeister Detloff von Bassewitz auf dem Hof-zum-Felde und Jürgen Hinrich von Lehsten, auf Schonau, an hochgedachten Craiß-Obersten, d. 10. Nov. gaben ihnen ein Creditiv mit, darin sie baten, ihre Deputirten mit schriftlicher Antwort zu versehen. In der Instruction, so diese empfingen, wurden sie angewiesen, sich vor andern an den Groß-Boigdt von Hammerstein und an dem Geh. Rath Bernstorff zu halten.

Endlich gaben die Fürstl. Abgeordnete d. 14. Nov. in beyder Fürsten

Fürsten Nahmen, die final Land-Tags-Resolution heraus; darin es der R. u. L. nicht zum besten genommen ward, daß sie eine Declaration bey den ausschreibenden Fürsten und Craiß-Obersten gesucht, als welches nicht Herkommens. R. u. L. hätte sich zwar zur extradition eines gewissen Modi erkläret, es sey aber derselbe noch nicht unter ihnen verglichen und würde also noch viele Zeit hingehen, ehe er könnte zur Uebung gebracht werden (dis war die Frucht von der Güstrowschen protestation) der Zahlungs-Termin aber sey schon verlossen. Deswegen die Fürsten genöthiget wurden, den bisherigen Modum zu continüiren, um also die Reichs-Craiß- und Alliance-Hülfsen, wie auch die Cammer-Zieler, Legations- und Guarnisons-Kosten aufzubringen. Aber R. u. L. appellirten alsbald von dieser Resolution vor dem Notario J. C. Stever und liessen solche Appellation den Fürstl. Rähten intimiren, schickten auch ihre Ursachen weitläufig an die Herzoge selbst ein, warum sie der Appellation inhäriren müßten. Die meiste Schuld dieser Irrung gaben sie auf die Fürstl. Rähte, welche gern von der Contribution eximiret bleiben wolten. Wie sie denn schon nähermalen in dem Rostockschen Protocollo ihre Meinung dahin geäußert hätten, daß zwar alles Handlung leide, nur allein nicht der punctus exemptionis. Solche Schrift stellten sie den Fürstl. Rähten zu; aber diese wolten sie nicht annehmen. Es supplicirte also R. u. L. d. 18. Nov. abermahls, legten die vorgedachte Schrift bey und übersandten eins mit dem andern durch Expressen. Sie baten nochmahls alles in Gnaden zu erwegen, den Beschwerden einen gnädigsten Wandel zu schaffen, die Final Resolution zu ändern und den überreichten Modum anzunehmen. w) Es findet sich darauf keine Antwort wohl aber dieses, daß die Steuern eingetrieben, wiewohl sie den noch Güstrowscher Seits nicht völlig an den Craiß wieder abgegeben worden; indem die Craiß-Cassa dieserwegen Ao. 1703. nicht befriediget gewesen.

q) Kofst. Entw. P. V. p. 174. r) Gerd. Saml. p. 15. 20. t) Reichs-  
Absch. von. A. 1557. §. so sollen es dervwegen p. 562. u) Ungn.  
Amoen. p. 835. w) Acta des Land-Tags zu Malchin von 1682.  
x) Pöck. Saml. P. I. p. 32.

## Das VIII. Cap.

## Land-Tag zu Sternberg.

1. Es wird eine Kayserl. Commission decretiret und ein Land-Tag gehalten. Dessen Proposition und Antwort darauf.
2. Vom Craiß- und Restanten-Kasten. Rittersch. und Städte streiten über den Modum.
3. Mancherley Streitigkeiten, zwischen Fürsten und Fürsten, Fürsten und Ständen.
4. Die Craiß-Steuer wird fast gesetzt.
5. Ende dieses Land-Tages.

Als es sich nun zu immer mehrerer Weitläufigkeit im Lande anließ: so ward zu Wien gut befunden, eine Commission hieher zu verordnen. Der Kayser Leopold decretirte dieselbe d. 11. Mart. 1683. auf den Herzog Georg Wilhelm, zu Brunswick-Zell, den Craiß-Obersten, um daran zu seyn, damit das Reichs- und Craiß-Quantum, in so viel sich Ritter- und Landschafft's Quota beträgt und nicht mehr oder höher, würcklich möge bezahlt und abgetragen, hingegen aber R. u. L. zu den angegebenen Restanten in so weit verholffen werden, als beede H. Hn. Herzoge von Schwerin und Güstrow nicht andere Gegen-Rechnung liquidiren könnten. Daneben auch der Herr Commissarius allen möglichen Fleiß anzuwenden hätte, beede Theile, wegen der übrigen angebrachten Beschwerden (die mit beygeschlossenen wurden) in Güte zu vergleichen, worauf d. 4. Jun. die Erklärung erging, daß sich die Commission auf alle Gravamina verstünde. y) Ehe es nun noch zu solcher Commission kam; so ließ sich R. u. L. gefallen, auf Anrathen dieses Kayserl. Commissarii, zu den bereits gebotenen 120000. Rthlr. Craiß-Steuer mit gewissen Bedingungen, noch 7000. Rthlr. zu zulegen, daß also das ganze Quantum 127000. Rthlr. ward. Doch sollte dieses nur proviso-

Ao.  
1683.

vilorie gesetzt seyn, bis das wahre Quantum bey der Commission selbst ausgemacht würde.

Damit aber solcher Commission annoch mögte vorgebauet werden, so schrieben beyde Landes-Herren, Christian Ludwig und Gustav Adolph d. 13. Sept. einen Land-Tag nach Sternberg aus; wiewohl abermahl mit solchen Claulun, als die Ritterschaft schon längst verboten hatte. Die Proposition geschah d. 10. Oct. auf dem Judenbergr, durch den Schwerinschen Abgesandten Geh. Racht Burmeister, dem Dr. Amfel adjungiret war. Güstrowscher Seite war anfänglich nur allein der Hof-Racht Schäfer da. Der aber mit der Zeit durch den Cammer-Director Hinrich Christopher Cruse, Erb-Herr zu Varchow z) abgelöset ward. Von Land-Ständen waren zugegen, die vorhin schon erwehnte 6. Land-Rächte, als Jasmund, Moltzahn, Pederstorff, die beyden Bülown und Strahlendorff, desgleichen der Land-Marschall Lüzow und aus Rostock der Bürgemeister Liebeherr, sampt dem Rachts-Verwandten D. Johann Buck, auch viele andere von der Ritterschaft, aber wenige von den Städten.

Die Proposition handelte von Reichs-Craiß-Fräuleins-Legations-Guarnisons-Steuren und Cammer-Zielern. Wobey R. u. L. ermahnet ward, zu diesen 3. letztern gleichfals ein zulängliches Quantum anzuschaffen. Was die Fürsten darauf mögten gehoben haben, das wolten sie sich kürzen lassen; wobey sich aber auch die Fürsten versähen, „R. u. L. würde alle verdrießliche Weitläufigkeiten abstellen und die Hände ans Werck legen.“

Diese kamen so gleich des Nachmittags in der Kirche zusammen und votirten über den Vortrag. Land-Racht Christoph Frid. Jasmund, als der älteste, stimmete zuerst, und die andern 5. fielen seinem Voto, nach ihrer Ordnung, bey. Der Bürgemeister Liebeherr fassete sein Votum sehr ordentlich und nachdrücklich; bezog sich dabey auf erwehntes Kayserl. Commissions-Decret, Kraft welches die meisten Differentien, so bishero die Land-Täge aufgehalten, solten hingelegt werden. Man würde also nur die Materien anjeko vorzunehmen haben, die keine Tractaten litten, und zur Commission nicht verwiesen wären, sondern von Kayserl. Decision allein dependirten.

Das

Das Ritterschaftliche Votum gab einer von Vof ab, darin sie sich den Land-Räthen conformirten. Das Städtische trug Johann Kohnow Deput. von Parchim vor; dabey er auch etwas von Abthuong der Bescherden erinnerte. Der Land-Syndicus fertigte aus solchen protocollirten Stimmen die Antwort.

Am 11. Oct. ward dieselbe öffentlich verlesen, und den Fürstl. Gesandten darauf überreicht. Da denn R. u. L. zuvörderst bey dem Ausschreiben ihr voriges erinnerten, und baten, es bey dem Herkommen zu lassen. Die Craiß-Steuer anlangend, wüßten sie wohl ihre Obliegenheit, baten aber, daß solche, Reichs-Constitutions-mäßig, folglich auch von den Hof-Bedienten mögte übernommen werden; daneben sie das eigentliche Quantum dieser Steuer zu wissen verlangten; zumahlen die im vorigem Jahr mit angelegte Werbe-Gelder, nunmehr abgingen. So verlangten sie auch Rechnung und Liquidation von den Collecten vorigen Jahres; zu erfahren, ob nicht noch etwas, zum Besten der Armen im Lande, übrig geblieben. Daneben sie abermahls der Restanten und Execution gedachten. Sie beschwerten sich, daß die Collecten größten theils in die Fürstl. Cammer (nicht zum Craiß-Kasten) gezogen, und den Land-Ständen die Cassa, so sie besonders für die Restanten angelegt, auf Fürstl. Befehl verschlossen worden; da doch dieselben zum freywilligen Land-Kasten gehörten, über welchen R. u. L. freye Disposition hätte. Sie sagten voraus, wo diese Beschwerden nicht gehoben würden, so dürften alle Deliberationes vergeblich seyn. Der andern alten Beschwerden, die noch täglich mit neuen vermehret würden, wolten sie jeko nicht gedencken; anerwogen schon der Kayser und Kayserl. Commissarius duffals die exhortation verflüget und ergehen lassen. Zu den übrigen proponirten Steuern, wolten sie sich jeko so wenig als vordem gestehen. Von den Fräulein-Steuren (deren Erhöhung sampt Zinsen gefodert wurden) sagten sie: es sey bekant und vermögte der Participations-Vergleich, daß solche vom Lande nicht könten gefodert werden, so lange Reichs- und Craiß-Steuren sich auf 70. bis 80tausend Thaler beliefen. Das Quantum derselben sey in den Reversalen bestimmt und könte also nicht erhöht werden. Zu den Zinsen könten sie sich gar nicht gestehen, weil solche nicht stipuliret auch keine Mora an R. u. L. wäre. Es ward diese

Antwort: von den Fürstl. Räthen an ihre Höfe gesandt um von denselben die Resolution zu erwarten.

2. Inzwischen ließen die Schwerinsche Abgesandten, durch die Land-Räthe von ihrer Seiten vortragen; weil doch im Craiß-Kasten Gelder vorhanden wären, die wegen des Streits über die Wismar-Poel- und Neuen-Clostersehe Quota zurück geblieben und dennoch endlich dem Craiß-Obersten Satisfaction geschehen müßte; ob solche Gelder nicht, gegen einen vergnüglichen Revers, könnten abgefolget werden. R. u. L. antwortete darauf: Herzog Christian Ludwig habe sich Ao. 73. durch einen ausgestellten Revers, dahin erkläret, daß sie solche Quota zu keiner Zeit dem Lande aufbürden wolten, es würde diese Sache mit Schweden verglichen oder nicht; worauf auch R. u. L. wirklich 2. mahl solche Quota einbehalten. Dem ungeachtet wäre dieselbe abermahls Schwerinscher Seiten gefodert worden; weshalb R. u. L. sich darüber beym Kayser beschweret und wäre bereits an den Kayserlichen Commissarium dieserwegen ein Rescript ergangen, dahin zu sehen, daß R. u. L. mit solcher Quota gänzlich verschonet blieben. Sie könnten also von diesem Spruch nicht abgeben, worauf R. u. L. d. 12. Oct. an den Lüneburgischen Geh. Raht von Bernstorff, einen Mecklenburger, schrieb, den gegenwärtigen Zustand vorstellte und bat, den terminum der Commission zu beschleunigen, welches Schreiben der Rittmeister Bassowitz überbrachte.

Als aber d. 13. Oct. R. u. L. in Burgemeister Gatzels Hause zusammen kamen und daselbst erwehnet ward, daß des Craiß-Obersten Durchl. um den Nachstand der Reichs- und Craiß-Steuer inständigst angehalten, so wurden sie, nach vieler Ueberlegung, anders Sinnes und erklärten sich, wenn die Wismar 2c. Quota zurück gelassen würde (sie betrug dißmahl 8123. Rthlr. 42. fl. 8. pf.) daß sie an beyde Herzoge zugleich, deren Jeder schon 45000. Rthlr. empfangen hätte, den Rest, als 28876. Rthlr. 5. fl. 4. pf. auszahlen wolten, um also die versprochene 127000. vom hinterlegten Jahr voll zu machen. So fern der Craiß-Kasten so viel nicht vermögte, so wolten sie den Restanten-Kasten mit dazu nehmen; es müßten aber zuvor die Schlösser von demselben wieder weg gethan werden. Dieser Vortrag wolte

wolte zwar anfänglich den Schwerinschen Gesandten nicht gefallen; weil sie die 127000. Rthlr. noch nicht als ein bestimmtes ansahen. Als aber Deputati ferner vorstellten, daß solches Quantum nur provisionaliter gesetzt; so ließ sich der Geh. R. Burmeister gefallen, den Schwerinschen Antheil mit 14000. oder mehr Thaler zu empfangen, und davon 4000. oder mehr Thaler, wegen der Wismar 2c. Quota in den Kasten versiegelt zu setzen. Weil er aber wohl wuste, daß in dem Craiß-Kasten über 24000. Rthlr. nicht seyn würden; so sollte der Restanten-Kaste wieder eröffnet werden, welches alles auch die Güstrowschen Gesandten bewilligten, als welchen das Geld sehr nöthig that; indem sie ihr Quartier noch nicht bey Burgemeister Gangeln vom vorigen Jahr bezahlet hatten; auch dasselbe bey ihren Wirthen zu Malchin und Rostock noch schuldig waren. Es ward darauf alsbald nach Schwerin geschrieben, einen Minister zu diesem Endzweck nach Rostock zu schicken, da denn von Sternberg am 14. Oct. die Land-Rähte Jasmund und Pederstorff ebenfalls dahin reisetzen, und diese Sache berichtigten. Indessen gingen die Land-Tags-Handlungen nun was langsam von staten.

Denn so reisete der Geh. R. Burmeister, der das Directorium hatte d. 15. Oct. nach Schwerin, daher nichts sonderliches vorfallen konte. Damit aber doch die Zeit nicht müßig zugebracht würde, so foderten d. 16. Oct. die Land-Rähte A. Z. von Bülow und U. Strahlendorff die Anwesende von R. u. L. nach der Güstrowschen Land-Rähte Behausung, um von einem neuen Contributions-Modo für gegenwärtiges Jahr zu sprechen. Solchen auszuarbeiten ward von der Ritterschaft Ulrich Tiegendanc und V. S. Oerg von den Städten aber Burgemeister Giese aus Parchim und Dr. Gerdes aus Güstrow ernant. Der Land-R. von Strahlendorff setzte 8. Punkten an, wornach sich jene richten konten. Er brachte eine Vermögen-Steuer (secundum æs & libram) in Vorschlag, welche alle und jede fassen sollte, sie mögten Nahmen haben wie sie wolten. Gegen diesem ward noch ein ander Modus gehalten, den der Land-Räht Moltzahn schon im vorigen Jahr zu Rostock ausgearbeitet hatte. Die Städte beliebten am 17. Oct. den Strahlendorffischen am meisten; weil dabey nicht zu besorgen war, daß das Land mit so

vielen Meinenden, als bey dem Moltzahnſchen würde beſchweret werden, geſtalt der Gerichte Gottes ſchon ſo genug waren. Es gab aber hierüber zwiſchen den Städtiſchen und Ritterschaftlichen Deputirten einen harten Wort-Wechſel. Denn dieſe wolten mit ihrem Modo, der Land-Bede, durchdringen, wie ſie ſchon zu Malchin geäuſſert. Daher R. u. L. auch dißmahl unter ſich zu keinem Schluß kommen konten. Endlich erklärten ſich die Städte (ſo ſich nun die Landſchaft nanten) am 20. Oct. daß ſie den Modum von 1628. nicht annehmen konten, bevor ſie die Sache mit ihren Committenten überleget; weil es wieder die Vernunft laufe, daß ein Modus, der vor 100. Jahren practicable geweſen, ſo blindlings angenommen würde. Dieſe Erklärung unterſchrieben 8. Deputirte an Burgemeiſtern und Raths-Verwandten, worunter Simon Stemmwede, Burgemeiſter von Schwerin der erſte war; denn die Burgemeiſtere von Parchim und Güſtrow waren verreiset. Am 21. war Sonntag. Am 22. Oct. wurden die Tractaten unter den Deputirten, wegen des Modi, wieder vorgenommen. Die Land-Räthe Strahlendorff und Moltzahn waren mit zugegen, welche jeder ſeine Meinung zu Protocoll dictirte. Strahlendorff ſagte: er habe ſeinen Modum nicht allein auf die ordinaire Contribution gerichtet, ſondern auch auf die Exemten, und in ſpecie auf die Adelige Ritter-Huſen und Güter, es ſey aber doch auch die Freyheit der Adeliſchen Güter, wie rechtens, hiebey wahrzunehmen. Deswegen die Ritterschaft nicht ſo eigentlich auf dieſen Modum zu reflektiren hätte. Jedennoch würden ſie, aus Liebe zum Vater-Lande, bey dieſer ſo hoch anlaufenden Steuer, ſich ſo weit heraus laſſen, daß ſie, (doch ohne präjuditz) noch ferner beytragen wolten. Die Städte aber wolten auch dieſes Erbietten nicht annehmen; doch auch nicht darüber diſputiren, ob die Ritterschaftlichen Güter Steuerfrey wären oder nicht? über welche Unſchlüßigkeit ſich Rittersch. ſehr verwunderte.

Danahls beſchwerten ſich auch die Städte über die Einquartierung der Einſpänniger, wozu jeder Bürger Mohnatlich einen Thaler legen müſte; wovon doch die auf dem Lande nichts empfunden.

3. Die Land-Stände hatten nun ſchon 14. Tage auf die Fürſt. Resolution gewartet, endlich wurden ſie willens wegen des langen Aufſenbleis

senbleibens ein Supplicatum an die Höfe gelangen zu lassen. Sie hatten dasselbe eben gefertigt, da kam die Resolution d. 23. Oct. an. Es ward darin zum ersten mahl von den Fürsten selbst, der Ausdruck: beyde Herzogthümer; von dem Lande Mecklenburg gebraucht, welchen man nachher sehr oft findet. Es wurden in dieser Resolution alle Vorstellungen, die R. u. L. in ihrer Antwort gemacht, gänzlich verworfen, dagegen ward ein Calculus (Ausrechnung) mit gesandt, dessen Inhalt war, daß die Craiß-Steuren vom 1. Julii 1683. an, bis den letzten Junii 1684. (wobon R. u. L. das Quantum zuwissen verlanget hatte;) auf 111868. Rthlr. 21. ggr. anlaufen würde. Die Pöste, welche solche Summe auswarfen, funden sich specificce angezehet.

Es machte aber R. u. L. über solche Pöste alsbald Anmerkungen. Die Recruten waren in dem Calculo zu 8142. Rthlr. angezehet. Aber hiezu wolten sie sich nicht gestehen; weil kein Abgang zu finden; indem die Völcker (so nicht im Lande, sondern bey Craiß-Obersten besprochen waren) nicht in Operation gewesen. Die Verpflegung derselben war zu 87715. Rthlr. 19. grl. angezehet, gleich als wären sie in Operation gewesen. R. u. L. aber bat, es bey dem zu lassen, wozu sie sich, auf dem Malchinschen Land-Tage, erbotten; so lange die Trouppen auffer Operation; gestalt nicht zu befürchten, daß der Nieder-Sächsische Craiß so bald Gefahr haben würde; anerkogen die Türcken vor Wien in Oesterreich weggeschlagen, und der Kayser Leopold darauf in Ungarn gute progressen machte. Zu Stücken und Ammunition war im vergangenen Jahr schon die Nothdurft gereicht, aber dennoch dieselbe wieder, in dieser Ausrechnung, angezehet, da sie doch noch nicht einmahl gebraucht waren. Die aufgeführte Simpla (einfache Römer-Monathe) waren nicht richtig gerechnet; indem man an stat 18. die Zahl 88. gesehet. Doch hierin konte man sich so leicht bedeuten, als versehen. Ein mehres hatten die übrigen Puncten in der Proposition zu sagen, als da war die begehrte Fräulein-Steuer, welche des Herzogs Christian Ludwig Halb-Schwester und des Herzogs Gustav Adolph Tochter beyderseits noch zu fodern hatten. Dieserwegen widersezte R. u. L. das vorige. Zinsen, sagten sie, wären eine Art der Strafe, welche bey

freywilligen Steuern nicht Platz sünde, es wären auch in vorigen Zeiten, wenn diese Steuern nicht so gleich erfolget, niemahls davon Zinsen gefodert; vielweniger zugestanden.

Diese Duplic ward d. 24. Oct. gefertigt und dabey gebeten: weil nun das Quantum der Reichs-Steuer fast gestellet und der Modus darauf berichtigt (so doch beydes noch nicht völlig reif war) daß dieser Diet mögte ein Ende gegeben werden, allermassen sie sich schon genug an der Saat-Zeit versäumet hätten. Der Land-Raht **Molzahn** überbrachte solche Schrift an die Abgesandten.

Darauf kamen die Land-Rächte **Jasmund** und **Pederstorff**, sampt dem Land-Syndico wieder von **Kostock** zurück und berichteten, daß sie daselbst **Schwerinscher** Seiten den Amptmann von **Doberran**, **Güstrowscher** Seiten aber den Cammer-Raht **Schulz** gefunden, desgleichen, wie der **Schwerinsche** mit dem **Güstrowschen** Abgeordneten gestritten, als der **Güstrowsche** so viel vorweg nehmen wollen, wie die **Wismar-Pöhl** und **Neuen-Clostersche** Quota an dem vorhandenen Gelde betragen; wiewohl sie auch so viel in der **Craiß-Cassa** nicht gefunden, als man vermuthet. Endlich sey man sich einig geworden, überhaupt nur 20000. Rthlr. zu bezahlen, worauf der Cammer-Director **Cruse** gekommen, Quitung gegeben und der **Lüneburgische** Cassirer das Geld empfangen.

Es statete auch der Land-Raht **Molzahn** d. 25. Oct. Bericht ab, wegen der Schrift, so er, als Land-Marschall, vorigen Tages übergeben. Der **Geh. R. Burmeister** habe sie zwar angenommen, weil er aber, nachdem er sie gelesen, vermeinet, daß sie wieder den Fürstl. Respect, habe er sie wieder zurück gegeben, und hiernächst allerley **Gegen-Erinnerungen** gemacht, wovon der Ausgang gewesen, daß die Fürsten noch 171. Rthlr. mehr zusetzen hätten, als ihre Rechnung laute.

Hierauf gab es nun zwischen den Land-Ständen und Fürstl. Abgesandten groffe **Weitläufigkeit** und manche **Conference**; da man doch immer von beyden Seiten auf seinen **Grund-Sätzen** beruhete; worüber die **Kostockschen** Deputirten am 28. Oct. davon reiseten.

Indessen ward die völlige **Berichtigung** des **Modi Contrib.** noch ferner betrieben. Da denn alle Fürstl. Bedienten, vom höchsten bis zum

zum niedrigsten (Der alte Stein des Anstosses) desgleichen Professo-  
res, Priester, Schul-Diener und Küster mit hineingerückt wurden; als welche von ihren Salarien, doch nicht Accidentien, à 10. fl. sol-  
ten 1. fl. 12. fl. gleich den Hof-Bedienten, geben. Doch daß den  
Predigern 6. Morgen-Landes, 6. Häupter Rind-Vieh, 10. Schaafe  
und 5. Schweine steurfrey bleiben solten; was darüber, davon solten  
sie den Bürgern gleich steuren. Es widersprachen aber die Städte  
noch immerhin dem Modo selbst.

Herzog Gustav Adolph hatte abermahls wieder das Böten,  
Segensprechen und andere abergläubische Dinge am 1. Oct. ein Edict  
ausgehen lassen und darin verordnet, daß in dergleichen Fällen, die  
Acta solten, zur Einholung eines rechtlichen Informats, an sein Can-  
zeley-Gericht gesandt werden. Wogegen aber N. u. L. sich d. 30. Oct.  
beschwerete, daß solches wieder die gemeinen Rechte und Kayfers Ca-  
roli V. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung anlaufe; als welche Je-  
dem die Freyheit gönnete, dergleichen Acta an Universitäten, Schöp-  
pen-Stühlen und andern wohlbestellte Collegia zu überschieken. Diese  
Vorstellung hat Ungnad drucken lassen.

Am 31. Oct. beschlossen N. u. L. an den Kayserl. Commissa-  
rium nach Zell zu schreiben, ihm vorgedachten Fürstl. Calculum  
samt ihren Erinnerungen, desgleichen auch einige Puncta, so zur  
Commission gehörten, zu übersenden und zu bitten, einen baldigen Ter-  
minum, zur Untersuchung, anzusehen auch denselben zeitig kund zu  
machen.

Am 1. Nov. handelten N. u. L. nochmalts unter sich von dem  
Modo Contrib. Die von der Rittersch. meinten, daß der Strahlens-  
dorfische schon durch die meisten Stimmen fast gefest; wolten aber  
doch auch, daß demselben annoch die Accise in den Städten solte ein-  
verleibet werden; weil diese, von langer Zeit her, in Städten ge-  
bräuchlich wäre. Aber der Parchimsche Deputirte Conow sagte;  
sie wüßten nicht von mehrren Votis als zweyen, (Er redete von curia-  
tis) da das eine die Ritterschaft, das andere die Städte hätten. Das  
Votum der Land-Rähte sey nur deliberativum. Diesem widersprach  
der Land-Raht Moltzahn; weil die Land-Rähte zugleich Eingefesse-  
ne des Landes wären, als Land-Rähte hätten sie votum deliberati-  
vum

vum, aber als Eingeseffene decisivum. Doch war auch gewiß, daß alle vota decisiva der Ritterschaft nur ein curiatum gegen die widersprechende Städte machten, denn sonst hätte die Rittersch. allemahl Majora haben können, weil sie wohl zehnmahl so starck, als die Städte, stimmen konte. Es ward also auch dißmahl nichts beschloffen, sondern die Städte blieben bey ihrem Widerspruch, und wolten ihre Monita schriftlich einbringen.

4. Als R. u. L. kein anders Auskommen mit den Fürstl. Gesandten, wegen der Craiß-Steuer, sahe, so erklärten sie sich, dieselbe, unter gewissen Bedingungen, per aversionem zu behandeln, und sich zu 100000. Rthlr. zu erbieten. Es ward am 2. Nov. deswegen eine Conference auf dem Raht-Hause gehalten. Der Geh. R. Burmeister fand solches Erbieten annehmlich, verlangte aber noch überdem die 12. Simpla. Der Land-Raht Bülow meinte, diese müsten mit eingeschlossen seyn. Der Cammer-Director Cruse, Güstrowscher Gesandte, sagte: diß sey ein geringes (sie betrugten 7751. Rthlr.) und könten sich R. u. L. nicht entziehen. Der Geh. R. Burmeister hieltte dafür, daß man nun mit dem ersten und andern Punct der Proposition fertig wäre, wolte also zu dem dritten schreiten und insonderheit von der Fräulein-Steuer handeln. Als aber Deputati von allem, was vorgefallen, Bericht abstateten: so war R. u. L. noch ganz anders gefinnet, und wolten lieber alles biß zur Kayserl. Commission versparen. Denn an diese war schon am 4. Jun. wie gesagt, aus dem Reichs-Hof-Raht, auf geschehene Anfrage, ein Decret ergangen: „daß sie sich von allen Gravaminibus verstehe, solche aus dem Grunde zu erheben.“ a)

Die Städte erwählten auch nun Deputirte, welche sich ihrer Seits bey obhandener Commission einfinden solten. Der Instruction halber wolten sie am 16. Dec. eine Zusammenkunft zu Jabel halten; welches sie d. 3. Nov. den Fürstl. Gesandten meldeten; damit ihr Convent bey Hofe nicht mögte übel genommen werden. Daneben beschwerten sie sich auch, daß ihnen die Ritterschaft einen neuen Modum aufbürden wolte, da es doch „allewege der Gebrauch hergebracht, daß die von der Ritterschaft denen von der Landschafft feinen Modum vorschreiben könten, sondern, wenn sie untereinander „diffe-

„differiret, alßdenn die Fürsten die Decision gemacht.“ Deswegen  
sie den 4. Nov. baten, es bey dem alten Modo bewenden zu lassen.

Eben damahls sprach der Hof-Rath Schäfer mit den Güstrow'schen Land-Rähten in der Kirche, weil es Sonntag war: daß der Herzog Gustav Adolp eine Deputation nach Hofe verlange; worauf den Nachmittag beschlossen ward die beyden Land-Rähte Moltzahn und Strahlendorff, 2. von der Ritterschaft als die beyden Oergzen und 2. von den Städten, als die Burgemeister D. Gerdes und Stremwede, dahin zuschicken. Diesen ward eine Proposition mit gegeben, welche auf die Capita der Land-Tags-Proposition gerichtet war, weil man bereits Nachricht hatte, daß die proponenda zu Güstrow hievon handeln würden. Der Inhalt war; über die bereits gebotene 100000. Rthlr. solten sie nicht gehen, in den übrigen Punkten aber sich auf den Participations-Vergleich, und auf die Litispendentz berufen, am 7ten reifeten diese Deputirten nach Güstrow ab; da denn der Herzog noch desselben Abends um 8. Uhr, wie S. Dhl. schon abgekleidet waren, den Land-Rath Moltzahn zu sich in ihre Schlaf-Cammer foderten, und fast eine Stunde lang mit ihm von Land-Tags-Sachen redeten.

Am 6. Nov. wurden Deputati um 10. Uhr in einer Fürstl. Carosse aufgeholet, und zur Audientz geführt. Da denn zwar anfänglich von dem Contributions-Punct etwas, das meiste aber von der Fräulein-Steuer gesprochen ward. Der Herzog sagte: daß der Participations-Vergleich ja nichts von der Fräulein-Steuer erwehne, wie sich denn R. u. L. darauf berufen könnte (Land-Rath Moltzahn antwortete, das Vermögen des Landes sey in solchem Vergleich zu 80000. Rthlr. angeschlagen: wenn nun die ordinaire Contribution sich auf das ganze Vermögen des Landes erstreckte, so müßten alle andere Steuern so lange stille stehen. Nun aber hätten sie sich schon zu einer Craiß-Steuer von 100000. Rthlr. erboten, und wären also schon auf 20000. Rthlr. über des Landes-Vermögen gegangen. Wie Deputati von dem Herzoge erlassen, traten sie mit dem Ober-Präsidenten Gans und mit dem Geh. R. Curtius in Unterredung, welche nochmahls auf die Fräulein-Steuer antrugen, aber Deputati blieben bey ih-

rer Instruction, und wurden also d. 6. Nov. zurück gelassen, worauf sie d. 7ten wieder nach Sternberg kamen und Relation abstateten.

Während der Zeit dieses Land-Tages hatte sich auch der Herzog Friderich zu Grabow, durch seinen Secretarium, wegen der Fräulein-Steuer seiner Schwester Anna Sophia, welche Ao. 1677. nach Württemberg-Oels vermählet war, bey R. u. L. gemeldet, wenn es auch nur etwas wäre. Nun entschuldigeten sich zwar anfänglich R. u. L. mit ihrem Unvermögen; weil aber doch auch Herzog Gustav Adolph, der seine Tochter, Prinzessin Christina d. 14. Maji 1683. an den Reichs-Grafen Ludwig Christian zu Stolberg in Gendern vermählet hatte, diesem seinen Schwieger Sohn, gern bald die versprochene Fräulein-Steuer anhängen wolte. So ließ sich R. u. L. am 9. Nov. bewegen, für dißmahl eine einfache Land-Bede zu bewilligen, die unter beyden neu Vermählten zu theilen; dieser Entschluß war insonderheit dem Güstrowschen Abgesandten Schäfer sehr angenehm. Weil aber R. u. L. einen Revers foderte, daß diese Willfahung dem Participations-Vergleich nicht präjudiciren sollte, und die Höfe solchen Revers nicht bewilligen wolten, weil er sollte captieux gesetzt seyn: so blieb es bey dem vorigen. Doch erklärten sich nun der Schwerinsche Burmeister und der Güstrowsche Cruse, daß sie obgedachte Simpla wolten fallen lassen, womit also der erste Schritt zum glücklichen Fortgang geschah; indem die Craiß-Steuer nun auf 100000. Rthlr. fast stand.

5. Sonst wurden auch noch ein und andere Privat-Sachen von R. u. L. abgehandelt. Der Syndicus Radow hatte eine Reise nach Wien gethan, und daselbst die Kayserl. Commission ausgewürcket. Jezzo allererst wurden ihm, auf des Land-Nachts Jasmund Vorstellung, dafür 400. Rthlr., aus dem Land-Kasten, zu erkant und dem Secretario Stever ward sein Salarium von 75. Rthlr. bis auf 100. verbessert.

Der Senior Joh. Sukow zu Sternberg hatte, durch fleißige Bemühung nach Collecten, die in Ao. 59. verschmolzene Orgel daselbst wieder herzustellen angefangen. Jezzo sprach er und sein Ampts-Genos R. u. L. um eine Beysteuer an, welche er auch mit 100. Rthlr. aus dem Restanten-Kasten erhielt. Es solten aber auch

2. lange Stühle in der Kirche, vor dem Raht-Stuhl, für R. u. L. auf Land-Tagen, gebauet werden.

Am 10. Nov. kam vom Reichs-Hof-Raht das obgedachte Decretum an, welches zu Wels in Ober-Oesterreich datiret war, und den Land-Ständen Hofnung machte, daß endlich einmahl ihre Beschwerden, durch die Kayserl. Commission, würden erlediget werden.

Darauf reisete der Geh. R. Burmeister am 11. Nov. nach Schwerin. Der Güstrowsche Cammer-Director Cruse meldete sich bey R. u. L. wegen einiger Restanten, die sein Vater, von ihrem Stam-Gute Verchow, dem Land-Kasten solte schuldig geblieben seyn. Von Land-Rähten war jeko nur noch allein der von Strahlendorff zugegen daher wenig in Landes-Sachen zuthun war. Geh. R. Burmeister kam zwar am 13. zurück, reisete doch aber auch am 14. wieder weg.

Am 16. Nov. beschwerte sich der Städtische Assessor bey dem Hof-Gericht Beselein, daß ihm an seinem Salario aus dem Land-Kasten, noch über 1000. Rthlr. rückständig, deswegen die Landschaft (Städte) sich seiner, vermittelst eines Memorials, annahm.

Die Provisores des Closter Ribniz beklagten sich, daß von der Güstrowschen Cammer, so wenig der letzte Termin des Kauf-Geldes (10000. Rthlr.) als die Zinsen bezahlet würden; daher die Jungfern nicht allein crepiren, sondern auch die Closter-Gebäude, übern Hauffen fallen dürfften. Es wurden auch sonst noch allerley Memorialia übergeben; worauf R. u. L. die Nohtdurst versügten.

Das Bornehmste war indessen noch immer der Contributions-Modus, als worüber R. u. L. noch nicht einig werden konten. Der Land-Syndicus Radow trug d. 23. Nov. vor; man mögte die Professores (dergleichen er selber war) aus dem Edict lassen; denn man würde der Universitæt damit nur Unkosten, sich aber keinen Vortheil machen. Weil sie schon vorlängst bey dem Cammer-Gericht hierüber geklagt und ein günstiges Decretum erhalten, worauf beschloffen ward: wenn der Land-Syndicus solch Decretum beybringen würde, so solten sie dem Edict nicht mit einverleibet werden. Zumahlen doch dieselben, wenn Rostock ihre Quotam auf immobilia repartire, von diesen mit steuren müsten.

Den Anwesenden von R. u. L. ward indessen die Zeit lange und warteten sie mit Schmerzen auf die Final-Resolution; weil manchem die Mittel zum Unterhalt ausgehen wolten; indem die Abwesende den Gegenwärtigen, die doch ihre Stimmen mit führten, nicht Beytrag thaten; obzwar solches die Fürsten für billig erkant hatten. R. u. L. machte also eine Deputation an die Fürstl. Abgesandten auf, die nun wieder bey einander waren, und ließen ihnen wissen, daß der Modus, bis auf reine Abschrift fertig, baten also, daß diese langwierige Tractaten fordersamst mögten geendiget werden. Der Geh. R. Burmeister antwortete ihnen: sie mögten den Modum nur je eher je lieber heraus geben; denn daran hätte es sich bisher nur gestemmet. Es supplicirte auch R. u. L. an die Herzoge selbst, stellten ihr bisheriges Betragen vor, und wie sie ihres Orts keine Zeit versäumet, fügten auch nun den so lang berathschlagten Modum mit bey und wolten mit Danck annehmen, wenn die Fürsten, wie sie sich erböten, noch einige Beschwerden erledigen wolten, bevor die Commission anginge; damit diese nicht durch die Menge derselben, zu lange aufgehalten würde. Aber was geschah? diese Schreiben, so eines Inhalts an beyde Herzoge waren, wurden durch den Schwerinschen Archivarium Witterer und den Güstrowschen Cammer-Schreiber Engel, wieder zurück gegeben, welches R. u. L. sehr bestürzt machte, daher auch die meisten weg gingen.

Als am 24. Nov. die H. Hrn. Gesandten bey den Schwerinschen Land-Rähten A. Bülow und Strahlendorff nachfragen ließen, wer noch von R. u. L. zugegen wäre: so bekamen sie zur Antwort: Schwerinscher Seiten wären sie beyde und der von Negendanc, Güstrowscher Seiten aber kein einziger mehr vorhanden. Denn der Land-Raht A. Z. Bülow war nach Kostock und der Land-Raht Jasmund nach Dobbertin gereiset; wolten dennoch wieder kommen. Wie sie auch am 26. Nov. thaten. Es fiel aber weiter nichts vor. Darauf der Land-Syndicus und der Secretarius am 28. nach Kostock gingen, um gegen der herannahenden Commission Anstalt zu machen. Die Fürstl. Rähte reiseten insgesampt d. 4. Dec. nach Güstrow, kamen aber am 6. wieder. Endlich erfolgte d. 10. Dec. die Final-Resolution und ward damit der Land-Tag bis auf d. 4.

d. 4. Jan. folgenden Jahres prorogiret. Es gefiel aber solche Resolution den Anwesenden nicht; doch, weil ihrer nur gar wenige vorhanden waren, so konten sie anders nichts thun, als daß sie sich ihre Besugnis und Nothdurft reservirten.

Den 2. Jan. 1684. erging aus Schwerin Befehl an dasige Land-Räthe Aug. Bülow und Strahlendorff, auf dem fortzusetzenden Land-Tage in Sternberg zu erscheinen. Diese kamen auch beyde d. 4. Jan. hier an, desgleichen Rittmeister Sineck und einer von Nögendanck, wie auch der Güstrowsche Deputirte Gotfried Schneider. Als aber mit diesen nichts vorzunehmen war, so sagte der Geh. R. Curtius zu Schneidern, er solte nur wieder nach Hause reisen; wie er auch that. Die andern 4. folgten sampt dem Fürstl. Räthen Burmeister und Curtius bald nach. b) Worauf ein Contributions-Edict, nach Gutbefinden der Höse publiciret, c) den Güstrowschen Land-Räthen aber ihr Aussenbleiben von dem Herzoge scharf verwiesen ward. d) Die sich aber doch auch aufs beste entschuldigten.

Wir kommen nun zu der Kayserl. Commission, welche wir umständlich beschreiben wollen, zumahlen sonst davon noch wenig bekannt geworden.

y) Decif. Imper. No. 28. & 30. p. 22. 23. z) Fr. Thome Catal. biogr. p. 84. a) Decif. Imper. No. 30. b) Acta des Land-Tages zu Sternberg von Ao. 1683. c) Protocollum der Kayserl. Commission zu Rostock von 1684. d) Kayserl. Commissions-Acta von 1684.

## Das IX. Cap.

### Kayserliche Commission.

1. Die Hindernissen werden weggeräumt.
2. Die Proposition geschieht.
3. Die Handlungen gehen an, unter mancherley Hindernissen.
4. Die ersten Commissions-Decreta werden publiciret.

Nachdem

A6:  
1684:

Nachdem die Brunswick-Lüneburgische Räte, als der Land-Rath Augustus von Grote und der Hof-Gerichts-Assessor Jobst Ludewig Molanus J. U. D. am 11. Dec. 1683. zu Zell ihr Creditiv, als des Kayserl. Commissarii Subdelegirte, erhalten, wie es hiebey erget: so machten sie sich auf den Weg, reiseten d. 9. Jan. durch Sternberg und kamen d. 10. an zu Rostock auf dem Abend. Die Deputirten von R. u. L. waren vorhin schon da und ließen sie also fort durch den Land-Syndicum D. Georg Radow bewillkommen. Zu diesem sagten die Subdeleg. daß ihre Proposition nicht vor d. 22. Jan. geschehen würde; weil der Herzog zu Güstrow durch seinen Hof-Rath Schäfer, hätte zu Zell um Aufschub Ansuchung thun lassen, anermogen die Mecklenbl. Höse noch nicht zur Commission bereit wären.

An Ritter- und Landschafts-Deputirten waren zugegen die Land-Räte Christoph Frid. von Jasmund, Adolph Frid. von Moltzahn, Bugislaw Ernst von Pederstorff zu Ziesendorff, August von Bülow, Adam Henning von Bülow. Von der Ritterschaft Jürgen Christoff von Oldenburg zu Vitegest, Levin Linstow, Hans Georg von Pederstorff, Detlov von Negen-dancf, Jürgen Rabe zu Strück u. a. m. Von Städten, der Bur-gemeister Christian Giese aus Parchim, David Sandow aus Güstrow, und Simon Stenwede aus Schwerin. Diese wolten, durch die Land-Marschälle, am 11. Jan. die Hrn. Subdelegirte solenniter bewillkommen lassen. Es schoben aber die Subdeleg. solches bis am folgenden Tage auf, sandten inzwischen ihr Creditiv an die Deputirten und beehrten ihre Vollmacht zu sehen. Gegen Abend kam der Geh. Rath Curtius von Güstrow an (doch ohne Creditiv als welches er mit andern erst am 15. Jan. empfing) und ließ sich auf Morgen zur Audientz melden. Es fuhren also die Land-Marschälle allererst auf dem Nachmittage dahin; wurden vom Legations-Secretario in der Hauff-Thür und von den Subdeleg. im Audientz-Gemach empfangen. Da denn diese sich setzten und die Land-Marschälle gleichfals zum Sitzen nöthigten.

Die Deputirten hielten ihre gewöhnliche Zusammenkunft auf dem Rath-Hause und fertigten schon am 12. Jan. ein Memorial präliminariter

liminariter an die Subdeleg. darin sie die Haupt-Puncte vorstellten, worauf die Irrungen beruheten. Am 15. Jan. sprachen sie von der Ordnung die sie im votiren halten wolten. Die Ritterschaft meinete, ihre Stimme gleich nach den Land-Rähten, noch vor Rostock zu geben, wie beym Ausschuß, nicht nach Rostock, wie bey Land-Tägen gebräuchlich; aber Rostock war hiemit nicht zufrieden. Sie stritten darüber die ganze Commissions-Zeit und enthielten sich also des solennen votiren, versäumeten aber deswegen nichts an Betreibung der Sachen, ließen alsbald am 16. Jan. die alten Gravamina vorlesen und die neuen in Ordnung bringen. Sie hatten den Subdel. nur den Titul: Wohlgebohrner, HochEdler &c. gegeben, aber nun ließen diese ihnen, durch ihren Legations-Secret. wissen, daß sie Ordre hätten, sich das prædicat Excellenz geben zu lassen.

Die Schwerinschen Rähte waren der Geh. R. Burmeister und Dr. Amsel. Die Güstrowschen, Andr. Curtius, Zinz. Schäfer und Dr. Johann Schulz welcher Cammer-Raht war, laut beygehenden Creditivs. Für die Güstrowsche scheueten sich die Deputirten nicht wenig, daß sie dem Fortgang der Commission durch Vorschläge zum Vergleich mögten Hindernisse machen, aber die Subdel. versicherten am 19. Jan. sie würden ihrem Commissorio striete nachgehen.

II.

Es ward auch der Land-Raht Jasmund, als der Aelteste, zu den Güstrowschen Rähten gesodert und ihm auf Fürstl. Ordre proponiret: ob die Land-Rähte wohl könnten, mit gutem Gewissen, Parthey wieder ihren Fürsten nehmen; da sie in desselben special Eyde stünden? worauf sie ihren Land-Rahts-Eyd nachsahen, und da sie funden, wie darin stünde „Sie solten des Landes-Schaden und „Nachtheil, besten Vermögens nach abwenden und verhüten,“ so ließen sie den Fürstl. Rähten, durch den Land-Syndicum schriftlich antworten; als diese aber solches nicht annehmen wolten, so schickten sie die Schrift am 21. Jan. an Ihro Dhl. selbst.

Hierauf verlangten die Fürstl. Rähte der Deputirten Vollmacht zu sehen, welche doch schon den Subdeleg. mit ihrer Zufriedenheit gezeigt worden. Es war dieselbe bereits auf letztem Land-Tage zu Sternberg gefertigt und der Secretarius Stever hatte des Lan-

des Siegel darauf gedruckt, als welches er bey sich hatte. Die Fürstl. Räte aber waren hiemit nicht zufrieden, sagten es sey keine special-Subscription darunter, welche zwey Drittel von R. u. L. hätten beschaffen sollen. Das Landes-Signet sey nur zu gewissen Handlungen gegeben, und habe es der Enger Ausschuss in Händen. Es sey also hieraus kein Consens des ganzen Landes zu schliessen. Es ward aber auch dieses durch den Land-Syndicum abgelehnet; welcher unter andern schrieb, er sünde kein Gesetz von den zwey Dritteln.

Die Subdeleg. liessen den Land-Syndicum, in ihrer Gutsche hohlen und sprachen mit ihm, als einem hoch verständigen Mann, wie sie willens wären, an dem Orte, wo die Proposition geschehen sollte, 4. Tische setzen zu lassen. Da an den ersten sie selbst oben und die Fürstl. Mecklenbl. Räte in der Mitte von beyden Seiten sitzen wolten, an dem andern die Land-Räte, am dritten die Deputirten von R. u. L. am vierten der Secretarius Commissionis. Als aber der Geh. R. Curtius solches erfuhr, so äusserte er, daß er und seine Colleggen Ordre hätten, der Proposition nicht beizuwohnen, sals auch den Deputirten von R. u. L. solten Stühle gesetzt werden. Der Land-Syndicus, welcher darauf abermahls zu den Subdel. gehohlet ward, vermeinte, die Fürstl. Räte wären in dieser gerichtlichen Sache, so wohl pars, als die Deputirten, und könten also keinen Vorzug prä tendiren. Ein anders wäre, wenn die Fürsten, als Landes-Obrigkeit, ihre Unterthanen convocirten, und eine Proposition thäten; wiewohl dennoch auch hier, wenn es zu Conferenzen käme, sie sich zusammen bey einem Tisch niederliessen. Der Schwerinsche Geh. R. Burmeister kam auch zu dem Land-R. Pederstorff und sagte: ob er gleich dieserwegen keine Ordre hätte; so müste er sich doch den Güstrowschen conformiren, um also allen Anstoß zu vermeiden, es ward darauf beliebt, daß sie sämptlich stehen wolten.

2. Am 22. Jan., um 10. Uhr, geschah die Proposition auf dem Rats-Hause, in der blauen Stuben. Die Fürstl. Räte gingen vorher, durch die gewöhnliche Thür, hinein, die Subdel. kamen aus dem Kayser-Saal (wo Kayser's Maximil. II. Bildnis stehet) und folgten ihnen kurz nachher die Deputirten von R. u. L. Subdeleg. stellten sich am Tisch in der Mitte; die Fürstl. Räte zur Rechten; Deput.

Deput. gegen über zur Linken; doch so, daß der erste Deputirte dem andern Naht gegen über stand. Von Schwerinscher Seite war Burmeister allein, von Güstrowscher, Schäfer und Schulz entgegen. Die Proposition that der Land-N. Grote. Er preifete darin des Kayfers Leopoldi Liebe zur Gerechtigkeit und zeigte an, wozu diese Commission geordnet, nemlich ein gutes Vernehmen zwischen Haupt und Gliedern, Herren und Unterthanen wieder herzustellen. Hierauf wurden von dem Commissions-Secretario, der hinter den Fürstl. Rähten seinen eigenen Tisch hatte, die Kayserl. Commissoria abgelesen.

Herr von Grote that hinzu, daß einige Punkte, als vom Kayser schon entschieden, zur Execution stünden. Dahin gehörten die 90tausend Rthlr. Sternbergischer Gelder, welche zu bezahlen den Fürstl. Gesandten eine Zeit von 14. Tagen solte eingeräumt seyn. Zur Bestimmung des wahren Quanti der gehobenen Reichs- und Craiß-Steur, wozu N. u. L. bereits eine Balance übergeben hatte, wurden den Fürstl. Rähten 3. Tage zur Gegen-Balance verwilliget. Diese antworteten darauf, daß sie, aus schuldigem Respekt gegen Kayserl. Majestät. alhier erschienen und wolten ihren Fürsten competentia reserviren. Der Land-Syndicus Kadow aber statete im Nahmen N. u. L. die Dancksagung ab. Daneben er bat, die bisherigen Streitigkeiten aus dem Grunde zu heben. Worauf die Subdelegirten mit ihrem Secretario, desgleichen die Fürstl. Rähte und nach einem kurzen Verzug die Deputirten von N. u. L. wieder abtraten.

3. Am folgenden Tage (d. 23. Jan.) gingen die Commissions-Handlungen an, die Land-Rähte und Deputirten hielten ihre Zusammenkünfte auf dem Naht-Hause in dem Zimmer, die Krieges-Cassa genant. Die Land-Marschälle übergaben die Ausrechnung der Reichs- und Craiß-Steur vom hinterlegten Jahr 1683. (Die Summa war 111105. Rthlr. 15. grl. 17. pf.) und baten die Subdeleg. nicht nach dem Fürstl. Edict, sondern nach dem Modo steuren zu lassen, welchen N. u. L. zu Sternberg übergeben. Die Subdeleg. foderten am 25. Jan. gegenwärtigen Etat der Craiß-Casse von Einnahm und Ausgabe. Deputati antworteten d. 26. Es sey kein Geld zur Cassa, wohl aber ein ansehnliches an die Fürstl. Höfe gekommen und baten zu veran-  
 D 2 stalten,

stalten, daß dieses an die Cassa remittiret würde. Subdelegati hielten also für rathsam, daß Deputati selbst ein Steuer-Schema aufsetzen mögten, um solches, wenn es Subdel. nachgesehen, in die Aempter zu senden, und nach demselben die Contribution auf Rechnung oder in Abschlag aufzubringen. Der Geh. R. Burmeister, weil er noch nicht instruiret war, gab sich noch mit nichts ab. Zweifelte aber doch daran: ob Subdelegati vom Kayser bevollmächtigt wären, in dem Lande eines Reichs-Fürsten Collecten auszuschreiben. Indessen setzte der Land-Syndic. das verlangte Schema auf, die Subdel. sahen es nach und funden für nöthig darin zu melden, daß dieses provisionaliter erginge, hielten auch noch eine Zeitlang damit zurück.

Deputati hatten in einer übergebenen Schrift die Wörter *einsteuern*, *verificiren*, u. d. gl. gebraucht, hatten auch den *Güstrowschen* beygemessen, als suchten sie die Commissions-Handlungen aufzuhalten. Diß hielten die *Güstrowschen* Räte wieder den Fürstl. Respekt zu seyn, wolten also, daß solche Schrift wieder zurück genommen, und nicht ferner schriftlich, sondern nur ad protocollum gehandelt würde; drungen auch abermahls darauf, daß Deputati eine bessere Vollmacht beybringen solten. Es hatten aber Deputati dagegen noch vieles einzuwenden, welches sie am 25. Jan. den Subdelegirten vorlegten. Auch übergaben sie eine Balance, nach welcher sie meinten, daß für dieses Jahr die Craiß-Steuer, nach abgegangenen Werbe- und andern Geldern, sich nicht höher als auf 71075. Rthlr. 20. grl. belaufen würde; aber die Fürstl. *Güstrowschen* übergaben gleichfalls eine Balance, welche ganz anders lautete. Wegen Bezahlung der 90000. Rthlr. so der Kayser erkant, daß sie indebite gehoben worden, versicherten die *Güstrowschen* Räte, daß sie deswegen von Zell, Aufschub bis d. 12. Febr. hätten, welches aber Deputati bezweifelten, daher es noch in allen Stücken Widerspruch gab.

Der schwereste Punct war die Legations-Guarnifons-Kosten und Cammer-Zieler, so die Fürsten vom Lande foderten. Die Subdeleg. verlangten deswegen am 28. Jan. von den Deput. eine ausführliche Deduction. Radow war damit schon am 29. fertig, und ward sie nach Zell gesandt. Sonst brachte man die meiste Zeit mit Berichtigung der Rechnungen wegen der Craiß-Steuer zu, auch mit Fortsendung

Dung des gedachten Schematis und Aenderung des neulich ausgegangenen Fürstl. Contributions-Edicts und mit Bestreibung der Restanten. Die Subdel. trachteten alles, auch die exequenda, in Güte zu vergleichen, damit es so viel beständiger seyn mögte, wozu aber Zeit erfordert ward. Die Schwerinschen Rächte bekamen allererst d. 1. Febr. ihre Vollmacht, welche sie den Deputirten abschriftlich mittheilten.

Die Stadt Rostock bezahlte indessen das Geld, für den Wirth der Subdelegirten, welcher d. 4. Febr. 500. fl. bekam; von der Quota so die Stadt Rostock zur Contribution erlegen muste, so doch nun nicht mehr der 12te Theil, wie von Alters her, sondern seit Ao. 73. (und also schon vor dem Brande) der 18. Theil der ganzen Contribution war. Von welcher Minderung aber doch auch noch bey dieser Commission vieles gesprochen ward. Deputati verhießen den Subdelegirten eine Erkentlichkeit, wenn sie ferner N. u. L. bey ihrer Befugnis schätzen würden.

Wegen Bezahlung der 90000. Rthlr. war der Terminus verstrichen und deswegen von den Subdel. bey den Fürstl. Rächten am 6. Febr. Anforderung gethan, die Schwerinschen baten um Dilation. Darauf sie von beyden Seiten eine Compensation in Vorschlag brachten. Zu dem Ende die Güstrowschen am 20. Febr. den Subdeleg. eine Rechnung zustellten, so diese den Deputirten übergaben. Der Geh. R. Curtius kam auch selbst nach Rostock und that den Güstrowschen Land-N. Vorschläge, doch nur für sich, wie er meine: daß die Commissions-Sachen in Güte bezulegen. Die Gravamina, sagte er, solten schon erlediget werden, wenn nur die Geld-Sachen zuvor abgethan. Diß könnte nicht füglich als per averfionem geschehen. Er versicherte zwar daß er alles aufrichtig meine; aber die Land-N., ob sie wohl die Güte nicht verwarfen, wolten doch von der Commission nicht gänzlich abstrahiren. Sie kanten auch Curtium wohl, der sich selber keine Aufrichtigkeit zutrauete, und deswegen so viel Ruhmens davon machte.

Die Schwerinschen Rächte, sonderlich Burmeister, handelten dagegen mit solcher Fürsichtigkeit, daß sie ein gutes Zutrauen bey den Deputirten behielten. Sie lieffen aber d. 21. Febr. dem Commissions-

missions-Secretario, durch einen Zettel, wissen, daß ihnen nun die Hände gebunden wären, weiter in Commissions-Sachen zu verfahren. Es reisete auch Burmeister von hinnen nach Schwerin; die Ursach war, wie Amsel sagte, weil zwischen dem Schwerinschen Canklar Wedemann und dem Zellischen Geh. Racht Bernstorff eine Zusammenkunft in Lüneburg veranlaßet worden, wovon man sich viel gutes versprache. Doch würde Burmeister ab und zu reisen, wie auch Curtius bisher gethan.

Die Stadt Rostock äusserte nun ihr empfindliches Mißvergnügen wegen des Präcedentz-Streits mit der Ritterschaft und liesen solches an die gegenwärtige Commission gelangen; wolten entweder auf die H. Hrn. Subdelegirte compromittiren oder auch eine Juristen Facultät darin sprechen lassen. Es kam aber doch zu keines von beyden. Die Subdeleg. hatten bisher ihr Quartier bey einem Weinschenck gehabt, weil sie aber daselbst Unruhe von schwermenden Studenten erfuhren: so nahmen sie dasselbe bey Geismar, welchem Mohnachtlich dafür 500. fl. bezahlet wurden, das Geld ward von denen nunmehr einlaufenden Reichs- und Craiß-Steuren genommen.

Der Schwerinsche Racht Amsel entsagte sich darauf der Commission, appellirte davon und ließ die Appellation intimiren. Der Güstrowsche Geh. R. Curtius, so diesen Abend wieder kommen wollen, blieb weg und ließ sich mit einer Kranckheit entschuldigen. Die Deputirten aber brachten darauf ihre Gravamina an die Subdeleg. und überreichten denselben den Modum Contribuendi, arbeiteten auch durch den Obrist-Lieutenant von Behr zu Jesendorff, und den von Kabe, sampt 2. Deputirten von den Städten an einen Restanten-Extract, um die Visitatores zur Execution abzufertigen. Am 27. Febr. appellirten auch die Güstrowschen Rächte, weil Subdeleg. ihnen nicht wollen 2. Monathe zur Liquidation einräumen und nicht für bezahlt halten, was die Fürstl. Kempter an die Cammer und nicht an den Craiß-Kasten gebracht. Darauf Racht Schulz nach Güstrow reisete und Hof-Racht Schäfer allein zurück blieb.

Mit den Rostockern gab es, wie gesagt, wegen ihrer quota siele Weitläufigkeit, nicht was die freywillige Steuer seit 1621. betraf; denn dieserhalben hatten sie sich bereits Ao. 1666, mit den Landes-  
Herren,

Herrn, einmahl für allemahl, sowohl des vergangenen und gegenwärtigen, als künftigen halber, verglichen, nur daß sie zu den Kosten (Necessarien-Geldern) noch 1000 fl. gaben; sondern wegen der Reichs- und Craiß-Steuer; indem die Stadt sich beschwerete, daß sie Ao. 77. den grossen Brand-Schaden erlitten, die Schweden den Zoll zu Warnemünde erhöhet, und die Accise ihnen von Schwerinscher Seite nicht länger als auf 6. Jahr wollen verwilliget werden. (Strostowscher Seite war solche Bewilligung unbestimmt geschehen.) Es kam also die Stadt d. 1. Mart. mit einer Schrift an R. u. L. ein, und bat, sie noch länger bey der verringerten quota zu lassen; als worin sich R. u. L. freye Hand vorbehalten hatte. Es ward auch solches gegen einem Revers von Burgemeist. Liebeherr, durch die Deputirte bewilliget.

4. Am 2. Mart. ward eine reitende Post über Dömitz, nach Zell, angeleget; um desto schleuniger Nachricht zu haben, wenn die Conference zwischen dem Canslar Wedemann und dem Geh. R. Bernstorff angehen würde. Es erbot sich auch R. u. L. d. 4. Mart. ihre Craiß-Steuer nach Zell, aus Erkentlichkeit, mit einem freywilligen Ueberschuß zu vermehren. Die Subdeleg. aber gaben zu verstehen, daß solches des Herrn Craiß-Obersten Wille und Beliebung nicht wäre. Es belief diese Steuer, wie die Subdelegirten berichteten, das erste Jahr, (1682.) samt den Werbe-Geldern, auf 122000 Rthlr. das andere und dritte aber jedes auf 93000 Rthlr. Zu dem Abtrag des ersten Jahres hatten sich R. u. L. wie droben gesagt, mit 127000 Rthlr. gestanden. Wie aber die Fürstl. Rähte noch ferner von den folgenden Jahren eben so viel begehret hatten, so war es zur Klage beym Kaiser, und daher zur gegenwärtigen Commission gekommen, wobey das Land allein, was diesen Punct betrifft, 68000 Rthlr. einbehielte, welches aber auch der Haupt-Vorthail war, so das Land durch diese Commission erlangte. Am 5. Mart. kam ein Mandatum speciale an die Subdeleg. obgleich die Herzoge von Mecklenburg der Commission anmaßlich resigniret hätten, so solten sie dennoch damit fortfahren.

Es führten also die Subdeleg. am folgenden Tage dem Hof-Raht Schäfer zu Gemüthe; der Geh. R. Curtius würde besser gethan haben, wenn er mit seinem ohnlängst übergebenen harten Receß zurück

zurück gehalten hätte; damit nicht die erfolgte Antwort der Deputirten wäre provociret worden. // im Fall sich nun niemand von Fürstl. Seite bey der Commission einfinden würde, sondern alles in contumaciam ergehen sollte, so würden dadurch die Mißhelligkeiten nur grösser, und dem Werck nicht anders, als per modum conservatorii können geholfen werden. //

Die Subdeleg. zeigten auch d. 7. Mart. den Deputirten an, daß der Geh. R. Bernstorff mit dem Canklar Wedemann in Lüneb. gesprochen, und alles in die Wege gerichtet: daß Fürstl. Schwesinsche Ministri der Commission wieder beywohnen würden; imgleichen, daß der Herzog von Güstrow geschrieben, und gebeten: man mögte bey der Commission Gedult haben, biß der nach Zell gesandte Hof-Gerichts-Präsident Vieregge, zurück gekommen wäre. Es kam auch noch denselben Abend der Geh. R. Curtius wieder, und that d. 8. Mart. bey dem Land-Raht A. H. Bülow, in Gegenwart des Land-Rahts Moltzahn, Vorschläge, doch nur privatim, wie, mit Beybehaltung der Commission, aus der Sache in Güte zu kommen. Die Höfe könten, wo nicht alle, doch die meisten streitige Punkte mit einmahl resolviren, was sodann nicht resolviret, könte für die Commission gebracht, und was hier nicht zu heben, zur Kayserl. Decision ausgestellt bleiben. Aber man merckte wohl, daß Curtius hiemit nur die Publication der bereits abgefaßten Commissions-Decreten verhindern wolte.

Als die Publication dennoch am 15. Mart. vor sich gehen sollte: so wandte der Hof-R. Schäfer dagegen ein, Er habe zu der Anhängung noch keine Vollmacht erlanget. Aber dem ungeachtet erfolgte sie, und waren die Schwerinschen Rähte mit zugegen. Doch schwiegen sie dazu ganz stille. Die Subdeleg. winckten also den Deputirten; worauf der Land-Raht Jasmund für die Decreta und derselben Communication danckte, auch das Protocollum ausbat; welches er, sampt den besiegelten Decretis erhielt. Die Decreta sind nachher, mit unter den Kayserl. Decisionen gedruckt.

Weil das Oster-Fest herannahete, so ward wenig mehr in publicis vorgenommen; das meiste betraf die Kossocksche Präcedenz-Sache. Zu deren Beylegung einige Vorschläge gethan aber nicht

nicht angenommen wurden. Mit dem Güstrowschen Deputirten Schneider gab es auch eine kleine Irrung. Dieser hatte von Burgemeister u. R. daselbst eine Vollmacht mitgebracht. Die andern Deputirten sagten: es brauche derselben nicht, sondern nur allein vom Burgemeister Sandow, weil dieser sowohl, als die andere Gegenwärtigen nicht als Deputirte von dieser oder jener Stadt, sondern als vom ganzen Lande angesehen würde. Schneider nahm solches auf, als wolte man seiner Stadt streitig machen, Deputirten zu schicken, und drohete diese Commission nicht zu erkennen; aber der Land-Syndicus Radow legte diese Sache klüglich bey; indem er Schneidern bedeutete, er habe dißmahl nur von Sandow nicht aber von Burgemeister u. R. zu Güstrow Vollmacht nöthig gehabt.

Damahls starb zu Rostock d. 16. Mart. der so oft erwehnte Augustus Varentius, eine grosse Zierde dieser Universität, auf welcher er 8. mahl Rector gewesen. Es hat sein Leben der gleichfals grosse Theologus und Varentii Nachfolger in der Theologischen Profession, Johann Secht, ausführlich beschrieben, auch findet man im gelehrten Lexico und Rostockschen Etwas Nachricht genug von ihm; unser Vorhaben leidet jeko nicht seiner nach Würden zu gedencken. Wir müssen nus sehen, wie es weiter bey der Kayserl. Commission und sonst im Lande, ergangen.

## I.

## Der Kayserl. Subdelegirten Creditiv.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic.

Unsere gunst geneigten Willen zuvor. Edle Beste, Ehrbare unndt Hochgelahrte Liebe besondere.

Demnach wir zu der auf den 1ten dieses in Rostock angezeigten würcklichen Antritt unndt Bewerckstelligung der, von Rom. Kayl. Maytt. respective völligen Abheff. auch Untersuchung und gültlicher Beylegung der zwischen den regierenden Herren Herzogen zu Mecklenburg unndt gesambter Ritter- und Landschafft ick besagten Herzogthums sich enthaltenden Irrungen und Mißverstände Uns aufgetragenen Commission gegenwertige den Besten auch Ehren-Besten hochgelahr-

ten Unsere respective Landt- und Rächte, Hoff-Gerichts Assessorem, Schak  
verordneten und lieben getrewen Augustum Grothen und Jobst Ludwig  
Molanum, der Rechten Doctorem, als Unsere Subdelegirte mit gnugsamer  
Vollmacht abgefertiget: So gesinnen wir an dieselbe hiemit, Sie wollen nicht al-  
lein jeggemelten Unsern Abgeordneten Rächten in allen dem, was Sie vorbereiteter  
Commission halber, in Unsern Rahmen, an und vorbringen werden, völligen  
Glauben beymessen, sondern auch denenselben mit allem, zu deren Beschleunigung  
bedrängten Nachrichten an Hand gehen unndt sich sonst bey der anzustellenden  
Untersuch, und hierauf vorzunehmenden gültlichen Handlung dergestalt erweisen, da-  
mit allerhöchstdenckte Ihr. Kayl. Maytt. hierunter führende gnedigste intention  
samb so ehender erreicht werden können. In welcher Zuversicht Wir denenselben  
mit Günst: geneigtem Willen woll beygethan verbleiben. Geben in Unser  
Residence Zelle den 11. Decembris Anno 1683.

Georg Wilhelm.

An der Ritter-Landschafft,  
zu der angeordneten Kayl. Com-  
mission, verordnete Deputirte.

II.

Der Fürstl. Güstrowschen Rächte Creditiv.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph  
Hertzogh zu Mecklenburgk.

Unsern Gruß und wollgeneigten Willen zuvor.  
WollEdle, Beste, besonders liebe.

Dennoch wir zu Abwartung der vorseindenden Kayserlichen Commission unsern  
respective geheimbten Racht und Cansley Directorem, wie auch Hoff-  
Cammer und Cansley-Rächte und liebe getreue Andream Curtium, Hein-  
rich Scheffern und D. Johann Schulzen mitt gnädigster Instruction  
deputiret und abgeordnet. So haben wir solches denen Herren hiemit zuwissen thun  
wollen, Sie ersuchende, Ihnen ihr Vorbringen vollen Glauben bezulegen. Wie  
wir dan dasjenige, was Sie in unsern Rahmen messig thun und verhandeln wer-  
den.

den, genehm halten wollen. Und wir verbleiben denenselben mit wohlgeneigten wils  
len stets voll beygethan. Datum Güstrow den 15. January 1684.

Der Herrn ganz affectionirter  
Gustav Adolph.

Den WohlEdlen, Besten, unsern besonders  
lieben Fürstl. Braunschwl. Lünebl. zur  
Kaysrl. Commission subdelegirten Räh-  
ten zu Rostock.

## Das X. Cap.

### Dänische und Brandenburgische Einrückung.

- §. 1. Ursachen solcher Einrückungen.
2. Die Chur-Brandenburgische *Mediation* wird beliebt.
3. Die *Executions*-Kosten werden an die Dänen bezahlt.

**S**b nun zwar über einige Commissions-Puncte decretiret war;  
so funden sich doch noch unterschiedliche hinterstellig, die nicht  
weniger wichtig waren, als: die Eintreibung der Restanten,  
so auf 50000. Rthlr. anlaufen solten. Die Gelangung zu den 90000.  
Rthlr. von 1680. Die Hinwegnehmung der Fürstl. Schlösser vor  
dem Restanten-Kasten. Die Bestellung und Instruction der Execu-  
torn. Die Einbringung der Gelder zur Steuer-Casse, die Vorlegung  
der Specificationen von den Aemptern u. a. m.

Es ließ sich aber an, als wenn dieser Commission eine grosse  
Hinderniß wolte gemacht werden. Denn am 21. Mart. kam Zeitung,  
daß Dänische Völcker ins Sachsen-Lauenburgische eingerücket  
und das Städtlein Mölln besetzt, auch einige davon im Ampt  
Schöneberg, Fürstenthums Ratzburg, Quartier genommen hät-  
ten, welches die Deput. den Subdel. durch die Land-Marschälle wissen  
ließen. Es machte aber diese Einrückung keine Veränderung in der  
Commission; als der König von Dänemarck Christian V. zu er-  
kennen gab: daß seine Forderungen an diesen Gegenden noch von A<sup>o</sup>.

1676. herrühre, da der Kayser, im damaligen Kriege, ihm die Winter-Quartier alhie assigniret hätte, die aber seine Völcker nicht genossen; deswegen er noch 400000. Rthlr. foderte.

Indessen reiseten nun viele aus Rostock weg, wegen der herein brechenden Ferien; also gingen am 22. Mart. die Schwerinschen Land-Rächte Pederstorff und Strahlendorff, sampt Raben zu Stück, nach ihren Gütern. Am 24ten folgte der Subdel. Grote, der nach dem Lüneburgischen reisete, doch blieb sein Ampts-Genoß Molanus. Dieser ließ d. 25ten melden, daß auch der Schwerinsche Geh. Racht Burmeister gestern gegen Abend mit Hinterlassung des Rachts Amsel, weggerislet und die Fürstl. Güstrowsche willens wären, noch heute gleichfals weg zu gehen. Doch blieben noch der Güstrowsche Land-Racht A. S. von Bülow, die Deputirten Pederstorff zu Wiggin und Mantewffel aus dem Stargardischen, desgleichen Conow aus Parchim; zu welchen sich auch am 2. Apr. der Land-Racht Molzahn von Grubenhagen wieder einfand.

Die Zeitung, daß sich die Dänen im Ampt Schönberg einquartiret, ward nicht allein am 4. Apr. bestätigt, sondern es kam auch dieses hinzu, daß die Brandenburger mit 8. Compagnien Dragoner und 6. Compagnien Reuter, unter dem Grafen von Dona und Obersten Devig, heran gerücket. Dem ungeachtet verordnete der Herzog von Zell, daß Molanus die Commission fortsetzen sollte; welches dieser dem Schwerinschen Racht Amsel wissen ließ, auch an den Güstrowschen Hof-Racht Schäfer schrieb, sich wieder einzufinden; weil auf unverhofften Fall, seines Ausbleibens, dennoch weiter sollte procediret werden. Am 5. Apr. kamen der Subdeleg. Grote, sampt den Land-R. Jasmund und Strahlendorff wieder an, da denn die Commission mit Ernst fortgesetzt ward.

Die Herzoge von Mecklenburg waren dem Craiß-Obersten noch 37000. Rthlr. an Craiß-Steuer schuldig, welche abzuholen der Zellische Casirer ankam. Den 8. Apr. erhielt man Nachricht, daß von den 8. Compagnien Brandenb. Dragoner 4. in Parchim 2. in Neustadt und 2. in Grabow verlegt; von den 6. Compagnien an Reutern 2. unter dem Major Brüseviz zu Plaw und 4. im Ampt Wredenhagen stünden; welche aus den Kloster-Nemptern Malchow

Malchow und Dobbertin, wie auch aus Goldberg und Plaw, ein grosses an Geld, Rocken und Haber Mohnatlich foderten, wofür sie zwar Bezahlung, aber nur mündlich, versprochen. Die Schwerinschen Land-Nächte, so Zeit ihrer Abwesenheit waren nach Schwerin gefodert worden, berichteten auch, daß die Dänischen sich vom Ampt Schönberg nicht allein in natura verpflegen liessen, sondern noch etliche 100. Portiones, mit barem Gelde zu bezahlen, foderten, und mit Execution droheten. Als aber die Dänischen hier den Vorraht bald verzehret hatten; so gingen sie weiter in die Städte Wittenburg, Rehna und Grevismölen, und die Brandenburgische rückten ans Schwerinsche und Güstrowsche; weswegen Expressen nach Copenhaven und Berlin geschickt wurden; um nach der Ursache zu fragen, auch nach Zelle, den Craiß-Obersten an seiner guarantie zu erinnern.

Am 9. Apr. kamen der Geh. Raht Curtius und Hof-Raht Schäfer von Güstrow zurück, und schrieb der Geh. Raht Bürgermeister, sich auch von Schwerin wieder einzufinden; womit es sich aber verzog. Indessen gab die Brandenburgische Einquartirung Gelegenheit zu neuen Beschwerden; indem man erfuhr, daß die Fürstl. Aempter Plaw, Köbel und Wredenhagen mit der Einquartirung verschonet würden. Weswegen an den Herzog nach Güstrow ein Memorial gefertigt ward, um alle prägravation zu verbitten. Denn man hütete sich anfänglich nicht dafür, daß dieser Herzog selbst die Brandenburger hatte kommen lassen; um die Vollstreckung der ergangenen Decreten zu verhüten. Bey welcher Gelegenheit der Cur-Fürst seine Mediation zwischen dem Schwerinschen Hofe und dem Könige von Dänemarck anboht.

Die Stadt Rostock übergab, durch den Burgemeister Lieberherr eine Schrift, wegen der Rechnung und Gegen-Rechnung, so sie mit der Ritterschaft hatte.

2. Die Schwerinschen Land-Nächte wurden am 16. April eiligst nach Schwerin gefodert. Sie reiseten auch alsbald ab, liessen aber den andern ihre Vollmacht. Hier ward ihnen d. 17. Apr. vortragen; der dänische Krieges-Commissarius Eichholz habe angebracht, sein König fodere vom Schwerinschen Antheil 400000 Rthlr.

und an Executions-Gebühr 5000 Rthlr. dazu würden sich noch 2. Regimenten von ihnen ins Land legen. Gedachter Eichholz kam darüber zu, und zeigte die Ursach an, warum der König in diß Land gerückt, übergab auch eine Designation, was des Königs Foderung wegen der erwehnten Winter-Quartier wäre, so der Kayser dem Könige assigniret hätte. Es ward hierauf beschloffen, diese wichtige Sache an den Canslar Wedemann zu berichten, und ihn zugleich um seine Meinung zu befragen: ob man die Brandenburgische Mediation annehmen sollte, als welches die Land-Rächte Bülow und Strahlendorff für rathsam hielten. Diese reiseten also nach Lübeck, nahmen Barthold Hans Lügow und Detlov Negendanck mit, und kamen d. 18. Apr. beym Canslar an. Hier funden sie den Zellischen Envoyé Bernstorff, samt den Schwerinschen Rächten Burmeister und Cruse auch den Rentmeister Hertel und den Amptmann Rassaui. Der Canslar that den Vortrag: der König von Dänemarck habe eine überaus grosse präntension an diese Lande gemacht, welche doch noch für ganz illiquid zu halten; indessen hätte man die schwere Execution auf dem Halse, und dazu die Brandenburger im Lande, die man schwerlich loß werden dürfte, wo man die angebotene Mediation nicht annähme. Des Churfürsten Intention ginge dahin, alles aufs leidlichste abzuthun, wenn man sich nur mit Dänemarck einlassen würde. Um also des Landes Ruin zu verhüten, so wäre die Fürstl. Regierung gesonnen, solche Mediation zu acceptiren. Er wolle also von den Hrn. Land-Rächten und Deputirten vernehmen, wohin derselben Meinung gerichtet wäre. Diese beriefen sich nun zwar auf die versprochene Sicherheit und garantie vom Craiß-Obristen, zu dem Ende sie abermahls eine so hohe Reichs- und Craiß-Steuer gewilliget; aber der Canslar antwortete darauf: daß des Craiß-Obersten Durchl. bereits alle officia angewandt, und thäten es noch, um das Werck in Güte zu heben. Solte es mit gewafneter Hand angegriffen werden, so würde leicht ein gänßlicher Ruin des Landes daraus zu besorgen seyn. Die Land-Rächte und Deputirte hielten also mit dasür, daß die Brandenburgische Mediation anzunehmen, anerwogen die dänische Präntension so hoch wäre, daß darauf nicht zu tractiren. Aus zweyen bösen müste man eins erwählen. Weil nun die Dänen schon ihren Quartier-Ständen angekün-

gekündigt hatten, innerhalb 8. Tagen 5000 Rthlr. zu bezahlen, die Leute aber ihr Geld an die neulich aufgebrauchte Reichs- und Craiß-Steuer gewandt, und bey der Fürstl. Cammer nichts vorhanden war: so fand sich kein ander Mittel, als daß das ganze Land Schwerinschen Antheils zutreten mußte.

Diß verursachte, daß ein Befehl an die Stadt **V. Bukow** erging, ihre Contribution nicht an den Craiß-Kasten, sondern an die Fürstl. Cammer zu bringen, mit dem Versprechen, sie sollte dabey geschützt werden. Es kam auch an alle Schwerinsche Contribuenten ein Befehl, ihre Reste bey der Cammer einzuschicken, weil der König von **Dänemarc** ein so grosses prätereire.

3. Die Herzoge von **Mecklenburg** hatten sich über das Verfahren der Kayserl. Commission, bey dem Churfürsten von **Brandenburg**, beschweret, deshalb die Subdelegirten d. 22. Apr. der R. u. L. anrichten, wegen der 90000 Rthlr. von Ao. 1680. sich gegen ihre Landes-Fürsten dahin zu erklären, daß, wenn den Beschwerden Wandel geschaff, und wegen der Fürstl. Prätereionen eine gewisse Summe fest gesetzt würde, sie sich hinwieder so bezeigen wolten, daß die gnädigste Herrschaft daran ihre unterth. Devotion würde zu verspüren haben. Die Land-Nächte **Molzahn** und **Pedetstorff** nahmen dieses ad referendum an; wenn die Schwerinschen Land-Nächte wieder zurück kommen würden. Solche Rückkunft geschah am folgenden Tage; da denn alles, was wegen der Dänen besprochen war, mit dem Bürgermeister **Liebeherr** und **D. Radow** überleget und beschloffen ward, gedachte 5000. Rthlr. mit Vorbewust der Subdelegirten, aus dem Craiß-Kasten zu nehmen, und an die Schwerinsche Cammer zu senden, wie auch am 24. Apr. geschah. Es reiseten der Land-Nacht **Strahlendorff** und der von **Kabe** damit hinüber. Diese funden zu **Schwerin** die Fürstl. Nächte **Burmeister** und **Cruse**, welche ihnen eine Quitung sandten. Darauf der Rentmeister und der Amtmann das Geld empfangen, auf einen Wagen setzten und damit zum Thor hinaus fuhren. Zeugen waren **Hartwig von Bülow**, **Detlov Negendant** und **Hinz. Magnus Kabe**. Dem ungeachtet wurden auch die **Kostocker Dörfer**, weil sie unter **Schwerin** und **Güstrow**

gemeinschaftlich waren, mit dänischen Völkern beleget, f) wie man am 29. Apr. erfuhr. Der weitere Erfolg wird sich zu seiner Zeit finden.

## Das XI. Cap.

### Es wird ein Vergleich gesucht.

- §. 1. Anstalt zur Erledigung der Beschwerden.
2. Die Erledigung geht schlecht von staten.
3. Die Güstrowschen Rächte verfahren sehr langsam.
4. Der Schwerinsche Canslar wird gleichfals müde.

Als der Canslar Wedemann erfuhr daß R. u. L. auf Gutbefinden der Subdelegirten, zum Vergleich geneigt wären, und folglich die Bezahlung der liquid erkantten 90000. Rthlr. noch wohl könnte verhütet werden, wenn nur ihre Beschwerden gehoben würden: so erbot er sich, die Gravamina sordersamst abzuthun und mögten R. u. L. nur deswegen Deputirte nach Lübeck senden. Die Subdeleg. ermahnnten R. u. L. dazu, und diese erwählten die Landrächte Moltzahn und Strahlendorff zu solchem Geschäfte. Es ward auch dem Güstrowschen Racht Schäfer hievon Nachricht gegeben, um seinem Hofe Relation davon abzustaten. Bald darauf lieffen die Schwerinschen Rächte den Deputirten sagen, die Reise nach Lübeck würde unnöhtig seyn, weil der Canslar selbst anhero kommen wolte. Es reisete auch der Geh. R. Burmeister nach Lübeck am 25. Apr. um die Ueberkunft des Canslars zu befördern.

Damahls hielte ein Junger von Jülow an, daß seine Schwester, dem alten Herkommen nach, mögte ins Rostocksche Jungfern Closter genommen werden. Es ward deswegen mit dem Bürgermeister Liebeherr gesprochen; welcher antwortete „daß Ihm das angezogene Herkommen wol bekannt sey; immahen auch vor Jahren 2. Schwestern eines Adel. Geschlechts in Mecklenburg, auch wol Frembde aus Holstein und sonst darinn gewesen, und könnten der gleichen mehr angenommen werden. Es wäre aber jetzo keine Stelle  
„vacant

„vacant und bekäme eine jede Jungfer, des schlechten Zustandes halber, nur 25. fl. Es stünde also dahin, ob Jemand, bey Erledigung eines Places, weiter darum Ansuchung thun würde.“

Da die Commissions-Sachen einen Stillstand, bis zur Ankunft des Canklars hatten: so handelte inzwischen die Ritterschafft mit den Städten, wegen des Modi Contrib. der auf dem Land-Tage zu Sternberg nicht zum Stande gekommen war. Es wolten aber die Städte in nichts willigen, bevor sie den Burgemeister Casimir aus Neu-Brandenburg gesprochen hätten, zu dessen Einsicht die andern viel Vertrauen hatten.

Hierauf kam der Canklar d. 1. Maji zu Rostock an. Er hatte vorher mit dem Güstrowschen Geh. N. Curtius zu Cröpelin gesprochen. Darauf ward gleich den folgenden Tag Hinrich Knesbeck zum Einnehmer beym freywilligen Land-Kasten bestellet, auch gleich wie Diesler Ao. 1666. beeidiget. Wegen ihrer Gage sollte es also gehalten werden, daß der Aelteste (jeho Diesler) 100. Rthlr. voraus habe. Aus dem freywilligen Kasten solten sie 300. fl. und aus dem Craiß-Kasten 500. fl. genießen. Die Accidentien (als Quittungs-Gebühren für jede 16. fl.) solten beyden gemein bleiben. Die Caution leistete der Rahts-Berwandte Christian Knesbeck und Peter Stolte.

Als dieses berichtet, so frug der Canklar nach dem Auffas der Beschwerden. Es gefiel ihm aber nicht, als der Land-N. Moltzahn sagte, daß er sie aus den Händen der Subdelegirten zu empfangen hätte, als welchen sie bereits übergeben. Er hielt darauf am 5. Maji eine Privat-Unterredung mit den Schwerinschen Land-Rähten Bülow und Strahlendorff, darin er sich unter andern vernehmen ließ: „Er wolle, als ein redlicher Mann, der alles aufrichtig meine, alle Beschwerden, nach Recht und Billigkeit, nach den Landes-Gesetzen und dem Herkommen resolviren (mehr ward auch nicht verlangt) nur daß Ihre Durchl. hohe jura dadurch nicht verletzet würden.“ Mit welchem Anhang er doch das Vorhergehende wieder entkräftete; indem eben darüber gestritten ward, ob dieses oder jenes ad jura principis oder zu den reservatis des Landes gehöre; worinnen das Herkommen, als ein Grund-Gesetz, so mit Einführung der Obrigkeit, von

beyden Theilen angenommen, nur allein entscheiden kan. Doch ver-  
sethet sich auch von selbst, aus dem Recht der Natur, daß die nach-  
hero erfolgte Verträge eben so viel als die ursprüngliche oder die Re-  
verfales so viel, als das Herkommen gelten, es mag nun dabey ge-  
wonnen oder verlohren haben, wer da wil.

2. Ob nun zwar die Deputirten an diesem Zeiger wohl sehen  
konnten, was die Glocke geschlagen; so ließen sie sich doch gefallen mit  
dem Canslar in Conference zu treten; weil die Subdeleg. solches  
gerne sahen, und am 6. Maji eine declaration von sich stellten, daß  
die Einlassung den Deputirten nicht präjudiciren solte. Es wurden zu  
solcher Conference von Schwerinscher Seiten, die Land-Rähte  
August Bülow und Ue. Strahlendorff, auch Jürgen Rabe und  
Burgemeister Stremwede deputiret. Diese funden sich bald darauf  
bey dem Canslar ein, woselbst auch der Racht Amfel zugegen war.  
Es erhielten einige Beschwerden, insonderheit die, wegen Unterscheid  
des Mecklenburgischen Geldes gegen den Benachbarten, ihre ab-  
helfliche Maasse. Als der Land-Racht Pederstorff wieder zurück kam,  
so wohnte er gleichfals dieser Conference am 9. Maji mit bey. Die  
Deputirte von der Güstrowschen Seite hätten gern gesehen, daß  
auch ihre Beschwerden zugleich mögten mit abgethan werden; da nun  
Curtius und Schäfer am 10. Maji von Güstrow wieder zurück ka-  
men, so ging der Land-R. Moltzahn zu ihnen und sprach sie deswe-  
gen, doch nur als für sich, an: sie mögten den Conferenzen bey  
Canslar mit beywohnen und zuerst den Punct wegen der Exemten vor-  
nehmen, als welcher bisher für den schwersten gehalten worden. Die  
Güstrowschen Rächte ließen sich darauf vernehmen, sie müßten erst  
mit dem Canslar Wedemann davon sprechen.

Diesem wurden die Gravamina von den Subdeleg. doch nicht  
Commissions wegen, sondern durch des Land-R. Moltzahns Schrei-  
ber, zugestellet. Am 12. Maji wurden von Schwerinscher Seiten die  
Gravamina Specialia und Specialissima größten Theils ganz abgethan.  
Es fehlte aber noch an den Communibus und Güstrowschen Speci-  
alibus; auch diese zu besodern, wurden die Güstrowschen Land-Räch-  
te Moltzahn und Ad. Zenn. Bülow, wie auch Manteuffel und  
Schneider deputiret, um mit den Rächten vom Güstrowschen Ho-  
te

fe in Conference zu treten. Diese aber entschuldigeten sich, daß die dazu gehörige Nachrichten noch in Güstrow. So wären auch die Beschwerden, welche Ao. 82., durch damalige Deputirten übergeben, schon guten theils abgethan; es müste aber für einige Rescripta auf die Memorialien noch Cangeley-Gebühr bezahlt werden. Das Pfingst-Fest fiel hierauf ein, da denn viele verreisten, sich aber doch gegen d. 23. Maji wieder einfunden.

Als der Canslar Wedemann sahe, daß die Güstrowschen Rächte noch nicht willens waren, die allgemeine Landes-Beschwerden mit anzugreifen; so versicherte er d. 26. Maji den Schwerinschen Land-R. daß wenn gleich die Güstrowschen Resolutiones ausbleiben sollten, er dennoch dieselben einseitig ertheilen wolte. Am folgenden Tage kam der Hof-Gerichts-Präsident Viregge zu den Güstrowschen Land-Rächten, ließ die Schwerinschen, sampt einigen von der Ritterschaft, auch dahin kommen und trug ihnen, im Nahmen des Herzogs zu Güstrow, vor; die allgemeine Landes-Beschwerden sollten gänzlich abgethan werden, wenn nur R. u. L. wegen der rektirenden Gelder von 1680. (waren die vom Kayser erkante 90000. Rthlr.) und übrigen weiter keine präntension machen wolten. Die Deputirten waren nicht vermühten gewesen, daß sie die Handhabung der Gerechtigkeit so kostbar von ihren Fürsten kaufen sollten, gaben also darauf keine Antwort, sondern entschuldigeten sich damit, daß keine von den Städten zugegen, und doch dieses Sachen wären, so das ganze Land angingen. Es waren die Städte auf d. 30. Maji nach Güstrow berufen, um daselbst mit ihnen von den Beschwerden, welche sie wieder die Ritterschaft hatten, besonders zu handeln, und da durch ihre Einwilligung zur Nachlassung der rektirenden Gelder herauszulocken. Es kam aber auch aus diesem Convent für dismahl nichts heraus; indem wenige da waren, der Malchinsche Deputirte davon ging und die andern sich entschuldigeten, daß sie kein Mandatum hätten, sich zu etwas einzulassen. Indessen war doch die Zeit damit hingegangen, indem sowohl Schneider als Curtius zu solchem Convent am 29. Maji abgereiset und an Erledigung der Beschwerden nicht weiter Hand geleyet war. Als sich nun R. u. L. hierüber bey den Subdelegirten beschwerten, so versicherten diese am 31. Maji,

daß, wo die Güstrowschen noch länger tardiren würden, sie am künftigen Montage mit der Commission fortfahren wolten.

3. Der Canslar Wedemann versprach indessen nochmahls, daß er auch die allgemeine Beschwerden seins theils erledigen wolte. Es gingen also die Land-Rähte Moltzahn und Pederstorff auch Obristlieut. Behr und Linstow zu Wosten, als Sub-Deputirte, am 2. Junii zu ihm. Sie funden bey ihm den Hof-Rath Schäfer und wurden nun die Gravamina Eccles. vorgennommen, auch darüber Resolutiones ertheilet, mit der Abrede, wenn solche nicht in allem der Ritter- und Landschafftlichen Intention gemäß seyn solten, sie annoch, in billigen Dingen, darnach einzurichten. Eben dergleichen sagte der Canslar von den Politicis, welche den Nachmittag erfolgten. Darauf auch die Judicialia solten vorgennommen werden. Es war aber Hof-R. Schäfer nicht in allem mit dem Canslar einig, besonders was die Ecclesiastica und die Collectirung der Rostockschen Dörfer betraf, sondern gab darin d. 3. Jun. andere Resolutiones heraus; welches aber den gesuchten Vergleich mehr hinderte als foderte. Am folgenden Tage überlegten Deputati die erhaltene Resolutiones und zeigten darauf d. 5. Junii an, daß sie damit nicht völlig konten zufrieden seyn; worauf der Canslar sie in etwas verbesserte. Hiebey erzählte der Canslar, daß die Geh. Rähte zu Güstrow, auf Fürstl. Befehl, ein hartes Schreiben an ihn ausgefertiget, deswegen daß er, in Erledigung der Beschwerden für sich allein verfahren. That aber auch hinzu, er wäre nichts destoweniger erbötig, damit ferner fortfahren, wenn die Güstrower nicht schleuniger, als bisher geschehen, sich schürzen wolten. Denn wenn man bonis modis aus der Sache heraus wolte, so könnten die vorigen Resolutiones unmöglich so bleiben. Er fuhr also fort, noch ferner am 6. Jun. Resolutiones in Judicialibus und ex Processibus (wovon die Gravamina droben angeführet) zu ertheilen, wiewohl sie der R. u. L. nicht allerseits zulänglich schienen.

Hierauf fing der Güstrowsche Geh. R. Curtius am 9. Jun. an, separatim Resolutiones zu geben, und foderte deswegen vorgedachte Sub-Deputirte von Güstrowscher Seiten zu sich. Da ward nun bis auf den Abend um 7. Uhr heftig über die Gravamina Ecclesiast. dispu-

disputiret, es ward aber kein Protocoll gehalten, als welches Curtius nach seiner eigenen Weise, nicht gestaten wolte. Damit man aber doch etwas vorzuzeigen hätte, so übergaben R. u. L. am folgenden Tage ein Project, wornach sie baten die Resolutiones in Ecclesiasticis einzurichten.

Da auch R. u. L. sich schon beyhm Kayser beschweret hatte, daß die Restanten nicht wolten eingetrieben werden, und der Canslar dieser Sache Wandel schaffen wolte: so erging deswegen ein scharfes Mandatum, worauf viele Restanten aus dem Schwerinschen am 12. Jun. und in folgenden Tagen sich einfunden. Weil es aber noch an einem Einnehmer bey solchem Kasten fehlte; indem Friderici gestorben war: so übernahmen die Land-Räthe Jasmund und Pederstorff, sampt dem Burgemeister Liebeherr (wegen der Kostoßschen) die nöthige Liquidationes mit den Bezählern.

Als man auch wohl merckte, daß es mit dem vorhabenden Vergleich schlechten Fortgang geminnen würde, wo sich die Räthe von beyderseits Regierungen nicht besser verstünden: so ward am 13. Jun. beyhm Canslar Wedemann sowohl als beyhm Curtio und Schäfern Conference gehalten, doch alles nur mündlich; da denn die Gravamina Ecclesiastica und Politica nochmahls durchgelaufen wurden, und versprach Curtius davon zu referiren; zeigte auch ein Hand-Brieflein vom Herzoge Gustav Adolph, woraus er die Worte lesen ließ: „daß Sr. Dhl. nicht weniger als die Schwerinsche Regierung geneigt wäre, denen Landes-Beschwerden abzuhelffen und was desfalls zugesagt, würcklich zu prästiren.“ Es ist auch nicht anders zu vermuthen, als daß solches würde geschehen seyn, wenn nur Curtius und Siricius nicht dawieder gewesen wären. Siricius kam gleichfals nach Kostoß, wenn von Ecclesiasticis zu handeln war, und Curtius ward immer weitläufiger, wolte außs neue die Gravamina deduciret haben, welches doch schon Ao. 1681. und 82. geschehen war. Da nun Deputati meinten, daß solches nur auf Verspilderung der Zeit angesehen wäre, so beschwerten sie sich abermahls d. 16. Jun. bey den Subdelegirten, wegen langsamer Handlung der Güstrower.

Hier gab es nun auch Gelegenheit von dem modo contrib. zu sprechen, als welcher der Ritterschaft sehr am Herzen lag; indem sie

durch das Kopf-Geld und den Vieh-Schatz, so eine zeitlang ergangen war, zuweilen doppelt so viel und noch mehr, denn die Städte erlegen müssen. Es waren zugegen die Land-Nächte **Molzahn, Pedersdorff, A. Z. Bülow** und **Strahlendorff**. Diesen thaten die Subdelegirten den Antrag: „Ob nicht diensam, daß man nebst andern modis contribuendi, auch mit in Vorschlag brächte, die Art zu contribuiren nach Hufen und Erben, und zwar von einer jeden Hufe und Erben 1 halben Rthlr. monatlich, nach der alten Hufen und Erben Verzeichnis gerechnet. Die nicht bewohnte und ganz verwilderte, könnten dabey consideriret werden, wie es Deputati rahtsam finden. Der Neben-Modus, wegen der nicht possessionirten, könnte jeko oder auf Land-Tägen fäste gesetzt und denen Guts-Herren auf dem Lande und denen Burgermeistern u. N. in den Städten zur Beyhülffe gelassen werden.“ Es ist dieser Vorschlag allererst Ao. 1721. ins Werck gerichtet worden; hat aber nachher vielen Widerspruch gelitten. Hier haben wir seinen Ursprung mit den eigentlichen Worten der Subdelegirten beybringen wollen, um zu zeigen, von wem derselbe eigentlich herrühre.

4. Als nunmehr die Erndte herannahete, da die Landbegüterte gern bey den Jhrigen seyn wolten; suchten die Subdelegirten den Ausgang ihrer Commission zu beschleunigen, und also den Canklar **Wedemann** dahin zu bringen, daß er auch die Resolutiones der noch übrigen Beschwerden heraus gäbe. Zu dem Ende trugen sie am 18. Jun. den Deputirten vor: es würde nöthig seyn, daß sie sich, wegen des Geld-Punctes, näher erklärten; damit von ihrer Seiten, dem Versprochenen gleichfals ein Genüge geschehen könnte. Die Sub-Deputirte antworteten hierauf; ihrer Meinung nach würde es genug seyn, wenn sie von den Pösten, so die Herschaft noch von Ao. 77, 78 und 79. schuldig wäre, ein gewisses nachliessen, die 90000. Rthlr. aber von 1680, als ein liquidum unveränderlich blieben. Die Subdelegirte wolten dagegen, daß auch, um gütlichen Vergleichs willen, von dem liquido etwas nachzulassen, und noch überdem ein freywilliges hinzuzuthun. Deputati entschuldigten sich zwar, daß sie hiez zu keine Vollmacht hätten, beschloffen aber doch d. 19. Junii eine Erweiterung ihrer Instruction zu suchen. Zu dem Ende ward in allen Aemptern kund gemacht, nach

Sterns

Sternberg zu kommen, um daselbst die Extension zu betverckstelligen. Zur Befoderung derselben reiseten die Land-Rähte Jasmund und Pederstorff ebenfals dahin. Moltzahn aber und Strahlendorff hinterbrachten die Ursach solcher Abreise den Subdelegirten.

Bald darauf ward der Hof-Rath Schäfer nach Güstrow gefodert, wohin der Geh. R. Curtius bereits verreiset war, doch machte dieser Hofnung bald wieder zu kommen. Der Canklar aber hatte Bedencken die übrigen Beschwerden, sonderlich die, welche die Ritterschaft angingen, nun ferner zu resolviren; sondern wolte, um allen Widerspruch zu vermeiden, wie er sagte, dieselben so lange ausgesetzt seyn lassen, bis man zum Modo contrib. käme; da denn die meisten von selbst wegfallen würden; denn die hauptsächlichsten kamen auf des Adels Steuer-Freiheit an, welche doch die Herzoge selbst in einer zu Wien übergebenen Schrift angefochten hatten. Sonst waren auch die Lehn- und Hof-Dienste noch zu berichtigen, und die Beschwerde, daß so wenige Reflexion auf den Adel in Befekung öffentlicher Aempter genommen würde. Aber der Canklar bestand auf seiner Meinung, sich mit den Adlichen Beschwerden nicht weiter abzugeben. Daher der Subdelegirten Vorschlag und die willige Befolgung des Adels hiedurch gehemmet ward.

Am 20. Jun. kam ein Kayserl. Decret von Wien, daß auf Anhalten des Schwerinschen Herzogs, der Herzog zu Sachsen-Lauenb. der gegenwärtigen Commission in Rostock sey adjungiret worden, wie wohl es dennoch beyim vorigen blieb. Denn da zwischen Dänemarck, Brandenburg und Zell, die Friedens-Handlung solchergestalt befestiget war, daß deswegen keine Unruhe im Lande zu besorgen; so schrieb der Craiß-Obriste an die Subdeleg. d. 25. Jun. „daß sie in den Dingen, welche jezo in Güte nicht zu heben, solten die rationes von den Interessenten fodern, die expedienda feste stellen per decreta, sodann ad Cæsarem referiren, und also auf einmahl der Commission ein Ende machen.“

Es waren aber noch 36. Resolutiones übrig, welche die Ritterschaft gern verbessert haben wolte und wozu auch nun der Canklar Wedemann, auf inständiges Anhalten der Ritterschaft, geneigt war. Sie faffeten solche Beschwerden in der Kürze, lieffen sie d. 27. Jun. dem

dem Canzlar, durch den Interims-Land-Marschal Ulrich Tegen-  
dancf überreichen und wurden sie zugleich dem Güstrowschen Currio  
aufs Beste empfohlen; worauf von beyden Seiten gute Vertröstung  
gegeben wurden. Daher die Subdelegirten nochmahls Hoffnung hat-  
ten, zum gütlichen Vergleich zu gelangen und also die Decreten auf-  
schoben. g)

e. f. & g) Acta der Kayserl. Commission von Ao. 1684.

## Das XII. Cap. Harte Foderungen.

1. Herzogs Christian Ludwigs Arrest. Herzogs Gustav Adolphs Mißfallen.
2. Die Dänische Foderung wird behandelt. Von Legati-  
ons- und Gvarnisons-Kosten.
3. Von der Ritterschaft Steuer-Freyheit.
4. Von dem Steuer-*Modo*.

**M**it den Dänen war man Schwerinscher Seiten noch nicht zum  
Stande; deswegen der König Christian V. darnach trach-  
tete, wie er alhie zum sichern Unterpand gelangen mögte.  
Der König von Frankreich Ludwig XIV. sahe für gut an, daß den  
Dänen die Festung Dömitz eingeräumet würde; aber unser Herzog  
Christian Ludwig, der sich noch immer zu Paris aufhielte, war ganz  
anderer Meinung, und wolte desfalls keine Ordre an den Commendan-  
ten zu Dömitz, den General-Major Halberstadt stellen. Diese Zer-  
rung zwischen dem Herzoge und dem Könige ging so weit, daß der Her-  
zog darüber zu Paris in Verhaft genommen, und am 25. Junii nach  
Bois de Vincennes gebracht ward, auch nicht eher wieder loß kam, biß  
er gedachte Ordre, Dömitz an die Dänen zu übergeben, an seinen  
Commendanten ergehen lassen. Aber Halberstadt weil er schon  
Nachricht hatte, daß dieser Befehl seinem Herrn abgedrungen wäre,  
wolte nicht pariren, h) womit er grossen Ruhm erhielt.

Als man aufs neue Hofnung zum Vergleich in Rostock gefasset hatte: so kamen am 28. Jun. die Sub-Deputirte, als die Land-Rähte **Molzahn** und **Strahlendorff**, Hauptmann **Grabow**, **Pederstorff** zu **Wigin** und der Land-Synd. **Radow** zu den Subdelegirten, um die Sache mit ihnen zu überlegen. Sie hatten die Resolutiones, so der Canklar erthellet, bey sich, wie auch ihren Entwurf, nach welchem R. u. L. begehrte, solche Resolutiones zu verbessern. Sie baten die Subdel. beyde gegen einander zu halten und aufs genaueste zu prüfen. Die Subdel. versprachen mit dem Canklar daraus zu reden und der Ritterschaft Verlangen zu befodern. Als der Geh. R. **Curcius** hievon Nachricht erhielt, ließ er die Land-R. **Molzahn** und **A. Z. Bälow** sampt dem Hauptmann **Grabow** zu **Lüsewig** zu sich kommen, und sprach mit ihnen von Verbesserung der Resolutionen, wiederholte aber fast bloß das Vorige. Was der Land-Raht **Molzahn** sampt den andern dagegen einwandte, das ließ er, durch den Cammer-Schreiber **Engel**, bemercken und versprach davon zu referiren; weil er nicht bevolmächtigt wäre, hierin weiter zu verfahren; wodurch er aber wenig Vertrauen heraus lockte.

Land-Raht **Molzahn** ging also sampt dem Land-Raht **Pederstorff** zu den Subdeleg. und baten sie, mit ihnen am 30. Jun. bey dem Canklar den Exemtions-Punct und den neuen Contributions-Modum auszumachen. Wenn solches geschehen, so mögte das übrige zur Relation an den Kayser ausgesetzt bleiben. Der Subdeleg. **Grote** wolte, doch mit Hinterlassung **Molani**, verreisen; daher mit diesen beyden Haupt-Sachen nicht zu säumen war. Wegen der Legations-Guarnisons-Kosten und Cammer-Zieler war der Canklar nicht instruiert, deswegen diese zum fernern Proceß musten ausgesetzt werden; welchen doch R. u. L. noch durch ihre beygebrachte Gründe und durch die **Lüneburgische** Relation gedachte zu gewinnen, wiewohl die Subdeleg. anderer Meinung waren, welches sie doch jezo noch nicht äusserten.

Am 1. Julii zeigte der Geh. R. **Curcius** denen Marschällen einen Brief, welchen Herzog **Gustav Adolph** an ihn geschrieben; darin Sr. Durchl. sehr mißvergnügt waren, daß R. u. L. sich, wegen der Beschwerden, mit dem Canklar einseitig abgegeben, und einen

Convent in Sternberg gehalten; daher der Herzog Satisfaction forderte. Der Land-Synd. Kadow mußte darauf eine Erklärung entwerfen, worin sie sagten, daß sie wohl befugt wären dergleichen Zusammenkünfte, als die Sternbergische gewesen, zu halten; bezogen sich dabey auf das Herkommen und auf Kayserl. Verordnung, aber der Geh. R. Curtius war hiemit nicht zufrieden. Das Herkommen wolte er nicht zugestehn, und die Kayserl. Verordnung erklärete er von der Zusammenkunft des Ausschusses. Indessen ward bey dem Cantzlar in der Arbeit fortgefahret, und was zum Stande gebracht, am 4. Julii unter den Deputirten verlesen.

2. Am folgenden Tage kamen die Deputirten auf dem Nachhause zusammen. Es waren da alle 6. Land-Nächte, wie auch Linckow, Negendanck, Berg, Hauptmann Grabow die Deputirte von den Städten, als: Veisaeu (wie er sich schrieb) von Parchim, Schneider von Güstrow und der Land-Synd. Kadow. Der Secretarius Steyer ließ sich Unpäßlichkeit halber entschuldigen. Diese sprachen mit den Kostocker Deputirten, als Burgemeister Liebeherr und Burgemeister Diederich Wulffraht wegen der Dänischen und Brandenburgischen Einquartirung in den Kostockschen Stadt- und Hospital-Dörfern. Der Deputirte Jürgen Kabe war nach dem dänischen Hofe gesandt, die Königl. Prætenzion an dem Schwerinschen zu behandeln. Er brachte nun mit zurück, daß der König, von dem Herzoge Christian Ludwig nicht anders als 100000. Rthlr. annehmen wolte; doch solten Terminen gesetzt werden, die Völcker aber nicht eher abziehen, bis der Vergleich vollzogen und die Deputirten des Landes, singuli in solidum, denselben unterschrieben hätten. Gedachter Kabe that hinzu: Lübeck hätte bereits mit dem Könige auf 8000. Rthlr. und Sachsen-Lauenburg auf 25000. Rthlr. geschlossen; daher zu besorgen wäre, wenn die Dänen aus diesen Quartieren rückten, daß sie allersits das Schwerinsche beziehen mögten. Indessen wüßte man doch auch noch nicht, was Brandenburg mit Dänemarcck behandelt, und hielte also für rahtsam, deswegen nach Zell zu schreiben.

Bey dieser Commission ward von den Land-Ständen sehr darauf gedrungen, daß die Drittel, so bisher, wie in Lübeck, nur 15. fl. gegolten,

gegolten, hinführo, wie in andern benachbarten Landen solten 16. fl. gelten. Damit auch die Lüneburgische subdelegirte Commissarien sie für volgültig, wie in ihrem Lande, annehmen müßten. Der Canslar willigte darin, und erfolgte darauf ein Edict. Doch nur im Schwerinschen (dem allererst d. 10. Sept. 1689. Güstrow folgete) womit also Mecklenburg den bisherigen Lübeckischen Fuß verließ. Der Canslar merckte bald, was er ihm selbst damit für Schaden gethan weil er in Lübeck lebte und seinen Gehalt aus Mecklenburg empfing; sahe auch wohl vorher, was solche Veränderung nach sich ziehen könnte und wolte also dieses Edict am 22. Aug. wieder auf heben, als aber die Land-Rähte ihm vorstellten, was daraus für Inconvenientien erfolgen würden, so ließ er es so bleiben. Daher Mecklenburg, so doch die meiste Handlung nach Lauenburg, Lübeck und Hamburg hat, seitdem manche Ungelegenheit wegen Unterscheid des Geldes, verspüret, und ist es dahin gekommen, daß ein Drittel, so damahls 15. fl. galt, zu unser Zeit auf 19. fl. gestiegen. Der erste Sturz von der obersten Stufe, zieht den Fall bis auf den Boden nach sich.

Den König von Dänemarc zu befriedigen, ward fürs rahtsamste gehalten, das Geld dazu aus dem Craiß-Kasten in Rostock zu nehmen, den Lüneburgern aber, so viel als nöhtig seyn würde, wieder abzuziehen; weil die versprochene Garantie nicht erfolget. Hiebei ward auch von der Garantie geredet, welche der Chur-Fürst von Brandenburg dieserwegen angeboten hatte; desgleichen auch von der begehrten Verschreibung gegen Dänemarc, ob man des Landes-Siegel dazu brauchen sollte. Dis ward wiederrahen, weil die Dänische Foderung allein auf den Schwerinschen Antheil ging. Darauf brach die Erndte herein, weswegen Land-Rähte und Deputirten davon reiseten und allererst nach 3. Wochen zurück kamen.

Als die Land-R. Jasmund und Wolgahn wieder angelanget, brachten die Subdeleg. d. 28. Julii in Vorschlag: ob nicht Deputati sich wegen der Legations- und Guarnisons-Kosten wolten in Handlung einlassen. Hier wäre es nun noch Zeit gewesen, sich von diesem so kostbaren als gefährlichen Rechts-Gänge abzuhelfen; aber die Land-R. hielten dafür, daß im Fall Seren. dieserwegen dero Lande

„des Anspruchs nicht erlassen wolten, daß dieselbe viel lieber das  
 „Kays. decifum dießfals erwarten, als durch einige Handlung in  
 „hoc puncto ihrer aus den Reverfalen habender Freyheit præjudici-  
 „ren wolten.

Von dem Herzoge Friderich zu Grabow verlautete, daß er schon bey dem Kayser solte protestiret haben, er würde die Resolutiones, so bey dieser Commission ertheilet, nicht ratificiren. Die Subdeleg. riehten also nachmahlen den Deputirten, wegen der Legations- und Guarnifons-Kosten sich auf ein jährliches gewisses Quantum heraus zu lassen; damit alles bisher abgehandelte, und was noch ferner, zur Abhelfung der Beschwerden, mögte verhandelt werden, sowohl von den jetzigen Regierenden Herren als künftigen Successoren unweigerlich ratificiret würde. Denn, sagten sie, es wäre bekannt, daß zu Legations- und Guarnifons-Kosten alle Unterthanen und Land-Stände in ganz Deutschland das Ihrige beytragen müsten und also auch dazu das Land Mecklenburg über kurz oder lang würde resolviren müssen, mit weit größern Ihren Schaden, als wenn jezo diese onera durch eine gute und zeitige Handlung, auf eine erträgliche Summam behandelt würden. Aber der Land-N. Moltzahn, bey dem fast alles stand, antwortete darauf: Man scheue in Mecklenburg nichts mehr als dergleichen jährliches Onus. So lehrten auch die benachbarten Exempel, daß wenn einmahl dieserwegen ein gewisses Quantum bewilliget, daß die Herrschaft solches nach Belieben verhöhe. Das Land halte sich von solchen Kosten, durch die Reverfalen und deßfals ausgezahlte Millionen, allerdings befreyet. Wolte aber die gnädigste Herrschaft diese Ansprache, gegen eine gewisse Summa einmahl für allemahl, behandeln, so würde sich das Land viel eher dazu resolviren. Die Subdeleg. schickten mit dieser Antwort einen Boten nach Zell, was von dort für Antwort gekommen, ist daraus zu schliessen; weil hernach abermahls die Subdelegirten auf die Legations- und Guarnifons-Kosten, wiewohl gleichfals vergeblich, angetragen.

Die Ritterschaft wolte gern von Reichs- und Craiß- Steuern exempt seyn, und bemühet sich darum d. 1. Aug. bey dem Canslar Wedemann. Dieser hatte auch schon vorher eine Resolution heraus gegeben, die für die Ritterschaftliche Freyheit zu lauten schiene; aber

aber nun antwortete er: es wären gar zu viel Gründe dagegen; welches er am 4. Aug. wie abermahls Rede davon vorfiel, mit vielen Eyd-Schwüren betheurete.

Indessen kam d. 2. Aug. zur Richtigkeit, daß an den König von Dänemarck 100000. Rthlr. zu bezahlen und des Landes-Siegel unter dem Vergleich zu drücken; weil doch die Land-Stände, feast ihrer Verbindung, gegen einander, schuldig waren, sich schadlos zu halten.

Wegen der Contribution, ward abermahls d. 4. Aug. gesprochen. Die Ritterschaft meinte, daß dieselbe am süglichsten in 3. Theile unter den Domainen, Adel und Städten, einzutheilen. Aber der Canklar hielt die Tertiam zu hoch für die Städte, und richt zu dem vierten Theil; weil dieselben sich schon sehr schwach befänden, auch durch Feuer-Schaden noch immer mehr und mehr entkräftet würden. Wie denn abermahls am 7. und 9. Aug. eine große Feuers-Brunst zu Parchim auf der Neu-Stadt war. 1)

Am 18. Aug. kam ein Schreiben von dem Hof-Gerichts-Präsidenten Dregge, an den Land-R. Jasmund, daß von jedem Fürstl. Hofe ein beständiger Executor bey dem Hof-Gericht, zur schleuniger Beförderung der Justice, mögte gehalten werden.

3. Als die Ritterschaft ihren Zweck, wegen der Steuer-Freyheit, bey dem Canklar nicht erlangen konte, und die Subdelegirten dennoch solche Freyheit in Deutschlands Herkommen und besonders in den Reversalen, gegründet funden: so reiseten sie selbst nach Güstrow zu dem Herzoge Gustav Adolph, welcher solches sehr wohl aufnahm. Da sie denn mit Sr. Durchl. auch hierauf mit dem Ober-Präsident Gans und Geh. R. Curtius ausführlich von den Commissions-Sachen und insonderheit von dem Exemtions-Punct sprachen. Der Herzog sagte endlich, er wolle seine gegebene Resolutiones noch verbessern, auch wegen der Exemtion ein vieles thun. Es käme aber auf diese dreyerley an: 1) remissio prateni ex procesibus. 2) Erlegung der Fräulein-Steuer, 3) Einwilligung eines erklecklichen Voluntarii. Der erste Punct betraf 90000., der andere 15000., der dritte 60000. Rthlr. Doch wolte der Herzog zuvor die Städte nach Güstrow fodern und versuchen lassen, wie weit sie in Güte, zur Bewilligung der

Ritterschaftl. Exemption, herbey zubringen; in Ermanglungs-Fall aber wolte er seine Autoritat interponiren. Bey dieser Unterredung beklagte sich der Herzog schmerzlich, „Wie von Ihren Land-Ständen so unverantwortlich allerley Eingriffe in Ihre Hoheit gesucht wurden.“ Worauf aber Subdeleg. anriethen: Ihr Durchl. mögten nicht alle impressionen ihrer Ministrorum annehmen, als welche ihre Schwäche unter andern darin spüren lassen, daß Sie sustiniren wolten, ob wären Ihr Dhl. nicht schuldig Dero gnädigste Zusage, auch nicht bey Land-Tägen, zu erfüllen. Gewiß ein schlechtes Lob für das mahlige Rähte und unerhörtes Privilegium für Fürsten.

Es entdeckt sich aber hiemit die rechte Quelle von den damaligen Mißhelligkeiten. Wie der Punct von Conserirung der Lehren und communication der Landes-Ordnungen vorkam, und der Herzog meinte, daß durch der Ritterschaft Begehren seine Landes-Hoheit angegriffen würde: so antworteten die Subdel., daß dieses nicht ad jus superioritatis gehören könnte; anertwogen auch in ihrem (Lüneburgischen) Lande sich beydes bey der Ritter- und Landsch. sünde, würde auch daselbst als ein Fundamental-Gesetz gehalten und kein difficultat deswegen gemacht. Solches alles und was sonst noch wegen der Legations-Guarnisons-Kosten und Cammer-Zielern, auch Fürstl. Meyereyen vorgefallen, hinterbrachten die Subdelegirte, bey ihrer Rückkunft, den Deputirten am 19. Aug. um sich darüber zu berathschlagen.

Als am 22. Aug. sowohl die Land-Rähte als Deputirten der Städte bey dem Canslar waren, so proponirte er ihnen: „daß seines Herren (Herzogs Christian Ludwig) eigentliche Meinung dahin gingen, das schändliche Kopff-Geld sollte absonderlich dem Adel abgenommen und also solcher modus verworffen seyn.“ Man mögte deswegen auf einen neuen modum dencken, welcher seines Erachtens dieser seyn könnte, „daß man gewisse portiones nehme, da denn nach bisherigen befindlichen Anschläge die von Städten den dritten Theil, die übrigen beyde aber die Aempter und Adel nehmen müsten.“ Es wieder sprachen aber die Städte diesem Vorschlag alsobald, weil sie meinten, daß daraus eine Trennung der Ritterschaft und der Städte folge.

4. Als nun hiemit fest gesetzt war, daß der Steuer-Modus zu verän-

verändern: so waren die Städte darauf bedacht, daß sie nicht darunter mögten gefährdet werden. Es kam also d. 27. Aug. der Burgermeister **Jochim Casimir** aus **Neu-Brandenburg**, Burgemeister **Gerdes** aus **Güstrow** und andere mehr, waren schon einige Tage vorher angelanget, da denn unter ihnen dieserwegen fleißig gerathschlaget ward. Die Ritterschaft fand am fürträglichsten, was der Canslar in Vorschlag gebracht, daß man sich durch quotas oder gewisse portiones für jeden contribuierenden Stand heraus helfe, ließ auch solche Meinung dem Canslar wissen, der schon einige Ungedult äusserte; indem ihm die Zeit zu lange ward, und die aufzuwendende Kosten unverantwortlich schienen, zumahlen auch die Städtische Deputirten nun ihren Unterhalt gleich den Adlichen, aus dem Land-Kasten empfangen wolten. Ja der **Neubrandenburgische** ging gar so weit, daß er auch für die Zeit seiner Abwesenheit wolte bezahlet seyn. Er ward aber bedeutet, daß die Städte nicht besser wären als der Adel, welcher wenn er abwesend, niemahls was begehret. Es wurden ihnen am 29. Aug. insgesamt, eins für alles 100 Rthlr. zugebilliget, welche sie von ihrer Städte Contribution, doch *citra præjudicium*, erheben solten.

Dem ungeachtet widersprachen die Städte, sonderlich die **Schwerinschen**, dem modo quotarum gänglich, und waren dem Adel am 30. Aug. annuhten, sich seiner **Steur-Freyheit** (*privilegio exemptionis*) zu entsagen; widerigensfalls wolten sie diese Sache vor die **Landes-Herrschaft** zur Entscheidung bringen, wobey sie sich so ungestüm zeigten, daß auch der Canslar, wie sich die **Land-Rähte Moltzahn** und **Pederstorff** darüber beschwerten, ihnen ihren Unfug verwies. Am 5. Sept. kam **Andreas Behm**, als Deputirter von **Neu-Brandenburg**, welcher berichtete, daß auch von **Friedland** und **Malchin** noch welche folgen würden. Da sie nun in starcker Anzahl zusammen waren, sandten sie d. 7. Sept. den Deputirten **Griphan** von **Malchin** und Burgemeister **Zimmermann** von **Gadebusch** zu den **Land-Rähten**, und verlangten, daß zu einer Berathschlagung wegen des modi mögte geschritten werden. Es geschah auch solches am folgenden Tage. Als Sub-Deputirte waren zugegen: die **Land-Rähte Moltzahn** und **Strahlendorff**, von der Ritterschaft **Linstow** und **Deelov** **Negendank**, welche mit ihnen in conference traten. Die Städte äusserten alsbald,

alsbald, daß sie instruiret wären, schlechterdings in keine quotam zu willigen; hatten aber dagegen ein Schema mitgebracht, welches sie zur künftigen Contribution entworfen; aber die Sub-Deputirten aus dem Adel, welcher dergleichen Vorschlagungs-Recht noch niemahls den Städten zugestanden, hielten das Schema nicht für admisible, trachteten aber den Städten die Schwierigkeiten zu benehmen, welche sie bey dem modo quotarum hatten. Diese Zusammenkunft lief also fruchtlos ab.

Die Subdelegirten nahmen sich der Sache an, sprachen mit beyderseits Fürstl. Räten, ihre Städtische Deputirten zu sich fodern zu lassen, und sie zur Annehmung dieses Modi zu ermahnen; weil doch sonst nicht aus der Sache zu kommen. Aber die Städte wolten sich zu nichts bewegen lassen, sondern lieber am 10. Sept. von den Tractaten gar abstehen, und das Judicium eines dritten erwarten. Die Ritterschaft bat also den Subdeleg. Grotte für sich allein, als aus eigenem Triebe, nach Güstrow zu reisen, und desfalls mit dem Herzoge alda zu sprechen.

Damit er aber angenehm wäre, wenn er eine gute Nachricht brächte: so bewilligten Deputati, die Fräulein-Steuer, ohne Abbruch der Reverfalen, bis auf 10000 Rthlr. zu erhöhen; jedoch nur auf 10. folgende Jahr, jedesmahl, wenn dergleichen casus in währender Zeit vorkäme, welches vermuthlich dem Herzoge nicht unangenehm seyn würde; indem Sr. Durchl. noch 7. Prinzessinnen am Leben hatten, die alle in währender Zeit hätten können vermählet werden. Doch sollte sodann, die Land-Bede, der Modus und das Fundamentum bleiben, und das übrige anders woher genommen werden. Es ging aber auch dieser Vorschlag zurück. Denn der Herzog schrieb inzwischen an seinen Geh. R. Curcius, den Land-Räten vorzutragen, sie mögten die Fräulein-Steuer auf 15000. Rthlr. setzen; weil man Exempla hätte, daß dergleichen und ein höhers, vor diesem gegeben, (S. L. XII. p. 113.) auch in der Nachbarschaft ein mehres zu diesem Ende beygetragen würde. Curcius that nun zwar solches d. 11. Sept. aber die die Land-Räte gaben zur Antwort: es würden diesesmahl nicht mehr als 10000. Rthlr. zu hoffen seyn: künftig aber könnte jedesmahl neue Handlung gepfleget werden. Als der Land-R. Moltzahn hie-

von

von den Subdelegirten referirte: so sagte **Molanus** „Es würde gut seyn, wenn man der Herrschafft in solcher Kleinigkeit welche das Land nicht sonderlich beschweren könnte, *citra præjudicium* fügte. Wenigstens könnte man den Fräuleins aus dem Hause **Schwerin**, da es das älteste im Lande wäre, ein præcipuum für den andern zuwenden.“ Aber die Ritterschafft blieb bey ihrem gemachten **Satz**.

Die Städte wurden am 15. Sept. nach **Güstrow** gefodert. Woselbst ihnen **Curcius** vortrug, der Herzog wolle ihre Beschwerden erledigen, wenn sie würden versichern, das begehrte *Voluntarium* zu geben, die Prætenzion aus dem Proceß am Kayserl. Hofe fahren zu lassen, und die Fräulein-Steuer verlangter maassen zu bewilligen. Was ein jedes von diesen dreyen betragen, ist eben jeho gesagt. Wenn der dritte Theil davon wäre auf die Städte gekommen, so hätte er 55000. Rthlr. ausgeworfen. Die Deputirten aber antworteten: sie wären nicht ermächtigt, etwas einseitig (ohne die Schwerinschen) zu bewilligen. Der Burgemeister **Liebeherr** schrieb auch an den **Güstrowschen** Burgemeister **Sandow**, die Städte zur Beständigkeit zu ermahnen, und ihnen vorzustellen, daß die begehrten *Puncta* müsten zu **Kostock** ausgemacht werden.

Da es sich nun immer mehr und mehr mit der gütlichen Handlung, zur Weitläufigkeit von **Güstrowscher** Seiten anließ: so zeigten die Subdelegirten den 18. Sept. dem Land-Raht **Molzahn** an, daß sie willens wären, solche Handlung in künftiger Woche aufzuheben, und dagegen mit der Commission zuverfahren. k)

h) *Kluy. Besch.* P. III. b. p. 320. **J. Klein** Nachricht S. 55. p. 34. i) *J. Petr. Krafft* in *Ungnad. Amoenit.* p. 490. k) *Acta der Kayserl. Commiss.* von 1684.

## Das XIII. Cap.

## Die Kayserl. Commission wird fortgesetzt.

- §. 1. Was wegen des *Contributions-Modi* vorgefallen.
2. Es wird ein *Commissions-Decret publiciret* aber auch davon *appelliret*.
3. Was die Folgen davon gewesen. Land-Raths Molbahn Ungnade.

**F**ür die Subdelegirten ward der Unterhalt aus der Craiß-Cassa genommen. Es wolte aber Herzog Gustav Adolph nicht seinen Schlüssel dazu senden, fals ihm nicht auch etwas aus diesem Kasten abgefolget würde; da sich doch der Canslar Wedemann, der wohl wuste, daß die Landes-Fürsten nichts eigenes an Craiß-Geldern haben, sich ganz anders erkläret hatte. Doch das Fürstl. Haus zu Güstrow war starck, die Hof-Staat groß, der Credit schlecht; welches sich bey dem Schwerinschen ganz anders verhielte. Die Subdelegirten wolten also schon an ihren Herrn schreiben, daß man wilens wäre, sie alhie auszuhungern. Aber der Geh. R. Curtius verbat es d. 20. Sept. und brachte es dahin, daß für dißmahl 1500. Rthlr. zu ihrem Unterhalt gehoben wurden; wiewohl es doch hernach desfalls noch manche Schwierigkeit gab.

Hiezu kam noch eine andere Ursach, welche die Subdelegirten vermogte, die Commission wieder fortzusetzen; indem auch die Schwerinsche Regierung zeigte, daß es ihr mit einem Vergleich nicht Ernst sey, sondern vielmehr darnach trachte, unter den Land-Ständen selbst Mißhelligkeit anzurichten. Denn so hatte dieselbe einige Hof-Bedienten, als den Land-Rentmeister und den Archivarium Mülterer an die kleinen Städte gesandt, ihren Magistraten etwas zur Unterschrift vorzulegen, dessen Inhalt man anfänglich nicht erfahren konte. Der Schwerinsche Land-Rath aber Aug. Bülow brachte davon Nachricht an die Subdelegirten. Der Parchinsche Deputirte Conow, wie er darum befraget ward, gab zur Antwort: bey ihnen sey solche Schrift nicht gewesen; so viel habe er von derselben Inhalt erfahren, daß

daß man den Städten angemühlet, gegen Erlangung der Brau-Ge-  
rechtigkeit, alles fahren zu lassen, was sie von der Herschaft, aus dem  
Process, biß Ao. 81. zu fordern hätten. Am 22. Sept. sandten Deputati  
einige ihres Mittels nach Schwerin, eine Vorstellung wegen des Con-  
tributions-Modi zu thun. Die aber von dem Geh. R. Burmeister  
sehr hart angelassen wurden, wie es seine Sitten mit sich brachten.  
Wir werden davon so gleich ein mehreres hören.

Diß nöthigte nun die Subdelegirte mit der Commission d. 25.  
Sept. wieder anzuheben. Hier fiel zuörderst vor, daß die Schwerin-  
sche Regierung, wie gesagt, den Contributions-Modum, welchen  
R. u. L. zu Malchin erwühlet, daselbst versiegelt, zu Sternberg wie-  
der eröffnet und übergeben, schlechtthin verworfen hätte, und dagegen  
einen andern präjudicirlichen, von welchem schon appelliret worden,  
einschieben wollen. Der Canslar Wedemann bemühet sich, diese  
Frrung am folgenden Tage bezulegen; indem er den Vorschlag that.  
Der Adel könnte von der zu Schwerin publicirten Kopf-Steuer aus-  
geschlossen bleiben, wenn sich nur Aempfer und Städte darnach rich-  
teten. Diesem aber widersprach der Parchimsche Deputirte Comow.  
Endlich ward man sich einig den dritten Modum zu erwählen, welchen  
der Land-Rentmeister Zertel und der Land-R. Strahlendorff, mit  
andern Deputirten, ausrechnen sollten.

Ueber dem Geh. R. Burmeister beschwerte sich R. u. L. sehr,  
daß er harte Injurien gegen ihr ganzes Corpus ausgestossen; indem  
er zu denen vorgedachten, von Rostock gesandten, Deputirten heraus  
gefahren: es soll kein redlicher Mann sagen, daß dieser Modus (den  
Deputati vorgelegt) auf dem Land-Tage zu Sternberg übergeben  
worden, wie doch würcklich geschehen war und droben schon gemeldet  
ist. Der Canslar verhieß, deswegen an Burmeister zu schreiben;  
sagte aber auch gleich vorher, er würde sich nicht dazu gestehen; wie  
auch erfolgte. Denn da der Obristlieut. Behr einige Zeit nachher  
mit ihm davon sprach, konte er sich dieser Worte nicht mehr erinnern;  
bat aber sowohl den Obristlieut. mündlich, als den Bürgermeister Lie-  
beher schriftlich, ihm keine böse Gesinnung bezumessen. Er habe sich  
bisher ganz anders gegen R. u. L. erwiesen. Es könnte in Eifer wohl  
was gesprochen seyn, so dahin zu deuten, dessen er sich doch nicht mehr  
erinn

erinnere. N. u. L. war mit dieser Erklärung zufrieden, weil sie wußten, daß eine fertige Zunge wohl zuweilen das redliche Herz überleite.

Der Zellische Geh. R. Bernstorff war damahls auf seinem Gute Wedendorff in Mecklenburg, daher N. u. L. schlüßig ward; einige Deputirten an ihn zu senden, wozu unter andern der Land-Marschall Plüskow genommen ward, welcher ebenfals d. 1. Oct. nach Rostock gekommen war. Sie gingen d. 4ten ab.

Am 9. Oct. hielten die sämtliche Deputirten von Ritterschaft und Städten eine große Conference. Zugesen waren die Land-Räthe, ausser Pederstorff, insgesampt, Declow Negendant, Linstow zu Wosten, Pederstorff zu Wigzin, Rabe zu Stuck, Rittmeister Berner zu Bülow, Fincke zu Greven, Lügow zu Goldebee; aus den Städten, Conow von Parchim, Behme von N. Brandenburg, Burgemeister Serdes und Syndic. Vick von Güstrow, Burgemeister Gugmer von Schwerin, Burgemeister Gangel von Sternberg, Burgemeister Zimmermann von Gadebusch. Diese trahtschlagten nun über den Modum Contrib. der doch nur einstweilig (interimisticus) seyn sollte. Die Städte verlangten dieserwegen einen Revers unter des Landes Siegel, wozu sich doch die Ritterschaft, weil es was ungewöhnliches wäre, nicht gestehen wolte; vielmehr war sie den Städten anmuhten, ihre desfalls übergebene Schrift wieder zurück zu nehmen; weil das schlechte Zutrauen der Städte schiene die Glaubwürdigkeit des Adels, so er noch nimmer verschret, zu beeinträchtigen. Aber die Städte stunden auf und gingen davon. Die Ritterschaft blieb dennoch bey dem Modo quötarum, sprach deswegen vieles mit dem Canklar und Currio, und ward überhaupt von nun an die meiste Zeit mit dem Modo zugebracht. Inzwischen ward auch Parchim nach Schwerin gefodert, um daselbst gedachte Schrift, so bey den kleinen Städten herum gegangen, zu unterschreiben. Als aber solches zu Rostock kund ward, so appellirten sämtliche Deputirten hievon an den Reichs-Hof-Rath.

2. Die Güstrowsche Prinzessin Maria war d. 23. Sept. an den Herzog zu Sirelitz, Adolph Friderich (den Stamm-Vater dieser Linie) vermählet worden. Weil nun im October die Heimholung geschehen sollte, so wurden die Güstrowschen Räte von Rostock

Rostock nach Hofe berufen, um der Auswartung mit wahrzunehmen; welches aber auch den Commissionen-Geschäften einige Verzögerung gab.

Zu dieser Zeit kaufte das Kloster Ribnitz das nahe bey Rostock liegende Gut Bartelsdorff, aus Creditoren Händen.

Der Kasten, worin das Geld für Dänemarcck solte gesteckt werden, ward auf dem Raht-Hause zu Schwerin im November niedergelegt, und der Einnehmer dabey in des Herzogs wie auch in R. u. L. Nahmen beeyndiget, und von R. u. L. wegen ein Schloß mit dafür gelegt, wozu Barthold Hans Lügow zu Perlin den Schlüssel in Verwahrung nahm. Hierauf ward dem Commendanten zu Dömitz General-Major Halberstadt anbefohlen: die Executanten herzugeben, wie auch geschah. Da denn vors erst zwey fünftel dieses Geldes (40000 Rthlr.) eingetrieben wurden.

Von Güstrow ab ward der Cammer-Präsident Adam Otto von Vieregge nach Berlin gesandt. Es äusserte sich aber erst im folgenden Jahr, was seine Berrichtung daselbst gewesen.

Sonst ward der November Monath mehrentheils mit Berechnung der Contribution von 83. und der December mit abermahliger Nachsehung der Beschwerden zugebracht, um dieselben den Subdelegirten wieder zu übergeben. Die Subdelegirten aber hatten inzwischen ein Decretum Commissionis abgefasset, welches sie am 20. Dec. publicirten, wie es unter den Kayserl. Decisionibus zu lesen ist. 1)

Sie melden zusörderst darin, daß sie den Fürstl. Deputirten zwar Zeit genug verstatet, durch Abthuong der Gravaminum, den Geld-Punct, zur gütlichen Handlung zu befördern; es sey aber solches nicht geschehen, auch die Eintreibung der Restanten, ob sie gleich versprochen, nicht bewercstelliget. Deswegen Subdelegirte gemüßiget worden zu declariren:

Daß die H. Hrn. Herzoge beyderseits, innerhalb 3. Wochen, sich erklären wolten, was für Anstalt, zur Bezahlung des Ao. 1680. indebite Gehobenen (90000. Rthlr.) zu machen. Damit der Kayserliche Commissarius (Herzog Georg Wilhelm zu Zell) nicht gemüßiget würde, der Ritter- und Landschaft würcklich dazu zu verhelfen, und solches executive eintreiben zu lassen.

Da auch die Hrn. Herzoge noch die alten Restanten mit den neuen, aller geschehenen Erinnerung ungeachtet, nachstehen ließen; so würden des Kayserl. Commissarii Durchl. auch hiezu forderfamst dem Lande executive verhelpen. Die Ampts-Unterthanen würden ihre Quotam nach der Cassa (nicht an die Cammer) zu liefern haben. R. u. L. würde die freye Disposition über die Restanten und allen Ueberschuß von allen Collecten haben, wenn den Herzogen das schuldicke Quantum bezahlt. Die Vorlegung der Schlösser vor den Restanten-Kasten wäre aufzuheben. Geschehe solches innerhalb 8. Tagen nicht, so würde man die Obliegenheit beobachten. Der Modus Contributionis bleibe den Land-Ständen vorbehalten.

So bald diese Declaration publiciret, wurden davon Abschriften in alle Aempter an den Adel, auch an die Städte gesandt. Die Deputirten aber machten Anstalt vor dem Fest nach Hause zu reisen, nahmen doch auch Abrede, wieder gegen der Zeit in Rostock zu seyn, wenn der Restanten-Kasten solte eröffnet werden.

Am 22. Dec. ging der Land-R. Moltzahn zum Geh. R. Curtius und Land-R. Pederstorff zum Canklar Wedemann, welche sich beyderseits mercken ließen, daß sie mit den ergangenen Decretis nicht zufrieden, sondern, allem Ansehn nach, appelliren wolten. Die Deputirten aber von R. u. L. beschloffen, an des Craiß-Obersten Durchl. zu schreiben, und sich für solche Decreta zu bedancken.

Am 27. Dec. ließ der Geh. R. Curtius den Land-R. Moltzahn sowohl mündlich, durch den Hof-R. Schäfer als schriftlich, nach Güstrow einladen, um daselbst nochmahls gütliche Tractaten vorzunehmen. Aber der Land-R. antwortete, zu seinem Unglück, es würde solches fruchtbarlicher in Rostock geschehen können. Es kamen darauf gedachter Schäfer und Cammer-Rath Schütz am 30. Dec. wieder nach Rostock. Da denn auch sowohl die Schwerinsche als Güstrowsche Appellationes, wie man vermuthen war, bey den Subdelegirten anlangeten, welche sie dem Land-Rath Moltzahn communicirten.

Ao.  
1685.

3. Mit dem Anfange des Jahrs 1685. d. 2. Jan. traten die Land-Räthe Jasmund und Moltzahn mit den Deputirten Pederstorff zu Wigin und Gräbow in Conference, bey welchen auch der Land-

Land-Syndic. Radow und Land-Secret. Steyer waren. Hier ward beschloffen, ein Schreiben an den Herzog zu Güstrow abgehen zu lassen, um zu erfahren, wie viel Geldes von Reichs- und Craiß-Steuren, so an die Cassa gehöre, bisher an die Cammer gezogen worden; als womit noch immerhin fortgefahren würde; wie denn noch neulich der Executor Leischner berichtet hatte, daß ihm 300. Rthlr. die er im Stargardischen von Restanten eingetrieben, und nach Rostock bringen wollen, wären zu Güstrow, bey der Durchreise abgenommen und an den Präsidenten Virregge nach Berlin gesandt worden.

Es kam aber hierauf am 3. Jan. ein Schreiben von Güstrow, daß niemand weiter, bey 500. Rthlr. Straf, mit den Subdelegirten concurriren solte. Die Ursach war, weil zwischen den Subdeleg. und dem Hof-Raht Schäfer eine unverkuthliche Rencontre vorgefallen; wovon die Umstände nicht zu finden. Die Deputirten verbatnen sich bescheidenlich und appellirten von solchem Befehl ad causam an den Reichs-Hof-Raht. Vier Tage nachher (d. 7. Jan.) kamen die Subdeleg. aufs Raht-Haus, nach der blauen Stube, und lieffen Deputirte fodern. Ehe nun die Land-Rächte Moltzahn und Strahlendorff dahin gingen, so gaben ihnen, gedachten Verbots wegen, die andern Deputirte Versicherung, sie noht- und schadlos zu halten. Bald darnach kam der Land-R. Bülow, welcher ebenfalls dahin ging. Von dem Verbot aber ward an den Kayserl. Commissarium nach Zell gemeldet.

Es nahm auch die Anzahl der Deputirten bald wieder zu, daß ihrer am 9. Jan. schon wieder 20. zusammen waren, welche über den Modum contribut. rahtschlagten, und denselben am folgenden Tage nach den quoten einmühtig beliebten. Zwar hatte der Güstrowsche Syndicus Vick und der Parchimsche Depnt. Weisaen, noch etwas dagegen zu erinnern, aber auf des Land-Syndici Bedenten, was aus dieser Irrung entstehen könnte, legten sie sich näher zum Ziel; welches dar- auf den Subdelegirten gemeldet ward.

Am 11. Jan. ließ der Land-R. A. Z. von Bülow den Deputirten wissen, daß man Schwerinscher Seiten Chur-Bayern und an Seiten Güstrow Chur-Brandenburg, zu Commissarien ausbitten wolte; daher Deput. Sorge tragen mögten, daß die Geschäfte der gegenwärt-

genwärtigen Commission nicht aufgehalten würden. Am meisten gab es damals zwischen Städten und Ritterschaft wegen des Modi zu thun, wie anliegende Schrift bezeuget. Darauf reisete der Subdel. Grote am 17. Jan. nach Berlin, dagegen aber kam der Präsidant Vieregge von dannen wieder zurück, und d. 20. Jan. in Rostock an. Hier wolte er Vorschläge zum Vergleich thun; aber Deputati vermogten zuvörderst den Burgemeister Liebeherr mit ihm zu sprechen; darauf gingen die Land-Räthe Moltzahn und Pederstorff selbst zu ihm, um erstlich gewisse Punkte feste zu setzen, damit man nicht abermahls die Zeit mit Tractaten vergeblich zubrächte.

Da nun so wenig Vieregge als vorhin Curtius den Land-R. Moltzahn überlisten konten, als welcher wohl merckte, daß der Vorwand einer gütlichen Handlung nur zur Hemmung der Execution dienen sollte: so entzog der Herzog diesem Land-Rath seine bisherige Gnade. Doch kam es jezo so weit noch nicht, als anderswo gesaget wird, daß ihn der Herzog hätte von seinem Ampt abgesetzt, einen Inquisitions-Proceß wider ihn formiren und seine Güter sequestriren lassen. m) Er war und blieb Land-Rath und Land-Marschall nach wie vor, behielt auch seine Güter; doch ward mit ihm in folgenden Zeiten sehr hart verfahren. Man sagt: der Hof zu Güstrow habe ihm beygemessen, als sey er, ohne seines Herzogs Erlaubnis nach Paris zum Herzoge Christian Ludwig gereiset, um den Tractat, welchen er der Contribution halber mit dem Canslar Wedemann geschlossen, zur Ratification zu bringen, wofür er sogleich 1000. Ducaten erlegt, und noch eine grosse Zulage aus dem neuen Modo offeriret. Aber wir haben schon gehört, daß Moltzahn allen Conferenzen die ganze Zeit über mit beygewohnt, folglich kaum 3. Tage aus Rostock, vielweniger nun schon nach Paris gewesen, ob er wohl nachher samt dem Land-Rath Strahlendorff dahin gereiset, und den Herzog Christian Ludwig gesprochen, welches doch in Vollmacht vom ganzen Lande und nach dessen Instruction geschah, wovon hier der Extract anlieget.

Als Moltzahn erfuhr, daß der Herzog Gustav Adolph eine Ungnade auf ihn geworfen: so verbat er sich in einem Supplicato, schrieb auch an die Deputirten, welche ihn schadlos zu halten versprochen, und bat um Intercessionales, welche sie ihm d. 23. Jan. ertheilten, auch

auch ein Schreiben an den Geh. R. Curtium mit beyfügten, als welcher vermuthlich diesen Pfeil gefiedert hatte, und gaben beydes, sampt der Supplic, dem Präsidenten Vieregge mit nach Güstrow.

Als d. 29. Jan. der Geh. Rabt Curtius nach Rostock kam, besuchten ihn die Land-Rächte **Molzahn** und **A. S. Bülow**, denen er zu erkennen gab, Sr. Durchl. würden sich schwerlich bey der Commission weiter einlassen, es sey judicialiter oder in Güte. Am folgenden Tage wolte er den Einnehmer **Knesebeck** beeydigen, es verzog sich aber damit bis d. 5. Febr. n) Indessen gedachte **Herzog Gustav Adolph** darauf, wie er der angedroheten **Lüneburg-Zellischen** Execution vorbeugen mögte, schritte also zu einer Resolution, die man von einem so gerechten und gütigen Landes-Vater nimmer vermuthet hatte, wie nun weiter folgen wird.

- l) Decis. Imper. No. 31. p. 21. m) *Klww.* P. III. b. p. 397. in notis. Actenmäßige Series causæ in pto. Contributionis, modi Contribuendi & Immunitatis Nobilium de Ao. 1654. usqve ad ann. 1740. inclus. n) Acta der Kayserl. Commiss. von 1685.

## I.

**Nachricht, was zwischen Ritterschafft und Städten wegen des Modi vorgefallen vom 17. Janu. 1685.**

**E**s haben Anwesende von der Ritterschafft verlesen, was im Nahmen der von Städten in puncto novi modi, und insonderheit ob in illum eventum, wenn man sich in Güte darüber nicht vergleichen könnte, das arbitrium höchst respectivl. Kayl. Commission necessario bezulegen, oder aber solches von einer freywilligen Convention dependire? durch den Hl. Land-Syndicum übergeben lassen; Wie nun aber die ex Actis extrahirte rationes zu solchem ende nicht aufgesetzt, sondern dadurch nur remonstriret worden, daß von denen zur Commission von R. und L. verordneten Deputirten nicht allein die remedirung des gravaminis, welches ratione modi notorie ad Aulam Imperialem de-

Sunfzehntes Buch, E volvi-

volviret, und von dort ad Commissionem remittiret, bestmöglichst bey der  
 Commission betreiben, sondern auch super novo modo, sich vereinbahren,  
 oder da solches nicht geschehen könnte, arbitrio tertii die Decision submitti-  
 ret werden möchte, welches die von Stätten in ihrer jüngsten Proposition nach in-  
 halt der ad Protocollum übergebener Instructionen nicht admittiren, son-  
 dern diese Sache auf eine andere Diæte finita Commissione ausgefeket haben  
 wollen; Also hetten sie auch bey so gestalten sachen solche rationes zu wiederle-  
 gen überhoben bleiben können; bevorab, da Sie numehro durch die rationes so  
 weit auf den rechten Weg geleitet, selbst agnoscircn, daß ein gravamen super  
 modo Contribuendi in Aula Imperiali gemacht auch hierüber bey den güth-  
 lichen Tractaten auf Veranlassung der Commission gehandelt, super novo  
 Modo auch hoc loco zu tractiren sey; Wie Sie dann nicht allein die beyde  
 Vorschläge ad referendum angenommen, auch ihrer seits auf den Viebeschaz in  
 antecessum anziehen, gleichvöll aber über alles vorhero Ihrer Principalen In-  
 struction und Vollmacht bewerben und erwarten wollen; welches man disseits dahin  
 gestellet sein lassen, und biß dahin, daß solche Instructiones einkommen, und eum  
 effectu zur Handlung wird geschritten werden können, was dabey zu erinnern  
 und zu bedencken sey, bestermassen vorbehalten muß. Weilen aber solchem allen  
 nach man utrinque die intention gefasset, diese sache in Güte auszumachen, so  
 wird gewißlich nicht allen viel zu frühe, sondern contra vulgatum: Ne simus  
 miseri ante diem, von seiten der von Stätten fest zu setzen verlanget, wer in  
 calum insperatum arbiter seyn solle, davon man an seiten derer von der Rit-  
 terschaft so vielmehr zu abstrahiren sich obligiret befindet, damit man nicht an den  
 Tag geben möge, daß man die gütlüche Handlung nur in speciem in ore führe,  
 von Herzen aber solche nicht, sondern nur Zeit zu gewinnen, und wenn Commissio  
 mitler Zeit zu ende gekommen, in der Confusion lieber bestehen und bleiben, als durch  
 einen richtigen und billigen modum allen Unterschleiff serio vorzubeugen intendi-  
 re, und zweifeln nicht, wenn die von Stätten eine gleichmässige ehrliche und auf-  
 richtige intention hierunter führen, Sie mit denen von der Ritterschafft darin ganz  
 einig sein werden, anerkennen, daß, wenn ein Soldat abzusehr auf secundum und re-  
 tiraden bedacht ist, nicht sonderliche Lust zu sechten habe; Indessen acceptiren die  
 von der Ritterschafft bester massen, daß die von Stätten bono omine in calum  
 illum, wenn es in pro. novi Modi an R. und L. seiten alles in Güte abgerich-  
 tet, und sich nur einige Schwierigkeit an der gnädigsten Herrschafft seiten finden sol-  
 te, Sie so dann die Connexitatem causa mit dem zur Commission noto-  
 rie gehdrigem gravamine schon zu observiren, und mit denen von der Ritterschafft  
 zu urgiren wissen wollen, und wissen nicht, weil die Fürstl. H. N. R. Räthe vorauf  
 an

an Schwerinscher seiten das gravamen, welches ratione Modi nach denen von seiten der Städte agnoscirten principiis in Aula Imperiali ad Commissionem, und von dieser zur güthlichen Handlung verwiesen, solchermaßen resolviret, daß es sich per novum modum, worüber R. und L. sich zu vereinbaren und der gnädigsten Herrschafft ad ratificandum zu extradiren schuldig, von selbstem heben würde, und aber darmiter haftenus nichts würcklich beschaffet, die höchst respectirl. Kayf. Commission nichts anders thun können, als daß Sie in Declaratoria denen statibus Provincialibus injungiren müssen, entweder conjunctim oder separatim Vorschläge zu thun, und Commissioni dadurch Anlaß zu geben, mit den Fürstlichen sodann weiter zu handeln, und die Abheftung des gravaminis zu bewerben, oder cum Voto ad Imperatoriam Majestatem ex fundamento zu referiren, ohne daß Sie nöthig gehabt, von Seiten der Ritterschafft dazu angetrieben zu werden, wie von Seiten der Städte ohnejenige Ursache und contra Actorum notorietatem in dieser ihrer Schrift denen von der Ritterschafft imputiret werden wollen, welchem man, und was sonst von dem so genannten unglückseligen Punct und durch denselben causirter Verzögerung der Commissions-Tractaten angeführet werden wollen, mera generalia vor diesmahl contradicendo opponiret haben will, zumahlen man toties quoties sich dieseits erkläret, den gemelten punctum immunitatis bey dieser Handlung nicht zu berühren, sondern haben ihn in Terminis gravaminis zu Kayf. Decision gebracht, welches die von Städten der Ritterschafft eben so wenig verwehren können, gleichwie diese geschehen lassen, daß Städte ihre separata gravamina betreiben, insonderheit da das gravamen gegen die gnädigste Herrschafft geführet wird. Wie dann auch nicht abzusehen ist, was höchst respectirl. Kayf. Commission gesündigt habe, wenn in omnem eventum, daß das gravamen ratione Modi auf den von denen Fürstl. Hhl. Råthen vorgeschlagenen modum nicht gründlich ausgemacht, sondern zu Kayf. Decision mittelst der in Decretis Commissionis exprimirten relation cum voto ausgestellt werden müste, Selbige ob Interesse Imperii & Circuli in Reichs und Crays Steuern einige provisional Verordnung zu machen sich resolviret, weisen bey nicht erfolgender Vereinigung auf den eventum litis, welchen die von Städten intendiren, die Reichs und Crays-Collecten nicht warten, ohne modo contribuendi auch kein Geld zusammen gebracht werden kan, wo man nicht admittiren wolte, daß die göstl. Herrschafft R. und L. einen modum mit Ausschließung ihrer Domainen, wie auch Ministrorum und des Cleri per modum Imperii & attentati continui obtrudiren solle, welches man von den Städten nicht vermuthen will, ohne daß

es des Herrn Creiß Obristen Hochfürstl. Dhl. nach der in Commissorio enthaltenen general clausul, nicht zu zugeben, daß gegen Recht und Billigkeit jemand beschweret werden möge, nicht zugeben können; Und also die von Stätten keine Uhrsache haben, hierunter contra propria commoda laborando einige Nothdurfft zu verhandlen. Und wie man nun an Seiten der Ritterschafft nicht zweifelt, es werden denen von Stätten alle dubia hiemit benommen sein, so will man auch hoffen, Sie werden versprochener maßen bewerben, daß die zu Aufmachung des modi Contribuendi verordnete Deputirte mit vollkommener Instruction auf allerhand modos sich fodersambst einfinden, und die Hand an das Werck bona fide dergestalt mit legen mögen, daß alles in Güte nothwendig auszumachen, und keines Tertii arbitrium weiter zu bewerben sey. Rostock den 17. January 1685.

## II.

Extract aus der von Herrn LandRath Molkahn und Hl. LandRath Strahlendorffen zu Paris gethanen Proposition.

4. Darunter das Contributions-Wesen vornehmlich mit begriffen ist, welches vorhin viel Streitigkeit veruhrsachet, die nunmehr, da ein gewisser modus erfunden, und festgesetzt, abgethan und nach Billigkeit gehoben seyn können. Als man aber vernehmen müssen, daß die von Städten denen von Fürstl. Ministris und sonst ihnen dabey gethanen repräsentationibus Platz zu geben nicht gemeinet, sondern eine ziemliche Ausflucht zu suchen beflissen; so werden Ewrl. Durchl. nomine Nobilium unterthänigst gebethen, den dieserwegen aufgerichteten Reces in der That gnädigst zu erfüllen, und an dero zu Schwerin heimgelassene Ministros zu rescribiren: das hinführo kein anderer, sondern der jüngst in Rostock festgestellter modus contribuendi vergleichener maßen gebrauchet, und damit so oft einige Collecten bewilliget, continuiret, dawieder auch nicht attendiret werden solle; wann gleich die von Städten per sub & obreptionem die zu Speyer wiederrechtlich gesuchte appellationis processus erhalten haben sollten, anerwogen (andere rationes vor diesemahl vorbey zu gehen) die Sache am Kayserl. Hofe mittelst der in rem judicatam ergangenen declaratorix, welche die Kayf. Commission auch ratione modi contribuendi am 20. Dec. 1684. gegeben, und publiciret hat, notorie rechts anhängig ist, dawieder die von Städten keine remedia suspension ergriffen, sondern alles in rem judicatam erwachsen lassen, die Ritterschafft aber diesem Judicato schuldigste parition geleistet, und ihres theils einen modum contribuendi anbefohlner maßen übergeben, welcher von Ewrl. Durchl. und der Kayserl. Commission rechtmäßig approbiret, auch

auch relationi ad Cæsarem und an dessen Reichs-Hoff-Rath einverleibet worden, und deme zu folge ad incompetens forum nach Speyer durch unbefugte appellation der Städte keines weges gezogen werden kan. Derofelben übrige Einwürfe und Vorstellung wieder diesen an sich höchstbilligen modum beruhen auf lauter falschkimis narrationibus und præsuppositis und seynd bey der Handlung in Rostock und sonst überflüssig refutiret, und civitates ihres Unfugs testante Reecessu, welchen diesfals Ewl. Durchl. hierauff gegeben, und der Kayserl. Commission haben einreichen lassen, sattsahm überführet, und gänzl. convinciret.

6. Bey welchem allen dann und was zu Rostock geschlossen, Ritter und Landschaft sich in Unterthänigkeit wohl erinnert, wozu ratione remissionis und eines voluntarii man sich heraus gelassen, an welchem im geringsten nicht zu zweifeln, wann Ewl. Durchl. nur zu einem Landtage resolviren, und sich mit Herrn Herzog Gustav Adolph unsers auch gnädigsten Fürsten und Herrn, Hochf. Durchl. Freundvetterlich vergleichen werden; Solte aber Fürstl. Güstrow Hoff entgegen seyn, welches man doch nicht hoffen will; so wird deunoch durch andere Recht und billige Mittel die gute Intention unverlänget zu erreichen seyn.

## Das XIV. Cap.

### Brandenburgische Einquartirung.

- §. 1. Im Güstrowschen.
2. Im Schwerinschen.
3. Beschwerung der Land-Städte und Closter-Sachen.
4. Von Einquartirung und Steuer-Modo.

**I**m letzten Januarii kam der Subdelegirte A. Grote wieder zurück von Berlin, ließ solches den Land-Räthen wissen, und sie ersuchen, zu ihm und Molano zu kommen; da er ihnen berichtete, wie er unterwegs erfahren, daß das Chur-Brandenburgische Regiment des Obristen von Devitz ins Güstrowsche einrücken, und auch dergleichen im Schwerinschen geschehen würde, Subdelegirte hätten hievon bereits nach Zelle referiret, und erwarteten Instruction.

Als die Deputirten solches erfuhren, wolten sie die Land-Räthe Molgahn und Bülow nach Güstrow senden. Indessen kam der General-Major Halberstadt von Dömitz und bekräftigte mit mehreren

was der Hr. von Grote gesagt; da denn der Canklar Wedemann die Schwerinsche Land-Nächte frug, welchergestalt die Festung Dömitz in Sicherheit zu stellen? diese gaben zur Antwort, daß es nicht besser geschehen könnte, als durch die ordentliche Craiß-Verfassung, übriggens sprachen sie von der Ursach und Absicht dieser Einrückung. Die Land-Nächte meinten, es sey auf eine Erb-Huldigung angesehen, weil Chur-Brandenburg die Anwartschaft an Mecklenburg hätte. Der Canklar aber meinte, es würde Dömitz gelten; gestalt der Chur-Fürst das darauf angeliehene Geld vor einiger Zeit habe aufkündigen lassen. Keiner aber gedachte, daß der Herzog selbst solches veranstaltet hätte. Indeß kam Sivert Voss von Güstrow, mit der Zeitung, daß diese Nacht eine Compagnie Brandenburgischer Reuter zu Grubenhagen (des Land-Nachts Moltzahn Gut) stehen, und das Haupt-Quartier zu Schwaan seyn würde. Moltzahn erkante hieraus genugsam, daß der Herzog seine Ungnade gegen ihm nun allererst recht äussern wolte, reisete also nicht nach Güstrow, sondern vermogte den Land-Nacht Bülow, diese Abschiebung allein zu übernehmen, wie er auch d. 2. Febr. that, womit doch nichts fruchtbarliches ausgerichtet ward.

Der Canklar Wedemann war auch nicht wohl mit seinen Schwerinschen Land-Ständen zufrieden; indem er meinte, daß dem Güstrowschen Hofe 8000. Rthlr. mehr, von der Craiß-Steuer, als dem Schwerinschen, abgefolget worden, ließ sich also gegen dem Obrist-Lieut. Jobst Zünrich Behr vernehmen, daß Sereniss. sein gnädigster Herr gegen das Land sehr erbittert wäre, und diejenige, so ihm ~~hoh~~ entgegen drücken würde, daß sie es fühlen würden. Man solte nur bedencken, wie es schon Güstrow mache. Er ward aber, durch die Depacirte d. 5. Febr. bedeuert, daß solcher Unterscheid von der Wismar-Poel- und Teyen-Closterschen quota käme, welche dem Schwerinschen Hofe allein abgezogen würde, als welcher allein dafür ein *equivalent* empfangen.

Der Güstrowsche Cammer-Nacht Schüz brachte den Schlüssel zum Reffanten-Kasten nach Rostock, und hatte die Ordre, aus den vorstehenden Beuteln 5000. Rthlr. zu nehmen, welche der Craiß-Oberste empfangen solte. Die Subdelegirten lieffen am 7. Febr. die Land-

Nächte

Nächte **Molzahn**, **Pederstorff** und **Strahlendorff** zu sich kommen, und begehrten inständigst, sie mögten den Restanten-Kasten eröffnen lassen; damit ihr Herr sein hinterstelliges erhielte. Weil aber die Gelder in solchem Kasten, zur freywilligen und nicht zur Craiß-Steuer gehörten, als welche ihren eignen Kasten hatten; so hielten die Deputirten für präjudicirlich, in solche Verrückung zu willigen, und lehnten also die Eröffnung aufs ersulichste ab.

2. Nunmehr kamen auch d. 10. Febr. 4. Compagnien **Brandenbl. Dragoner**, von dem **Grunkowschen Regiment** im **Schwerinschen** an, und ging das Gerücht, daß solche Völcker hier so lang bleiben würden, bis die Commission aufgehoben. Es wolten aber die Städte **Parchim**, **Lüpz** und **Neustadt** geregte Völcker nicht einnehmen, deswegen sie sich, bis auf weitere Ordre, in den Dörfern dazwischen einquartirten. Hierauf ward d. 12. Febr. der Land-Secretarius **Steyer** an den Churfürsten, mit einem Schreiben nach **Berlin** gesandt, empfing auch daneben eine recommendation an den **Zellischen Envoyé** daselbst, **Herrn von Oberg**. Herzog **Gustav Adolph** aber machte Anstalt zur Verpflegung dieser Völcker, und schrieb deswegen an die Deputirte zu **Kostock**, Kriegeres-Cassen in beyden **Herzogthümern** anzulegen. Der **Canzlar Wedemann** aber war, wegen des **Schwerinschen**, hiemit gar nicht zufrieden, als welcher die eigentliche Ursach dieser Einrückung noch nicht wuste. Die Subdeleg. thaten indessen den Deputirten am 14. Febr. den Vorschlag, daß sich einige aus dem Mittel der Land-Stände nach **Berlin** aufmachen und selbst dem Churfürsten ihre Angelegenheit vorstellen solten, wobey sie ihnen anrichten, betagte Leute hierzu zu nehmen. Denn der Churfürst, als ein hochbejahrter Herr, mögte am liebsten die Alten hören. Inzwischen kam ein Schreiben von **Stettin**, wohin der **Schwedische Abgesandte** aus **Berlin** gemeldet hatte: daß der **Secretarius Steyer** aus **Mecklenburg** glücklich angelanget, und daß die **Brandenburgische** in das **Güstrowsche** zu kommen ersüchet worden. Als man nun Gewißheit von der Ursach dieser Einquartirung hatte: so versicherte der **Schwerinsche Canzlar**, gegen die Land-Nächte, daß sein Herr hieran kein Theil hätte, würde auch beym Kayser Klage führen, wo die **Brandenburger** nicht bald wieder abzögen.

Er that hinzu, sein Herr habe ihm neue Instruktionen von Paris gesandt, sich noch specialius zur gütlichen Handlung heraus zu lassen. Er wolte also die interponirte appellation nicht prosequiren, sondern alsbald die Handlung antreten, entweder mit den Deputirten allein, oder durch die Kayserl. Subdelegirten. Hiebey gab er den Rächte, „daß man nicht alles auf die Spitze des Rechts ankommen lassen mögte, weil solches wohl endlich scheidete aber nicht freundete,“ wobey er sich bedrohentlich vernehmen ließ, was aus einer Verbitterung entstehen würde, als wovon ihm schon alle Umstände bekant wären. Die Land-Rächte, welche kein Vertrauen zur fernern gütlichen Handlung hatten, antworteten hierauf. „Sie könnten nicht finden, wie der Hr. Canslar die Rechte des Landes, bey dieser Handlung, erhalten könn- te, da er schon allerley extrema androhe, wenn R. u. L. auf ihr Recht bestehen und solches ausführen würden.“

Es hielten aber dennoch die Subdelegirten, wie auch Burgemeister Liebeherr und Land-Syndicus Radow für gut, die Handlung mit dem Canslar abermahl zu versuchen. Es verfügten sich deswegen alsobald d. 17. Febr. die Land-R. Moltzahn und Strahlendorff zum Canslar. Er ward aber ganz entsetzet, als sie ihm die Nachricht brachten, daß die Subdelegirten zur interposition geneigt wären: als Commissarii, sagte er, können sie sich nicht einlassen, „Mein Herr hat auf nichts reflexion zu machen, wil Er keine Erben nachläßt, sondern im Fall man sich nicht anders bezeigt, wird Er das Land lieber verbrennen lassen.“ Wolte sich auch mit keinen Tractaten eher abgeben, biß er wüste, was von der massa in der übergebenen Rechnung solte remittiret werden. Die Land-Rächte antworteten, dieses sey gar nicht der Weg, welchen die gnädigste Herrschaft zu gehen hätte, wenn R. u. L. zu einer gutherzigen remission solten bewogen werden. Sie begehreten anders nichts, als was rechtmäßig seyn müste. Was aber die Herrschaft verlange, das beruhe nicht auf Schuldigkeit, sondern auf Liebe und affection. Der Canslar sagte: solcher gestalt stünde die Sache noch sehr weitläufig, fing auch schon an von den bereits ertheilten Resolutionen sehr zweifelhaft zu sprechen; worauf aber die Land-Rächte nichts antworteten, sondern alles zu referiren annahmen. Wie sie denn auch alles sowohl den Subdelegirten als Deputirten hin-  
terbrach-

terbrachten; die sich sehr verwunderten, daß ein so grosser Mann so wenig auf sein Wort gäbe, indem er die Interposition vorher freygestellt, und nun nicht leiden wolte; Resolutiones ertheilet, und nun wiederrufen wolte;

Die Subdelegirten stellten darauf dem Canslar vor, was für einen harten modum agendi er gebrauchet habe. Er entschuldigte sich: „daß in fervore Ihm dasselbe entfahren; indem Ihm das obstat gehalten wäre; wolte aber nun den modum quotarum affterfolgen, auch zu dem Ende die von Städten ersodern.“ Die Subdel. gaben von dieser Antwort, dem Land-Nacht **Molzahn** und **Raben** Nachricht am 21. Febr. welche darauf sofort zum Canslar gingen, da er denn nochmalts versicherte, daß das Haus **Schwerin**, bey der gesuchten **Brandenburgischen** Einquartirung, nicht concurriret.

Für seines Brudern Tochter hatte er eine Stelle im **Eloster Dobbertin** gesucht, welche ihm auch versprochen war. Als ihn nun **Molzahn** und **Rabe** daran erinnerten; sagte er: Man würde sich von solcher Freundschaft, dieser Ursach halber, nicht abwenden lassen. Am 21. Febr. ward der Secretarius **J. C. Steyer**, d. d. **Potsdam**, mit einem Schreiben an die Deputirte abgefertiget, erhielt auch sonst mündlich- und schriftlichen Bescheid: darin der Churfürst sich zur Beylegung dieser Irung erbot.

3. Als aber dennoch der Land-Nacht **Aug. Bülow** die Nachricht brachte, daß sowohl zu **Schwerin** als zu **Güstrow**, ohne Zuziehung der R. u. L. eine Krieges-Cassa, für den Obristen **Deviz** angelegt, Repartitiones gemacht und bereits executive verfahren werde: so ward d. 23. Febr. wegen solcher Repartition, an den Reichs-Hof-Nacht ad causam provociret; dergleichen auch am 26. Febr. wegen der **Güstrowschen** Contributions-Verordnung geschah. Beyde Appellationes wurden an den R. und Landschaftlichen Agenten **Nypho** nach **Wien** gesandt. Indessen sagte der Canslar: er wäre nicht damit einig, daß die **Schwerinsche** Regierung also verfare. Der Land-N. **Pederstorff** aber rieht dem Obristen **Deviz**, kein Geld aus der angelegten Krieges-Cassa zu empfangen, als wobey kein Vortheil seyn würde, sondern selbst zu repartiren; womit er zwar das Præjudicium verhüten wolte, daß nicht hinführo sich die Cammer der Repartition

anmasse, als welches bisher ein Reservatum des Landes gewesen war; aber wie der Obrist solches that, so ward das Uebel dadurch noch ärger, durch Unterschleif und prægravationes, gemacht, daher es nicht lange Bestand haben konte, denn wo der Soldat selbst wirthschaffet, da geht das Land zu Grunde. Beschützer werden sodann Verwüster.

Am 27. Febr. berichteten die Subdeleg. daß der Güstrowsche Hof mit einer weitläufigen Schrift bey dem Reichs-Hof-Rath in der Appellations-Sache eingekommen, und daß der Geh. R. Curtius mit dem ehesten wieder in Rostock seyn würde. Es ergingen darauf d. 10. und 21. Mart. die Decreta, so in den Kayserl. Decisionen zu lesen.

Die Einquartirung drückte nun das Land so hart, daß, weil Mißwachs dazu kam, viele 100. Einwohner an Frey-Leuten auf dem Lande davon und nach Vor-Pommern gingen. Es wuste R. u. L. nicht, das versprochene Geld an Dänemarck aufzubringen; deswegen sie am 5. Mart. an den König schrieben, ihre Noth vorstellten, und baten, für sie, bey dem Churfürsten zu intercediren, als welches zur Beförderung des Königl. Interesse mercklich dienen würde. Auch schrieben sie d. 6. Mart. an den Chur-Brandenburgischen Geh. Rath von Meinders nach Berlin, als welcher den Land-Secretarium Stever abgefertiget, und ihm zugleich gesaget hatte, wenn Deputati weiter was an Sr. Churfürstl. Durchl. zu suchen hätten, sie sich nur kühnlich an ihn adressiren mögten. Diese schickten auch abermahl ein Schreiben vom 8. Mart. an den Churfürsten, mit Bitte, daß dessen Troupen mögten nach der Churfürstl. Ordonance von 1676. (welche jezo fast doppelt überschritten ward) verpfleget werden; um den gänglichen Ruin des Landes zu verhüten, indem schon Menschen crepiret und das Vieh, aus Mangel des Futters, todt gestochen würde, daher zu befürchten, daß die Sommer-Saat nicht recht würde bestellet werden.

Zu Güstrow ward d. 5. Mart. das Contributions-Edict nach vorigen Fuß publiciret. Die Stände schrieben darauf an den Herzog Gustav Adolph aufs beweglichste, welcher ihnen zwar gnädigst antwortete; aber der Geh. Rath Curtius schrieb daneben d. 17. Mart. an den Land-R. Jasmund, was die Verpflegung der Brandenburgger anbetraße, so ließen Jh. Durchl. solche auf den Obrist Deviz ankommen. R. u. L. schrieben also, wie vorhin schon, nun abermahls an den

den Obristen, Ordonantz-mäßig zu verfahren, und das Geld nicht allererst aus den Krieges-Kasten zu erwarten, sondern aus den Quartir-Ständen unmittelbar erheben zu lassen; aber auch dieß schaffte keine Erleichterung. Sie wandten sich hierauf wieder nach Berlin, und sandten einen Deputirten dahin. Hiezu erwählten sie Adolph Hans von der Lübe zu Mechelsdorff, welchen sie am 27. Mart. mit Instruction und Creditiv versahen, auch ihm den Land-Syndicum, Radow, zum Consulenten mit gaben. Die denn bald darauf, mit der Post über Stettin, nach Berlin reiseten und den bisher erzehlten Zustand dem großmüthigen Churfürsten kläglich genug vorstellten.

Indessen verlangte den Schwerinschen Städten sehr nach Resolution ihrer Beschwerden, wofür sie ihre Forderung an die Landes-Fürsten remittiret hatten, und die hauptsächlich darin bestunden, daß die Fürstl. Beampten bürgerliche Nahrung mit Mülzen, Brauen und Brantwein-Brennen trieben. Man findet aber nicht, daß eine Versicherung deswegen erfolget; vielmehr lehrete die Erfahrung, daß die Beampten noch immerhin solche Nahrung fortgesetzt.

Dagegen warneten die Land-Räthe und Deputirten am 7. Apr. die Güstrowschen Städte, durch den Burgemeister von Neubrandenburg, wo noch res integra, sich nur nicht, wie die Schwerinschen von dem gemeinen Corpore zu trennen. Sie würden nichts desto weniger mit dem Proceß fortfahren, und wolten sich competentia zu seiner Zeit vorbehalten haben.

Am 7. Apr. nahmen die Deputirten zu Rostock, auf dem Rahtshause ihre Kloster-Sachen vor. Es waren zugegen die Land-Räthe Moltzahn, Pederstorff, S. A. Bülow und Strahlendorff, wie auch der Provisor des Klosters Ribnig, Linstow und der Obrist-Lieutenant Behr.

Zu Ribnig hatte die Jungfer Bernern, durch vielfältiges Ausreisen und langes Ausßenbleiben die Kloster-Ordnung überschritten, deswegen der Küchen-Meister ihr den Gehalt entzogen. Ihr Bruder der Obrist Berner meldete sich deswegen an den Provisor Linstow, und dieser brachte desselben Memorial an die jetzt genante Deputirten. Um des Obristen willen, und daß er schriftlich versprochen, seine Schwester sollte sich hinführo der Kloster-Ordnung gemäß verhalten,

ward beschlossen, ihr die völlige Hebung hinwieder zu reichen. Es ward auch damahls bey allen 3. Clöstern die Verordnung gemacht, daß vollständige Inventaria von allen Mobilibus und Immobilibus, bey denselben zu errichten, oder die bereits gemachte zu ergänzen. Die Provisores solten mit den Anpnt-Leuten (Closter Haupt-Männer) alles genau überlegen; damit die Clöster in Wirtschafts-Sachen verbessert würden. Solte sich ein Zweifel eräugen, so wäre davon an R. u. L. zu referiren. Uebrigens solten die in vielen Jahren nicht aufgenommene Rechnungen ergänzt werden.

Die Städte hätten gern gesehen, daß es beym Kopf-Geld in der Contribution geblieben wäre, als wobey sie nicht leiden konten, sondern vielmehr mit der Zeit immer weniger geben mußten, weil sie an Einwohnern ab- die Dörfer aber zunahmen; es kam auch eben daher, daß das Quantum der Dörfer das Städtische weit übertraf, daher denn die Ritterschaft mit diesem Modo sehr unfriedlich war. Als nun die Land-Nächte bey dem Burgemeister Liebeher d. 11. April zusammen waren und von dem Betragen der Städte gegen die Höfe sprachen: so kamen sie auch auf die oftgedachte quoten, wie dieselben gemeinet. Da denn die Ritterschaft sagte, der Vorschlag sey: „daß man die alten Rostocker-Wismar-Poel- und Neu-Closterische quoten, mit dem, was die Gemeinschafts-Dörfer geben solten, von dem quanto contribuendo jedesmahl vorabziehen, das reliquum aber in 3. gleiche Theile unter die Contribuentes, als Herrschafft, Adel und Städte repartiren mögte.“ Dieser Vorschlag mißfiel dem Burgemeister Liebeher nicht; weil Rostock dabey so wenig verlihren, als gewinnen konte, sondern beständig bey seiner Quota bleiben würde, welches damahls nur der 24. Theil vom ganzen war. Der Rentmeister Zertel aber verbieth, solchen Vorschlag nach Hofe zu berichten.

4. Am 12. April da die stille Woche einfiel, ließen die Subdeleg. alle noch anwesende Deputirten zum Mittag-Essen bitten; dabey Molanus zugleich Abschied von denselben nahm; weil seine Frau in wählender Zeit gestorben war, und er nach Zell zur Beerdigung reisen mußte. Da denn die Deputirten denen beyden Subdelegirten, nicht allein die gewöhnliche 200. Rthlr. Mohnatliche Substentz-

Stentz-Gelder, für den Monat April, sondern noch 300. Rthlr., auf die folgende Zeit, assignirten. Worauf die Land-Rächte **Strahlendorff** d. 14. und **Molzahn** d. 15. nach ihren Gütern, **Molanus** aber d. 21. April nach Zell reiseten. Daher nur allein der Subdeleg. **Grote**, der Land-R. **Bülow** und der von **Oertz** aus dem **Starzgardischen** zu **Kostock** blieben. Daß der Land-Racht **Molzahn** nach seinen Gütern gereiset, stehet ausdrücklich im Diario dieser Zeit. Daher irrig, wenn man meinet, daß seine Güter jezo schon sequestriret worden.

Am letzten Oster-Tage (d. 21. Apr.) kam Dr. **Radow** von **Berlin** wieder zurück und statete am folgenden Tage Relation ab; was **A. S.** von der **Lübe** auf das überreichte Memorial für Resolution erhalten, dieser sey da geblieben; um nach der Ausfertigung zu warten. Die **Kaysrerliche**, **Französische**, **Dänische** und **Schwedische** Gesandten hätten für sie bey dem Churfürsten intercediret, welches aber der **Berlinsche** Hof mit guter manier abgelehnet. Der **Kaysrerl.** hätte ihnen gerathen, sich von der Einquartirung, durch ein Stück Geldes zu befreien. Die Churfürstl. Geheimten Rächte wären durch irrige Impressiones sehr eingenommen gewesen. Er habe aber von dem Proceß, welchen **R. u. L.** mit der Herrschaft am **Kaysrerl. Hofe** führe, eine kurze speciem facti entworfen und ihnen solche überreicht.

Am 27. kam der Land-Racht **Jasmund**, am 28. Land-Racht **Molzahn** von ihren Gütern, und am 29. April der von der **Lübe** aus **Berlin** wieder zurück. Den 30ten folgten die Land-Rächte **Pezderstorff** und **Strahlendorff**. Darauf der von der **Lübe** die Churfürstl. Antwort abgab, welche öffentlich vorgelesen und zugleich an den Obrist **Devitz** ein Schreiben abgefasset ward, wegen Absführung der **Bölcker**, die des **Closters Ribnitz** **Bauren** doppelt belegt, auch wegen **Ordonantz-mäßiger** **Verpflegung** und wegen der unter seinem **Nahmen** angeordneten **Krieges-Cassen** zu **Güstrow** und **Schwerin**.

Am 2. Maji schrieben **Deputati** auch an den **Herzog Christian Ludwig** nach **Paris**, und stellten kürzlich vor, wie es ihnen bey die-

ser Einquartirung erginge. Wir wollen das Schreiben hier mit anfügen, als welches das meiste erweist, was bißher davon gesagt.

Der appanagirte Herzog zu Strelis Adolph Friderich II. hatte noch keine Fräulein-Steur, wegen seiner obgedachten Güstrow-schen Gemahlin erhalten, schickte also seinen Racht Passarino nach Rostock, welcher d. 5. Maji bey dem Land-Racht Moltzahn hievon sprach und zugleich begehrte, daß sein Herr darin andern, die noch Fräulein-Steuren zu fodern hätten, mögte vorgezogen werden. Der Land-Racht recommendirte ihm, die Ausführung der Chur-Brandenbl. Völeker bey dem Schwieger-Vater seines Herrn zu besodern, besuchte ihn auch am 6. Maji. Da denn Passarino dem Land-Racht die mündliche Versicherung gab; daß sein Herr mit ehesten das Geschenck senden würde, welches dem Land-Marschall seines Ampts halber, wohlhergebrachter Gewohnheit nach, gebühre.

Die meiste Zeit ward anjeho zugebracht mit Einführung eines Interims-modi, welcher so eingerichtet war, daß, wenn er 9 mahl genommen, ein Quantum von 100000 Rthlr. auswarf, damit man ihn bey aller Gelegenheit brauchen könnte, und nicht die Herrschaft veranlasset würde, dem Lande einen Modum ex officio auszugeben, wie schon sonst geschehen war. Die Städte wolten gern der Accise vom Malz wieder loß seyn, weil ihr Bier dadurch vertheuret ward; es lieffen sich aber die von der Ritterschaft gefallen, ebenfals Accise von dem Malz zu geben, das auf dem Lande, zum feilen Kauf, verbrauet würde. Die Städte befürchteten, es mögte hiemit des Adels Steur-Freyheit fest gesetzt werden, der Adel aber versicherte, daß dieser Modus, als ohnedem nur interimisticus, dem exemptions-proceß, welchen Ritterschaft und Städte gegen einander führten, nicht präjudiciren sollte. Die Städte wolten, wieder altes Herkommen, daß ein Erbe nicht mehr als eine Luße geben sollte; aber die Ritterschaft hielt dieses Begehren für gar zu unbillig. Der Canslar Wedemann und der Land-Rentmeister Hertel waren mit bey allen diesen Handlungen, um den Modum einmahl zum Stande zu bringen, als welchen der Canslar zuerst, und darauf die noch übrige Gravamina berichtigen wolte. Es meinte auch der Canslar d. 7. Maji, daß nun der Modus, welchen die Land-Rächte schon zu Malchin entworfen, durch Zuziehung anderer Nahrung, so weit

weit gebracht sey, daß die Städte wohl dabey geruhig seyn könnten. Aber die Deputirten von Schwerin, Gadebusch, Lütz und Greismölen, wolten hievon zuvor an ihre Committenten referiren, hätten auch gern gesehen, daß die Accise so lange aufgehöret, biß sie sich mit der Herrschaft und dem Adel, wegen der Brau-Gerechtigkeit, gesetzt hätten.

Bisher war nur allein dieses Modi halber von Schwerinscher Seite gehandelt worden; aber nun wolten auch die Güstrowschen Rächte Curtius und Schäfer, die Hand mit dabey haben; wie sie denn vom Canzlar das Steuer-Project d. 8. Maji verlangten. Es wolte aber dieser es ihnen nicht communiciren, gestalt diese Handlung durch den Herzog zu Güstrow schriftlich gemißbilliget, und dagegen protestiret worden. Es wandte sich aber Curtius darauf zu dem Land-Racht Moltzahn, der ihm das Project zu communiciren versprach. Hiebey äusserte Curtius, wie es seinem Herrn mißfalle, daß die Güstrowschen Land-Rächte die Handlungen des Schwerinschen Canzlars so emsig beförderten, welches aber der Land-Racht damit entschuldigte, weil die Land-Rächte pflichtig wären, die Sachen, so beyde Herzogthümer angingen (dergleichen der Modus contribuendi) eimühtig zu betreiben, wie auch von je her geschehen wäre; um alles nachtheilige, so wohl von der einen als andern Seit zu verhüten, worauf die Güstrowschen Rächte wieder weg reiseten. o)

o) Acta der Kayserl. Commission von Ao. 1685.

Der Landes-Deputirten Schreiben an Herzog Christian Ludewig wegen der Brandenb. Einquartirung vom 2. Maji 1685.

Durchleuchtigster Herzog

E. F. Dhl. seyn unsere gehorsamste Dienste in unterthänigster devotion allemahl bevor

Gdster Fürst undt Herr u.

**D**ob wir woll der unterth. Hoffnung gelebet, daß wir der harten Churbrandenburgischen Einquartirung bald wieder würden erlediget, undt immittelst auch so wenig über die von S. Churf. Dhl. publicirte Verpflegung ordonance auch mit ungleich; undt dem Herkommen zugegen lauffenden repartitionibus, und von dem Churbrandenb. Obristen von Dewizen bey beyden Fürstl. Hoefen angeordneten separaten

separaten Krieges: Cassen beschweret worden; absonderlich da wir die erfreuliche Nachricht erhalten, daß E. F. Dhl. mit diesem allen nicht einig, vielmehr eufferst sich angelegen seyn ließen, daß durch allergdste Vermittelung J. Königl. Maytt. zu Frankreich die gemelte Churbrandenburgische Troupen ohne Verzug möchten avociret undt abgeföhret werden; So haben wir doch über alles unterthänigstes Vermuthen in effectu etu anders undt insonderheit auch dieses erfahren müssen, daß E. F. Dhl. heimbelasene Regierung so wenig wegen der fast ad alterum tantum von gedachten Churbrandenburgischen Obersten von Deviz erhdheten Verpflegung, als wegen der angelegeten Cassen des armen Landes gerechte intention eben nicht sonderlich secundiret, sondern wie deswegen erhebliche instance gemacht, uns simpliciter an gemelten Obersten verwiesen, eben wie an Fürsil. Güstrowscher seiten geschehen ist, so daß wir entlich, weil vorgemelter Obrister von Deviz niemandt von uns sprechen und sich ad æquum leiten lassen wollen, bey diesen Umständen uns gemäßiget gefunden, bey S. Churf. Dhlr. zu Brandenbl. durch einen Abgeordneten unseres Mittels die remedirung solcher unerträglicher Beschwerde unterthänigst zu suchen, woselbst es sich anfänglich auch zwar sehr woll undt insonderheit dahin angelassen, daß unser Abgeordneter gute Hoffnung gehabt, zum wenigsten die gute Zeitung zu rück zu bringen, daß die 4. Compagnien Dragoner, welche in E. Dhlr. territorio die Quartir genommen, alsofort solten abgefodert werden, undt das zwar vornemlich auff des Königl. Franzosischen Envoye des Comte de Revenae cooperation, welcher nicht allein seine hizu von J. Maytt seinem gnädigsten Herren habende special Ordre, sondern überdem auch dieses unsern Abgeordneten eröffnet, daß ihm die Sache von J. Dhl. bestermaassen recommendiret sey. Wie aber auch diese Hoffnung sich vor der Handt verlohren, undt wissen nicht durch wesen Getrieb, maßen unser Abgeordneter einen Fürsil. Güstroschen Secret. in Berlin vor sich gefunden, auch einige nach seiner Ankunfft auch der Hoff. Gerichts. Präsident Dieregge sich daselbst eingefunden, wie woll er hochlich beteuert, daß Er seiner privat affären dahin kommen, undt sonst keine Commission hette, sonst auch daselbst verlauten wollen, daß Er Churbrandenburgische Dienste genommen haben solle, hintertriehen worden, so daß S. Churf. Dhl. wegen avocirung dero Troupen ein mehrers nicht resolviret, als daß Sie deswegen mit unserer gdsten Landes Herschafft sich vernehmen, auch gegen Sie desfalls sich finaliter erklehren, wegen der Verpflegung aber bey igo annahenden Sommer einige Verenderung machen wolten, ohne daß sie sich des Wercks wegen der repartition undt angerichteter Cassen im geringsten annehmen oder theilhaftig machen wollen, vielmehr so viel zu vernehmen gegeben, daß solcher gravaminum remedirung alhie bey Hofe zu suchen were; Also haben wir desfalls inhaltes Beylage sub A. an beyde Fürsil. Hofe unterth. zwar geschriben, aber zu E. F. Dhl. voraus das unterth. Vertrauen, daß Sie Dero von Gott anvertrauete Landt und Leute igitige große Noth und Anliegen, sonderlich zu Herzen fassen; So haben Deroselben Wir auch a part was passiret, ganz gehorsamst eröffnen

öffnen wollen, in der unterthänigsten Hoffnung, Sie werden nicht allein bey Dero  
Hl. Bettern Hl. Herzoge Gustaff Adolphsen unsers auch gudsten Fürsten und Her-  
ren Fürstl. Dhlr. die Angelegenheit der Sache bey diesen ohnedes gefährlichen  
Conjuncturen ob inree commune nachdrücklich vorstellen und recommendiren,  
sondern auch bey Dero heimbelassenen Regierung die gdtte ernstliche Verordnung  
stellen, daß sie allen möglichen Fleiß zu foderfahmster Ausführung der Völcker anwen-  
den, auch mitlerweile nicht zugeben sollen, daß der Oberster von Dero das Landt  
über die Churfürstl. ordonance, weniger aber mit ungleichen repartitionen undt son-  
derlichen Cassen undt Einnehmern beschweren, sondern alle diese gravamina ab-  
stellen, undt was seithero zu viel gehoben an den letzten Monathen sich kürzen laßen  
möge, allermassen wir dan zu solchem Ende unser voriges vom 20. Martii unter-  
thenigst erholen, und empfehlen dieselbe in Erwartung Fürstgdtter resolution undt ge-  
betener Verordnung zu langer glücl. undt friedtsahmer Regierung auch aller selbst  
wehlender HochFürstl. prosperitet der kräftigsten Schutzhandt des Allerhöchsten,  
uns aber Dero beharlichen hohen Fürstl. Gnade undt Hulden

Rostock d. 2. Maji

ao. 1685.

E. F. Dhl.

unterthänigst gehorsahmbste

E. E. R. v. L. Deput.

An  
Hl. Herzog Christian  
Ludewig Fürstl. Dhl.  
in Paris.

## Das XV. Cap.

### Ende der Kayserl. Commission.

1. Rittersch. und Städte gerahen in Proceß. **Siricius**  
und **Amsel** sterben.
2. Was wegen eines freywilligen Geschencks vorgefallen.  
Beschuß der *Commission*. **Wedemann**.
3. Proceß zu **Speier**.
4. Prinz **Carl** zu **Güstrow**. **Z. Schuckmann** stirbt.  
Gesuchter Vergleich.

Funfzehntes Buch.

Æ

Die

**D**ie Städte insgesampt hatten dem Güstrowschen Deputirten **Godfried Schneider** aufgetragen, bey der Kayserl. Commission ihrer allerseits interesse zu beobachten. Dieser war nun der Meinung, daß ihnen, durch Einführung des neuen Modi, welchen die Ritterschaft, mit Bestimmung des Schwerinschen Eanzlars, beliebte, und nunmehr einführen wolte, viel zu nahe geschehen würde, sie setzten voraus als eine unstreitige Sache, daß ein Stand dem andern keinen Modum aufdringen könne, und daß die Entscheidung dieses Streits nicht für die Kayserl. Commission gehöre; als wozu sie nicht instruiert sey. Daher sie sich einig wurden, an das Reichs-Cammer-Gericht nach **Speier** zu appelliren. Sie brachten ihre Vollmachten dazu im Majo aus den Schwerinschen herbey, als welche Appellantes principales seyn solten. Die Güstrowschen aber wolten adhärentes seyn; wie sie sich denn dazu am 25. Maji schriftlich erklärten. Die Betreibung ward dem Güstrowschen Syndico **Joachim Vick** J. U. L. aufgetragen, welcher darüber die Bürgermeistere **Liebeher** in **Rostock**, und **Caspar Schwarzkopff**, in **Wismar** consulirte, wie die Sache anzugreifen. Der Bürgermeister **Caspar Schwarzkopff** hielt fürs rahtsamste, daß die Städte ihre Appellation dem Fürstl. Agenten zu **Wien**, **Georg Fabricius** übergeben mögten, welches sie auch thaten. Die Appellation geschah vor dem Notario in **Rostock**, **Stephanus Barckley**, als welcher beym Reichs-Cammer-Gericht immatriculiret sonst aber auch Bedell bey der Universität war. Der Bürgermeister **Liebeher** hatte unter andern geantwortet; man müste zu **Güstrow** geist- und weltliche zu Hilfe nehmen, damit die Nobiles aulici nicht eine Hinderung daselbst machten. Durch die Geistliche verstand er vielleicht den droben ostgedachten **Dr. Michael Siricius**, als welcher beym Herzoge Gewissens-Raht und in sonderlichen Gnaden war. Dieser Herr hatte ihn von **Giessen** kommen lassen, woselbst er schon vorher 14. Jahr Professor in der Theologie gewesen Ao. 1670. ward er, als Hof-Prediger zu **Güstrow** am 28. Oct. introduciret, darauf berief ihn der Herzog Ao. 75. d. 14. Jan. zum Superintend. des **Rostockschen** Districts, zum Assessor des Fürstl. Consistorii, und zur Theologischen Profession.

Aber

Aber Ao. 1681. ward er wieder nach **Güstrow**, mit Beybehaltung der Profession, berufen, wie bereits bey Ao. 77. erwehnet. Hier starb er Ao. 1685. d. 24. Augusti. p)

Sonst starb auch nun der Fürstl. Schwerinsche Rådht Dr. **Andr. Amsel**, welchen wir auf den Land-Tågen zu **Malchin** und **Sternberg**, auch bey dem Anfang der Kayserl. Commission in **Koßtock** gefunden. Sein Groß-Vater, so gleichfals **Andreas** hieß, war aus **Sreyermarck**, der Religion halber, vertrieben, hatte sich nach **Koßtock** gewandt, und ward sein Sohn **Johannes** daselbst Secretarius bey der Juristen Facultæt; dessen Sohn war dieser **Andreas**. Ao. 1676. berief ihn **Herzog Christian Ludwig** vom Professorat nach **Hofe**. Er starb Ao. 1685. d. 22. Maji, hinterließ guten Ruhm und glückliche Kinder. q)

2. Während der Zeit, daß des Contributions-Modi halber zwischen Ritterschaft und Städten solchergestalt gestritten ward, daß es auch zum Rechts-Gänge kam: so war der Subdeleg. **A. Grote** darauf bedacht, wie das, so bey der Commission abgehandelt, nicht mögte wieder fruchtlos werden. Zu dem Ende ermahnete er die Deputirten von N. u. L. daß sie nun auf ihr Versprechen wegen eines Voluntarii an die Schwerinsche Herrschaft denken wolten, nachdem die Beschwerden von dieser Seiten abgethan wären. Er hatte deswegen ausdrücklichen Befehl von seinem Hofe erhalten, diesen Punct durch möglichsten Fleiß annehmlich zu machen. Er trug also am 26. Maji den Deputirten solches vor. Diese aber baten, durch ein Memorial, von solcher Materia zu abstrahiren, als welche wieder ihre Instruction laufe, ihnen auch, der gegenwärtigen Umstände halber, nicht möglich wäre; indem sie der Mißwachs, dänische Contribution und Brandenburgische Einquartirung gar zu sehr drücke, bey Erlangung besserer Zeiten wolten sie darauf denken.

Herr **Grote** lud am 27. Maji den Canslar und alle Land-Rådhte zum Mittags-Mahl, weil es doch zum Abschied ging. Die Land-Rådhte funden sich zuerst ein. Als der Canslar mit dem Rentmeister nachkam, ging der Subdeleg. **Grote** mit denselben in die Vorder-Stube, und nachdem er etwa eine halbe Stunde mit ihnen gesprochen, gingen sie sämtlich zur Mahlzeit. Auf dem Abend, als die **Güstrowschen** Land-Rådhte

Nächte bereits weggegangen, fing der Canklar an, mit den Schwerinschen, von dem Voluntario, zu sprechen, verlangete solches für seinem Herrn mit einer Hestigkeit, und drohete, falls solches nicht erfolgte, daß die abgehandelte Sachen wieder zurück gehen würden, zeigte auch einen Revers, den ihm der Subdeleg. Grote auf diesen Punct an stat caution, gegeben, welchen er dem Land-Nacht Pederstorff anhängigte.

Am 28. Maji kamen die Land-Nächte und der Syndicus Radow diesertwegen zusammen, und überlegten die Schwierigkeiten, welche sich bey des Canklars Anmuhten funden, gingen auch zu dem Hrn. Grote, auf dessen Begehren, und stellten ihm des Landes Noht und des Schwerinschen Hofes Unbilligkeit vor. Dieser aber zeigte ihnen, was daraus entstehen könnte, wenn nach langen processiren, die Hertschaft gewinnen solte, und sie in die Unkosten condemniret würden. Sie würden also wohl thun, wenn sie, in Ermanglung der Volmacht, etwas sub spe rati einwilligten. Aber Deputati hielten auch dieses für bedenklich; doch ließen sie sich endlich gefallen, daß sie des Canklars Begehren auf dem ersten Land-Tage bestens recommendiren und befördern wolten; womit der Canklar zufrieden war, der auch das Schwerinsche Schloß von dem Restanten-Kasten wegnehmen ließ. Darauf der Subdeleg. ein anders davor legte, und den Deputirten den Schlüssel dazu überreichte; womit auch dieses Gravamen gehoben war. An selbigem Tage ward ein versiegelter Revers ausgestellt, daß Deputati sich nach bestem Vermögen, auf nächstem Land-Tage, bemühen wolten, ein Voluntarium von 30000 Rthlr. für den Herzog Christian Ludwig zu wege zu bringen.

Hierauf wurden dem Subdelegirten Grote die annoch restirende 100 Rthlr. wegen seines Gehalts, auf Assignation der Land-Nächte, durch den Einnehmer Dieffler bezahlet, und seinen Cankley-Bedienten, wegen ihrer vielfältig gehaltenen Bemühung, ein Donativ gereicht. Die Reccessen von dem, was mit dem Fürstl. Schwerinschen Hause verhandelt, wurden ausgefertiget und zur Publication bereit gemacht. Es ward auch an den Herzog zu Güstrow berichtet, wie man mit Schwerin, in den meisten Puncten, verglichen, und ward daneben gebeten, daß Sr. Durchl. „gnädigst belieben wolten, durch einen eben-

„mäßi-

„mäßigen Vergleich dero Lande, nach ausgestandener so vieler Beschwerlichkeit, hinwieder Ruhe zu gönnen.“

Am 29. Maji ward nun der Schluß von der Kayserl. Commission gemacht, \* die bey nahe anderthalb Jahr gedauret. Da denn die Subdelegierten 18421 fl. 18 fl. die Land-Riichte 13248 fl. die Deputirten 18946 fl. 20 fl. 6 pf. gekostet, wie der Rentmeister Hertel fand, als er Ao. 1691. d. 20. Jan. der Rechnungs-Aufnahme bey dem Land-Kasten beywohnte. Der Subdeleg. Augustus Grote ließ um 10. Uhr die Land-Riichte und Deputirte von der Ritterschaft, aufs Raht-Haus nach gewöhnlichem Orte kommen, nahm Abschied von ihnen, und reiste noch denselbigen Tag weg, nach Zell. Der Canklar Hans Hinrich Wedemann sandte den Cankellisten Tennichow an die Deputirten, auf der Einnehmer Stube, nahm gleichfals Abschied und reiste wieder nach Lübeck, r) woselbst er aber bald darauf schleunig verstarb. Seine Gemüths-Hestigkeit verursachte ihm den Tod, da er sonst ein Mann von außerordentlicher Geschicklichkeit und ausbündiger Gelehrsamkeit war. Sein Sohn ward ein Verschwender, und seine Tochter suchte ihre Ehre in der Schande.

3. Die Ritterschaft präsentirte d. 29. Maji nochmahls ihren Modum, aber die Städte setzten ihre Appellation ans Cammer-Gericht zu Speir fort. Es schrieb zwar ihr Procurator daselbst D. Hartwig Wilhelm Erhardt d. 5. Sept. daß noch kein Decretum, ob Processus zu gestaten oder nicht, erfolget sey, und scheine es, daß von Gegenseitigen gewaltig müsse vorgebauet werden. Denn weil die übrigen Mecklenb. Sachen bereits zu Wien in der Litispindentz waren, so suchte man auch diese zu Wien auszumachen. Doch schrieb gedachter Procurator d. 29. Sept. nach Wismar an D. Schwarzkopff, daß solches Decretum erfolget sey. Wie denn auch der Cammer-Bote dasselbe d. 16. Nov. würcklich nach Wismar brachte. Um die Solemnia dieses Processus zu prästiren, ward zu Schwerin d. 21. Dec.

Ao.  
1686.

eine Citation erkant, daß sie am 10. Febr. 1686. vor dem Geh. Raht geschehen, und die Städte sich mit gnughast-er und annehmlicher Caution vermöge des Kayserl. Privilegii de non appellando gefast halten solten; da denn zugleich die Ritterschaft mit citiret ward, dieses anzusehen und anzuhören; wiewohl dennoch die Prästition, ob zwar die

Deputirten dazu erschienen, wegen dazwischen gekommener Staats-Geschäfte, nicht vor sich ging. Doch geschah solches hernach.

Am 13. Febr. war ein Convocations-Tag zu Güstrow, da den Deputirten eine Türcken-Steuer von 30000. Rthlr. angefohnen ward, so nun nach einer völligen separation aussah; welcher vorzubeugen, der Land-R. Moltzahn d. 28. April Vollmacht erhielt, so hiebey erfolget.

Die Ritterschaft suchte indessen annoch mit den Städten des Modi wegen sich zu vergleichen, gestalt auch nicht allen unter ihnen der Modus anstand, mit welchem der Land-Raht Moltzahn durchzudringen trachtete. Dieser bearbeitete sich nun insonderheit wieder den Proceß der Städte nach Speier, daß derselbe mögte nach Wien avociret werden, als wohin er selbst zu reisen gedachte. Es machte auch die Ritterschaft Anstalt, für seinen Unterhalt in Wien (da er vom 1. Febr. 1686. an, täglich 3. Rthlr. empfing) zu sorgen, wie denn der Dr. Schwarzkopff aus Wismar schrieb: daß die Ritterschaft sollte dierwegen 3000. Rthl. zusammen gebracht haben; woben er den Städten an Hand gab, gleichfals etwas aufzubringen; anerwogen der Procurator Erhardt zu Speier an ihn geschrieben hätte, daß der Dativus seines Orts viel gelte.

Als die Schwerinschen Land-Stände gute Resolutiones auf ihre Beschwerden erhalten: so bemüheten sich die Güstrowschen Land-Rächte Jasmund und A. Z. Bülow eben dergleichen von ihrem Hofe zu erlangen. Herzog Gustav Adolph verordnete seinen Ober-Präsidenten Gans und Geh. Raht Curtius mit den Land-Rächten in Conference zu treten, welche es auch, nach vieler Bemühung, dahin brachten, daß d. 8. Maji ein Vergleich und Reces darüber getroffen und unterschrieben, aber nicht durch Besiegelung vollzogen ward. Der Güstrowsche Hof ließ sich sehr angelegen seyn, solchen Reces in Händen zu haben; weil darin, (gegen die zu ertheilende Resolutiones) der Ritterschaft Prateniones aus vorgewesener Commission, wegfallen solten. Doch verzog es sich dennoch zwey Jahr.

Herzog Gustav Adolph und insonderheit der Geh. Raht Curtius hätte gern gesehen, daß was der Canklar Wedemann für sich

sich allein gefiedert, mögte nach Wunsch der Städte, rückgängig werden, daher dem Land-Raht **Molzahn**, auf welchen sich die Ritterschaft sonderlich verließ, die größten Hindernissen im Wege geleyet wurden, gestalt der Herzog ihn seines Land-Marschalls-Ampts nunmehr entsetzte. Es appellirte aber Ritter u. Landschaft von diesem Gravamine an den Reichs-Hof-Raht; zumahlen solches Ampt erblich war. Darauf erging d. 20. Maji ein Kayserl. Rescript an den Herzog zu **Güstrow**, seinen umständlichen Bericht hievon innerhalb 2. Monaten einzuschicken. **Molzahn** kam in Inquisition, und ward ein fiscalischer Proceß wieder ihn formiret. Wie es dabey zugegangen, siehet man aus einem andern Rescript vom 18. Jul. als worin angeführet wird, daß er sich beklaget, wie Ihm alle Audientz versagt, seine Schriften an den Herzog zurück gegeben; Er durch fremde Mittelz aller Orten verfolget; sein Haus, Hof und Güter spoliiret, Kisten und Kasten erbrochen; Er aller seiner Briefe und Siegel priviret. u. d. gl., Es erfolgte aber auch hierauf ein Kayserl. Befehl: umständlichen Bericht von diesem allen einzuschicken, und falls die Sache angebrachter maassen beschaffen, den Supplicanten beym Exercitio seines Dienstes unperturbirt zu lassen, ihm seine abgenommene Mobilia und Immobilia, Pretiosa und Schriften, ohne Entgeldt zu restituiren, alle Thätigkeiten einzustellen, damit Kayserl. Majest. nicht gemüßiget werde, andere Proceße zu erkennen. s) Es hatte aber noch Zeit, ehe die partition erfolgete; inzwischen aber wolten die Land-R. auch ihren gedachten Recels nicht volziehen.

Bev solchen gefährlichen Landes-Umständen erhielt der Land-Syndicus Dr. **Georg Kadow** einen Beruf zum Syndicat in der Stadt **Lübeck**, dahin er auch im May-Monath zog, t) womit das Land einen Mann verlohr, welcher sonderlich geschickt war, die Mißhelligkeiten zwischen Ritterschaft und Städten aufzugreifen. Der friedfertige Bürgermeister **Giese** zu **Parchim** verstarb, dagegen mit dem andern Bürgermeister **Baleke**, welcher nun der älteste, nicht auszukommen war; wie **Steyer** von ihm schreibt. Wodurch es denn geschah, daß von dem angezielten Vergleich zwischen Ritterschaft und Städten nichts ward; doch trenneten sie sich deswegen nicht gänglich, sondern in dem Proceß wieder die Herrschaft hielten sie unverrückt aneinander.

Als nun der Land-Rath **Moltzahn** zu **Wien** theils seine eigene, theils der Ritterschaft Sache, als Deputirter derselben, betrieb: so brachte ers leicht dahin, daß am 21. Maji ans Cammer-Gericht zu **Speier** rescribiret ward, sich in dieser bereits zu **Wien** befangenen Sache nicht einzumischen, sondern die Städte von sich ab- und nach **Wien** zu weisen, gestalt auch ein Mandatum an die Städte erging, bey 20. Marck Goldes Straf, von der Appellation nach **Speier** abzustehen. Aber der Burgemeister **Schwarzkopff** sprach den Städten einen guten Muht ein, verließ sich darauf, daß das Cammer-Gericht nicht leichtlich sich einen Proceß nehmen lasse, der einmahl an dasselbe gedien, und war daher bald mit seiner Exception sub- & ob-reptionis bereit. Wiewohl den Städten überhaupt mit diesem kostbaren Rechts-Gange nur schlecht genüzet ward.

4. Inzwischen hatte der **Güstrowsche** Erb-Prinz **Carl** sein angestelltes Reisen bereits Ao. 1683. d. 17. Apr. glücklich hinterlegt, war nicht allein in Ritterlichen Exercitien und Fürstlichen Wissenschaften vortreflich, sondern auch überdem ein gelehrter und Gottliebender Herr u) von welchem sich das betrübt Land, bey künftiger Regierung, viel gutes verheissen konte. Er war im Frühling 84. nach **Berlin** gereiset, woselbst der Churfürst und die Churfürstin ihn für einen Sohn angenommen, und der Chur-Prinz ihn mit dem Bruder-Nahmen beehret hatte.

Der Herr Vater **Gustav Adolph** war also auf dessen Vermählung bedacht, wozu die Chur-Brandenbl. Princessen **Maria Amelia**, des Churfürsten **Friederich Wilhelm** älteste Tochter ausersehen ward; der Herr Vater reisete selbst deswegen nach **Berlin**. **Güstrow** statete seinen Glück-Wunsch dazu ab, und der Herzog gab d. 2. Junii sein Vergnügen hierüber gnädigst zu erkennen. In dem Herzoglichen eigenhändig signirten Schreiben wird die Braut **Maria Amelie** genant; daß also **Amelia** und **Amalia** wohl einerley seyn wird. Der Herr Vater kam d. 8. Junii in seiner Residentz wieder an. Da denn diese Stadt, am folgenden Tage, ihre Freude, durch einen Aufzug der Bürger und schriftlichen Glück-Wunsch zu erkennen gab.

Hierauf starb d. 21. Junii der **Güstrowsche** Superintend.  
Her-

**Hermann Schuckmann**, welcher, da er 16. Jahr zu Rostock Professor gewesen, sich durch viele Theologische Schriften bekant gemacht, Ao. 61. ward er nach Güstrow zum Ober-Hof-Prediger Ao. 70. zum Superintendenten und Praeses im Kirchen-Raht berufen. w) Seine Currenden schrieb er, nach damahligem Brauch, lateinisch mit scharfsinnigem Verstande, in einem netten Stylo. Die Beerdigung geschah d. 2. Julii und folgte der Herzog, die Herzogin, der Erb-Prinz und 7. Prinzessinnen mit nach. x) Die Leich-Predigt hielt ihm der Senior M. Nicolaus Heidemann, die zu Güstrow bey **Johann Spierling** gedruckt ist. Er hinterließ 3. Söhne, worunter der älteste **Hinrich Schuckmann** Vice-Director der Fürstl. Canzleley zu Güstrow ward. Während Vacantz hatte gedachter Senior die Inspection, und erging desfalls am 19. Julii ein Hoch-Fürstl. Rescript an dasige Praepositos (die Wohl-Ehrwürdige angeredet wurden) um, bey vorfallenden Begebenheiten mit diesem Seniore zu communiciren. Die Stelle ward im folgenden Jahr durch **Joh. Balth. Haberhorn** ersetzt.

Um das Land-Syndicat bewarb sich **J. C. Hercules** J. U. L. mit Ausgang des Augusti, aber die Stände gebrauchten noch **Dr. Radow**.

Wie abermahls eine Zusammenkunft von R. u. L. in Rostock gehalten ward, ihre Irrungen bezulegen, so bestunden die Städte auch hier, als schon vorlängst, darauf; die Ritterschaft solte sich ihrer **Steur-Freyheit**, in provincialibus, begeben; aber diese war solches einzugehen gar nicht willens. Wolte auch die Kopf-Steur und den Vieh-Schak, welche Modi ihre Unterthanen gar zu scharf angegriffen, nicht länger gestaten. Die Städte wandten dagegen ein, daß der Ritterschaft Begehren wieder das alte Herkommen laufe. Aber diese berief sich auf die Reversalen; darin ihre **Steur-Freyheit** zugestanden worden. Was sie bissher gethan, das sey aus **Gutwilligkeit** nicht aus **Schuldigkeit** geschehen; die Städte wolten solches nicht gelten lassen und beharreten also auf ihre Appellation nach **Speier**.

Im folgenden September hielt die Rittersch. im Ampt **Mecklenb.** eine Conference zu **Rubow**. Hier fiel unter andern vor, daß die Gelder, so zum Unterhalt des Land-Rahts **Molgahn** in **Wien** **Sunfzehntes Buch.** bestim-

bestimmt, müsten zusammen gebracht werden. Es fand sich auch daselbst der Obrist Leveng, welcher nicht darin willigen wolte. Der Land-Raht Strahlendorff sagte zu ihm: so würde man ihn selbst zum Deputirten machen. Der Obrist antwortete: das wolte er auch wohl annehmen, und eben so wohl wie sie thäten, sich ein paar Substituten zuordnen lassen, die er commendirte. Der Land-Raht: das müste wohl ein Bärenhäuter seyn, der sich von ihm commendiren ließe. Der Obriste: = = = =. Sie kamen darauf zu Pferde mit Pistolen, aber der Obrist-Lieutenant Behr brachte sie wieder von einander. Es schrieb dieses der Burgemeister Schwarzkopff aus Wismar d. 16. Sept. und bezog sich dabey auf des Obristen Erzählung.

Als man zu Rostock vergeblich an ein gut Verstandnis gearbeitet hatte, so wurden die Schwerinschen Städte auf d. 23. Sept. nach Hofe citiret, um daselbst gleichfals die Hand an einen Vergleich zu legen. Es war aber in der Einladung nur allein von der Taxa Contributionis, und nicht zugleich von dem Modo gedacht. Ueber solche Taxa, welche die Ritterschaft übergeben, wolte man der Städte Erinnerungen vernehmen. Wie man aber auch von dem Modo zu sprechen anfing; so entschuldigeten sich die Deputirten, daß sie dazu nicht instruiret wären, protestirten auch d. 29. Sept. wieder alles präjudicialische feyerlichst. Es ward ihnen also aufs neue der 4. Oct. zum Convent angesetzt.

- p) Programma Facult. Theol. Rost. de 18. Sept. 1685. q) Rost. Entw. P. II. p. 681. \*) Wiederleg. der Defension des Brau-Rechts des Meckl. Adels de 1740. Beyl. 42. p. 82. r) Acta der Kayf. Commission vom 10. Jan. 1684 bis d. 29. Maji 1685. Series Processus in causa Mecklenburg contra Mecklenb. Beyl. N. 32. Bestätigung des Besteuerungs-Rechts von 1752. Beyl. 12. p. 31. s) Decis. Imper. No. 35. 36. p. 29. t) Rost. Entw. P. I. p. 278. u) Joh. Klein Fortsetzung der Nachr. S. 39. p. 24. w) Fr. Alb. Epini Comment. literar. de Gentis Schuckmannianae in Ducat. Mecklenburg. amplissimis meritis & incrementis. x) Rost. Entw. P. VI. p. 115.

Capita Instructionis  
vor Hrn. LandRath. Moltzahn.

1. Wann die jegige Handlung zu Güstrow über Verhoffen nicht reuffiren sollte; so wird der Hl. LandRath zu bevollmächtigen seyn, den processum Appellationis Güstrovienfis daher bestmöglichst zu pouffiren, daß die von den Hrn. Subdelegirten publicirte Declaratoria, so weit von der E. Landschafft derselben nicht widersprochen wird, confirmiret und integra Acta ad exequendum ad Commissionem verwiesen werden. Und wann auch gleich

2. Dieses zum Stande kommen sollte; so würde doch ratione exceptorum, und was zu Kayserl. Decision in pto. gravaminum durchgesetzt, bestmöglichst beobachtet, und die Decision secundum petita auszuwirken seyn.

3. Wird dem Hrn. LandRath auch bestermogen zu betreiben committiret, alles dasjenige, was in pto. einseitiger Collecten, auch ChurBrandenburgischer Einquartirung per modum attentatorum ad Aulam Imperialem devolviret worden; wie dann

4. Auch alles wohl zu beobachten, was in pto. intendirter general Separation von beyden Höfen incaminiret werden möchte, und dabey zu sehen, daß selbige zu keinem Effect kommen möge, weilen solche ohne Aufhebung Ritter- und Landschafft Privilegien, als welche hauptsächlich und in den importantesten capitibus auf die Communion fundiret, nicht zum effect kommen kan.

Wie aber auf diese capita die Vollmacht restringiret wird, also ist beliebt, daß, was dagegen vorgenommen werden sollte, so wir jedoch nicht hoffen, vor ipso jure null und nichtig gehalten werden sollte, wie dann auch alle Haupt-Resesse und Sätze hier in loco abgefasset werden sollen, und zu dem Ende gegenseitige Producta anhero zu remittiren seyn.

Rostock d. 28. April. Anno 1686.

## Das XVI. Cap.

### Mißvergnügte Zeiten.

- §. 1. Von der Türcken-Hülfe.
2. Fruchtlose Convente.
3. Vergebliche Anschläge.
4. Allerley beschwerliche Zufälle.

Y 2

**D**ob zwar die Kayserl. Commission aufgehoben, so gingen doch die Chur-Brandenburgische Völcker, wie man gehoffet, damit nicht weg, vielweniger hörten die Landes-Beschwerden auf, wie aus den Kayserl. Decreten dieser Zeiten zu ersehen y), und wuchs zugleich die Mißhelligkeit unter den Land-Ständen selbst.

Nachdem die Türcken vor Wien d. 12. Sept. 1683, weg geschlagen und der Kayser Leopold glücklichen Fortgang seiner Waffen in Ungarn sahe: so war das Röm. Reich willig zur Hülfe. Bis her war dieselbe in Mecklenburg an Gelde geleistet. Als sie aus Roßstock nicht erfolgen wolte; so ward der Burgemeister Liebeherr von Güstrowischer Seiten mit Execution beleget. Weil aber diese Stadt gemeinschaftlich war, so setzte sich die Schwerinsche Regierung dagegen, und verbot nach Güstrow etwas zu bezahlen, worüber Herzog Gustav Adolph die Stadt und insonderheit den Burgemeister Liebeherr verklagte, da denn leicht ein ernstliches Decretum erfolgte; weil es des Kayfers Sache mit betraf z)

Da Herzog Gustav Adolph sich bey dem Kayser anheischig gemacht hatte, hinführte einige Mannschaft zu Rosß und Fuß zu schicken: so ward zu derselben Ausbringung so wohl, als Verpflegung eine ansehnliche Summa erfordert. Diese anzuschaffen ward nicht ein Land-Tag von beyden regierenden Herrn, sondern zupörderst von Güstrow allein ein Convocations-Tag nach Güstrow, auf d. 21. Sept. ausgeschrieben. Es war aber das Edict schon gedruckt, ehe die Land-Stände über den Modum vernommen worden; daher die, so solches wußten, (als insonderheit der Burgemeister Nicol. Thurmann zu Malchin) nicht erschienen, um nicht unnöthige Kosten zu machen. Es erging solches Edict d. 27. Sept. des Inhalts: daß diese Türcken-Hülfe, nach dem vormahligen Ausschreiben vom 5. Mart. 1686, doppelt aufzubringen, und an die verordnete Einnehmer zu Güstrow, doch ohne präjuditz, einzuliefern; es ward solches Edict im folgenden Jahr d. 26. Sept. noch einmahl publiciret. Die Deputirten beschwereten sich zwar sehr, über die unerträglich fallende Verpflegung der Chur-Brand. Völcker, und baten, das Land davon zu befreien, aber es half nicht.

Inzwischen nahm der obgedachte Präpositus Moll zu Gold-  
L. **Z**, eine ganz unerhörte Sache vor, wovon die Anlage zeuget.

2. Der

2. Der zu Schwerin auf d. 4. Oct. angefehete Convent ging allererst d. 1sten vor sich. Hier ward der Modus, welchen die Ritterschaft Ao. 85. übergeben, in der Geh. Cammer (Rähte waren Bünsow, Burmeister, Cruse und Grundgreiffer) öffentlich vorgelesen und publiciret, um die beyden letzten Terminen der dänischen Gelder darnach aufzubringen. Die Städte widersprachen zwar nach allem Vermögen, richteten aber nichts damit aus. Als man hievon zu Roßstock etwas, aber nicht alles erfahren, so kam d. 12. Jan. Ao. 1687. ein Schreiben nach Parchim, unter dem Nahmen: Land-Rähte und Deputirte von Ritter- und Landschaft des gemeinen Herzogthums Mecklenburg, darin dieser Stadt verwiesen ward, daß sie sich, mit der Regierung zu Schwerin einseitig verglichen, und eine schädliche Separation einführen wollen. Solche Trennung mogte wohl die Absicht der Regierungs-Rähte seyn, aber die Städte waren hieran unschuldig.

Zu Schwerin foderte man das versprochene Voluntarium mit ganzem Ernst. Ich finde ein Schreiben darin Burgm. und Raht zu Parchim d. 13. Jan. berichten, wie sie neulich aus Schwerin ein Fürstl. Mandatum erhalten, zwey ihres Mittels mit 1000 fl. zu überschicken. Sie hätten von den dänischen Geldern noch 500 fl. übrig behalten, welche sie, durch 2. Rähts-Herren hingefandt; aber man hätte daselbst den einen so lang in Arrest behalten wollen, bis die andern 500 fl. nachkämen. Endlich hätten sie noch 8. Tage Aufschub erhalten, da denn der Rähts-Verwandte Johann Busse solche 500 fl. überbracht.

Weil die Städte Schwerinschen Antheils, wie gesagt, mit dem Hufen- und Erben-Modo der Ritterschaft nicht friedlich waren: so ward deswegen abermahl am 21. und 22. Jan. ein Convent zu Schwerin gehalten. Es lief aber auch dieser fruchtlos ab, deswegen die Regierung daselbst eine neue Versammlung auf d. 22. Febr. ansetzte, damit solches Werck (wie es im Ausschreiben vom 29. Jan. hieß) zu Beruhigung des Landes ohnverzüglich zur Endschafft gebracht werde. Es wäre auch wohl hiemit dem Lande nicht wenig gedienet worden; indem die Rechts-Gänge sehr viel Geld weg straffen, und dennoch man mit keiner Sache zum Stande kommen konte.

500. Rthlr. hatten die Städte zum Speierschen Appellations-  
Proceß

Ao.  
1687.

Proceß schon im vorigen Jahr zusammen gebracht, diese waren bereits vergriffen, und doch war man daselbst noch nicht weiter als bis an die Replicas gekommen. Man mußte also nur abermahls zu 500 Rthlr. Anstalt machen. Die Ritterschaft spann auch keine Seide dabey; denn so schrieb Joh. Busse aus Parchim d. 13. Febr. wie er erfahren, daß die Noblesse zu Wismar im Post-Horn sey zusammen gewesen, wobey sich auch der Land-Raht Bülow eingefunden, alwo beschlossen: „Eine Summe Geldes von 5000. Rthlr. insgeheim zusammen zu bringen; welche künftig, bey Wieder-Anrichtung des Land-Kastens, einem jeden, der mehr thun würde, als er solte, gut gethan werden solle.“ Man kan aus Gegeneinanderhaltung dieser beyden Summen von 500 und 5000. leicht sehen, woher es gekommen, daß die Ritterschaft zu Wien prävaliret. Sie hatte daselbst den durchtreibenden Land-R. Moltzahn, dem sie es an Geld nicht mangeln ließ. In seiner Rechnung, so er mit Ausgang des Jahres 1686. abgelegt, findet sich auch mancher Post, der nicht mit Quittungen belegt, sondern unter dem Nahmen, zu des Landes-Bestem, durchgegangen. Die Städte aber ließen es auf den Güstrowschen Agenten D. Fabricius ankommen, und finde ich nicht, was sie demselben zur Discretion gesandt. Dem Procurator zu Speier, schickten sie einmahl 20. Rthlr. seinen Fleiß zu erwecken. Zudem hatte die Ritterschaft an etlichen Höfen grosse Gönner und Anverwandten, als zu Zell, den Geh. Raht Bernstorff, die nach Wien correspondirten; bey den Städten aber kam alles auf den Burgem. Schwarzkopf an, dessen Raht doch auch nicht allemahl befolget ward. Die Land-Rächte wußten die neuren Landes-Geschichte aus den Protocollis von mehr als 100. Jahren haar klein, aber die Burgemeistere in den Städten kehrten sich wenig daran, deswegen sie ihrem Advocaten nicht satzame Nachricht geben konten, wo sie dieselbe nicht erst aus Rostock hohlten, daher ihnen mit der Verträglichkeit wohl am vorzüglichsten gedienet war. Es klagten aber auch schon die andern über Parchims Härtigkeit in dieser Sache.

Als die Zeit heran kam, daß der abermahlige Convent in Schwerin zu beziehen: so gab Parchim seinem Deputirten die Instruction „der Appellation ans Cammer-Gericht zu inhæriren, und sich „davon, durch allerhand gegenseitiges Einwenden, nicht abhalten zu lassen.“

„lassen.“ Die andere Städte sagten: sie wären nicht ermächtigt: ohne die **Güstrow**schen etwas zu bewilligen, daher auch dieser Convent vergeblich war.

Damit nun die Städte aus beyden Landes-Antheilen, an einem Ort, zusammen seyn mögten, so ward **Sternberg** hierzu erwählet und d. 19. Apr. angefahren, wohin auch die Ritterschaft ihre Deputirten senden wolte, und war alhie schon Anstalt zu Quartieren gemacht; insonderheit auch für Dr. **Schwarzkopff**. Dieser hatte erfahren, daß der Geh. R. **Curcius** einen Fürstl. Ministre bey solchem Convent haben wolte, welches ihm sehr bedenklich vorkam. Er schrieb deswegen an **Curcium**, zu verhüten, daß nichts präjudicirliches in dieser Sache mögte verhänget werden. Auch schrieben **Parchim** und **Güstrow** d. 19. Mart. jede besonders an die andere Städte, daß man willens wäre, auf bevorstehenden Convent beyde Modos der Land-Bede und der Kopf-Steuer gegen einander zu halten, um zu versuchen, ob man sich durch vernünftige Remonstraciones darüber vergleichen könne. Zu dem Ende die Städtische Deputirten vorher d. 14. Apr. in **Malchin** zusammen kommen mögten; um gemeinschaftlich hievon zu sprechen; wobey zugleich die Repartition zu finden war, welcher gestalt die gedachte abermahlige 500. Rthlr. zusammen zu bringen. Es ging aber auch dieser **Sternbergische** Convent zurück, aus Ursache; weil Doct. **Schwarzkopff**, Unpäßlichkeit halber, nicht kommen konte. Dieser schrieb d. 21. April; wenn er auch gleich wäre zugegen gewesen, so hätte er doch nicht anders, als zu einem Interims-Werck rahten können; damit der Possession nichts vergeben würde; denn hierauf hätte er seine Klage gegründet, indem er meine, daß sowohl der Adel als die Städte, nun 60. Jahr her gesteuert. „Jeko aber (schreibt Er) haben sich die H. Hrn. Nobiles eine „immunitatem einbilden lassen, die sie so sicher und begründet halten, „als den Decalogum selbst, ja Sie sprechen unverholen, lieber das „unterste oben zu kehren und alle extrema aufzudauren, als hierin „(Steurpflichtig zu seyn) wieder zu consentiren.“

3. Der Land-Raht **Molzahn** hielt sich noch zu **Wien** auf. Herzog **Christian Ludewig** hatte aus **Paris** eine Verordnung an ihn ergehen lassen, worauf er d. 3ten (13.) April antwortete. Es sind  
in

II. in solchem freymüthigen Schreiben so viel merckwürdige Dinge, welche die damahligen Umstände erläutern, daß es wohl wehrt, hier der Länge nach angeführet zu werden. Es ward d. 9. Maji, von der Schwerinschen Regierung, die es aus Paris empfangen, den Städten communiciret, mit dem Befehl, ihren Bericht auf solches, nach Schwerin, abzustaten und Monita darüber, insonderheit was den Modum contribuendi betraf, zu verfassen.

Die rückgängig gewordene Zusammenkunft in Sternberg solte nun, auf Veranlassung der Hofe d. 19. Maji vor sich gehen; wozu auch der Schwerinsche Land-R. Pederstorff geneigt war; aber der Güstrowsche A. Z. Bülow war anderer Meinung. Dieser hatte die Nachricht, welche der Burgemeister Schwarzkopff aus Wismar d. 7. Maji, an einen Vertrauten, überschrieben. „Daß der Hof zu Güstrow unvermuthet seine Rächte mit zur Stelle schicken, auch vielleicht das Gute, was man sonst bewerkstelligen mögte (weil Nobiles sich zum guten Ziel legen wolten) stören würde. Er that hinzu: „Hier würde man die gefährlichen Anschläge einer totalen Trennung, und was aus derselben weiter zu fürchten leicht zu begreifen haben.“ Zudem wuste man, daß der Geh. R. Curtius mit dem Land-Secretario Stever hievon gesprochen, da er ihn gefragt: ob dergleichen Zusammenkünfte, als zu Sternberg anzustellen, wohl ohne Beyseyn Fürstl. Minister könnten gehalten werden? der ihm darauf antwortete: gar wohl; indem ja auf Land-Tagen die Rittersch. mit den Städten vielfältig, ohne Zuthun der Fürstl. Rächte, conferirte. Der Land-Racht Bülow sprach also hievon mit dem Burgemeister Liebeherr welcher der Meinung war, daß die Zusammenkunft in Sternberg zu verhüten wäre. Bülow schrieb auch solches d. 9. Maji an einen Freund, reisete darauf nach Dobberrin, um daselbst den Land-Racht Jasmund zu sprechen, und mit ihm die Sache zu überlegen. Als nun weder Adels noch Städte geneigt waren, nach Sternberg zu kommen; so befahl die Regierung zu Schwerin: solches sub præjudicio nicht zu unterlassen, wenn auch gleich die Güstrowschen ausbleiben solten. Der Parchimsche Rachts-Berwandte, Johann Busse schrieb darauf d. 14. Maji: sie würden zu Sternberg erscheinen; that aber gleich hinzu: „Es scheineth, daß alles sich neiget, die von Fürstl. Seiten

ten längst verlangte Separation einzuführen. Gott wende von unsern Vater-Lande alles übel ab. Er reisete auch dahin und nahm seinen Collegem Jacob Joisaen mit. Schwarzkopff schrieb an diese beyde aus Wismar d. 19. Maji nach Sternberg, wegen Beyseyn eines Fürstl. Ministers. „Wo Städte und Ritterschaft unter sich, pro bono publico nicht mehr dürfen zusammen kommen, so achte ich causam desperatam.“ Er meinte, der Schwerinsche Raht Cruse werde auch nach Sternberg kommen (so doch nicht geschah) da würde es gräuliche inconvenientien geben, wenn dieser eine vergebliche Reise thun müste; war daneben schlecht mit den Parchimschen zufrieden, daß sie seinem Raht nicht gefolget, welcher darin bestand: die Städte solten sich an einem andern Ort insgeheim mit der Ritterschaft vergleichen. Außer den Parchimschen waren auf dieser Diet zugegen die Burgemeistere aus Schwerin, Gadebusch und Lütz. Der Land-Raht Pederstorff kam auch, wiewohl was spät. Aus dem Güstrowschen aber war niemand da; wie denn auch der Land-R. Bülow, der an stat des verreiseten Molzahn das Marschallens-Amt verwaltete, der Ritterschaft von solcher Zusammenkunft nichts notificiret hatte, als er selbst davon am 20. Maji schrieb, da er zur Ursach anführet: weil er vom Burgemeister Liebeherr gehöret, daß auch die Güstrowschen Städte ausbleiben würden.

Damahls gab die Schwerinsche Regierung d. 24. Maji eine Beampten- und Pensionarien-Ordnung heraus. Diese schrieb auch d. 27. Maji eine abermahlige Zusammenkunft ex officio aus, und bestimmte dazu d. 19. Junii. Ich habe eine Abschrift davon, so an Grevismölen ergangen, worin aber Majus für Junius gesetzt.

Die Land-Rähte kamen d. 24. Maji zu Dobbertin zusammen, und beschloffen eine Unterredung mit den Städten wegen des Modi, d. 9. Junii in Rostock, zu halten. Dieses ging auch vor sich. Neu-Brandenburg entschuldigte sich, daß ihr Publicum ganz erschöpft, und die ruinirten Bürger schwürig wären, die erforderlichen Unkosten herzureichen. Von Parchim war Joh. Busse, von Güstrow der Stadt-Synd. Dick und Rahts-Herr Krüger, von Schwerin Burgemeist. Güzmer, von Sternberg Burgemeist. Gangel zugegen. So waren auch da, der Burgemeist. u. D. Schwarzkopff aus Wismar

und der Synd. D. Radow aus Lübeck. Die Ritterschaft that den Vorschlag, die Quoten nach dem Edict von 82. einzurichten, also, daß die Städte nicht höher solten angestrenget werden, als wie sie damahls gegeben, welches die Deputirten der Städte nicht für unbillig hielten, wolten aber doch nicht zustimmen, weil sie der Ritterschaft nicht allerdings traueten, entschuldigten sich damit: sie wären nicht dazu instruiert. Nachdem sie wieder auseinander gegangen, brachte Burgemeist. Liebeherr ein neu Project hervor, welches er an Schwarzkopff nach Wismar sandte. Dieser machte Monita darüber, und schickte eins mit dem andern d. 1. Julii an Parchim und Güstrow, mit der Erinnerung: „wir müssen kein odium des disputats halber auf uns laden, „desfalls was raisonable ist verwilligen, in verbis liberal seyn, wenn „wir nur rem ipsam behalten.“ Es schickte auch Liebeherr sein Project an die Regierung zu Schwerin, von welcher er ohne Zweifel andere Meinung als Schwarzkopff hatte, ich finde aber nicht, wie es daselbst aufgenommen worden. Es fand ebensals Parchim ein vieles bey diesem Project zu erinnern, und schrieb solches d. 11. Aug. an Schwarzkopff, welcher aber den 14. antwortete: „es ist der Städte „te Bestes nicht so zu handthieren.“

4. Am 26. Julii wurden die Schwerinschen Land-Räthe, etliche wenige von der Ritterschaft und die Stadt Parchim eiligst nach Schwerin gefodert, woselbst ihnen ein Schreiben vom König von Schweden (aus der Stadischen Regierung) und von dem Craiß-Obristen zu Zell, als Kayserl. Executores der Cammer-Zieler und Craiß-Steuren, vorgelesen ward, mit dem Anhang: Es stünde schon ein Lüneburgischer Officier mit 50. Mann vor der Elbe, und hätte den Craiß-Einnehmer bey sich. Es wurden hierauf schnellig 2000. Rthlr. zusammen gebracht, wozu Parchim 100. Rthlr. gab, um solche auf künftige Contribution wieder einzubehalten.

Alhie war in dem vormahligen Brande der Raak (Gerichts-Ofahl) mit verlohren gegangen. Nun ward von der Schwerinschen Regierung befohlen, einen neuen zu setzen. Der Stadt-Boigt zu Parchim wolte, nach der Zimmer-Leute Gebrauch, in solchem Fall, den ersten Hau thun, erlangte auch deswegen Fürstl. Befehl. Der Magistrat beschwerte sich darüber, und bezog sich darauf, daß er noch vor

vor 8. Jahren, wie das Galgen-Gericht auf dem Markt gesetzt, solches Herkommen beobachtet. Es kam zum Vorbescheide, da es hieß: Weil Ihre Hochfürstl. Durchl. zwey Theil am Gericht hätten, der Raht aber nur ein Theil, so könnte der Stadt-Boigt von solchem Actu nicht ausgeschlossen werden, sondern die prærogativ haben. Der Raht Grundgreiffer, welcher aus Güstrow gebürtig war, bezog sich darauf, daß er in seiner Jugend gesehen, wie zu Güstrow sollen ein Raak gesetzt werden, daß der Stadt-Boigt Meinhard den ersten Hau, und darauf beyde Burgemeister jeder auch einen Hau gethan. Ich finde aber keine Entscheidung der Sache.

Indessen ging nun d. 10. Augusti die Vermählung des Güstrowschen Erb-Prinzen zu Berlin vor sich. Die Heimführung geschah darauf d. 6. Dec. a) Es wurden auch, außer vielen vom Adel, die Land-Rächte gefodert, die solches, weil ihr Ampt ohne das nur Beschwerte mit sich führe, zwar gern verbitten wolten, aber sie wurden, jeder bey 500. Rthlr. fiscalischer Strafe, nochmahls citiret, worüber sie sich auf folgendem Land-Tage zu Schwaan beklagten.

Die Anzahl der Fürstl. Rächte zu Schwerin, solte nun nach Bünsows Tode, und da Cruse in Inquisition gekommen, der Städtische Assessor bey dem Hof-Gericht Johann Christian Beselin wieder ergänzen, als wozu er mit Ausgange dieses Jahres berufen ward. Er meldete solches den Städten, und insonderheit dem Burgemeister Liebeherr nach Rostock, dem er zugleich anzeigete, daß er noch 4050 fl. an restirendem Salario zu fodern hätte, wovon Liebeherr d. 3. Jan. 1688. schrieb, daß sie sparsam erfolgen würden, weil sie keine Einflüsse hätten, daher sich aber auch niemand leichtlich wieder zum Assessor würde bestellen lassen, welches zu beklagen wäre. Denn weil das Salarium aus dem Land-Kasten zu nehmen, dieser aber nicht im Stande war, so erfolgte daraus solche Unordnung. Dis ist der Beselin, welcher die Auszüge aus Chemnitzens Chronico hinterlassen, wovon schon bey 1582. gedacht.

Zu Speyer war der Mecklenburgischen Städte Procurator Erhardt gestorben, da denn dessen Schwager Dr. Johann Ulrich von Gülchen, an seine Stelle kam. Dieser schrieb d. 20. Dec. an Dr. Schwarzkopff, bey dem Cammer-Boten; er habe die bisher-

gen Acta durchgegangen und gefunden, daß Dr. Marquard (der Ritterschafft. Advocatus) auf der Städte Replicas nichts zu dupliciren gewußt, sondern nur exceptionem litis præventæ (daß die Sache schon zu Wien anhängig) gebraucht. Diesem antwortete Schwarzkopff d. 16. Jan. wie er sich zu verhalten hätte, biß acta pro conclusis angenommen würden. Da er denn unter andern schrieb: „kan man die Urthel, durch eine recognition befördern, so soll es auch daran nicht ermangeln.“ Doch hatte Schwarzkopff selbst kein sonderliches Vertrauen zu diesem Rechts-Gange; indem er d. 18. Jan. nach Parchim schrieb. „Zu Wien recommendet man auch in Bescheiden die Güte = = = Es wird gewiß und warhafftig der Ritterschafft nicht wohl gehen. Gott bessere es und steure den Schwindel-Geist, der in diesem Lande ausgelassen zu seyn scheint.“

Im Münz-Wesen ging nunmehr die Veränderung an, woraus der Unterscheid zwischen alten und neuen Dritteln entstand. Die Geh. Canzley zu Güstrow, ließ deswegen am 27. Febr. ein Fürstl. Mandat ausgehen, daß die doppelte und einzele Marck-Stücke, worauf die Umschrift: Churfürstl. Brandenb. Land-Münze (davon die ersten Ao. 87. geschlagen) in Sachsen und andern auswärtigen Ländern verboten wären. Da nun dieselben, samt den 4 fl. Stücken und einzelen Schillingen häufig in Mecklenburg geführt würden; so wolten sie deswegen Jederman verwarnen; weil sie nicht länger als bis Ostern gelten sollten. Die einzele neue Marck-Stücke galten von der Zeit an, bis etwa 1714. nur 15 fl. die doppelten 30 fl. Was aber die 4 fl. St. und einzele Schillinge betrifft, so ward das ergangene Verbot bereits d. 20. Mart. dieses Jahrs von der Geh. Cammer zu Güstrow wieder aufgehoben.

- y) Decif. Imper. No. 37. 38. 39.    z) Decif. Imper. No. 40. p. 32.  
 a) Christoph Friderici Traur-Carmen auf des Erb-Prinzens Carl Tod.

## I.

Des Senioris Nicolai Heidemann Bericht-Schreiben eines  
unerhörten Casus von 1686.  
aus dem eigenhändigen Concept.

Durchl.

**E.** H. Dhl. muß unterthänigst und zugleich mit betrübten Herzen hinterbringen, welcher maßen Dero Präpositus der Kempter Dobbertin und Goldberg Hr. J. M. jüngst auf einer zu Goldberg gehaltenen Hochzeit sich an einer Dirnen, Rahmens Beata Horns, bey J. Christina Barneris im Kloster Malchow dienend, verliebet, sie auch um die Ehe angesprochen. Da sie sich zwar anfänglich in etwas mag gewegert, doch, wie der Ausgang bezeuget, endlich gewilliget haben; und als er einige Pastores nach einander um die Copulation angesprochen, diese aber, weil seine Frau noch lebet, auch um andern Ursachen mehr, ihm dieselbe abgeschlagen, hat er am vergangenen Sontage dieselbe durch einen eigenen Wagen wollen abholen lassen, und sie sich selbst vertrauen, maßen er dazu auch bereits ein Mahl zubereitet gehabt. Wann nun dieses eine höchstärgerliche Sache und noch ärgerlicher werden möchte, wenehr nicht durch E. H. Dhl. gesteuert würde; denn er der Mitt-Brüder Erinnerung nicht annimmt und zu befürchten, daß er die Dirn sich selber copuliren mögte, deswegen gelanget an E. H. Dhl. mein unterthänigstes Suchen, Sie wollen fordersamst, weil bey dem Ausschub eine Gefahr ist, die gnl. Verfügung machen, daß so woll ihm als der Dirnen, welche ehester Tagen aus ihrer J. Diensten treten und dadurch desto mehr Freyheit kriegen wird, den Handel zu volziehen, möge nach dero H. Gutachten gestenret werden. An solchem werden Ew. H. D. ein Gottgefälliges Werk thun. Ich aber höre nicht auf für E. F. D. und Dero H. Familie andächtig zu beten. Verbleibe zc. den 12. Octobr.

## II.

Des Land-Rahts Adolph Frider. von Moltkahn Schreiben  
an den Herzog Christian Ludewig nach Paris von 1687.

Durchleuchtigster

**Zu** unterthänigster Folge Ew. Durchl. gnedigster Verordnung habe das jene, was zu gnädigst, v. unterthänigsten Vertrauwen zwischen Ew. Durchl. v. Meckl. Ritter: vnd Landschafft sampt v. sonders dienen kan, mit Fleiße vberleget, vndt befunden, daß an seiten Ew. Durchl. so viel mir wißendt, bestendig resolviret ist, daß die Mecklenbl. Lande wieder das Herkommen, Reversalen, Landes statuta, v. gegen dasjenige, was bey Kayf. Commission in Rosiogk verglichen, vndt sonst

recht ist, niemandt graviret werden soll; Als nun auch Mecklenbl. Ritter, vndt Landschafft kein mehreres verlanget, wegen Deroselben Bezeigung, dennoch, in dem Sie, was auß pressanten Bhsachen verlanget wirdt, nicht willigen, Ew. Durchl. in ihren gnedigsten Schreiben, auch sonst ein großes Mißvergnügen contestiret, vndt jene vber Ew. Durchl. Mecklenbl. Schwerinsche Regierung sich beklagen, vndt eine appellation vber die andere bei dem ReichshofRath alhier durch ihren Agenten einbringen; So erscheinet aus allen Umständen nötig zu untersuchen.

1. Was Ew. Durchl. von dem Lande begehret, v. worümb dasselbe bishero nicht erhalten ist, so dann

2. Wodurch des Landes izige, Ew. Durchl. n. i. gedachter intention verhinderliche Klagen, vndt Prozesse eigentlich veruhrsachet.

3. Vndt was vor Mittel oder expedientia wegen beider Stücke dienen können.

Das erste membrum betreffend, finde so viel Nachricht, daß Ew. Durchl. von dem Lande die in Actis bekandte 1. Legations vndt Guaraisons Kosten, auch Cammer Zieher, oder an statt dessen allen, ein zureichendes annuum subsidium, vndt 2) das bekandte neuwe voluntarium der 30000. Rthlr. begehret hatt.

Die Bhsachen, worümb die drei Ersten Stücke von Ritter vndt Landschafft unterthänigst verbethen werden, sind in denen Mecklenbl. Landt-Tages v. Kayf. Commission auch ReichshofRaths-Actis, alhier aber einzuführen gahr zu weitläufftig, vndt vermeinet Ritter vndt Landschafft, das sie in possessione libertatis & immunitatis, in regard dieser præstationen würcklich begriffen, v. also hoc nomine pendente lite & Processu, etwas zu seuren propitio jure nicht gehalten sei; loco expedientis ist bei gedachter Kayf. Commission vorkommen, ob nicht die Sache extrajudicialiter also zu heben, das die gnädig, sie Herrschafft allen ad decisionem Cæsaris aufgesetzten gravaminibus dergestaltt abhelffen, wie an Seiten des Landes unterthänigst gebethen, vnd aus Nothrogk bei suspension der Commission im Anfange des 1685ten Jahres an Ew. Durchl. nach Paris nicht alleine von Ew. Durchl. Ministris, sondern auch wegen des Landes berichtet, vndt gehorsambst eingeschicket ist, vnd dargegen Ritter vndt Landschafft ein annuum an Gelde vnter einen solchen Nahmen, der keinen theil præjudicirte, vndt in einer annehmlichen Summa gegeben würde; so weiß ich mich auch nicht anders zu entsinnen, als daß hoc nomine ein quantum von 10. oder 12000. Rthlr. an seiten Ew. Durchl. in Vorschlag gekommen, wie der LandtRath Strahlendorff nebst mir in Paris gewesen; Ich habe auch darauf in meinem vor einigen Monathen abgelassenem Schreiben mich bezogen, vndt Ew. Durchl. unterthänigst anheimb gestellet, mir gnädigst zu eröffnen, ob Sie annoch in der Meinung wehren,

wehren, damit sodann nach Befinden die Leute, welche hierunter etwas vermögen, sondiret werden könten, habe aber darauff annoch keine Antwort erhalten, undt also nicht anders schließen können, als daß in dieser Sache, Kayserl. decisionem Ew. Durchl. abwarten wolle. Die Ursache, warum das voluntarium annoch nicht erfolgt, und difficultät gibt, ist enthalten in denen Commissions-Acten, welche so viel Licht geben, daß vorher, ehe und bevor ein voluntarium gefodert werden mag, etwas prorequiriret wird, nemlich, daß alles, was mit Ew. Durchl. bey der jüngsten Commission in Rostock verglichen, und also auch der bekandte Interims modus contribuendi, und was daselbst, wegen eines allgemeinen Landtags, und sonst promittiret ist, ad effectum ohn Verzug gebracht, und dagegen Niemand graviret werde. Nachdemmal aber, ob wehre der gedachte Interims modus contribuendi unbillig, und nicht practicable, item der Landtag, worauff das Jenige, was des voluntarii halber zu Rostock, ut Lit. A. vorkommen, restringiret ist, von Fürstl. Güstrower seiten annoch lange aufgehalten werden könne, Ew. Durchl. vorgebracht, und in Dero Abwesen zu Schwerin die vertribete Ratificatio nicht extradiret, noch das verhandelte zu völligem effect gebracht, sondern gegen das Vergleichene, und die Reversales in verschiedene Wege, wie man mir schreibt, hart procediret, darüber auch zum theil von R. und L. durch ihren Agenten alhie geklaget worden, nemlich

1. wegen der einseitigen Contribution zu denen so genandten erogation Geldern im Anfang des vorigen Jahrs.
  2. Wegen einseitiger Contribution zu dem voluntario.
  3. Wegen einseitiger proposition der Türcken-Hülfe.
  4. Wegen des einseitigen Edicti zu Verenderung der Pollicey Ordnung, und zum Nachtheil der Landbegüterten in pto. des Mülgen, Brawen, und Brandwein Brennen.
  5. Wegen des einseitigen Edicti zu Verenderung dessen, was der Jagt halber, in der Pollicey-Ordnung, Reversalen, undt sonst statuiret, und verglichen ic.
- So ist darauff leicht zu schließen, was Ew. Durchl. gnädigste intention wegen des voluntarii verhindert, und des Landes Klage causiret, auch was dagegen dienen könne, nemlich, wann das Vergleichene erfüllet, und die contraven-tio abgestellet wirdt; dieses Letztere könnte meines Erachtens noch zur Zeit geschehen, durch eine solche Hochfürstl. Resolution, wie Ao. 1674. in simili herausgegeben, wovon die Abschrift sub Lit. B., welche ad presentes casus, wegen der geklagten Jagt, und Mülz, Brau und Brandweins Edicti, sodann auch die vorberührte 3. Contributions-Klagen, mutatis mutandis lechtlich zu appliciren, und dadurch das Land verhoffentlich zu beruhigen seyn wird, wan es siehet, daß

daß dergleichen inskünftige nicht zu besorgen, worunter es mit extradition der vertrösteten HochFürstl. Ratification consoliret, und versichert werden konnte, wann nur das Werk annoch nicht gar zu sehr aigrirret ist, welches ich bey dieser meiner fast zweyjährigen Abwesenheit nicht eigentlich wissen kan. An seiten Ew. Durchl. befinde obige Vorschläge gar nicht bedenklich, indem nach allem Ansehen alles, was in pto. der geklagten einseitigen Contributionen der gedachten Policy, Sachen, und sonst geschehen ist, nur daher, daß Ew. Durchl. geglaubet habe, Sie wehren dazu befugt, und hetten keinen allgemeinen Landtag bey gegenwertigen umständen zu hoffen, vornehmlich rühret, und die Erfüllung dessen, was zu Rostock verglichen ist, deswegen verschoben sey, weil davor gehalten, als ob der Städte wegen des Interims-Modi führende Querelen einiger maßen fundiret wehren, und der Fürstl. Güstrow. Hoff zu Ausschreibung eines Landtages nicht zu bewegen, dargegen aber dienet dasjenige, was so woll wegen des Landtages, als des Interims Modi in der Beilage Lit. C. von mir unterthänigst repräsentiret wirdt. Lebenszeit verbleibend

E. HochFürstl. Durchl.

Wien

den  $\frac{3}{13}$  Aprilis

ao. 1687.

Unterthänigst und  
gehorsambster Diener  
H. F. v. Molkan.

## Das XVII. Cap. Betrübter Zustand.

1. Prinz Carl zu Güstrow stirbt. Zustand der Universität. Schomerus.
2. Herzog Friderich zu Grabow stirbt. Dessen Nachkommen.
3. Kayserl. Decreta. Convocations-Tag nach Güstrow.

So glücklich jedermann die hohe Vermählung des Güstrowschen Erb-Pringens Carl ansah und so prächtig derselbe war eingehohlet worden; so schmerzlich ward ein viertel Jahr nachhero das ganze Land und insonderheit das Hoch-Fürstl. Haus gerühret, als dieser einzige Lehns-Folger, von der Güstrowschen Linie, durch die unerbittliche Macht des Todes d. 15. Mart. Abends nach 9. Uhr, dahin geraffet ward, wodurch sich die kurze Freude in ein immerwährendes Leiden verwandelte. Er war im 24. Jahr des Alters. Seine Kranckheit waren die Blattern. (Pocken.) Die Gemahlin, welche mit einem Pringen schwanger ging, empfand den Verlust so schmerzlich, daß sie auch darüber abortirte; womit alle Hofnung dieses Stammes verlohren ging. b) Die Stadt Güstrow schrieb d. 17. Mart. einen wohlgefasten Condolentz-Brief an den Herzog. Die Beerdigung geschah d. 26. Apr. in der Dom-Kirche. c) Die Leich-Predigt that Johann Balthasar Haberkorn aus Gießen, des berühmten Theologi Petri Haberkorn Sohn, welchen unser Herzog im vorhergehenden Jahr von Erfurt, woselbst er Senior war, zum Superintendenten an Schuckmanns Stelle, berufen hatte; dahero er auch zugleich Ober-Zof-Prediger und des Herzogs Beicht-Vater war. d) Dieser lebte biß 1706 d. 30. Nov. e) Zu Rostock hielt die Gedächtnis-Rede der damahlige Profess. Poel. M. Johann Pasche. Der Rector Dr. Justus Christophorus Schomerus lud dazu ein, und führte in dem Programmate viele Lebens-Umstände des Erblasseten an f) wie denn von Schomero nichts anders als was ausnehmendes kommen konte.

Vor dieses wackern Mannes Ankunst, war der Universitäts-Zustand, so wie des ganzen Landes gewesen. Es zeuget davon R. u. L. in den Beschwerden, so sie schon längst gesamlet und auf dem folgenden Land-Tage, unter der Aufschrift: antiqua generalia gravamina, übergaben. Darin sie No. 11. setzten: „daß die Universität zu Rostock dergestalt mit Professoribus nicht versehen, daß dadurch der studirenden Jugend Ruß und der Academie Flohr und Aufnahme befördert werden könne wie denn auch viele Professiones, in unterschiedlichen Facultäten, vacirten. Daher das Consistorium gleich-

A a

fals

Funfzehntes Buch.

fals nicht völlig besetzt war. Sie baten, daß den Streitigkeiten, welche zwischen Dr. Wolf und der Theologischen Facultät obhanden, und viele Jahre so hingestanden, mögte mit Nachdruck abgeholfen und also diese sonst berühmte Universität, zu ihrem vorigen Flohr gebracht werden. Sie thaten hinzu: daß auch denen Professoribus ihre Unterhaltungs-Mittel mögten gegönnet und was denselben, an Pächten und sonsten, loco salarii vermacht worden, wieder beygebracht und würcklich gereicht werden. Aus diesem letzten Umstand wird glaublich, was mir einer erzehlet: er habe aus Varenii Munde gehöret: wir Professores müssen uns sonderlich des Fastens befeisigen. (Nos Professores in hac Academia non habemus, nisi prolixè jejunare.)

Gedachter Schomerus war einer der ausbündigsten Gelehrten, so Rostock gehabt, und würde grossen Nutzen geschaffet haben, wenn er lang gelebet. Er war zu Lübeck Ao. 1648. geboren, woselbst sein Vater Nicolaus ein berühmter Rechts-Gelehrter war. Er widmete sich sonderlich der Theologiae Morali, welche damahls noch am wenigsten ausgearbeitet, und noch in keinem aneinander hangenden Lehr-Begriff gebracht war. Weil er aber bald merckte, daß er darin, sonderlich in der Casuistica, nicht ohne Wissenschaft der Rechte, wohl fortkommen würde, so legte er sich auch auf die Jurisprudenz g) wodon seine Schrift zeuget, die er für die Steuer-Freyheit des Cleri gemacht, als welche zu seiner Zeit heftig angefochten ward. Er reisete nach Franckreich, Italien, Holland und Engelland, um den Zustand der Religion und mancherley Secten daselbst zu erkennen, welche er auch sehr genau inne hatte; wie sein Collegium über die neuesten Streitigkeiten erweist; welches Dr. Henr. Ascan. Engelsen heraus gegeben, der nachhero Superintendent. zu Parchim ward. Herzog Christian Ludwig berief Schomerum Ao. 1680. zum Profess. Theol., Assess. Consistorii und Superintendenten des Mecklenbl. Craises, als welche Stelle seit Zach. Grapens Tode vacant gewesen. h) Ao. 1683. ward er zum Commissario von den Predigern zu Sternberg ausgebeten, als diese mit den damahligen Pfand-Trägern des Ampts, der Wittve von Jülow und Jürgen Raben zu Stück Streitigkeit hatten. Ich führe dieses an, weil es anderswo das



Zermann Müller und der damalige Senior zu Grabow, Ulrich Ernst Leumann (welcher Ao. 1695. Superintend. zu Schwerin ward) wurden gefodert. Diese trafen den Herzog schon in Todes-Kampfan, bald darauf verlorh sich die Sprache. Leumann rief dem Sterbenden noch ins Ohr: **Herr Jesu dir leb ich u. s. w.** darauf war es zu Ende; nachdem der Herzog 50. Jahr 2. Monathe 14. Tage 12 und eine halbe Stunde gelebet hatte. 1)

Seine Gemahlin war Christina Wilhelmina geb. Land-Gräfin von Zessen-Darmstadt. Der Herzog hatte sie gesehen, wie er seine Schwester im Kloster Gandersheim besuchte. Die Vermählung geschah Ao. 1671. d. 28. Maji zu Weseligen. Aus solcher Ehe wurden gebohren:

FRIDERICH WILHELM Ao. 1675. d. 28. Mart.

CARL LEOPOLD Ao. 1679. d. 26. Nov.

CHRISTIAN LUDEWIG Ao. 1683. d. 15. Maji.

so alle drey nacheinander zur Regierung gekommen. Die einzige Prinzessin war Sophia Louise geb. d. 6. Maji 1685. die Ao. 1708. an den ersten König von Preussen Friederich vermählet ward. Die Frau Wittwe blieb zu Grabow.

Die Leiche ward d. 16. Junii in dem Fürstl. Begräbnis-Gewölbe der Schloß-Capelle zu Grabow beygesetzt, und hielte dabey gedachter Hof-Prediger Müller, als Beicht-Vater, einen Abend-Sermon, über die aufgegebenen Worte: **Siehe ich sterbe, und Gott wird mit euch seyn Gen. 48. 21.** Der Dr. Barthold Kemp, Superintend. zu Parchim that die Leich-Predigt in der Schloß-Kirche aus Pl. 73. 24, 25, 26. **Du leitest mich nach deinem Rath 1c.** Am folgenden Morgen hielte der Senior Leumann gleichfals eine Leich-Predigt, über dieselbigen Worte aus dem 73. Pl. der Rector zu Grabow, Joh. Wieg, hielte eine lateinische Rede, welche Arbeiten zusammen gedruckt und mit des Hochsel. Bildnis gezieret wurden. Nachher hat der Cantor Joh. Klein Ao. 1721. in seiner Forts. und D. Zinz. Nettelbladt, Nahts-Berwandter in Rostock, in einer zierlichen Lob-Rede, das Leben dieses Herzogs Ao. 1748. beschrieben. Wir kommen nun wieder zu den Landes-Sachen.

3. Wegen des Modi Contribut. blieb es noch immerhin bey vorigen Mißhelligkeiten. Ritterschaft und Städte kamen deswegen am 27. Apr. zusammen, der Land-Naht Jasmund sagte: die Ritterschaft hätte eine Aversion fürs Kopf-Geld und Vieh-Schaz. Die Städte aber antworteten: sie wolten simpliciter bey dem Modo des Vieh-Schazes verbleiben. Die Ursach ist leicht zu ermessen, weil es wenig Vieh in den Städten aber desto mehr auf dem Lande gibt. Des Kopf-Geldes halber wolten die Städte geschehen lassen, daß durchgehends von Hab und Gut ad interim contribuiret werde. Zu dem Ende sie die Modos von Ao. 73. und 82. in Vorschlag brachten; doch bedungen sie dabey, daß auch so dann alle Accise aufhören solte. Die Ritterschaft gab zur Antwort: sie wolten ihre Gedancken nächstens eröffnen, inzwischen aber wegen der Accise sich *competentia reserviren*.

Die Klagen des Landes über das Verfahren der Fürsten gingen noch beständig fort nach Wien. Deswegen von dort d. 11. Maji unterschidliche Decreta erfolgten. Also ward zuörderst an Güstrow rescribiret; daß die gültlichen Tractaten, alles Einwendens ungehindert, würcklich fortzusetzen; den Gravaminibus abzuhelfen; R. u. L. mit einseitigen Collecten nicht zu beschweren; von den bisher gezogenen Steuern Rechnung beyzulegen; einen allgemeinen Land-Tag, sampt Schwerin, auszuschreiben und daselbst die übergebene Nothdurft anzunehmen. Ein gleiches erging an die Regierung zu Schwerin. Auch ward R. u. L. ermahnet, sich fried- und scheidlich zu bezeigen, und insonderheit den obgedachten Recess, so bey den gültlichen Tractaten in Ao. 1686. abgefasset, auf angestelltem Land-Tage, auszuhändigen. Darauf erfolgte d. 26. Julii ein Decret an beyde Herzoge, den abgenommenen Land-Kasten der R. u. L. zu restituiren und fürters es dabey zu lassen. Auch ward am 27. Aug. erkläret, wie es mit Ausantwortung des gedachten Recessus solte gehalten werden; nemlich so, daß der Herzog zu Güstrow vorher præstanda præstire und sobald solches geschehen, auch R. u. L. die Transaction (den Recess) *pari passu extradiren* solten.

So deutlich nun diese Worte waren, so gab es doch darüber hernachmahls viel Streitens. Daher an den Herzog am 26. Oct. abermahls ein Rescript vom Kayser erging, darin es hieß: „Es ist Unser nochmahliges gnädigster Befehl hiermit, daß die Edd. vor extradirung

„des Ao. 1686. errichteten Recces, denen in demselben Jahr vorgewesenen und ferner zu Volziehung desselben gehörigen und daraus herrührenden Gravaminibus abhelfe.“

Am 26. Oct. erging auch ein Rescript: würde die Regierung zu Schwerin noch länger aufschieben, R. u. L. ihres theils zum Land-Tage zu verschreiben; so wolte der Kayser solches aus Kayserl. Gewalt selbst thun. Auch solte R. u. L. nicht an Aufbringung der nöthigen Process-Kosten gehindert werden, wie bereits Ao. 72. d. 2. Jun. und Ao. 82. d. 27. Febr. verordnet worden. Zugleich ward ein Decret abgefasset, an den Herzog Christian Ludwig zu schreiben, sich in sein Land zu begeben, wiedrigen fals der Kayser dem Herzoge zu Güstrow Gewalt aufgetragen, die Schwerinsche R. u. L. mit zum Land-Tage zu verschreiben; welches auch der Schwerinschen R. u. L. durch ein Rescript eventualiter angefügert ward. Diese Rescripta wurden guten theils d. 17. Nov. wiederhohlet und beyden Herrn Herzogen aufgegeben, innerhalb 2. Monaten paritionem zu dociren; damit Kayserl. Majest. nicht gemüßiget würden, schärfere Verordnungen ergehen zu lassen. m)

Inzwischen wurden noch besondere Convocations-Täge von beyderseits Höfen gehalten. Zu Güstrow geschah solches im September. Die Proposition ging dahin, daß zwischen Herrn und Unterthanen wieder ein fästes Vertrauen mögte gestiftet, dem Kayser die versprochene Hilfe geleistet und das Land, durch Anwerbung einer beständigen Milice, in Sicherheit gesetzt werden. Dieses zu erlangen, versprach Herzog Gustav Adolph, die Resolutiones auf die Gravamina von Ao. 86. so damahls abgefasset, nun unter Fürsil. Insiegel an R. u. L. zugleich gegen dem von R. u. L. der Zeit entworfenen Recces, auszuliefern. Daneben ward vorgetragen; weil die Reichs-Stände vorlängst durch Reichs-Schlüsse angewiesen wären, nöthige Milice zu halten, und die jezige gefährliche Conjunctionen solches ersoderten (Franckreich war am Ober-Rhein eingefallen) so würde etwas gewisses hierin abjureden und zu beschliessen seyn. Lüneburg habe noch ein ansehnliches, wegen geleisteter Guarantie, an Gelde zu fodern, welches zu berichtigen wäre. Auch mögte sich R. u. L. unmaßgeblich vernehmen lassen, welcher maßen der freywillige Land-Kasten, zur Befrie-

Befriedigung der unbezahlten Creditoren, wieder herzustellen, und dem zerfallenen Credit- und Policy-Wesen zu helfen, als woran dem Lande gar viel gelegen wäre. Diß lehete erkante ein jeder wohl; ich finde aber nicht, was auf alle diese Puncte geantwortet. Ohn- zweifel haben sich die Convocirte auf das Kayserl. Decretum vom 11. Maji, wegen Einstellung der Convocations-Tage, berufen.

Das erfolgte Contributions-Edict ist vorhanden, es ward zu Güstrow d. 26. Sept. gegeben, und daselbst auf 2. Bogen gedruckt, und war darin dem Edict vom 5. Mart. 1686. mehrentheils nachgegangen, kam also auf Kopf-Steuer und Vieh-Schatz an; welche executive beygetrieben und nach der Hochfürstl. Cammer geliefert wurden. Indessen ward mit der Werbung für den Kayser nach Ungarn fleißig fortgefahen. Weil es aber vielfältig dabey gewaltsam herging; indem Acker- und Schäfer-Knechte, (doch wieder Willen des Herzogs) zu Krieges-Diensten gezwungen wurden, so war auch dieserwegen das Land voller Klagen.

Da der Kayser, wegen beyzulegender Rechnung, wie gesagt, ein Decretum ergehen lassen: so ward der October Monat von den Land-Ständen, mit Einrichtung einer balance, wegen der Türcken-Hülfe von 1685, 86 und 87. zugebracht. Was die Höse in solchen Jahren empfangen, das war ungleich. Von Güstrowscher Seiten, brachte man eine Rechnung zusammen, die auf 220000 Rthlr. anlief. Doch war dieses nur ein Entwurf, womit die Güstrowschen Land-Stände zeigen wolten, wie sie für die Schwerinschen prägraviret worden.

- b) Joh. Klein Fortses. S. 39. p. 24. c) Christoph Friderici (Regierungs-Secretarii) Trauer-Carm. d) Thomæ Catal. Biogr. p. 15. e) Dav. Sandov. Annot. ad Thomæ Catal. f) Rost. Entw. P. V. p. 264. g) Jöchers Gelehrten-Lexicon h. t. h) Rost. Entw. P. I. p. 191. 217. i) Rost. Entw. P. I. p. 192. cf. p. 217. k) Joh. Fechr. Lect. ad Syllog. Disput. IV. S. 1. p. 91, 92. l) Personal. bey Herzogs Frider. Reich-Predigt. m) Decis. Imper. No. 45 - - - 57. p. 35 - - - 44.

## Das XVIII. Cap.

## Land-Tag zu Schwaan.

- §. 1. Personen. Proposition. Vota. Deputation.  
 2. Der Canglar Curtius kommt dazu.  
 3. Es gibt viele Weitläufigkeit wegen Aufantwortung eines Reccessus.  
 4. Der Reccess wird gegen die Fürstl. Resolutiones ausgewechselt.

Endlich kam es wieder zum ordentlichen Land-Tage, wiewohl am auffserordentlichen Ort, nemlich zu Schwaan, woselbst er am 31. Oct. seinen Anfang nahm. Fürstl. Abgesandten waren von Schwerinscher Seiten: der osterwehnte Geh. Racht Matthias Peter Burmeister, und der neulich hinzugekommene Cammer-Racht Joh. Christian Beselin. Güstrowscher Seiten: der Ober-Schenck Georg Hinrich von Lehsten (zu Wardow Erbgeessen) die Cammer-Rächte Hans Albrecht Schütz und D. Joh. Schulz, welche den Geh. Secretar. Pomeresch bey sich hatten. An Land-Rächten funden sich ein, die vorhin erwehnte Jasmund, Pederstorff, die beyden von Bülow und Hans Albrecht von Plüskow; dieser war im vorhergehenden Jahr auf einem Landes-Convent in Rostock von R. u. L. vorgeschlagen, von Fürstl. Schwerinscher Seiten erwehlet und confirmiret, als der bisherige Land-R. von Strahlendorff zu Gr. Eren, Präsident im Hof-Gericht geworden war, der Land-Racht Adolph Frid. Moltzahn war in seinen Aemptern nicht wieder hergestellet; ob er wohl einen Salvum conductum erlanget hatte, daher Volrad Levin von Moltzahn dessen Land-Marschall-Ampt alhie verwaltete, die andern Land-Marschälle waren August von Lützow und Euno Paris Zahn. Aus Rostock war der Stadt-Syndicus D. Georg Michel Schweder zugegen, welcher den Burgem. Matthäus Liebeherr erwartete. Die Ritterschaft war gleichfals in ziemlicher Anzahl da, aber die Deputirten von Städten sehr sparsam.

Die

Die Proposition geschah in der Schloß-Kirchen, durch gedachten Ober-Schenken, und bestand aus denselben Punkten, welche auf dem letzten Convocations-Tage zu Güstrow vorgetragen, nur daß noch von der Fräulein-Steuer für die Herzogin von Strelitz hinzu kam. Die Zusammenkunft der Land-Stände war in der Stadt-Kirchen sogleich des Nachmittags.

Des Land-R. Jasmund Votum lautete dahin: Wegen Ausantwortung des Reccessus würde es nach den Kayserl. Decretis zu halten seyn. Des Landes kundbahres Unvermögen gestate keine militärische Verfassung. Wegen der gehobenen Craiß-Steuren sey liquidation zu zulegen. Die Wiederherstellung des Land-Kastens wünsche Ritter- und Landschaft. Land-Rath Pederstorff that hinzu: Herzog Christian Ludw. wäre zu bitten, die vertröstete Ratification der resolvirten Beschwerden ergehen zu lassen, und da man Schwerinscher Seiten ein grosses wegen der Dänischen Contribution erlitten, daß solches mögte von den Reichs- und Craiß-Steuren abgekürzet werden. Die andern conformirten sich diesen Stimmen. Der Rostocksche Syndicus suspendirte sein Votum bis auf die Ankunft des Bürgermeisters. Das Ritterschaftl. Votum führte Victor Sigismund von Berg zu Klotow und bedung, diese Land-Tags-Handlung mit protestation anzutreten, damit dem Proceß zu Wien nicht präjudiciret würde. Die Güstrowschen Resolutiones würden noch vor dem Recess zu extradiren seyn; damit man sehen könne, ob dabey zu acquiesciren. Uebrigens wäre den Kayserl. Decretis nachzugehen und zu förderst die schwere Execution, auf die lezt gekündigte Steuer, aufzuheben. Der Land-Städte Votum gab der Parchimsche, J. Busse ab; so mit dem Land-Nächtlichen überein kam, nur daß sie wieder die Ratification der Schwerinschen Resolutionen allenfalls besprachen, wenn darin etwas wäre, so dem Modo Contrib., worüber sie mit der Ritterschaft stritten, präjudicirlich seyn mögte. Der Land-Syndicus fertigte die Antwort auf die Proposition aus diesen Stimmen, welche d. 1. Nov. übergeben ward. Es war aber N. u. L. sehr mißvergüget darüber, daß sie an so geringem Orte, bey kalter Witterung, nicht bequem unterzubringen und gedachten also nicht lange daselbst zu verweilen.

Das erste, was R. u. L. hierauf vornahmen, war, daß die bisher ergangene Kayserl. Decreta verlesen wurden, und was bey der gütlichen Handlung am Güstrowschen Hofe vorgegangen, communiciret ward. Am 2. Nov. wurden die Gravamina und was darauf resolvirret, erwogen; die Güstrowsche gegen die Schwerinsche gehalten und Erinnerungen dabey gemacht. Das Kayserl. Decretum vom 26. Oct. kam d. 3. Nov. an und ward gleichfals verlesen. Georg Christoph von Kohlmanns (der das Armen-Haus zu Brühl gestiftet) übergab ein Memorial an R. u. L. darin er sich über die Einwohner dieses Städtleins beschwerete, als welche jederzeit viele Streitigkeit mit dem Adelichen Hof daselbst gehabt. Auch übergaben die Schwerinschen Städte, durch den Parchimschen Deputirten, am 5. Nov. eine Appellation, an den Land-Rath Jasmund, wegen des Schwerinschen Contributions-Edicts, darin der Ritterschafftliche, gleich wie im Güstrowschen Edict der Städtische, Modus beliebt war, beyderley wurden ad acta geleyet. Der Schwerinsche Land- und Hof-Gerichts-Assessor von Plesse hatte, wegen seines restirenden Salarii, an R. u. L. geschrieben. Weil aber der Land-Rath nicht im Stande war, so machte die Ritterschafft Anstalt, dasselbe unter sich zu repartiren und aufzubringen. Etliche unter ihnen waren säumig die Kosten zum Proceß nach Wien zu entrichten. Diese wurden erinnert.

Am 6. Nov. ersoderten die Fürstl. Räte eine Deputation. Die Land-Stände schickten 4. von der Ritterschafft und 2. von den Städten. Aber die Fürstl. Räte verlangten dabey auch Land-Räte und Land-Marschälle. Es kamen also A. Z. von Bülow, H. A. von Plüskow, A. Lügow und V. L. Moltzahn. Diesen mit jenen ward angezeigt, daß R. u. L. zusörderst den Reces vom 8. Maji 1686. ausliefern mögte. Wenn solches geschehen, so wolten die H. Rn. Räte die neuen Gravamina fürnehmen und nach Billigkeit abrichten. Inmittlest könte die Execution, auf angekündigte Steuer, wie R. u. L. gebeten, nicht sistiret werden.

R. u. L. ließ diesen Vortrag an Burgemeister Liebeherr nach Rostock gelangen, um sein Bedencken hierüber zu vernehmen, denn er war des Landes Consulent. Dieser schickte auch solches, welches d. 7. Nov. verlesen, erwogen und zu Papier gebracht ward. Aber die Fürstl.

Fürstl. Räte wolten nichts schriftliches annehmen; doch lieffen sie es endlich, am 8. Nov. wiewohl protestando, geschehen; nachdem Land-Rath Bülow vorgestellet, daß über solche Weigerung vordem schon Beschwerden geführt und darauf die Resolution erfolget wäre, daß hinführo die Schrift-Wechslung geschehen solte. Es wurden dieses ersten Puncts halber noch etliche Conferenzen gehalten, biß den Schwerrinschen Abgesandten, welche mit dem Receß nichts zuthun hatten, die Zeit lang ward und d. 11. Nov. davon reiseten.

Am 13. Nov. sandte Herzog Adolph Frieder. von Strelitz seinen Secretarium Schulz, wegen der Fräulein-Steuer seiner Gemahlin, hatte auch vorhin schon deswegen an den Land-Rath Jasmond geschrieben. Aber R. u. L. bezog sich darauf, wie sie auch schon in der Antwort auf die Proposition gethan, daß sie nicht könnten mit Reichs- und Fräuleins-Steuren zugleich belegen werden.

2. Als es auf diesem Land-Tage zu nirgends hinaus wolte; so kam am 14. Nov. der Güstrowsche Geh. Rath und nunmehr auch Canslar Curtius; dieser veranlassete alsbald am folgenden Tage eine Conference. R. u. L. deputirten dazu die Land-Räte Bülow und Plüskow, nebst noch dreyen andern. Der Canslar war anfänglich nicht zufrieden, daß dieser Land-Tag schon 14. Tage gedauret, und noch nicht einmahl der erste Punct abgehandelt. Daneben erbot er sich den Receß von 1686. mit Aufdrückung des Fürstl. Siegels, zu erfüllen, (so er, zu dem Ende mit gebracht) und was darin noch zweifelhaft gesetzt wäre, zu erläutern; die Rechnung anlangend, welche vermöge Kayserl. Decreti beyzulegen: so wäre dieselbe schon hinauf nach Wien.

Deputati antworteten: der Verzug habe nicht an R. u. L. gelegen, sondern daran, weil man gleich anfangs, wieder Land-Tags Brauch, keine Schrift-Wechselung gestaten wollen. Es könne ihnen endlich gleichviel seyn, wo man Rechnung zu lege, doch würde es in Wien weit kostbarer als in Mecklenburg fallen. Was den Receß anlange: so wolte man J. Durchl. Erklärung auf die übergebene Monita gerne vernehmen; damit die höchstnöthige Beruhigung des Landes wieder erreicht werde.

Sie unterschieden ihre Gravamina in alte und neue. Die Alten wolte

wolte der Canslar, vermöge Kayserlichen Decreti vom 26. Oct. a. c., abthun. Die Neuen aber sagte er, gehörten hier nicht her und könte die Extradition des Reccessus hiernach nicht aufgehalten werden. Die Worte des Decreti finden sich im vorhergehenden Capitel.

Land-Raht Bülow wandte dagegen ein; das geregte Decretum wolte, daß den Gravaminibus solte abgeholfen werden, nicht allein denen so Ao. 86. vorgewesen, da der Reces errichtet, sondern auch denen, so daraus herrührten. Sie würden also den Reces nicht extradiren, bevor diesem Kayserl. Decreto ein völliges Genügen geschehen. Aber der Canslar bestand auf seiner Meinung.

Letztl. ward bey dieser Conference, auch des Land-Rahts **Molzahn** gedacht, dessen völlige Restitution die Deputirten dem Canslar recommendirten, insonderheit ließ sich der Land-Raht **Pluskow**, der aus dem Schwerinschen war, dieser Sache am meisten angelegen seyn; welches er auch süglicher thun konte, als der **Güstromsche, Bülow**. Der Canslar sagte: „daß Jh. Dhl. bey vori-  
ger guten intention allerdings verharreten.“ Es erfolgte auch auf diesem Land-Tage eine Fürstl. Resolution, die also lautete. „Der Land-Raht **Molzahn** habe alle Urkunden und Briesschaften, woran Jhm gelegen, schon wieder bekommen und nicht Ursache sich zu beschweren. Die wenige Correspondentz-Briefe aber haben J. Dhl. Ursach, noch nicht extradiren zu lassen.“

Als Deputati von allem, was hier vorgefallen, Relation an ihre Committenten abgestatet, so erhohlte sich N. u. L. abermahls Raht bey Burgemeister **Liebeherr**. Zu dem Ende sie aus ihrem Mittel **Negendancf** und **Basseviz**, sampt dem Land-Syndico, zu ihm sandten. Diese kamen d. 16. Nov. (da auch der Cammer-Raht **Beselin** von **Schwerin** wieder eintraf) von **Kostock** zurück. Was sie mitgebracht, davon ward in pleno referiret und des **Liebeherrn** **Aussatz** dem Land-Raht **Bülow** und seinen Mit-Deputirten zugestellet, um solchen an den Canslar zu überbringen. Diß geschah d. 17. Nov. bey abermahligter Conference. Die Deputirten stellten den Fürstl. Gesandten anheim, ob sie den **Aussatz** nur allein wolten verlesen lassen, oder denselben zu sich nehmen. Die Gesandten erwählten das letzte, und die Deputirten traten ab. Um eine Stunde wurden sie wie-  
der

der eingefodert, und ließ sich der Canslar, doch unter Bedingung seinem gnädigst. Herrn hierunter nichts zu vergeben, endlich vernehmen, daß er die übergebene Monita nochmal mit den Deputirten durchgehen wolte; wie auch geschah.

3. Das erste Monitum war aus den Politicis und betraf die eröffnete Lehne, daß dieselben wohlverdienten Männern wieder zu überlassen. Der Canslar sagte: „die eröffnete Lehne fallen dem Landesfürsten anheim und kan also davon aus freyen Willen disponiren; daher so wenig racione individui als rei keine restriction hiebey zu zulassen.“ Er that hinzu: aus den Actis, bey Verfassung der Landes-Reverfalen von Ao. 1621. ergangen, sey bekant, daß zwar R. u. L. sich der Zeit höchst bemühet hätten, solches mit hinein zu bringen, aber nicht erhalten mögen. Die Deputirten zeigten dagegen an: „daß die Feuda in Mecklenburg für oblati zu halten, auch der Fürstl. Land-Tags-Abschied von 1610. klar wäre und nicht weiter revociret werden könne, denn sonst würden auch andere Fürstl. Resolutiones zweifelhaft werden. Aber der Canslar wolte dieses nicht attendiren. So wie es bey dem ersten Gravamine abliefe, so erging es bey allen andern. Der Canslar setzte ohnzweifel voraus, daß es sich mit den Landes-Vätern, als mit den Haus-Vätern verhalte, da die Väter eher sind als ihre Kinder, und schloß also daraus, daß nicht die Fürsten ihre Hoheits-Rechte ursprünglich von den Ständen, durch eine Einwilligung, sondern die Stände alles, durch eine Gnaden-Bezeugung, von den Fürsten hätten.

Deputati referirten alles Vorgefallene der R. u. L. welche den Land-Marschällen auftrugen, Nachmittags dem Canslar zu hinterbringen, daß sie unmöglich von dem, was sie, nach den klaren Worten der Kayserl. Decreten vom 25. Aug. und 26. Oct. verlangte, abgehen könnten, bäten also, von ihrer Intention aufs beste an J. Dhl. zu referiren.

Der Canslar bedaurete seine vielfältige Mühe, so er vorhin (Ao. 86.) schon dieser Beschwerden halber gehabt, worauf er den Land-Rath Bülow zum Zeugen rief, und sagte: auf solche Art würde dieser Land-Tag fruchtlos abgehen; versicherte dabey, daß J. Dhl. geneigt wären, alle Beschwerden, nach Möglichkeit, zu erledigen.

Aber Deputati blieben dabey, sie könnten den Reces nicht heraus geben, bevor solche Erledigung geschehen, und beriefen sich nochmahls auf das Kayserl. Decretum vom 25. Aug. dessen Worte waren „daß des Herrn Herzogs zu Mecklenbl. Güstrow Fürstl. Gnd. vor Extradition der Tranfaktion de Anno 1686. prästanda prästiren solle.“ R. u. L. ersuchten hierauf Burgemeister Liebeherr schriftlich, sich einzufinden und seinen guten Rath, zu des Landes Besten, beyzutragen. Dem Schwerinschen Gesandten Beselin wurden die alten general Beschwerden, nebst den besondern Schwerinschen, übergeben, welcher sie auch annahm und nach Hofe zu schicken verhiess.

Am 19. Nov. kam Liebeherr und besprach sich d. 20ten mit R. u. L. Er hielt, sampt ihnen, dafür, daß man gedachtem Kayserl. Decreto inhärirren müste. Es ward aber alsofort, von den Güstrowschen Rächten zur Conference angesagt; wofelbst die Gravamina nochmahls vorgenommen wurden. Die Deputirten stellten vor: daß doch gleichwohl der Canslar Wedemann den angezogenen Landtags-Abschied von 1610. wegen der eröffneten Lehne, sich gefallen lassen, Curtius antwortete darauf: „Er stelle dahin, mit was Fug und Recht der Canslar Wedemann dergestalt handeln und schliefen können, wie auch, ob und wie weit Herrn Herzogs Christian Ludwigs Durchl. solches ratificiren müchten, und wären J. Dhl. (Der Herzog zu Güstrow) nicht schuldig sich derselben zu conformiren.“ Deputati antworteten: solche Ratification sey schon erfolgt; wiewohl R. u. L. sie wieder zurück gegeben, weil sie noch etwas daran zu erinnern gehabt. Wie man auf die Steuer-Freyheit zu sprechen kam: so äusserte der Canslar sein Mißfallen darüber, daß die Stände solche Freyheit ihm und andern Hof-Bedienten nicht wolten angedeyen lassen. Er sagte: „daß endlich sowohl die Aulici als Clerus dem Exempel der Professoren in Rostock folgen und einen absonderlichen Proceß mit R. u. L. diesermwegen anfangen müsten.“

4. Dem ersten Punct der Proposition seine abhelfliche Maaße zu geben, erklärte sich der Canslar gegen dem Burgemeister Liebeherr: er wolle die Dubia, welche R. u. L. hätten, und in dem Reces von Ao. 86. nicht abgethan, annoch, durch einen Neben-Reces, resol-

resolviren. Der Herr Burgemeister mögte ihm nur dieselben, in einem particulier Schreiben zufertigen, so wolle er J. Dhl. Meinung desfalls einhohlen.

Ueber diesen Vorschlag ward d. 21. Nov. ordentlich votiret. Die Güstrowschen waren für, die Schwerinschen aber wieder denselben. Land-Raht Jasmund sagte: er sey damit einig; weil man Güstrow nicht höher treiben könnte, als bey Schwerin, mit Abrichtung der Beschwerden, geschehen. Land-Raht Bülow: daß die alten Gravamina nochmahls zu untersuchen und von J. Dhl. zu deren Abhelfung, Versicherung zu geben. Land-Raht Plüskow „Er halte für die Posterität unverantwortlich, für solche schlechte Resolutiones, dem Lande ein nachtheiliges Werck, mit Extradirung des Reccessus, einzugehen, und müste die Satisfaction, wegen der Brandenburgischen Einquartirung, nothwendig vorher gehen.“ Diß sagte auch der Land-Marschall Lüzow, der Vice-Land-Marschall Wolgahn aber hielt es mit Jasmund und Bülow, Liebeherr stimmte: die neuen Beschwerden könnten wohl von den alten separiret, und daher der Recess ausgehändiget werden, wenn nur die jetzigen Monita attendiret würden. Die Ritterschaft (deren Votum Ulrich Niegendank abgab) war der Meinung: die andern passus des Kayserl. Decreti wären noch nicht erfüllt, solche müsten nothwendig vorher abgestellt werden, ehe der Recess zu extradiren. Die Städte (deren Votum Syndicus Dick vortrug) „man könnte die Dependientia examiniren und zusehen, ob selbige so beschaffen, daß sie die Aufantwortung des Reccesses aufhalten könnten oder nicht.“ So unterschiedlich fielen damahls die Stimmen. Der Burgemeister Liebeherr drang dennoch zuletzt durch; indem er vorstellte, daß auch die Land-Stände von Kayf. Majest. zur Bescheidenheit und gutem Comportement angewiesen worden. Solten sie auf ihrer Meinung bestehen, so würden sie, beym Reichs-Hof-Raht, als Contumaces angesehen werden, womit alles übern Haufen fallen dürfte. Die Ritterschaft wuste wohl, daß Nachgeben selten, Eigensinn aber öfters gereuete; doch wolte sie nicht eher beystimmen, biß sie das Protocollum gesehen, welches dieser Sache halber zu Rostock im Majo 1686. gehalten.

Damit inzwischen die Zeit nicht müßig zugebracht würde: so  
verans

veranlasseten **Curcius** und **Beselin** d. 22. Nov. eine abermahlige Conference, darin sie nun den andern Punct der Proposition vornehmen wolten. Dieser betraf des Landes-Sicherheit, und die zu solchem Ende anzuschaffende Milice. R. u. L. hatte, in ihrer Antwort auf die Proposition am 1. Nov. vorgestellt, daß das ausgemergelte Land, das Herkommen, die Reversalen, und die zu befürchtende Ombrage bey den Nachbarn dawieder wären. Von den angeführten Reichs-Schlüssen, wäre noch nichts, so viel sie wüßten, publiciret, und das Land hätte Sicherheit genug an der Craiß-Verfassung; jezo wolten Deputati nicht eher weiter gehen, bis die Gravamina, in Berichtigung des ersten Puncts, erlediget. Indessen wurden die Puncte gesamlet und in Ordnung gebracht, die in den verheißenen Neben-Revers kommen solten; welchen doch auch R. u. L. am 27. Nov. verlangte noch vor der Versiegelung zu sehen; worin aber die Hrn. Abgesandten nicht willigen wolten, weil nicht sie, sondern der Burgemeister **Liebeherr** denselben aufgesetzt, und daher nicht zu vermuthen wäre, daß anders was darin enthalten, als was mit ihm abgeredet. Es fand sich aber dennoch nach der Auslieferung, daß noch vieles dabey zu erinnern.

Endlich beschloß R. u. L. am 30. Nov. daß die 4. Land-Rächte, welche zugegen gewesen, da dieser Haupt-Recess zu **Güstrow** d. 8. Maji, 86. abgefasset, auch jezo denselben unterschreiben und besiegeln solten; doch den andern Land-Rächten unpräjudicirlich. Es ward also **Ples** zu **Müzzelmow** dahin vermogt, nach **Parchim** zu reisen; um die Unterschrift und Versiegelung daselbst, bey dem Hof-Gerichts-Präsidenten **von Strahlendorff**, als vormahligem Land-R. zu befördern. Darauf kam es d. 5. Dec. zur Conference und dahin, daß solcher Revers an den Canklar **Curcius**, in Gegenwart der Land-Rächte **Jasmund**, **Pederstorff**, **A. Z. von Bülow** und der Deputirten **Cort Lügow**, **Joch. Oerg**, **V. S. Oerg**, **P. C. Bassenig**, **Busse** und **Veisaen** extradiret und gegen die Fürstl. Resolutiones, unter Fürstl. Insiegel, auch des Ober-Präsidenten **Gans** und Canklars **Curcii** Unterschrift, ausgewechselt wurde; zu gleicher Zeit ward der Neben-Recessus d. d. **Schwaan** d. 5. Dec. unter

H. In sieg. l. extradiret; womit diese Conference geschlossen, und der Land-Tag biß Anthonii folgenden Jahres prorogiret ward. n)

n) Protocollum und Acta des Land-Tages zu Schwaan von 1688.

**Wegen der Stadt Boizenburg werden nachgesetzte Gravamina auf dem 1688. zu Schwaan ausgeschriebenen Landtage übergeben.**

1. Haben die Einwohner der Stadt Boizenburg wegen H. General Choben 1675 & 1676. Einquartirung und große Beschwerung gehabt, welche dann der Stadt vermüthe eingesandter Liquidation über 22000. Rthlr. gekostet.

2. Ingleichen hat Gott die Stadt undt deren Ufer No. 1680. im Julio mit einem großen Hagel Schaden heimgesuchet, also auch, daß die mit Pfannen gedeckte Häuser meistentheils ganz ruiniret worden, undt mit neuen Dachpfannen wieder belegt werden müssen, auch eine große Menge Fenster eingeschlagen, undt das Korn auff dem Felde nebst den Wiesenwachs sehr vernichtet worden, welcher Schade dann durch verordnete Hochfürstl. Commissarios untersucht, undt auf 8000. Rthlr. taxiret worden. Undt ob wol bey Sr. Hochfürstl. Durchl. wir zu verschiedenen mahlen unterthänigst angesuchet, daß auch unseren einwohnenden Bürgern in Abgebung der Landes-Contribution dießfals eine remission wiederfahren zu lassen; So sein wir doch noch bißhero unerhöret geblieben. Bitten demnach Wir Burgermeister und Rath der Stadt Boizenburg unterthänigst, solche 2. große Schaden in Consideration zu ziehen, undt uns diese außgeschriebene Contribution vorerst gnädigst zu remittiren.

3. So ist auch die Stadt wegen der verglichen repartition, da Sie nemlich gegen das Hochf. Amt undt der Ritterschafft des Amtes Boizenburg dimidiam partem tragen sollen, sehr graviret; Wirdt auch unterthänigst gebetthen, dieserwegen eine Untersuchung zu verordnen, damit die Stadt wegen der verglichen Repartition nicht gar ruiniret werden möge, gestaltsamb der Stadt es eine wahre Unmöglichkeit ist dimidiam partem gegen das Amt undt der Ritterschafft beyzutragen.

4. Ist die Stadt Boizenburg auch vor allen anderen Städten im Lande Mecklenburg wegen der introducirten großen Matte sehr beschweret, da neml. der Müller vom sten Scheffel einen Scheffel zur Matte nimbt; wodurch die Armuth sehr gedrückt wirdt. Weiltu dann nun in beyden Herzogthümern Meckl. eine solche große Matte nicht in usu, undt die Armuth hierunter leiden muß, der Müller aber erhoben wirdt, undt über Gebühr einen Staat führet; als bittet Senatus

unterthänigst, dieser Matten halber eine abhelffliche Maasse zu verordnen, damit diese Stadt vor anderen nicht graviret werden müge.

5. So hat auch die Stadt Boitzenburg von je her auß einem Schäffer auch einen Hürtenschlagh auß ihrem Stadtfelde vnd disputirlich gehabt, welche Schäfferey vndt Hürtenschlagh aber vor etwa 3. Jahren der damahlige Ambtmann Jochim von Eigen disputirlich gemacht, vndt die Hürten samt der Schäfferkahr vndt einigen darin verhandenen jungen Lämmern heimlicher weisse wegführen, vndt in ein Schulken Gericht bringen lassen. Dießwegen wirdt vnterthänigst gebethen, vnß wie vor alterßhero an vnßer Gerechtsamkeit nicht zu beeinträchtigen, vndt die Hürten samt der Schäfferkahr vndt Lämmer restituiren zu lassen.

6. Als auch berogte Stadt einige Jahre in großen Abgang der Nahrung kommen, wie solches augenscheinlich zu Tage lieget; So ist denen Einwohnern eine wahre Vnmöglichkeit vermüege Contributions Edict in der ersten Ordnung zu steuren. Vndt wirdt demnach vnterthänigst gebethen, gleichwie sie hiebevorn in der 2. Ordnung gestanden, darinn wieder zu steuren gnädigst anzuordnen.

7. Ist auch selbige Stadt wegen der auff Sr. Hochf. Durchl. Begehren geworbenen vndt nach Bngern abgeschickte Völckern auch vor anderen Städten im Lande Meckl. beschweret worden, in dehme darin 4. Compagnien gerichtet, vndt die Einwohnere hiedurch große Beschwerung gehabt, zumahlen es newgeworbene Völcker waren, vndt der Hhhl. Officierer Commando nicht pariren wolten, vndt also viele insolentien verübet, vndt den Bürgern in ihren Häusern vndt Garten vielen Schaden zugesüget. Bitten auch gehorsambst, diese Stadt vor anderen Städten nicht zu beschweren, vndt im Fall weitere Werbungen vorgenommen werden sollen, vnß eine Ergeßlichkeit wegen der gehaltenen Beschwerung hinwieder zu gönnen, vndt mit weiterer Einquartirung vnß gnädigst zu verschonen.

8. Ingleichen ist es der Stadt kein geringer Schade, daß so viele zu Bürgerrecht belegene Häuser wegen erhaltener Hochf. Privilegien, ob schon die Privilegirte die zu den Häusern gehörige Acker vndt Wiesen genießen, auch Vieh auß der Stadtweyde treiben lassen, der Stadt vndt zu Conservirung derselben das geringste nicht contribuiren, vndt keine onera vber sich nehmen wollen, derowegen dann denen anderen die Aufgaben desto schwerer fallen, vndt also desto mehr enerviret werden. Bitten vmb Remedirung, vndt daß nach diesem solche Freyhäuser gleich den anderen zu Bürgerrecht belegenen Häusern nach proportion ihr Contingent beytragen mügen.

9. Ist auch denen Bürgern vndt Schiff Ambtsgenossen vor 2. Jahren außgebürdet worden, vor jedem Faden Holz in dem Hoff Amte Boitzenburg 1. fl. so genanntes Grundtgeldt zu erlegen, wodurch dann nicht allein die Handlung hindertrieben wirdt, sondern auch die Schiffs Verwandte bey diesen nahelosen Zeiten desto mehr geschwächet werden. Wirdt gleichfals gehorsambst gesucht, dieses neulich außgebürdetes Grundtgeldt, weßfals vnseren Bürgern ehliche 100. Rthl. durch milita

militairische Execution abgepreßet worden, wieder zu cassiren, undt auff vorigen Fuß wieder zu setzen, damit Handel undt Wandel könne fortgesetzt werden, auch die interessirte Ambter undt umbliegende vom Adel, undt andere hierunter auch nicht leiden, undt die Handelsleute des SchiffAmbts auch noch mügen beybehalten, undt nicht credit los gemacht werden.

10. Haben auch die SchiffAmbts Interessenten sich auch höchsten zu beklagen, daß sie bey ihren alten, undt ao. 1422. von ihren Vorfahren erhaltenen Fürstl. undt von Fürsten zu Fürsten confirmirten Privilegien nicht geschüzet werden, undt daß Ambtman Krullen, undt anderen Frembden im Sachsischen (die doch wegen ihrer Handlung dem Lande zum besten wenig, ja gar nichts contribuirt, auch nicht einsten den Siden Zoll, so wir als einheimische geben müssen, erlegten) zugegeben würde, die Handlung denen Boizenburgern auß Händen zu ziehen, wozu dann die HochFürstl. Schwerinsche Regierung ein großes contribuirt, nachdemmalere Sie dieselbe nicht allein den Vorzug im Handel, sondern auch das Vorführen in alle wege verstateten, wodurch nicht allein unsere Bürgere crepiren müssen, undt keinen Credit halten können, sondern noch andere bey der Handlung interessirte Schaden empfinden müssen.

11. Ueberdehme wirdt Interessirten des SchiffAmbts hieselbst durch die Fürstl. Beamte, aufgedrungen, in ihrer Handlung im Amte Boizenburg keine Adeltliche, noch andere, besonders nur Fürstl. Unterthanen, undt nicht einsten zur Arbeit tüchtige Leute zu bestellen, sondern dieselbe nach Ordnung, wie sie wohnen, in der Arbeit zu nehmen, da dann sich befindet, daß man einigen Faulengern, undt untüchtigen Persohnen, so einen Kaufmann das Seinige auß Händen unrechtmäßiger weise spielen, daß Geldt unverdienter maßen bezahlen muß.

Undt weil dieser beyden als des 10. undt 11. Puncts halber denen Boizenburgern ein großer Abbruch ihrer Nahrung geschieht, undt nicht selbst Bemächtigte ihrer Güter sein, sondern die Bauern damit schalten undt walten lassen müssen, welches unverantwortlich undt denen Interessenten zum höchsten Ruin undt Hemmung der Handlung gereicht; Als wirdt auch ebenfals unterthänigst angesuchet, diesen zu der Stadt Boizenburg, undt sonderlich denen dem SchiffAmbt incorporirten hochschädlichen Unwesen abzustellen, Sie bey den erlangeten undt von beyderseits HochFürstl. Häusern confirmirten Privilegien auch zu schüzen, undt unsere gnädigste Herren zu verbleiben

Bürgermeister und

Rath der Stadt Boizenburg.

Et 2

DAS

## Das XIX. Cap.

## Fortsetzung des Land-Tages zu Schwaan.

5. 1. Herzog Friderich Wilhelm erlangt *veniam etatis*. Herzog Christian Ludwig zieht nach Holland.
2. Der Land-Stände Beschwerden. Der Land-Tag wird unterbrochen.
3. Streitigkeit wegen des *Modi Contributionis*.
4. Landes-Steuer. *Convocations-Tage*.

**D**a Herzog Friderich zu Grabow gestorben und nun, auf dem Erledigungs-Fall, niemand näher, zum Schwerinschen Antheil, war, als dessen ältester Prinz Friderich Wilhelm: so ließ der Regierende Herzog Christian Ludwig denselben nach Schwerin kommen und ihn, als seinen Nachfolger, zur Landes-Regierung, unterweisen, zu dem Ende ihn ein Hofmeister und Informator gehalten wurden. Damit auch nicht dergleichen Herzog Adolph Friderich, als Vater-Bruder, oder Herzog Gustav Adolph zu Güstrow als Vetter mögte zu derselben Vormundschaft gelangen; so ließ Herzog Christian Ludwig den Prinzen für volljährig, vom Kayser Leopold, erklären, ob er wohl erst im 14ten Jahr war; woben er, in schöner Leibes-Gestalt, einen sehr muntern Geist zeigte, folglich große Hofnung zum erwünschten Landes-Herrn machte.

Wie der König von Frankreich Ludwig XIV. Deutschland feindlich angegriffen hatte, so konte Herzog Christian Ludwig, als ein Reichs-Fürst, nicht länger in Frankreich bleiben, machte also Anstalt zu seiner Rückreise. Um derselben glücklichen Fortgang ward am 3ten Advents-Sontage, in den Kirchen seines Landes öffentlich gebeten; worüber die vom Schwaanschen Land-Tage zurück gekommene sich freueten und solches etnes an den andern schrieben. Am folgenden 4ten Advents-Sontage hieß es, im öffentlichen Gebet, daß J. Dhl. nun würcklich auf ihrer Reise begriffen wären. Es gefiel aber dem Herzoge nicht nach Mecklenburg zu kommen, sondern blieb zu Tage in Holland.

Wie

Wie die Zeit heran kam, daß Ao. 1689. der aufgeschobene Land-Tag sollte fortgesetzt werden: so hätte der Güstrowsche Canslar Curtius gern gesehen, daß solches zu Rostock geschähe, womit auch R. u. L. einig war. Diese hatten davon bereits an ihren Agenten Nipho zu Wien gemeldet. Aber die Schwerinsche Regierung beliebte Schwaan. Es gab hierüber allerley Gedancken. Der Burgemeister Liebeherr in Rostock schrieb davon am 7. Jan. „daß man sich in Schwaan also verliebet hat, und daselbst die Land-Tags-Handlungen continuiren wil, habe ich ungern vernommen. Die Zeit wird es lehren, ob man die Intention dadurch wohl erreichen werde, wenn man gedencft Provinciales durch unbequeme Derter gleichsam ad impossibilia zu nöthigen tædio moræ.“ Er verhiess zugleich, daß der Syndicus Sweder nach Schwaan kommen sollte, welcher sein Lands-Mann, aus Colberg in Pommern war, und nachher Burgemeister ward.

Das Land beklagte sich sehr über die gewaltsame Werbung; deswegen am 9. Jan. ein Rescript aus Güstrow, an den Obristlieut. Georg Hinrich von Oerz erging „die Excessen zu corrigiren und künftig damit einzuhalten,“ wie seine Capitulation vermögte. Solches Rescript ward d. 10. Jan. an R. u. L. communiciret, da der Ober-Schenck von Lehsten als Güstrowscher Abgesandte, zu Schwaan, wieder ankam.

Die Städte präsentirten nun beym Hof-Gericht, zum Assessor, den Hrn. Bessel, vermittelst Schreibens vom 15ten Jan., so der Burgemeister Liebeherr, an beyde Höfe, gleiches lauts, fertigte. Der Syndicus Dieck in Güstrow und der Raths-Herr Busse aus Parchim waren allein bey gedachten Assessoris-Wahl. Der mit in Vorschlag gekommene hieß Hagemeister.

2. Die Ritterschaft hatte indes an ihren Agenten, gedachten Nipho, nach Wien berichtet, wie es ihr, den Kayserl. Resolutionen zuwieder, ergangen. Dieser stellte also, d. 10. Jan. beym Reichs-Hof-Rath vor, die in dem Neben-Recess angezeigte Dubia wären „theils schlecht, theils gar nicht erläufert, die einseitigen exactiones nicht eingestellet, der Land-Kasten nicht restauriret, wegen der einseitig gehobenen Collecten nicht Rechnung gepflogen. Dagegen wäre das Disk-

Ao.  
1689.

„sals präsentirte Memorialia zurück gegeben, die Executiones Gü-  
 „stromscher Seiten, fortgesetzt und damit so sehr geeilet, daß die Un-  
 „terthanen, für jede Specification, so nicht in dem, an sich zu kurz geseh-  
 „ten, termino eingeliefert, für jede Woche 2. Rthlr. geben müssen.,,  
 „Daher sie baten, nunmehr mit schärfern und abhelflichen Executions-  
 „Mitteln, zu verfahren.

Inzwischen erging aus Schwerin d. 10. Jan. von der Regie-  
 rung eine Verordnung an die Schwerinschen Städte, darin ihnen  
 theils verwiesen daß sie so sparsam nach dem Land-Tag zu Schwaan  
 gekommen, theils befohlen war, für die Parchimsche Deputirten nach  
 beygefügter Specification, 72r. fl. 7. fl. beyzubringen, damit der Land-  
 Tag nicht protrahiret werde.

Die Fürstl. Mecklenbl. Agenten zu Wien, als Johann Adam  
 Dietrich und Georg Fabricius, hatten gleichfals Nachricht, von  
 dem bisherigen Land-Tage erhalten, und wie die H. Hrn. Herzoge den  
 Punct des Vergleichs von 1686. zur Richtigkeit gebracht, nun „wür-  
 „den dieselben nichts ermangeln lassen, daß nicht auch die übrigen  
 „Gravamina gehoben werden solten; wenn nur R. u. L., mit dem,  
 „was der Billigkeit gemäß sey, sich vergnügen lassen und dem bono  
 „publico auch denen Landes-Fürstl. und andern wohlhergebrachten ju-  
 „ribus keinen Abbruch zu thun intendiren würden.,, Solchen Bericht  
 übergaben die Agenten d. 13. Jan. und baten daneben um Verord-  
 nung an R. u. L. sich, bey solchem gütlichen Tractat, der Gebühr nach,  
 zu erzeigen. Die Decreta, welche darauf d. 18. Jan. erfolget, findet  
 man gedruckt. p) Es ward darin dem Herzoge zu Güstrow versta-  
 tet, so viel an Gelde, von seinem Lande, zu erheben, als die Unterhaltung  
 der in Ungarn stehenden Mannschaft, nach proportion derselben, er-  
 fodere. Die Ritterschaft aber stellte darauf, durch ihren Agenten,  
 Brand Gottlieb Martens zu Wien, d. 25. Jan. vor: daß der Her-  
 zog unter diesem pretext habe von seinem Lande, an Werb- und  
 Verpflegungs-Geldern, für so wenige Mannschaft, über 2. Tonnen  
 Goldes gehoben. „Es sey auch notorium, daß in mehr, als 6. Wo-  
 „chen, kein Mann von diesen Völkern weiter in Ungarn vorhanden,  
 „sondern das wenige, was davon übrig geblieben, würcklich wieder  
 „nach Hause gegangen,, welches Martens, durch ein Zeugnis, von  
 dem

dem Kayserl. General von Caprara zu erweisen sich getraucte, wo von zwar das Memorial an denselben und an das Kayserl. Krieges-Commissariat vorhanden, aber nicht, was darauf geantwortet; daß es sich dennoch in der That also gefunden, ist daraus zu schliessen, weil der Kayser am 17. Aug. befohlen „Ritter- und Landschafft wegen Re-  
„crutirung dieses Regiments mit aller Colledation zu verschonen.“  
Auch ist solches anderswo zu ersehen.

Denn als N. u. L. fortfuhr, zu **Schwaan** auf ihre alte Gravamina bessere Resolutiones und die Einstekung der einseitigen Exactionen zu bitten, aber die Fürstl. Abgesandten d. 30. Jan. schriftlich antworteten, daß sie von keinen unbefugten Exactionen wüsten: so ließ sich darauf N. u. L. am 5. Febr. in ihren Monitis vernehmen, daß an Fürstl. **Güstrowscher** Seite, die causa finalis, wegen der nach **Ungarn** geschickten Völcker gänglich cessire; folglich muß es schon damahls mit den **Mecklenburgischen** in **Ungarn** zu Ende gewesen seyn. Was die übrigen Resolutiones (deren 21. waren) mit ihren Monitis betrifft, so kam darin nichts neues vor.

Am 15. Febr. schrieb Burgemeister **Liebeherr** an einen Vertrauten „daß die Hohen Allürten das Land **Mecklenburg** in Contribution eingetheilet, und das **Schwerinsche** Antheil auf 4000. Rthlr. (Mohnatlich) an das Land **Lüneburg**; das **Güstrowsche** aber, an **Chur-Brandenburg**, gleich so hoch, assigniret worden. Der Anfang solte damit vom verwichenen Monat **November** gemacht und damit so lange fortgefahen werden, als der Krieg mit **Francreich** daurete, worauf er hinzu that: nun wird solcher gestalt unsre ganze Land-Tags-Handlung vereitelt werden. Es ließ sich auch würcklich darnach an.

Denn die **Schwerinschen** Land-Rächte wurden darauf d. 18. Febr. nach **Schwerin** gefodert, als wohin auch der **Schwerinsche** Abgesandte von **Schwaan** reisete; weil ein Fürstl. **Zellischer** Gesandte alhie eingetroffen war, der dafelbst vorgetragen, was **Liebeherr** voraus geschrieben.

Es war aber doch auch so arg nicht gemeynet, als **Liebeherrn** Worte klingen, sondern weil das Reich dem Kayser 200. Römer-Monathe bewilliget hatte; so wolten **Chur-Brandenburg** und **Lüneburg**

neburg davon Mecklenburgs Antheil übernehmen, wenn sie deswegen vom Lande befriediget würden.

Es reisete auch darauf der Güstrowsche Cammer-Raht Schütz vom Land-Tage weg nach Berlin, und ward daselbst die Handlung im Martio geschlossen. Es gefiel aber der Ritterschaft nicht, daß sie nicht mit hierzu gezogen worden.

3. Die Deputirte von den Städten kamen nur was sparsam nach Schwaan. Der Burgemeister Baleke zu Parchim war gestorben; die beyden Rahts-Herren daselbst Busse und Veisaen ließen sich deswegen am 19. Febr. entschuldigen, daß sie zuvor der Beerdigung dieses, ihres Collegen, beywohnen müßten. Wie sie nun in ziemlicher Anzahl zusammen waren, so präsentirten die Schwerinschen d. 3. Mart. gleichfals einige Erinnerungen wegen etlicher Resolutionen, die sie auf ihre special Beschwerden empfangen hatten. Die Erklärungen darauf waren: „die Malz-Accise könte bey diesem Land-Tage nicht gänglich aufgehoben werden, weil sie im Edict mit begriffen und ein pars der ausgeschriebenen Summæ Contributionis worden sey. Die Sonnen-Accise aber solte mit Anfang dieses Monats Martii aufgehoben und deswegen denen Stadt-Bögten Befehl zugesandt werden.“ Die Parchimsche Deputirten übergaben insonderheit, wegen der Fürstl. Brauereyen, ihre Beschwerden. Sie erlangten aber zum Bescheide: „1) So lange die Städte dem Adel nachsehen, daß sie das Brauen eigenmächtig treiben und mit großem Vortheil genießen (wie denn J. J. Dhl. an Zoll und Matten viel Schaden zugezogen wird) kan mit dem Brauen zu Dambeck es nicht eingestellet werden, bis im ganzen Lande dasselbe aufgehoben, und der Policy-Ordnung zufolge solches in Stand wieder gebracht. 2) Muß gleichfals im Arnitschen continuiert werden, bis daß es in den alten Stand wieder gebracht.“

Am 7. und 8. Mart. hielten einige Deputirten von der Ritterschaft, als der Land-Raht Plißkow, Ulrich Negendancf und V. S. Berg, mit den Parchimschen, Neu-Brandenburgischen und Güstrowschen Deputirten, auch mit den Burgemeistern von Schwerin, Sternberg und Gadebusch Unterredungen, um einen Interims-Modum zur Contribution auszufinden. Weil aber die Städtischen

schen, kraft ihrer habenden Instruction, von dem Vieh-Schaz nicht abweichen wolten; die Ritterschaftliche dagegen sich versichert hielten, daß sie dadurch offenbarlich prægraviret würden, weil immer mehr Vieh auf dem Lande, als in den Städten; und deswegen den vorhin schon bekanten Modum, nach der Mus-Saat, in Vorschlag brachten; so ward diese Streitigkeit nicht zu Ende gebracht, ob zwar die Fürstl. Rähte den Deputirten Zeit genug dazu lieffen, auch diese nachher noch ihre Conferenzen fortsetzten.

Als aber solches alles fruchtlos war: so thaten die Fürstl. Rähte abermahl am 29. Mart. einen Vortrag wegen der hochnöttigen Contribution, um Zelle zu befriedigen. Es ward der Land-Tag hierauf bis d. 10. April unterbrochen. Am 15. Apr. war Conference, da der Canklar Curtius vorstellte, weil R. u. L. nähermalen keine zureichliche Erklärung wegen der Lüneburgischen Schuld-Foderung gegeben: so habe der Herzog von Zell sich unternommen, der Stadt Boizenburg, sampt des Dolles sich zu bemächtigen, und annoch zu vor enthalten, worauf aber der Land-Raht Bülow antwortete, daß die Schuld nicht an R. u. L. läge; der Canklar wiederholte nochmalts solchen Vortrag am 25. und 30. Apr. Da denn der Land-Raht Plüskow zwar so fort antwortete, aber doch auch alles ad referendum annahm.

Den 3. Maji übergaben darauf R. u. L. ihre Resolution. Sie baten darin daß diese Contribution, deren Unümgänglichkeit sie erkantten, mögte bis auf den Herbst ausgestellt werden, wenn der Land-Mann wieder eingearndtet hätte. Denn was der vorige Einschnitt gebracht, das wäre, durch die 80000. Rthlr. so sie im Nov. vorigen Jahrs abgegeben, solcher gestalt consumiret, daß bey vielen gemeinen Leuten weder Saat- noch Brod-Korn mehr vorhanden. Jedennoch wolten sie sich vorjeho zu 20. höchstens 30tausend Thaler erklären, wenn dazu leidliche Terminen gesetzt, mit dem Hause Lüneburg, wegen seines gefoderten Rückstandes, liquidiret, das Geld an den Craiß-Kasten (nicht an die Fürstl. Cammer) geliefert, die Lüneburg- und Brandenburgische Monats-Gelder auf ein gewisses bestimmt, wegen der versicherten Guarantie das nöhtige besorget, die Restanten beygetrieben, und die noch hinterstellige Gravamina specialia erlediget

würden. Daneben bat R. u. L. auf dem Herbst abermahl einen Land-Tag, und zwar, zur Beschleunigung der Handlungen, nach Rostock, auszuschreiben. o)

4. Hierauf ward das Steuer-Edict d. 15. Maji publiciret. Da denn die 25. Städte im Güstrowschen, laut ihrer Specification beym Kasten, 12840. fl. 21. fl. 4. pf. steuerten, Güstrow gab dazu 2920. fl. Brandenburg 1011. Malchin 917. Friedland 899. Köbel 854. Boizenburg 797. Ribnig 689. fl. und die andern immer weniger. Boizenburg wolte zwar am 25. Jun. sein Antheil verbitten, weil es vom 7. Martii an mit 700. Mann Lüneburgischen Völcker belegt gewesen, und 2000. Schwedische Fuß-Knechte eben jeso ihre Felder und Wiesen abfouragierten, auch in dasigen Gärten, an Zäunen und Gewächs übel wirtschafteten; sie stehen aber dennoch in geregter Specification: jedoch scheinete es, weil ihr Antheil geringer als sonst, daß sie zum theil eine Erlassung erhalten haben.

In dem Schwerinschen ward dagegen die Accise beybehalten und von Fürstlich verordneten Einnehmern gehoben, da sonst dieselbe einer aus dem Raht und einer aus der Bürgerchaft eingenommen hatte; worüber sich aber auch die Städte daselbst, so wohl wegen der Unterschiedenheit von den Güstrowschen als wegen der Veränderung mit den Einnehmern, nicht wenig beschwerten.

Den 6. Junii erging ein Befehl aus Güstrow an die dasige Städte, das Geld zusammen zu bringen, was die Beziehung des Land-Tags zu Schwaan den Städtischen Deputirten gekostet. Die Rechnung davon belief sich auf 735. fl. 14. fl. welche nach Proportion der Städte eingetheilet ward.

Damahls ging eine Schrift im Lande herum, welche den Titel führte: „Merckwürdige Prophezeiungen, so sich auf das 1680. bis zu dem 1700sten Jahr erstrecken.“ Herzog Gustav Adolph der allem Aberglauben von Herzen feind war, ließ deswegen am 23. Aug. ein ernstliches Patent ergehen, solche Schrift hinweg zu schaffen und erbot sich, denen Buchführern alle Exemplaria, die sie noch davon hätten, oder wieder an sich bringen könnten, von der Justitz-Canzley, alwo sie abzugeben, bezahlen zu lassen.

Es ward bereits am 11. Junii ein Convocations-Tag zu Güstrow

strow gehalten; darauf eben dergleichen zu Schwerin geschah. Joh. Busse zu Parchim schrieb davon am 12. Sept.: „Wir haben am verwichenen Montage einen Convocations-Tag zu Schwerin gehabt. Da denn in propositione gedacht worden, daß man Güstrowscher Seite die Contribution nach Hofe einliefern liesse und also unser (Schwerinscher) gnädigster Herr daran zu kurz käme; weil der Herzog zu Güstrow allemahl in gleichen Theilen bey dem Rasten participiren wolte.“ Er meldet ferner, daß man Schwerinscher Seiten, mit dem Hause Lüneburg, Monatlich auf 3500. Rthlr. geschlossen. Dagegen habe man vernommen, daß Güstrow sich, mit Brandenburg, auf 5000. Rthlr. Monatlich verglichen. Es waren mit Anfange des Sept. die Güstrowschen Land-Räste nach ihrem Hofe gefodert, und kan man hieraus abnehmen, wovon der Zeit mit ihnen gerastschlaget worden; welches der Land-Rast Pederstorff nicht erfahren konte, deswegen er d. 18. Sept. an gedachten J. Busse schri. b. sich darnach zu erkundigen. Die Deputirten zu Schwerin gaben indessen zur Antwort: es müste die proponirte Sache auf einem Land-Tage beredet werden. Die Fürstl. Regierung sagte: Ihr gnädigster Herr wolle gang nicht in einen Land-Tag consentiren. Doch wolten sie deswegen nochmahls an denselben schreiben.

Um des Krieges willen mit Frankreich hatte der Kayser Leopold abermahls aus Wien d. 3. Apr. Avocatoria und Inhibitoria ergehen lassen, welche zu Güstrow d. 10. Sept. publiciret waren. Nun ergingen nochmahls dergleichen, so zu Augsburg d. 23. Sept. datiret und zu Güstrow d. 7. Nov. abgedruckt wurden. Der Stadt Richter Dr. Christian Schulz mußte sie öffentlich anschlagen und erging daneben ein Mandat an den Stadt-Magistrat, ihm beizutreten, wenn er in den Kram-Läden visitiren würde, ob auch daselbst Französische Wahren anzutreffen, als welche mit verboten waren; denn man beliebte damahls sonderlich Französische Wahren, weil die Manufakturen noch nicht in Deutschland eingeführet, welche nun ebenfals mit dergleichen Zierlichkeiten umzugehen wissen.

o) Protoc. und Acta des Land-Tages zu Schwaan von 1689.

DD 2

Das

## Das XX. Cap.

## Land-Tag zu Sternberg.

- S. 1. Proposition und Preliminar-Antwort.
2. Gravamina. Von den Process-Kosten. Erste Conference.
3. Fortgesetzte Conferenzen.
4. Landes- und Privat-Sachen.

**W**as die Schwerinsche Regierung am 12. Sept. zugesagt, daß sie an Herzog Christian Ludwig, wegen des gebetenen Land-Tages, schreiben wolte, das muß sie sehr bald erfüllet und darauf schleunige Antwort aus Holland erhalten haben. Denn am 19. Sept. ward schon ein Land-Tag doch ohne Beyfügung eines Gnaden-Grusses, gemeinschaftlich ausgeschrieben, um d. 10. Oct. in Sternberg einzukommen und die Proposition am 11ten auf dem Juden-Berg anzuhören; wiewohl sie allererst d. 12. geschah und zwar durch den Schwerinschen Geh. Rath Burmeister, welcher den Cammer-Rath Beselin zum Beystand hatte, der mit grosser Geschicklichkeit die Land-Tags-Handlungen betrieb. Güstrowscher Seite war der Cammer-Rath Hans Albr. Schütz zugegen, wozu der Hof-Marschall Georg Zimr. von Lehsten hernachmahls kam, der zu wichtigen Verrichtungen aufgeleget war, wie ihm Frid. Thomas Zeugnis giebet. p) Von Land-Räthen waren zugegen, die aus dem vorigen bekante Jasmund, Pederstorff, Aug. Bülow, Ad. Zenn. Bülow und Plüskow, der von Moltzahn war nicht gefodert, doch aber auch dessen Stelle noch keinem andern übertragen. Sein Land-Marschallen Ampt vertrat dessen Schwieger-Sohn Volrad Levin von Moltzahn, mit des Güstrowschen Herzogs Erlaubnis. Der Land-Marschall Lügow verrichtete sein Ampt selbst.

Aus Kostoek war der Stadt-Syndicus Schweder zugegen, von Ritter- und Lansch. würden weit mehr gekommen seyn; wenn nicht die Ausschreiben so unordentlich gegangen wären, daß etliche sie nur 4. Tage vorher empfangen. Von Parchim kamen Joh. Buisse der bald darnach Burgemeister daselbst ward und Veisaen. Von Güstrow der vormahlige Fürstl. Rath und nun Burgemeister Dr. Petrus

**Petrus Tornow** (Der das bekante Buch de Feudis Meclenburg. geschrieben) und der Syndicus **Vick**. Von **Schwerin** der Burgemeister **Gugmer**.

Die Proposition bestand in 4. Puncten. 1) Von Abtragung des Rückstandes an das Herzogl. Hauß **Lüneburg**, aus vorigen Tractaten. 2) Von der Reichs-Steur dem Kayser wieder **Frankreich**, zu Hülfe, so auf 200. Römer-Monathe bewilliget war, welche die Häuser **Brandenburg** und **Lüneburg** in natura (an Volk) zu leisten, und daneben **Mecklenburg** zu garantiren übernommen. Daher ihnen an Gelde werden müste, was im getroffenen Vergleich stipuliret. 3) Von Abtragung der Fräulein-Steur, Cammer-Zieler, Guarnisons- und Legations-Kosten. 4) Von Vorbeugung der Durchmarches fremder, besonders **Schwedischen** Krieges- Völcker. Denn die **Schweden** gingen damahls vielfältig aus **Pommern** nach dem **Bremischen** und beschwereten damit **Mecklenburg** nicht wenig.

2. Die Land-Stände kamen des Nachmittags, in Burgemeisters **Ganzels** Hause, (nicht in der Kirche) zusammen und votirten nach Land-Tags-Brauch. Der Ritterschaft Stimme gab **Jürgen Raabe**, der Städte **Joh. Busse**, zu Protocoll. Der Land-Syndicus fertigte daraus die Præliminar-Antwort auf die Proposition welche d. 14. Oct. übergeben ward. R. u. L. beschwerete sich darin zuförderst, daß dismahl, an vielen Orten, kaum so viele Tage, als sonst Wochen, zur Erscheinung eingeräumet, auch daß der Land-Raht und Land-Marschall von **Molzahn** gar vorbeÿ gegangen worden; da doch bekant, daß derselbe annoch in seiner Function stehe.

Die Proposition selbst anlangend, so antworteten sie. 1) Es sey auf jüngstem Land-Tage zu **Schwaan** bereits eine Collecte zu 60000. Rthlr. von ihnen bewilliget; damit der Rückstand an **Lüneburg** mögte berichtet werden. Da denn die Herren Herzoge sich im letzten Land-Tags-Schluß erkläret, daß solches genug seyn würde. 2) Die Tractaten, so mit **Chur-Brandenb.** und **Lüneb.** getroffen, wolten sie gern in Originali sehen; desgleichen die vom Kayser darüber erfolgte Ratification. Allenfalls würden die gesetzte Termine (**Andrez** und **Anthonii**) zur Ausbringung solcher Contribution zu kurz seyn;

seyn; weil in diesem Jahr schon 140000. Rthlr. gesteuert worden. Wegen des 3) Puncts bezogen sie sich auf das, was schon zu Schwaan und sonst dieserwegen geantwortet. Dem 4) gaben sie ihren Beyfall und baten, daß wer Durchmarsch begehre, auch, wegen der Schadloshaltung zuvor Caution stellen, und was sodann an Gelde erfolge, dem Lande auch wieder zufließen mögte.

Daneben behielten sie sich vor ihre Gravamina, besonders wegen des Policey- und Credit-Wesens, zu übergeben, wie sie bereits auf dem Land-Tage zu Schwaan gethan hatten.

2. Am 15. Oct. samleten sie ihre Gravamina, lieffen sie am 16. verlesen, und am 17. durch die Land-Marschälle überreichen. Sie bestunden, was die Generalia (so das ganze Land angingen) hauptsächlich in folgenden:

Die Fürstl. Resolutiones und Land-Tags-Abschiede hätten keinen Effect; deswegen sie noch immer Instances machen und ihre Rechts-Gänge am Kayserl. Hofe fortsetzen müsten. Die Rechnungen würden von den Einnehmern nicht abgelegt, die Restanten nicht eingetrieben, die Collecten nicht allein aus den Aemptern, sondern auch aus den Städten, an die Fürstl. Cammer gezogen; welches zum prajudiz des Landes und gänzlich Confusion des Contributions-Wesens gereiche. Ihre Erinnerungen bey Fürstl. Edicten würden nicht attendiret. Die Executores wären eins theils nicht beeydiget, machten selbst den Contribuenten die Specificationes und brächten so dann das Geld an den Kasten, würden auch wohl von den Beampten gehindert, mit der Visitation und executive zu verfahren. ic.

Die Rittersch. des Ampts Crivitz übergaben ein Memorial an R. u. L. daß ihr das Städtlein Brühl mögte beygeleget werden, welches auch nachher geschah.

Zu den Process-Kosten nach Wien waren von R. u. L. 9000. Rthlr. beliebt und wurden nun die Städte erinnert: ihre übernommene Quota mit 3000. Rthlr. aufzubringen. Die Restanten, unter der Ritterschaft solten sich ebenmäßig einfinden.

Die Stadt Rostock war auf dem Land-Tage zu Malchin Ao. 73. wie gesagt in ihrer Quota, so sonst der 12te Theil der Contribution gewesen, bis zum 18. Theil des Ganzen herunter gelassen worden;

worden; doch nur auf 6. Jahr. Weil aber der Brand darauf Aö. 77. eingefallen, so war es bisher dabey geblieben. Jezo solte diese Stadt, zu den Process-Kosten, wieder auf den 12ten Theil gesetzt werden, welches doch der Syndicus Schweder nur ad referendum annahm.

Hierauf kam gedachter Hof-Marschall von Leisten aus Güstrow zum Land-Tage und ward auf folgendem Tage zur Conference angesaget. Der Land-Raht Plüskow war vom Schwerinschen Hofe, der Liquidation halber, nach Zell gesandt und daher nicht zugegen. Es erschienen also der Land-Raht A. Z. Bülow, Cort Lügow, Vict. Sigism. Berg und Synd. Vick. Die Conference ging d. 19. Oct. vor sich. Der Cammer-Raht Beselein that einen mündlichen Vortrag, auf vorerwehnte Resolution der Stände, vom 14. Oct. Daß die Citaciones etlicher Orten so spät insinuiret worden, gab er auf die Beaupten. Was wegen des Land-Rahts Moltzahn angeführet, berührte er nicht. Zu 1) sagte er: die 60000. Rthlr. so auf dem Land-Tage zu Schwaan bewilliget, wären zu wenig gewesen, beyde Häuser Brandenb. und Lüneb. damit zu vergnügen. Man hätte damahls gehoffet, mit Lüneburg-Zell noch eine bessere Handlung zu treffen, es hätte sich aber nachher bey der Berechnung, alwo auch etliche von hiesiger Ritterschaft zugegen gewesen, noch ein Rest, gefunden. So wären auch die 60000. Rthlr. noch nicht völlig eingekommen, und also, durch die jezige Contribution, zu ersetzen. 2) Bey der abgenöthigten Handlung mit Chur-Brandenb. und Lüneb. habe man, wegen der 200. Römer-Monathe, alle mögliche Vorsichtigkeit gebraucht; von solchen Tractaten, solte, dem Herkommen nach, ein Extract an R. u. L. erfolgen. 3) Auf die Fräuleins-Steuer würde von den Interessenten hart gedrungen. Wegen der Cammer-Zieler wären schon Executoriales erkant, und Monitoria ergangen. Die Legations-Kosten wären in den Reichs-Gesetzen gegründet. 4) Wegen der Marches und Remarches erwarte man der R. u. L. expediens.

Von Gravaminibus könte dismahl, wegen Kürze der Zeit, nichts vorgekommen werden.

Deputati erinnerten darauf nochmahls wegen des Land-Raht Moltzahn

**Molzahn** und antworteten zum 1) von der Behandlung mit dem **Br. Lüneburgischen Hause** hätten sie noch keine Berechnung erhalten. 2) Es wären vor diesem wohl einige Extracte communiciret, aber dem wäre auch von **R. u. L.** widersprochen und darauf anders von den Fürstl. Höfen resolviret worden. Sie hofften also noch die Original-Conventiones zu sehen. 3) Die Herrn Räte mögten selbst judiciren, ob jetziger Zeit möglich sey, eine Fräulein-Steuer zu erheben; der übrigen Punkte Litispindentz sey bekant. 4) Die Untersuchung und Erledigung der Gravaminum könte, Land-Tags-Gebrauch nach, nicht ausgesetzet werden.

Die Fürstl. Räte antworteten hierauf: wegen des Land-Rahts **Molzahn** hätten sie nichts in Committis. Der Cammer-Raht **Beselin** versprach: 1) die zu Zell geschehene Behandlung und Berechnung zu communiciren. Es ward auch alsbald eine Rechnung vorgezeigt, wohin die jüngste Contribution verwandt, darin die Ausgabe die Einnahme mit 20000. Rthlr. übertraf. 2) Die Original-Vergleiche wurden den Deputirten, in einem Neben-Zimmer, gegönnet, doch nur allein zu verlesen, nicht aber mit weg zu nehmen. Der **Berlinsche** lautete auf 1. der **Zellische** auf 2. Jahr. 3) Wegen der Fräulein-Steuer etc. blieb es bey voriger Anzeige. Weil der Prinz von **Morseburg**, **Hinrich**, welcher mit der **Güstrowschen** Prinzessin **Elisabeth** vermählet, eben zu **Güstrow** war, und sich sehr über die Zurückhaltung dieser Steuer beschwerte. 4) Wegen Untersuchung der Beschwerden wolten sie thun was möglich wäre.

3. Als diese Conference geendiget, so wurden von **R. u. L.** aus beyden Landes-Antheilen, d. 18. Oct. die Gravamina Specialia den Fürstl. Hrn. Räten übergeben, welche sie auch annahmen und versprachen davon zu referiren. Die meisten darunter sind sonst schon vorgewesen. Von den **Schwerinschen** ward geklagt, daß der Obrist **Bernhard Scheithen** zu **Tüschow** und **Granzin** im Ampt **Witrenburg**, müssen 100. Ducaten geben, ehe er Consens erlangen können. Von den **Güstrowschen**: daß der Superintendentens **Haberhorn** an die Prediger seiner Dioecesis um Geld zur **Superintendenten-Gutsche** geschrieben, welches doch vorlängst schon anders resolviret sey.

Was den Obrist von Scheithen betrifft, so war er aus dem Elsas her, woselbst auch noch Edelleute dieses Nahmens sind, so aber Catholisch, er hatte der Religion halber sein Vater-Land verlassen, sich nach Mecklenburg gewandt und ein Gut alhie gekauft, in welchem noch jezo seine Nachkommen ein Erb-Begräbnis haben, sein Sohn war Obrist-Lieutenant, und ward darauf Drost zu Giffhorn, dessen Sohn Johann Hinrich ist jezo Groß-Britannischer Obrister, und stehen seine 4. Söhne, als Officiers in Hannoverschen Diensten. So ehret Gott, die ihn ehren.

Die Eingefessene des Stargardischen Craises waren noch seit Ao. 674. in Restanten. Jezo stellte der Land-Räht Jasmund vor, wenn ihnen von R. u. L. die Hälfte erlassen würde: so getraue er sich die andere Hälfte herbey zu schaffen. Es ward darüber am 19. Oct. ordentlich gestimmt, und waren die Land-Rähte Pederstorff, die beyden von Bülow, sampt den Städten damit einig; weil bereits eben dergleichen an den Eingefessenen des Ampts Wredenhagen geschehen war. Die Ritterschaft aber hielt mit ihrer Stimme zurück bis auf folgende Woche; anerkogten ihrer jezo sehr wenige zugegen waren.

Am 25. Oct. ward aufs neue Conference mit den Fürstl. Rähten gehalten. Von R. u. L. waren zugegen die Land-Rähte A. Z. von Bülow und Plüskow, der von Lügow, der von Plüskow und Burgemeister Güzmer. Die Fürstl. Rähte hatten auf die übergebene Beschwerden resolutions ertheilet, worüber R. u. L. Monita gemacht und eingesandt, hierüber sprachen sie mit einander; da denn der Cammer-Räht Beselin sich so erklähte, daß Deputati damit gutentheils friedlich waren.

Wegen des Modi Contribut. ward d. 31. Oct. zwischen einigen Deputirten von Ritterschaft und Städten eine Unterredung gehalten. Die Städte wolten sich so wenig zur Accise gestehen, als den Viehschaz abschaffen, lieber wolten sie dem Adel 4. Pferde Steuer frey lassen. Der Adel aber wolte nichts vom Kopf-Geld wissen. Er sagte: von Einkünften allein könnte man steuren; so lang der Kopf nicht güldne Zähne trüge, sey er frey. Die Städte antworteten: wenn ihnen der Nahme des Kopf-Geldes so sehr zuwieder wäre, so mögten sie das

Quantum desselben auf die Ein-Saat schlagen. Die Ritterschaft beliebe nur deswegen die Hufen-Steuer, damit sich viele, durch den Neben-Modum, könten frey machen, etliche noch wohl gar übrig haben. Es war also diese Bemühung vergeblich.

Auf dem Nach-Mittag ward eine Special-Conference von Güstrowschen Deputirten, bey dem Cammer-Rath Schüg, in seinem Hause gehalten. Es waren zugegen der Land-Rath A. Z. Bülow, V. S. Oerg und Synd. Vieck, der Cammer-Rath trug vor: die erfolgte Resolutiones auf die Gravamina wären angenommen; man mögte nun zur Sache schreiten, zumahlen der Geh. Rath Meinders, zu Berlin, geschrieben hätte; der Churfürst (Friedrich III.) würde innerhalb 14. Tage zur Stelle seyn, gegen welche Zeit man einen guten Post Geldes aus Mecklenburg vermuthen wäre. Um also die sonst zu besorgende Ungelegenheit und Execution zu verhüten, mögte man die Contribution, wegen der 200. Römer-Monathe, baldigst zusammen bringen.

Am 1. Nov. ward bey einer General-Conference auf dem Rath-Hause, der Deputirten als beyden Land-Räthen Bülow und Plüskow, Curt Lützow, Oerg und Veisäen eben dergleichen vortragen, mit dem Ansehen: sich hierauf schließlich zu erklären, auch sich wegen der Fräulein-Steuer, Garnisons-Legations-Kosten und Cammer-Zieler, dergleichen wegen eines Voluntarii vernehmen zu lassen. Da denn die H. H. R. R. R. R. zugleich einen Entwurf der Malz-Accise communicirten.

Deputati antworteten darauf: weil die Gravamina, sowohl Generalia als Specialia noch nicht zulänglich erlediget, so könte man sie nicht für abgethan halten. Wegen der 200. Römer-Monathe würde Berechnung mit dem Güstrowschen Rent-Meister nöhtig seyn, gestalt schon manches davon in die Fürstl. Cammer geflossen. Der übrigen proponirten Punkte halber bezogen sie sich auf ihr voriges.

4. Der Zustand unserer Universität war eine geraume Zeit her sehr mäßig gewesen, weil es an berühmten und genugsamen Hochlehrern fehlte. Die Land-Stände hatten auch dieserwegen Vorstellung gethan; worauf die Fürstl. R. R. antworteten: „daß wenn nur tüchtige Subjecta sich fänden, an Wiederbesetzung der vacirenden Stellen

„Stellen es nicht ermangeln würde. Es müste aber die Stadt **Rostock** auch das Ihrige dabey thun und die vorkommenden Unordnungen besser als bisher und nähmentlich in der Sache zwischen den Studenten und Schustern geschehen, verhüten und remediren helfen. Eine Visitation der Universität würde hochnötig seyn.

Die Stadt **Rostock** war auf vorgedachtes Ansinnen wegen ihrer Quota bey R. u. L. eingekommen. Diese fasseten d. 2. Nov. ein Conclusum ab, daß solche Stadt, ihres schlechten Zustandes halber, solte, seit dem Brande und von nun an noch ferner 5. Jahr lang, auf den 2oten Theil der Contribution gesetzt seyn; jedoch, daß sie die Unordnungen und Mißbräuche bey ihnen abstellten, wodurch das Land prägraviret würde.

Als auch die Fürstl. Hrn. Rähte abermahls eine Conference mit vorerwehnten Deputirten hielten: so erklärten sich diese, daß sie wegen des verlangten Voluntarii mit einander sprechen wolten. Der Fräulein-Steuer und anderer zu diesem Propositions-Punct gehörigen Sachen, ward weiter nicht gedacht, aber was die Wismarische 2c. Quota anbetrifft, so wolten die Schwerinschen Rähte sich dieselbe nicht abziehen lassen. Deputati dagegen beriefen sich sowohl auf das Kaiserl. Rescript vom 20. Mart. 1683. 9) als auf die Fürstl. Resolution, so Ao. 72. desfalls ergangen. Es konte sich aber der Cammer-Raht **Beselin** dieser Resolution nicht erinnern, deswegen sie ihm von R. u. L. communiciret ward.

Damahls schlugen Deputati die Stadt **Rostock** zum künftigen Land-Tage vor. Aber der Geh. Raht **Burmeister** antwortete, der Ort sey für Schwerin zu weit (10. Meilen) abgelegen, sonst würde er es nicht difficultiren.

Wegen des **Policey-Wesens** war vieles auf dem jüngsten Land-Tage zu **Schwaan** gesprochen; es ward auch hier diese Sache nochmalts vorgenommen und ein Aufsat gemacht, was dabey zu erinnern; welches d. 6. Nov. ad protocollum gelegt, auch den Fürstl. Rähten zur künftigen Resolution übergeben ward.

Der Ritterschaftliche Assessor beym Hof-Gericht, **von Plesse**, hatte eine scharfe Anforderung, wegen seines rückständigen Gehalts, an R. u. L. ergehen lassen. Diese entschuldigten sich, daß sie noch

nicht wüßten, wie sie ihn in seiner billigen Forderung vergnügen solten, die Publica hätten sie bisher zurück gehalten. // Indessen wolten sie, // bey Ihrem Assessor aufs künfftige verbitten, daß Er in forma episto-  
// lae zimlich harte terminos gebraucht. //

Am 8. Nov. statete Philipp Cuno von Bassewitz Relation ab; wegen seiner, der Stände halber, gehaltenen Verrichtung zu Zell; da ihm denn gedancket und eine Höflichkeit von 150. Rthlr. gereicht ward; weil der Cassa jetziger Zustand nicht ein mehreres vermogte. Der Land-Raht Plüskow, welcher gleichfals nach Zell, doch von den Höfen, gesandt, und nun zurück gekommen war, statete ebenmäßig Relation an N. u. E. ab, und empfing von diesen 150. Rthlr.

p) in Catalogo biogr. Classe polit. p. 103. q) Resolut. Cæsar. de Ao. 1728. No. 29. p. 23.

## Das XXI. Cap.

### Fortsetzung des Land-Tages zu Sternberg.

1. Von der Reichs-Steuer, Proceß-Kosten. Land-Raht Wolgahn.
2. Es finden sich mancherley Schwierigkeiten.
3. Von Necessariis und Voluntariis. Schluß des Land-Tags.

**W**ie am 8. Nov. zwischen den Fürstl. Rähten und des Landes Deputirten, als den Land-Rähten Bülow und Plüskow, Corr Lügow, P. C. von Bassewitz und Joh. Busse, aus Parchim, eine Conference gehalten ward: so trugen die Fürstl. Rähte vor, die jetzige Contribution, zur Abtragung der 200. Römer-Monathe, für jedes Fürstliche Haus, auf 2. Jahr, könnte nicht geringer als auf 160000. Rthlr. angeschlagen werden, wozu der Modus zu extrahiren. Es würden auch noch Simpla (einfache Römer-Monathe) von

von vorigen Jahren hinterstellig seyn, welche zusammen an jedes Fürstl. Hauß 2781. Rthlr. 30. fl. betrügen.

Wegen der Land-Krüge ward erianert, daß auch dieselben Accise erlegen müßten; weil solches, bey vormahligem Steuer-Edict, verwilliget worden.

Zudem ward des Weyherschen Schuld-Postes erwehnet, vermuthlich ist solches der Wingierskische, aus den Wallensteinschen Zeiten, der doch im Westphälischen Frieden aufgehoben war.

Auf dem Nachmittage ward von R. u. L. hierauf geantwortet: sie erwarteten die Kayserliche Anweisung, um sie zum Grunde des zumachenden Anschlags zu legen; wegen des bekanten schlechten Zustandes im Lande und gelittenen Mißwachses, würde es schwer fallen, die verlangte Contribution aufzubringen; baten also dieselbe nur auf dieses Jahr anzulegen. Wegen des Modi würde die Endschaft erfolgen, wenn der Synd. Dick morgen von Güstrow wieder zurück käme. Die restirende Simpla betreffend, so verlangten sie davon gründliche Nachricht; denn bißher hätten sie nur deswegen specialen Befehl von den Craiß-Einnehmern erhalten.

„Der Weyhersche Post, weil er in den Craiß-Abschieden fundiret, würde billig agnoskiret.“

Von den Krügen auf dem Lande solten die Executores die restirende Accise annoch abfordern.

Wegen der kleinen Münze, ob dieselbe nicht in der Contribution anzunehmen, ward auch gesprochen, aber die Fürstl. Rähte wolten dazu keine Hofnung machen.

Hierauf erfolgten an R. u. L. die Kayserl. Requisitoriales, wegen der 200. Römer-Monathe, so d. 30. Apr. gegeben, und mit welchen der Reichs-Hof-Raht und Cämmerer Hans Burchard Freytag, Frey-Herr und Edler von Göden, an den Herzog Gustav Adolph gesandt war. Darin der Kayser selbst den Vorschlag gethan hatte, daß die Reichs-Fürsten, welche keine geübte Völcker hätten, mögten von Ehur- und andern Fürsten ihre Quoten für Geld übernehmen.

Den 9. Nov. erinnerte der Land-Raht Jasmund, wegen der 9000. Rthlr. welche R. u. L. zu Fortsetzung ihres Processus vor dem

Reichs-Hof-Rath, zusammen zu bringen, auf dem Convent zu Ro-  
stock Ao. 87. beschloffen und worauf zwar Güstrow etwas, die an-  
dern Städte aber noch nichts bezahlet hatten. Hierauf antwortete  
J. Busse aus Parchim: das gemeinschaftliche Band erfodere aller-  
dings die Städte hierzu; aber sie sünden nicht, wie solches Geld von  
den Bürgern, durch eine Anlage, zusammen zu bringen; that darauf  
den Vorschlag, die obhandene Reichs-Collecte so hoch anzulegen,  
daß davon dieser Vorschuß unvermerckt könne bezahlet werden, auch  
sonst noch ein zulänglicher Vorrath, zu den Landes-Angelegenheiten,  
übrig bliebe. Die Ritterschaft war hiemit einig; ob es wohl bedenk-  
lich fiel, die Fürstl. Bauren mit zu den Proceß-Kosten wieder die Für-  
sten steuern zu lassen. Doch weil auch diese sich es würden zu erfreuen  
haben, falls der Proceß solte gewonnen werden; so ward es nicht für  
unbillig gehalten.

Güstrowscher Seiten wurden Intercessionales für den Land-  
Rath Wolzahn aufgesetzt, und durch die Land-Marschälle übergeben.  
Aber die Fürstl. Räte sagten, daß sie keine Ordre hätten dergleichen  
anzunehmen; doch wolten sie dieselben durchlesen, um daraus zu re-  
feriren, hernach aber wieder zurück geben.

2. Am 11. Nov. ward Fürstl. Seits eine Conference, mit dem  
Land-Rath Bülow, Major von der Lühe und J. Busse gehalten.  
Die Fürstl. Räte erinnerten nochmahls wegen des Voluntarii, auch  
wegen des verlangten Beytrages zur Accise-Ordnung und des Modi  
Contrib. Die Deputirten brachten solches an R. u. L. welche zur  
Antwort gaben: wegen des Voluntarii wolten sie sich erklären, wenn  
das Quantum zuvor fäst gesetzt. Der Accise und des Modi halber  
solte mit ehestem Antwort erfolgen. Worauf die H. Hrn. Räte sag-  
ten: die Bezahlung an Chur-Brandenburg müste noch vor An-  
thonii beschaffet werden, wiedrigensals die Execution erfolgen dürfte  
(wie auch geschah) die Balance (Rechnung und Gegen-Rechnung)  
zwischen den Höfen und Ständen solte damahls berichtiget werden;  
es gab aber deswegen manchen harten Wort-Wechsel; sonderlich  
wegen der Wismar-Poel- und Neuen-Closterschen Quote, als  
welche die Schwerinschen Räte durchaus nicht wolten kürzen las-  
sen. Sie sagten: wenn R. u. L. hierauf bestünde, so würde die

Her-

„Herschafft noch wohl andere Rechnung machen.“ Es ward aber geantwortet: „daß man dieselbe erwarten, hingegen aber auch noch wohl Gegen-Rechnung machen könnte.“

Am 12. Nov. war abermahls Conference. Deputirten dazu waren Land-Räht Plüskow, Land-Marschall Zahn, Major von der Lühe und Veiszen aus Parchim; der Geheimte Räht Burmeister zeigte ihnen an: man verlange zu wissen, was wegen des Voluntarii und Modi beschlossen. Land-Räht Plüskow antwortete: es könne keine Resolution erfolgen, so lange dem Suchen der R. u. L. noch nicht in allem deferiret. Wenn dieses geschehen, so würde R. u. L. sich also erklären, daß die Herschafft daran ein gnädiges Vergnügen tragen könnte. Des Modi halber wolten sie sich heraus lassen, wenn der Güstrowsche Syndicus (so verreiset war) wieder zurück käme. Weil auch der Geh. R. Burmeister nochmahls der Wismarischen 2c. Quota gedachte: so übergab R. u. L. eine Schrift, darin sie die Gründe vorstellten, welche sie für die Abkürzung derselben hatten. Als nun der Geheimte Räht wohl sahe, daß mit seiner bisher geäußerten Härtigkeit nichts auszurichten; so versuchte er die Gelindigkeit, und gab die bescheidenste Worte. Die Cammer sey in grosse Noth gerathen, könnte sich daher solche Quote nicht kürzen lassen. Deputati mögten zurück fahren und versuchen: ob sie nicht von den übrigen Anwesenden eine bessere Resolution bringen könnten. Deputati folgten hierin, und versprachen: wo sie etwas gutes ausrichten würden, dazu sie doch keine Hofnung machen könnten, so wolten sie wieder zurück kommen; in Entstehung dessen aber die Entschliessung, durch den Landes-Secretar. abgeben lassen.

Am 13. Nov. berichteten die Schwerinschen Land-Rähte an R. u. L. daß sie bey den Fürstl. Rähten ihrer Seits gewesen; da denn der Wismarischen 2c. Quota halber nochmahls gesprochen worden. Sie hätten sich auf ihr gestriges Memorial bezogen, aber die H. Hrn. Rähte hätten eingewandt, sie wären befehliget, sich von dem Quanto wegen des Vergangenen, nichts abziehen zu lassen; weil man sonst die mit dem Hause Lüneburg getroffene Termine nicht einhalten könnte. Sie würden daher genöthiget werden, den Land-Tag vor der Hand aufzuheben, um neue Instruction zu hohlen. Unterdessen müßten

sten sie, zur Abwendung der Execution, mit Ausschreibung der Col-  
lecte verfahren.

Auf solchem Bericht funden die Anwesende für gut, ehe sie ei-  
ne Resolution fasseten, mit den Güstrowschen Rächten zu sprechen,  
welches zu thun die Güstrowschen Land-Rächte übernahmen. In des-  
sen ward die übergebene Balance noch einmahl nachgesehen und ein-  
und ander Post darin abgekürzet.

Nachmittags referirte der Land-Racht Pederstorff: er sey bey  
den Schwerinschen Rächten gewesen, habe mit ihnen den neuen Cal-  
culum überlegt. Da sie denn mit demselben einig gewesen, auffer was  
mehrgedachte Wismarische 2c. Quota beträfe; er, der Land-Racht,  
habe dagegen alle mögliche Remonstration gemacht; aber es sey nichts  
zu erhalten gewesen; sondern die H. Hrn. Rächte hätten vorgegeben,  
morgen von hier zu reisen. Endlich habe Geh. Racht Burmeister den  
Vorschlag gethan, weil das Hauß Schwerin noch an Lüneburg  
etwa 20000. Rthlr. rückständig wäre; so mögte R. u. L. die 5000.  
Rthlr. so Schwerin aus der Cassa, zu den dänischen Geldern, ge-  
nommen, nicht wieder fodern, imgleichen 5000. Rthlr. als einen Vor-  
schuß auf bevorstehender Contribution und etwa 12000. Rthlr. zum  
Voluntario bewilligen. „Wenn solches geschehen, so wolten die H. Hrn.  
Rächte ferner ihre messures darnach nehmen.“

Die Anwesende willigten in den Vorschuß, fals nur nicht Güs-  
trow eben dergleichen verlangte. Dieses zu erfahren, wurden die Land-  
Rächte Jasmund und Bülow zu den Güstrowschen Rächten ge-  
sandt, welche wieder zurück brachten / sie könten in das Schwerin-  
sche Ansinnen nicht willigen; weil ihr Herr ein gleiches prætendiren  
würde. Daneben sie sehr auf das Voluntarium drungen.

Hierauf ward von R. u. L. zuerst wegen solches Voluntarii ge-  
sprochen, und mit allgemeiner Uebereinstimmung beschlossen, jedem  
Hochfürstl. Haufe, auf gewisse Bedingungen, 10000. Rthlr. zu geben.  
Es ward auch dem Land-Syndico aufgetragen, den Güstrowschen  
Rächten solches zu hinterbringen und zu bitten, daß sie, zu den andern  
beyden Puncten, gleichfals ihre Bewilligung geben wolten. Die Fürstl.  
Rächte antworteten: was das Voluntarium beträfe, so hätte die gnä-  
digste Herrschaft wohl vermuthet, daß es sich zum wenigsten auf 12000.  
Rthlr.

Rthlr. erstrecken würde. Wegen der 5000. Rthlr. dänischer Gelder und 5000. Rthlr. Vorschuß wolten sie referiren. R. u. L. aber, welche keine gewierige Antwort von Güstrow vermuthen war, und doch dem Schwerinschen Hofe gern sich gefällig erzeigen wolte, brachte in Vorschlag, eine neue Balance zu fertigen, und darin die dänische Gelder, so sie vorhin in Ausgabe angeführet, aus dem Schwerinschen Conto wegzulassen. Es ließ sich aber solches nicht füglich mehr thun; weil die vorige Balance schon an die Güstrowschen Rächte übergeben war.

Wie der Hof-Marschall Leisten von dem Erbieten der Stände dem Herzoge Gustav Adolph Nachricht gab; so wolte dieser Herr keines weges zugeben, daß das ganze Land aus gemeiner Cassa bezahlen sollte, was der Schwerinsche Antheil allein schuldig wäre. Würden die Schwerinschen Rächte diesen Land-Tag aufrufen, so würde er alle gehabte Unkosten und daraus entstehenden Schaden, von Schwerin pretendiren; welches Leisten, als er am 18. Nov. wieder von Güstrow zurück kam, den Schwerinschen Rächten hinterbrachte.

Am 19. Nov. ward dieserwegen eine Conference mit den Deputirten gehalten; da denn die Schwerinschen Hrn. Rächte der 5000. Rthlr. dänischer Gelder nicht weiter gedachten. Zu dem Quanto des Voluntarii suchten sie eine Zulage und erwehnten, daß man Güstrowscher Seiten gleichfals einen Vorschuß begehre. Verlangten auch von R. u. L., wegen des Modi, ihre etwa habende Erinnerungen bezubringen. Womit also der Vorschuß an Schwerin unterblieb.

Ritter- und Landsch. urgirten darauf abermahl eine zulängliche Erklärung über die noch unerledigte Materien, welche ihnen auch die Fürstl. Rächte zusagten, mit dem Beyfügen, daß sie schon dazu instruiert wären. Wegen des Voluntarii blieben R. u. L. annoch bey den einmahl gesetzten 20000. Rthlr. brachten solches alles, durch den Land-Syndicum in ein Memorial und ließen es d. 20. Nov. durch den Land-Marschall übergeben.

Damahls ward auch das Attestatum des Frey-Herren von Góden verlesen, daß Kayserl. Majest. an Churfürstl. Durchl. zu  
 Sunfzehntes Buch.                      S f                      Brane

Brandenburg 74800. fl. auf Gilstrow für dieses Jahr und an Lüneburg 74000. fl., auf Schwerin, für künftiges Jahr, assigniret. Woraus man also sahe, daß von den 160000. Rthlrn., welche der Geh. R. Burmeister gefodert, noch ein merkliches abgehen könnte, weil nur 144000. fl. im Anschlage waren, so doch von Kayser-Gulden zu verstehen, und wozu Burmeister die 20000. Rthlr. Lüneburgische Rückstände mit gezählet hatte.

3. Die Fürstl. Räte hatten in der Schrift, welche R. u. L. heute übergeben, als was ungewöhnliches bemercket, daß diese sich darin eine ansehnliche Summam (zu den Necessariis) vorbehalten wollen. Sie foderten also den Land-Secretarium zu sich, um bey R. u. L. nachzufragen, was dieses bedeuten solle. Er brachte die Antwort zurück: „Es würden die Hrn. Räte von selbst judiciren, daß die Landes-Verfassung ein grosses erfordere, welches denn unter 10000. Rthlr. nicht seyn könnte.“ Die Hrn. Räte meinten, daß dieses ein grosses sey. Der Secretarius antwortete: „die Salarirung der Deputirten, derselben Reis- und Zehrungs-Kosten, die Salarirung der beyden Hoff-Gerichts-Assessoren (von Ritterschafft und Städten) so wohl ratione prateriti als futuri, und der Landes-Bedienten; imgleichen die Bezahlung der Zinsen dem Kloster Ribniz und sonst andere mehr Ausgaben erforderten ein grosses.“ Die Hrn. Räte verlangten darauf die Deputirten selbst zu sprechen. Es kamen also zu ihnen, die beyden Land-Räte Bülow und Plüskow, auch Fincke, und Busse. Diesen ward zuörderst angezeigt, daß beyde Höfe das offerirte Voluntarium mit gnädigstem Danck annähmen, nicht zweifelnde R. u. L. würde solches noch mit ein paar tausend Thaler erhöhen, und also 24000. Rthlr. geben, als welches dem ganzen Lande ein geringes seyn würde, und weil man vernommen, daß R. u. L. für sich eine gewisse hohe Summe reserviren wollen; so hätten sie darüber der Deputirten Meinung vernehmen wollen; weil sie nicht finden könnten, daß bey dem schlechten Zustande des Landes, welchen R. u. L. selbst vorgestellt, solches süglich könne begehret werden.

Deputati antworteten darauf: daß sie zu einem höhern Voluntario, als offeriret worden, keine Hofnung machen könnten. Vielmehr hätten sie gehoffet, daß, in Ansehung der hohen Contribution und des Lan-

Landes-Bedruck, kein Voluntarium von ihnen würde begehret oder doch auch eine geringe Summa gnädigst angenommen seyn. Und weil R. u. L. zu ihren höchstnöthigen Angelegenheiten ein ziemliches brauche, so meinten sie, daß es nicht vielweniger als 10000. Rthlr. austragen könnte.

Die Fürstl. Räte: es würde die geringe Zulage bey dem Voluntario wenig machen, bevorab da auch die Fürstl. Aempter mit dazu gäben, und gleichwohl von R. u. L. ein Voluntarium wäre offeriret worden. Hiebey zeigten sie zugleich eine Rechnung vor, nach welcher sie die ganze Contribution auf 130000. Rthlr. und darunter, für beyde Fürstl. Häuser 24000. Rthlr. als Voluntarium angeschlagen, da denn noch ein Rest von 3575. Rthlr. bliebe, welchen R. u. L. zu ihren Necessarien behalten könnten, wozu sie annoch haben solten, was von voriger Contribution im Kasten geblieben, welches die H. H. Räte auf 10000. Rthlr. schätzten, doch lieffen sie sich endlich gefallen, an R. u. L. 5000. zu Necessarien passiren zu lassen.

Auf dem Nachmittag ward der Land-Secretarius nochmahls committiret: die Intercessionales für den Land-Rath **Moltzahn** zu übergeben. Aber der Hof-Marschall **Leisten** ertheilte zur Antwort: sie hätten voriges mahl von solcher Schrift favorabiliter referiret, daß sie bescheidenlich eingerichtet: aber es wäre darauf keine Antwort erfolgt. Sie fänden sich also nicht ermächtiget, solche Schrift anzunehmen.

Am 22. Nov. gaben die **Güstrowschen** Räte Rechnung heraus von der empfangenen dißjährigen Contribution. Da denn von den Fürstl. Aemptern 5432. Rthlr. 42. fl. 11 und ein halben pf. Von Adel und Städten 17376. Rthlr. 42. fl. berechnet waren. Zu dieser letzten Summa hatte der Kasten geliefert 13125. Rthlr. Das übrige, so gleichfals in die Cassa hätte fließen sollen, hatte die Cammer entweder unmittelbar von den Executoren erhoben oder auch an andere zu heben assigniret. Die ganze Summa war 22809. Rthlr. 36. fl. 11 und ein halben pf. Solche Rechnung ward von R. u. L. ad Acta gelegt, um mit den Einnehmern davon zu sprechen.

Damals wurden auch Resolutiones über die Beschwerden heraus gegeben, wobey R. u. L. nur wenige Monita machte. Dagegen

Konte sich die Ritterschaft mit den Städten, des Modi halber, gar nicht einig werden. Weswegen sich die Deputirten zu dieser letzten Conference, als die beyden Land-Nächte Bülow und Plüskow, Sinecke und Synd. Vieß sich einig wurden, es dißmahl bey dem Schwaanschen Modo zu lassen, und diesen nach jetziger Anlage zu proportioniren.

Daneben machte N. u. L. d. 23. Nov. einige Erinnerungen, die bey künftigem Steuer-Edict nöthig befunden wurden. Es ward auch endlich beliebt, weil die Fürstl. Rächte so inständig darum anhielten, daß jedem Hofe zu dem Voluntario noch 1000. Rthlr. beyzulegen; doch daß sodann die noch übrige 2000. Rthlr. von den aufgeführten 24000. Rthlr. denen Ständen zu ihrer Nothdurft zufließen mögten. Daß es also bey den 132000. Rthlr. an Contribution, Voluntarium und Necessarien blieb. Die andern Puncta von Fräuleins-Steuer, Guarnisons-Legations-Kosten auch Cammer-Zielern wurden dißmahl verschoben und ward der Land-Tags-Abschied publiciret, darin gedacht ward: was behandelt und was *citra præjudicium* referiret war. r)

r) Protoc. und Acta des Land-Tages zu Sternb. 1689.

## Das XXII. Cap.

### Brandenburgische Execution.

- §. 1. Die Brandenburger rücken ins Güstrowsche. (vom Ampte Mirow)
2. Anstalt zu ihrer Verpflegung.
3. Mancherley Beschwerden.
4. Lauenburgische Successions-Sache. Landes-Convent.

Nachdem die Land-Tags-Handlungen zu Sternberg geendiget und der Land-Secretarius J. C. Stever wieder nach Rostock zurück gekommen war, gab er dem Burgemeister daselbst M. Liebeherr von allem vorgegangenen Nachricht, schrieb aber

aber auch am 4. Dec. an Bürgermeister Bussen davon: „dem alten H. B. Liebeherrn haben unsere nova consilia nicht gefallen wollen; doch ist es nun geschehen und muß man es so passiren lassen, was nicht zu ändern stehet.“ Von dem Agenten zu Wien, Martens meldete er jeko und hernach noch ferner d. 12. Dec.; daß er bereits dem Lande 2000. Rthlr. gekostet und sey noch nichts ausgerichtet „Seine Briefe würden je länger je toller; Typho habe gerathen: Ihn zu avociren, weil er nichts austrichten könnte.“ Indessen richtete er für sich dieses aus, daß er geadelt und Martensegge genant ward.

So eysfertig als die Fürstl. Rähte die Contribution auf dem Land-Tage gemacht, um die Execution zu verhüten, so langsam ward das Edict dazu an die Städte befördert. Zu Güstrow kam es d. 9. Dec. zu Parchim war es noch nicht d. 12ten. Als diese Städte solches erhielten, waren sie sogleich auf eine Appellation nach Speier in der daselbst anhängigen Sache wieder die Ritterschaft bedacht. Joh. Bussé Burgemeister zu Parchim, schrieb eine Zusammenkunft der Schwerinschen Städte nach Sternberg aus, es erschien aber niemand als der Burgemeister von Criviz; Bussé wolte von dem Contributions-Edict, vor einem Notario appelliren, konnte aber zu Parchim niemand hierzu finden, weil sie dem Hof-Gericht verwandt waren, und daher Bedencken hatten, sich in einer Sache gebrauchen zu lassen, die den Fürsten und der Ritterschaft nicht angenehm seyn konnte.

Eben also erging es zu Schwerin, als daselbst ein Notarius gesucht ward; wiewohl endlich der Stadt-Secretarius alhie sich dazu gebrauchen ließ. Darauf das übrige, was zu dieser Appellation durch Notarien zu betreiben, der Parchimsche Stadt-Secretarius Christian Johann Grapengieser, als gleichfals Notarius, befoderte.

Herzog Adolph Frid. zu Strelitz hatte von seinem Schwieger-Vater dem Herzoge zu Güstrow die Aempter, Strelitz, Wangke und Feldberg erhalten, für welche er nun eine besondere Ordnung entwerfen ließ, wovon ich, doch nur die Cladde, vor mir habe. Es ist daraus abzunehmen, daß er sich auch nun mit seinem Bruder Herzog Christian Ludwig wegen des Ampes Mirow verglichen. Denn der Titul ist: „Fürstl. Mecklenbl. Ordnung über die Aempter

„Mirow Strelitz zc. welche der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, zu errichten und bey den obbenannten Aemtern einzuführen dienlich und nöthig befunden.“ Sie besteht aus 17. Articuli, dabon der erste handelt vom Christl. Leben und Wandel der Beampten. Es findet sich auch ein Protocoll, so d. 24. Dec. zu Mirow gehalten, worin die Bauren daselbst befehliget worden, hinführo ihr Sals vom Ampt (den Haber von der Gans) zu nehmen. Der Voll-Baur 4. Schfl. der Halb-Baur 3. der Kossat 1. und einhalben Schfl. Die Bauren waren es gern zufrieden, wenn nur der Preis leidlich wäre, worauf d. 1. Jan. 1690. ein Decretum erfolgte: es sollte ihnen der Scheffel zu 1. Rthlr. 6. gr. gelassen werden. So wenig gaben damahls die Beampten auf Gottes-Dienst und Gerechtigkeit; indem sie, aus Fest-Tagen, Gerichts-Tage machten und den Bauren mit ihren Monopoliën überfetzten. Daher denn vorgedachte Ordnung wohl nöthig that.

Ao.  
1690.

Als es sich mit Zusammenbringung der Reichs-Steur, angelegter Ursachen halber bey den Städten lang verzog, so konte die Execution nicht ausbleiben. Denn so kamen zwey Regimente Brandenburgische Dragoner nach der Pärchimschen Grenze, und setzten diese Stadt in grosses Schrecken. Es ward aber auch ein Rittmeister aus Schwerin mit 30. bis 40. Mann commandiret, sie zu beobachten, darauf sie am H. Christ-Tage nach Plaw und so weiter ins Güstrowsche gingen. Es hatten sich auch Brandenburg. und Lüneburgische Commissarien, bey dem General-Major Halberstadt zu Dömitz eingefunden, welches ebenfalls viele Aufmerksamkeith gab; wiewohl ich von ihrer Verrichtung weiter nichts gefunden.

2. Bey solchen Umständen kam eine Schrift loco Memorialis hervor, darin gemeldet ward, es sey von Fürstl. Güstrowscher Seiten als ein expediens vorgeschlagen worden, weil die dasige Ampts-Unterthanen das ihrige schon erleget hätten, daß N. u. L. die Churfürstl. Völcker übernehmen und unter sich repartiren mögten, worauf aber der Verfasser antwortete: daß die Güstrowsche Cammer der Bauren-Steur erhoben, sey wieder den ausdrücklichen Land-Tags-Schluß zu Sternberg, und wieder die Transaction so mit dem Lüneburgischen Hause getroffen, Kraft welcher alles in dem gemei-

nen

nen Kassen fließen sollte. Zwar wäre auf dem Land-Tage zu Sternberg ein Voluntarium an J. Hochst. Dhl. verwilliget, worauf man das von den Bauern hinzunehmen gedacht; aber das Necessarium ginge vor. Wenn Brandenburg und Lüneburg befriediget worden, alsdenn wäre es Zeit gewesen, das Voluntarium von den Bauern zu fodern. Man wüßte noch nicht, ob die angekündigte Collecte würde austragen, was die Reichs-Steuer erfordert. Wenn nun die beyden Tertian von R. u. L. nicht zureichten, so würden diese darunter leiden, weil die Dritte schon an die Cammer genommen. Der Zahl-Termin sey auf Anthonii bestimmet. Wenn R. u. L. nun auch bis dahin die Einquartirungs-Kosten tragen sollte, so würden sie mit doppelter Last beschweret werden; da sie doch an den bisherigen Beitrag dieser Steuer nicht schuld wären; weil man Fürstl. Seits gewußt, daß der Termin, so man im Tractat mit Brandenburg gesetzt, bereits im November verlossen, so hätte man auch eher die Collecten dazu verkündigen mögen. Es würde gut für das Land gewesen seyn, wenn, nach Inhalt der Reversalen, die Land-Nächte, zu dergleichen Tractaten, wären mit gezogen worden; da sie denn ohnzweifel würden gerahten haben, die Termine nicht so kurz einzuschräncken. Es würde nun kein anderer Raht seyn, als daß man sich am Chur-Brandenburgischen Hofe bemühe, die Völcker dem Lande wieder abzubürden, so könnten die Monats-Gelder innerhalb 6. Wochen erfolgen. Es sey höchst unbillig, solch restirendes Geld durch 2. Regimenter einfodern zu lassen; da es mit weniger Mannschafft geschehen können. Indessen würde, bis zur folgenden evactation, eine Ordnung zu machen seyn, wornach Officier und Gemeine sich zu richten hätten; um nichts überflüssiges, aus den angewiesenen Dörtern, zu erpressen, und was bereits zu viel erhoben, wieder zu erstaten, da denn eine ordentliche Eintheilung würde zu halten seyn, welche alle Einwohner, auch die Fürstl. Bauern mit, gleich fassete; also daß Fürstl. Domainen, Ritterschafft und Städte, jeder Theil Tertium übernehme; die gemeinschaftlichen Dörter aber den sechsten Theil, weil sie zum Halbscheid nach Schwerin steuern müßten.

Als nun hierauf Deputirten nach Güstrow gefodert wurden, und daselbst der gegenwärtige Zustand, und wie der Herzog schon

destwe-

deswegen einen Boten nach Berlin geschickt, den Versamleten proponiret ward; so gaben diese auf Erfodern des Hofes, den Raht, man solte vor der Hand den dritten Theil der gesamten Contribution eintreiben, auch durch ein Schreiben nach Zell, an den Craiß-Obersten von diesem Brandenburgischen Verfahren Nachricht geben.

Hierauf erging d. 5. Januar. eine Antwort an die Deputirten: daß J. H. Fürstl. Durchl. sich den Vorschlag derselben, wegen Eintreibung des dritten theils der Contribution, gefallen lieffen, und wolten auch veranstalten, solchen von ihren Aemptern einzubringen; das Schreiben nach Zell mögten Deputati besodern. Wegen repartition der Einquartirung würden J. H. Fürstl. Dhl. eist Antwort von Berlin erwarten müssen.

Inzwischen ward am 8. Jan. Güstrowscher Seits, ein Münz-Edict publiciret, Kraft welches die Brandenburgische 4. fl. St. und andere kleine Münzen, so d. 18. Nov. vorigen Jahres verboten waren, der gegenwärtigen Umstände halber, da die Brandenburger kein ander Geld mit gebracht, passiret werden solten, doch nicht länger als diese im Lande blieben, auch nicht in grossen Summen.

Bei solcher Bedrückung des Landes saß Herzog Adolph Friederich zu Strelitz in guter Ruhe und ließ nun eine Hof-Ordnung entwerfen, welche in 16. Articula begriffen war. Der Verfasser hatte darin nichts vergessen, was zu einer christlichen und klugen Hofhaltung gehöret, besonders für einen appanagirten Herrn. Man siehet unter andern aus dem letzten Articul: daß damahls noch kein Hof-Prediger an diesem Hofe bestellet gewesen. Den so wird darin dem Hofe-M:ister aufgegeben: „da es sonderliche Zufälle gibt, so inßgemein ärgerlich und wieder das Gewissen laufen, so solte er mit einem erfahrenen und verständigen Prediger des Orts, biß wir einen Hof-Prediger bestellet, fleißig communiciren, und nebst demselben, ob die Person zu gewinnen sey, versuchen.“ Des Superintendenten zu Neu-Brandenburg, worunter sonst Strelitz stand, ward hiebey nicht gedacht. Vielleicht weil eben keiner da gewesen, denn D. Johann Ernst Phuel, ein Berliner, ward allererst Ao. 1693. hieher gesezet; da er seit Ao. 1690. Hof-Prediger und Kirchen-Raht zu Güstrow war. c) Nachgehends ward einer zum Hof-

Hof-Prediger nach Strelitz berufen, Nahmens M. Kohlreiff, ein Vater des Probsts Kohlreiff zu Rageburg, der sich um die Mecklenburgische Kirchen-Zistorie verdient gemacht. Wir kommen wieder zu unsern Brandenburgern.

3. Als diese noch immer weg im Güstrowschen lagen: so sandte Herzog Gustav Adolph jemand an ihren Ober-Commissarium Schlämüllern, mit Instruction vom 7. Febr. des Inhalts: die Bezahlung an J. Churf. Dhl. würde schon erfolgt seyn, wenn nicht anfänglich Lüneburg und darauf diese Einquartirung selbst solches gehindert hätte. Würden die Völcker wieder abgeführt, so solte innerhalb 6. Wochen die Bezahlung erfolgen; indessen könten bis dahin 2. Compagnien im Lande bleiben.

Im Schwerinschen schritte man gleichfals von den klaren Worten des Sternbergischen Land-Tags-Schlusses ab „daß die Gelder an gangbaren Cronen in den Craiß-Kasten zu Rostock bahe einzubringen,“ denn so mußten die Städte ihre Steuer an die Cammer erlegen; daher N. u. L. nicht Hofnung haben konte zu ihren Process-Kosten zu gelangen, worüber die Deputirten, als ein Convent zu Rostock d. 12. und 13. Febr. gehalten ward, ihre Unzufriedenheit nicht bergen konten.

Im Stargardischen gab es ebenfals Mißvergnügte unter den Magistraten. Zu Neu-Brandenburg ward an den Richter Dr. Stenwede aus der Güstrowschen Cangeley rescribiret, daß J. Hochst. Dhl. erfahren hätten, wie Burgemeister und Raht der Städte Brandenburg, Friedland, Woldeck ic. das jus decimandi an sich gezogen, welches ihnen zugestaten der Herzog nicht gemeinet, deswegen der Richter genaue Erkundigung hiernach anstellen und berichten solte was an Zehenden von Sterb-Fällen, oder auch von denen, die aus der Stadt anders wohin gezogen, durch dem Magistrat, gehoben sey. Die Stadt Neu-Brandenburg schrieb d. 22. Febr. davon: sie sey ihres Orts, längst vor dem Jurisdiction-Transact von 1625. in geruhiger Possession dieses Rechts gewesen. Bey gedachten Transact sey ihr solches von den Landes-Herren bestätigt und unter den ausbeschiedenen Fällen dem Raht allein reserviret auch

von demselben bisher geruhig beybehalten worden; wir haben von solchem Recht schon manches gehört, wenn wir die Querelen, so die Städte deswegen auf Land-Tägen geführt, droben erzählt haben.

Zu Schwerin ward am 1. Mart. das Jagdt-Edict vom 5. Mart. 1674. wegen der verbotenen Zeit von Fastnacht bis Jacobi, erneuet; welches auch zu Güstrow d. 3. Mart. geschah. Wer dawieder handelte, solte für einen Hirsch 100. Rthlr. für ein Schwein 60. für ein Reh 40. für einen Hasen 20. Rthlr. für einen Auer-Hahn 100. Berghan und Feld-Hun 20. Schneppe und Mendte 10. Rthlr. erlegen. Daneben ward im Güstrowschen die Vor-Jagdt reserviret, wer ohne Erlaubnis dawieder handle, solte in 50. Rthlr. Strafe verfallen seyn. Es war auch hierüber schon vielfältig auf Land-Tägen gravaminiret worden.

Den 11. Mart. war ein Convocations-Tag zu Güstrow, es ward aber der bisherige Zustand wenig dadurch gebessert, denn die Chur-Brandenburgische Völcker blieben noch immerhin im Lande. Deswegen auch am 15. Mart. ein Befehl vom Güstrowschen Hofe an die Executores erging, die beyden Tertian, zu solcher Völcker-Berpflegung aufs allerschärfste einzutreiben, wie auch geschah. Einnehmer beym Kasten zu Rostock war Dörkes, dem solche Ordre an die Executores vorgezeiget ward. Indessen kam die Accise von den Städten nicht nach der Cassa, sondern an die Cammer; doch übergaben die Städte desfalls ihre Specificationen an die Cassa und empfinden daselbst ihre Quitung von den Einnehmern.

Die Herzoge von Mecklenburg hatten in den vorigen Zeiten von den Winterfeldren zu Hörterland 6000. fl. angelihen, wofür der freywillige Land-Kasten gut gesagt und welchen insonderheit die Stadt Güstrow zu bezahlen übernommen hatte; wie davon zu seiner Zeit droben gedacht. Mit diesem schweren Post, der beständig seine Zinsen trug (so in den Zeiten der Verwüstung sehr aufgeschwollen) war die Stadt, vermittelst der Accise von 1675. bis 80. mehr

rentheils

rentheils zum Stande gekommen; deswegen sie mit der Cassa am 26. Mart. liquidirte.

Am 4. Apr. erging unvermuthlich vermöge Kayserl. Rescripts, wegen der Guarnisons-Kosten, aus Schwerin ein *Steuer-Edict* an Parchim, welches diese Stadt d. 14. publicirte und darauf an den Land-Rath Pederstorff sandte, der versprach, es nach Rostock zu schicken, wovon unten ein mehrtes. Es war darin der vorige Modus bey behalten, welcher den Städten so beschwerlich schiene; deswegen Burgemeister Busse, der ein starcker Advocat war, für nöthig hielt, abermahl davon nach Speier zu appelliren; meinte aber: weil dieses Remedium so viele Schwierigkeiten bey sich führe, so würde mit Dr. Schwarzkopff in Wismar vorher zu überlegen seyn, ob man es nicht süglicher bey einer Attentaten-Klage liesse, diesem fügte er hinzu: „Ob zwar die Güstrowschen schwere Einquartirung hätten, so würde doch den Schwerinschen diese Contribution noch viel schwerer fallen.“ Denn es solte hiemit der Reichs-Abschied von Ao. 1654. was die Guarnisons-Kosten betraf, einmahl geltend gemacht werden. Weil nun Schwerin allein die Bestung Dömitz hatte, so meinte Busse, daß auch nur allein der Schwerinsche Antheil die Guarnisons-Kosten würde zu tragen haben.

Den 1. Junii schrieb der Güstrowsche Canslar A. Curtius auf Hochfürstl. Befehl an Joh. Fried. Vieregge zu Kossowiz und Lieuten. Drieberg zu Lürken-Spreng, welche Commissarien im Ampt Güstrow waren. „Demnach abermahl 2. Regimente Stabs und 16. Compagnien zu Fusse Chur-Brandenburgischer Völcker im Lande verleget werden müssen ic. Darauf ward verordnet: die Einquartirung derselben auf Ampt, Adel und Städte zu machen. Was diese Völcker, ausser freyen Service, verzehrten, das solten sie baar bezahlen, oder es solte von der Contribution gekürzet werden.“

4. Als vor einem halben Jahr die Brandenburgischen Dragoner mitten im Winter aufbrachen, und gegen Mecklenburg anrückten: so meinte der Burgemeister Busse, daß es auf das Sachsen-Lauenburgische würde angesehen seyn, (wofelbst der letzte Herzog Julius Franz Ao. 1689. gestorben) um solches in possession zu

nehmen und an Mecklenburg zu bringen, damit es, vermöge der Brandenburgischen Anwartschaft auch mit der Zeit an Brandenburg kommen könnte. Hätten diese Gedancken eingetroffen, so würde es sehr gut für das Mecklenburgische Haus gewesen seyn; aber nun wurden sie gar zu bald vereitelt, und kam damit das Haus Güstrow in solche Weitläufigkeit, daß darüber der Anwartschaft an das Sachsen-Lauenburgische vergessen ward.

Schwerinscher Seiten nahm man zwar darin etwas vor, welches aber, in so wichtiger Sache viel zu wenig schien. Denn es bestand alles darin, daß man die Malz-Mühle vor Rageburg und das Dorf Pärtrow in Besitz nahm. Doch meldete, sich nun auch Herzog Christian Ludewig aus Graven-Hage in Zolland mit einer Schrift vom 9. Jun. an die Reichs-Versammlung zu Regensburg; weil inzwischen der Craiß-Obriste zu Zell das Land sequestriret hatte. Die Gründe, welche Mecklenburgischer Seiten angeführet wurden, sind droben bey 1431. 1518. und 1648. anzutreffen. Kraft welcher Herzog Christian Ludw. die Reichs-Versammlung ersuchte, heilsame Vota zu einem gedylichen Reichs-Concluso dahin abzugeben, daß der Kayser den Herzog von Mecklenburg mit dem Fürstenthum Sachsen-Lauenburg, Engern und Westphalen cum adporentiis würcklich investiren und in völlige possession setze. Die Schrift ist 60. Jahr nachher zu Schwerin, durch Wilhelm Bärensprung, gedruckt, was sie zu ihrer Zeit für Wirkung gehabt, das liegt am Tage. Es ist aber damit die Sache noch nicht aufgehoben.

Am 15. Julii war in Rostock eine Zusammenkunft von K. u. L. aus beyden Herzogthümern, durch Deputirten. Der Landes-Secretarius Stever verschrieb sie. Von einer Fürstlichen Bewilligung dazu, die doch zur andern Zeit gesucht worden, habe ich nichts gefunden. Die Stadt Parchim entschuldigte sich, daß sie keinen Deputirten schicken könnte, weil sie „mit gar harter militärischer Execution gedruckt würde.“ Fals es auf Geld, zum Proceß nach Wien, angesehen wäre (wobon doch nichts vorfiel) so könnten sich die Städte zu nichts verstehen, weil wegen der Differentien, so zwischen den Räh-

ten und Bürgere in denselben, kein Geld von den Bürgern zu erlangen wäre. Es war also wenig Zutrauen im Lande. Die Fürsten traueten sich untereinander nicht, und griffen daher die Lauenburgische Sache nicht gemeinschaftlich an. Die Land-Stände traueten den Negirungs-Räthen nicht, weil sie von ihrer Land-Tags-Schlüssen abschriften. Die Städte traueten der Ritterschaft nicht weil sie wieder einander Process zu Speier führten. Die Bürger traueten ihren Magistraten nicht, weil dieser Rechts-Gang viel Geld wegtraß, und doch nichts heraus kam; indem Speier, und mithin das Cammer-Gericht nun zerstöret lag, welches der Französische Krieg angerichtet. Auch war die Schwerinsche Ritterschaft mit der Güstrowschen in Mißverständnis gerathen. Der Universitäts Zustand war ebenfalls nicht zum besten, wie sich denn seit 20. Jahren Restorate gefunden, da nur 20. bis 30. eingeschrieben worden, doch besserte es sich wieder, als der grosse Theologus Joh. Secht von dem Herzoge Gustav Adolph hieher berufen ward, welchen der Rector Johann Festing d. 15. Julii introducirte, da er Varenii Stelle in der Facultät und die Superintendentur über den Rostockschen Craiß bekam, u) auch Assessor im Consistorio ward. P. J. Spener hatte diesen berühmten Mann dem Herzoge angepriesen; nachdem ihn der Französische Krieg am Ober-Rhein von Durlach vertrieben.

Als auch gedachter Festing Ao. 1691. verstarb, so ward Joh. Klein, ein Rostocker von Herzog Christian Ludwig, an dessen Stelle, zum Professor Pandectarum berufen, welchen Secht, der damals Rector war, d. 10. Sept. 1691. introduciret. Es schrieb solches so gleich J. C. Stever an den Burgemeister Bussé nach Parchim; daß also Zabichhorst geirret, wenn er das Jahr 1692. gesetzt, da zu solcher Zeit Herzog Christ. Ludw. auch schon todt war. Es war dieser Klein ebenfalls ein sehr geschickter Mann, wie er denn mit der Zeit Canslar zu Schwerin ward.

Auf erwehntem Landes-Convent ward über mancherley Punkte gerathschlaget, R. u. L. wolte gern wieder einen Land-Tag haben, aber Herzog Christian Louis verabscheuete solchen. Herzog Gustav Adolph war hingegen willig dazu; hatte auch nach Schwerin

schrieben, die Regierung daselbst mögte sich nur categorice erklären, ob sie einen Land-Tag haben wolte oder nicht, so würde er schon wissen, was er thun wolte. Der Schwerinsche Herzog hatte befohlen, die Guarnisons-Kosten einzutreiben, worüber doch das Land noch mit den Herzogen im Rechts-Gange zu Wien befangen war; welcher jezo sehr langsam betrieben ward. Der Land-Stände Agent **Martens** hatte geschrieben: der Mann, welchem die Acta hingegeben, daraus zu referiren, sey nach der Brunnen-Cur gereiset und wäre also vor der Hand nichts zu erhalten. Die Ritterschaft war willens, den Land-Rath **Molzahn** wieder nach Wien zu schicken, um diesem Proceß einmahl ein Ende zu verschaffen, es waren auch die Schwerinschen Städte, auffer **Parchim**, damit einig, aber die **Güstrowschen** und der Burgemeister **Liebeherr** nicht. Mit den Brandenburgern gedachten die Versamleten den Termin bis **Anthonii** zu behandeln. **Güstrow** hatte nun schon 10000. Rthlr. vorgeschossen, war also die Frage, wovon dieselben zu bezahlen? aus dieser Stadt war der Burgemeister **Zinrich Schäfer** zugegen, welcher, wie droben gedacht, vordem Hof-Rath, sowohl als **P. Tornow** gewesen war. Wodurch diese Stadt dazu gewöhnet ward, ihre Burgemeistere Hof-Räthe zu nennen, dabey es auch nachher geblieben, wie es denn zu **Parchim** gleichfals eingeführet worden. Von dem Mißtrauen zwischen der Schwerinschen und **Güstrowschen** Ritterschaft ward auch gesprochen und von viel andern Dingen mehr, worauf sogleich **Conclusa** abgefaßt wurden.

Zu dem Reichs- und Craiß-Kasten hatte **N. u. L. 2.** Schlüssel, den einen der älteste Land-Rath den andern der älteste Burgemeister aus **Parchim**. Wenn dieser Burgemeister nicht nach **Koßock** kommen konte, und der Schlüssel daselbst nöthig that; so schickte er denselben an den ältesten Burgemeister zu **Güstrow**. Daher man findet, daß auch wohl **Kistmacher** und **Gerdes** denselben gehabt. Es war aber auf dem jüngsten Land-Tage zu **Sternberg** verabredet, daß die beyden ältesten Land-Räthe, so jezo **Jasmund** und **Pederstorff** waren, und die beyden ältesten Burgemeister aus **Parchim** und **Güstrow**, in Verwahrung der Schlüssel, alterniren wolten.

wolten; worauf auch nun Güstrow in einem Schreiben vom 12. Aug. an Parchim drang. Denen aber Burgemeister und Rath zu Parchim antworteten: sie wüßten noch nicht, ob Jasmund seinen Schlüssel an Pederstorff abgeliefert. Uebrigens nahete es sich nun abermahls zum Land-Tage; welcher den 13. August ausgeschrieben ward.

t) Fr. Thom. Catal. biogr. p. 23. ibique Sandow in nott. u) Hoff. Entw. P. I. p. 122. Ungn. Amoenit. p. 1371.

## Das XXIII. Cap.

### Land = Tag zu Schwaan.

- §. 1. Proposition und Antwort.
2. Conference und Resolution darauf.
3. Wegen der Beschwerden wird Conference gehalten.
4. Allerley Land-Tags-Geschäfte und Schluß.

Solcher Land-Tag ward im Güstrowschen zu Schwaan gehalten und hub d. 9. Sept. an. Tages vorhero kamen die Fürstl. Räte, als aus dem Schwerinschen der Cammer-Rath Beselin und der Cammer-Rath Johann von Mehren; aus Güstrow der Canklar Curtius und der Cammer-Rath Nicolaus Thiele, welcher des dasigen Prinzen Carl Informator gewesen, mit ihm in Holland und Franckreich gereiset, auch sonst zu wichtigen Geschäften aufgeleget war. w)

Diese verlangten zuörderst einen Aufsatz aller Anwesenden von Ritter- und Landschaft, darauf sie dieselben nach der Schloß-Kirche beschieden. Der Canklar Curtius that den Vortrag, welcher aus 3. Puncten bestand. 1) Der Kayser habe, wegen fortdauernden Krieges mit Franckreich (er daurete biß 97) abermahls die 200. Kö-  
mer-

mer-Monathe an Chur-Brandenburg und Lüneburg assigniret. 2) Auf die Fräulein-Steuer, Cammer-Zieler, Legations- und Guarnisons-Kosten restire noch ein grosses. 3) Wegen der Marches und Durch-Züge fremder Völcker, würde ein Mittel auszufinden seyn, wie denen, so darunter für andern gelitten, zu succurriren.

Der Vice-Land-Marschall von Moltzahn (der rechte war noch nicht wieder in Gnaden) nahm diesen Vortrag schriftlich an und kamen darauf die Stände in der Stadt-Kirche zusammen. Da denn die 5. Land-Rähte und 3. Land-Marschälle, deren bey letztem Land-Tage gedacht, wie auch viele von Ritterschaft und Städten entgegen waren, über die Proposition zu rahtschlagen. Land-Raht Jas-mund sagte: von gemeldeter Assignation wäre schon auf letztem Land-Tage vorgekommen. Was das Fürstl. Schwerinsche Haus, im vergangenen Sommer, (an Guarnisons-Kosten) einseitig gehoben, müste in Abrechnung gebracht werden. Chur-Brandenburg habe sich, wie billig, erboten die Marches und Einquartirung seiner Völcker in Abzug bringen zu lassen. Wegen der andern beyden Puncten, bezog er sich auf das, was schon dieserhalben jüngst zu Sternberg vorgefallen, worauf er noch hinzu fügte: daß man hier die Puncte sonderlich zu urgiren hätte, welche das Land in höchster Confusion, hielten, als Aufnahm der Rechnungen bey den Contributionibus, Einigkeit an Landes-Fürstl. Höfen, die von R. u. L. fürgeschlagene Visitation aller Contribuenten, Eintreibung der Restanten, auch was bey jüngstem Land-Tage vorgekommen und seit dem nicht remediret worden. Die andern Hrn. Land-Rähte conformirten sich fast in allen dieser Stimme. Wie denn insonderheit August Bülow, seiner Gewohnheit nach, sagte: „Weil alles sowohl angeführet, so hätte er dabey weiter nichts zu erinnern.“ Adam Henning Bülow that noch hinzu, daß der Ort nicht reverfal-mäßig (es hätte Malchin seyn sollen) und zu beobachten sey, was zu Sternberg neulich, wegen des Policcy-Wesens erinnert worden, worin solches bestanden, das findet man anderstwo gedruckt. x) Die Land-Marschälle stimmen diesem allen gleichfals bey; wie auch die Ritterschaft, deren Stimme Pbil. Cuno von Basseviz abgab. Von Bostock war niemand

niemand hier. Der Burgemeister Liebeherr hatte neulich (wie der Secret. Stever versicherte) eine Alteration gehabt, welche ihm die gelbe Sucht zugezogen; so war auch der Land-Syndicus nicht zugegen, sondern lag krank zu Rostock; daher der Land-Secret. Stever zu diesem reisen mußte, um die Antwort auf die Proposition, aus den abgegebenen Votis, zu entwerfen und Liebeherrn Gedanken darüber zu vernehmen. Stever kam damit am folgenden Tage wieder an; darauf sie gewöhnlich verlesen, auch hinzu gefüget ward, daß die Fürsten das Quantum der 200. Römer-Monathe, noch wohl hätten bey Kayf. Majest. behandeln können, wie andere Fürsten gethan, die auch darin glücklich gewesen. Es hätten zu den abermahligen Tractaten mit Chur-Brandenburg und Lüneburg die Land-Rähte sollen gezogen werden. Die Fürstl. Rähte nahmen diese Præliminar-Antwort zu sich, und sandten sie nach ihren respect. Höfen.

2. Während der Zeit daß von dort Resolution erwartet ward, betrieben die Land-Stände einige Privat-Sachen. Am 10. Sept. ward jedem Land-Raht eine Discretion von 200. Rthlr. und jedem Land-Marschall dergleichen von 100. Rthlr. zugebilliget, doch, daß es nicht in Consequence solte gezogen werden, wiewohl es dennoch nachher immer beobachtet worden.

Darauf ward, wegen Abschickung eines qualificirten Mannes, nach Wien, gesprochen. Die Ritterschafft brachte nochmahls den Land-Raht Moltzahn dazu in Vorschlag, als welcher daselbst schon bekant wäre; aber die Städte wolten dißmahl ihre Stimme noch nicht abgeben, weil sie noch mehrere Deputirten ihres Mittels erwarteten.

Am 11. Sept. lieffen K. u. L. an den Einnehmer Dießler nach Rostock schreiben, um nach Schwaan zu kommen und die Rechnungen mit zu bringen; insonderheit auch die, woraus die Fürstliche Forderungen an den freywilligen Land-Kasten zu erkennen; denn dieser hatte, wegen der bösen Zeiten, so darauf eingefallen, noch nicht völlig abgetragen, was vor 70. Jahren versprochen. Es ward

auch an die Land-Executores geschrieben, sich gleichfalls alhie einzufinden.

Wie die Resolutiones von den Fürstl. Höfen zurück gekommen, so ward d. 13. Sept. die erste Conference gehalten. Deputirte dazu waren, aus den Land-Rächten A. Z. Bülow und Plüskow, von der Ritterschaft Plesse, Rabe, Oertz, Bassewitz, von den Städten Burgemeister Busse und Synd. Vick. Als diese zu den Fürstl. Rächten, auf dem Schloß, kamen, funden sie dieselben in einem Saal stehen; doch setzten sie sich bald an einem Tisch und die Deputirte gleichfalls, auf der Rächte Begehren; Stühle dazu waren an beyden Seiten gesetzt. Der Canslar Curtius proponirte: R. u. L. würde von selbst erkennen, daß es überflüssig sey, sich in Schrift-Wechsel einzulassen. Eine Moderation der Römer-Monathe beym Kayser zu erhalten, hätten die Fürsten sich zwar bemühet, würden es auch ferner thun, aber noch nichts erlangt, gleichwie auch keine andere Reichs-Fürsten. Deputati führten an: daß doch gleichwohl **Zamburg** eine Remission von 46000. Rthlr. erhalten, indem es von 96. bis auf 50. Römer-Monath gesetzt. Es hätte auch Schweden eben dergleichen auf **Vor-Pommern** erlangt. Wegen Zuziehung der Land-Rächte sagte der Canslar, daß ja der Land-Racht Plüskow zu der Handlung mit **Lüneburg** sey gebraucht worden. Die Kayserl. Assignation zu communiciren hielt er für keine Nothwendigkeit, genug wenn an R. u. L. eine umständliche Nachricht von dem Beytrage, zu Reichs- und Craiß-Steuren, geschehen, als welches nur die Reichs-Gesetze erfoderten. Deputati antworteten: es sey doch also auf letztem Land-Tage zu **Sternberg** gehalten worden. Erwähnte Gelder solten an den Baron Göden bezahlet werden, welcher auch deswegen bereits eine Erinnerung durch den Baron **Erlencamp** (so hier zum erstenmahl vorkommt) hatte thun lassen; der Canslar versicherte: der Baron Göden würde die Quitung auf das Assignirte von **Chur-Brandenburg** schaffen. **Schwerinischer** Seiten wolte man zwar wegen der einseitig ausgeschriebenen Collecten liquidiren; es solte aber nicht hier, sondern zu **Schwerin** geschehen, welchem

welchem doch Deputati hart widersprachen. Zur Eintreibung der Restanten, Visitation der Contribuenten und Aufnahm der Rechnung, machte der Canslar Hofnung, der Fräulein Steuer halber that er nachdrückliche Anforderung; weil darauf der Respect des Fürstl. Hauses beruhe. Wegen der Cammer-Zieler drohete er mit der unausbleiblichen Execution. Wegen der Guarnisons- und Legations-Kosten bezog er sich auf den Reichs-Abschied von 1654. Was wegen des Policey-Besens erinnert worden, sollte sampt den Gravaminibus zur besondern Deputation ausgesetzt werden; jeho wäre die Zeit zu kurz. Uebrigens stellte er den schlechten Zustand der Fürstl. Cammer vor, und begehrte mit den glimpflichsten Worten ein abermahliges Voluntarium. Deputati nahmen endlich alles an, um davon zu referiren.

Als Deputati zurück gekommen und das Vorgefallene hinterbracht, so ward zuvörderst Burgemeister Liebeherr um Raht gefragt. Darauf votirten R. u. L. ordentlich und ausführlich. Es fiel alles dahin aus: die Schwerinsche Rechnung müsse öffentlich abgelegt werden; wie bereits das Contributions-Edict dazu Hofnung gemacht. Zur Fräulein-Steuer und zum Voluntario könnte man sich nicht einlassen. Die erste sey wieder den Participations-Vergleich, das andere über das Vermögen des Landes; doch waren die Land-Rähte A. Z. Bülow und Plüskow, sampt dem Burgemeister Tornow der Meinung, daß man diese beyderley wohl bewilligen könnte; um bey derselben Aufbringung auch etwas in die Cassa fürs Land zu erlangen. Sie wurden aber überstimmet.

3. Hierauf ward von R. u. L. unter sich, abermahls wegen Abschickung des Land-Rahts Moltzahn nach Wien gesprochen. Dieser war ohnedem willens sich wieder nach dem Reichs-Hof-Raht zu wenden, um seine Schriften von Güstrow zu erlangen, die noch daselbst in Verwahrung stunden. Jeho hielt er sich zu Hamburg auf, wie aus beykommendem Revers zu ersehen. In demselben gibt er besondere Nachricht, wie es mit dem Proceß zu Wien anjeho stehe, und macht sich anheischig, denselben solchermaassen zu betrei-

I.

ben, daß die Städte nicht darunter leiden sollten. Aber diese gedachten noch an die vorige Zeiten und entschuldigten sich jezo, durch den Burgemeister Busse, daß sie noch nicht instruiret wären, versprachen aber doch, daß sie deswegen an ihre Committenten schreiben wolten.

Darnächst wurden von den Ständen die Gravamina gesamlet, worunter das vornehmste war, daß die bisherigen Fürstl. Resolutiones, die doch auf Land-Tagen so mühsam behandelt, keinen Effect hätten. Denn so wären bey dem Consistorio und der Universität, wie auch bey dem Hof-Gericht die erledigte Stellen nicht wieder besetzt. Die Hof-Gerichts-Bedienten und Professores empfinden nicht gebührende Salaria. Der gefestete Terminus, zur Ablegung der Rechnung bey dem Land-Kasten, wäre nicht eingehalten. Die Collecten aus den Aemptern, auch wohl von andern, insonderheit die Accisen, würden in die Fürstl. Cammer gezogen. In den Städten würden verschiedene Personen von der Contribution und Accise eximiret. Die Restanten nicht eingetrieben, vielmehr ergingen inhibitiones an die Executores, welches alles denen so oft wiederholten Fürstl. Versicherungen zuwieder wäre. Die Gleichheit im Münz-Wesen, so doch auf dem Sternbergischen Land-Tage versprochen, sey nicht erfolgt, auch nicht die Moderation der Gerichts-Sportuln, u. d. gl. Diesen ward noch als eine neue Klage beygefüget, daß die Prediger, nach eigenem Belieben, auch wohl in eigener Sache, wenn ihnen und andern nicht alsbald zu ihrem vermeinten Recht verholten würde, die Leute vom 3. Abendmahl abweisen; worüber mancher in Seelen-Gefahr dahin stürbe.

Es ward hierauf alsbald eine Antwort ertheilet, darin überhaupt die Fürstl. Räte nicht wolten an sich kommen lassen, daß die vorigen Resolutiones nicht in ihre Krafft gegangen wären. Die Beschwerde über die Prediger, sagten sie, gehöre hier nicht her; hätte jemand über einen oder andern zu klagen, so könnte er sich bey dem Consistorio oder auch, per Supplicam, bey der Herrschaft melden.

Am 15. Sept. übergaben R. u. E. ihre Erinnerungen auf die bisherige Antworten. Da sie unter andern vorstellten: daß sie zwar unnöthigen Schrift-Wechsel verhüten wolten, aber auch den nöthigen beybehalten müsten; weil die Erfahrung lehre, daß bey Unterredungen allerhand Mißhelligkeiten verursacht würden; denn ein gesprochenes Wort wird so nicht überleget als ein geschriebenes. Die Schwerinsche Regierung habe zu Wien, nicht aus dem Reichs-Hof-Rath, wo die Sache anhängig, sondern aus dem Geh. Rath, ein Befehl extrahiret, daß die Guarnisons-Kosten, wegen Dömitz, zu erstaten; worauf so fort auch Contribution dieserwegen angesagt und beygetrieben worden; da doch solch Rescriptum annoch durch die Exception der Litispindentz zu impugniren sey. Sie wären daher sehr bestürzt geworden, als man darauf, im vorigen Sommer, Guarnisons-Kosten eingetrieben und nun nicht wieder von der Contribution wolte künden lassen. Zu einem Voluntario könten sie sich gar nicht gestehen, weil man noch nicht wüste, wo das Necessarium herkommen solte.

Hierauf ward d. 16. Sept. abermahls Conference gehalten; da denn die Land-Räthe A. H. Bülow und Plüskow, aus der Ritterschaft Jürgen Rabe, Berg, Plesse und Johann Berner, von den Städten aber Busse und Sandow zugegen waren. Hier wurden vorgedachte Erinnerungen, nachdem sie zuvor den Höfen mitgetheilet, Stückweise, in ihren 13. Puncten, durchgegangen. Man blieb aber dabey im beständigen Widerspruch. Was insonderheit die Guarnisons-Kosten anlanget, so meinten die Fürstl. Räthe, dieser Rechts-Gang sey nun einmahl geendiget und hätten die Fürsten dadurch ein jus quæsitum (ausgemachtes Recht) erlanget. Aber R. u. E. war der Meinung, es sey noch lis pendens (unausgemacht) und hätten die Fürsten, durch Beytreibung der Guarnisons-Kosten, ein Attentatum begangen. Wegen des Voluntarii, sagten die Fürstl. Räthe, hätten sie nicht referiren wollen, weil sie der R. u. E. Resolution so gar schlecht gefunden, erwarteten also noch eine bessere.

4. Damahls verlangten auch die Fürstl. Räthe auch die Balance (Rechnung und Gegen-Rechnung) der Contribution zu sehen. R. u. L. übergab dieselbe. Da denn, vermöge des Edicts zu Sternberg vom 23. Nov. 1689. sich, Güstrowscher Seits, die Contribution beließ, auf 69059. Rthlr. 3. fl. 6. pf. Sie hätten aber, laut Gegen-Rechnung, 72943. Rthlr. 32. fl. 6. pf. folglich, ihrer Meinung nach, 3883. Rthlr. 45. fl. zu viel bezahlt. Daneben reservirte sich R. u. L. annoch, was wegen der Aempter des Herzogs Adolph Friderich, als Strelitz, Wangke und Feldberg, bey der Fürstl. Cammer, eingekommen; wovon der Rentmeister noch nicht alles specificiret hatte. Schwerinscher Seits sollte diese Contribution bringen 55364. Rthlr. 44. fl. In der Gegen-Rechnung führte R. u. L. dieses Antheils mit auf, was vermöge obgedachten Edicts vom 4. Apr. an Guarnisons - Kosten von der Fürstl. Cammer gehoben, welches sie ohngefähr zum Halbscheid, auf 25000. Rthlr. anschlugen, und also eine Summe herausbrachten von 81455. Rthlr. 45. fl. 7. pf. so sie würcklich gesteuert; folglich blieben ihnen noch 26091. Rthlr. 1. fl. 7. pf. zu gute. Weil aber R. u. L. den andern Halbscheid dem Güstrowschen Hause anschlagen wolte, so fand ihre Rechnung auch bey den Güstrowschen Hrn. Räthen nicht stat, gestalt Schwerin alles einseitig eingehoben, weil es die Festung Dömiz einseitig besaß. R. u. L. wolten ungerne von ihrer Balance ab. Die Güstrowschen Gesandten aber droheten, falls jene auf ihrer Meinung bestehen würden, so wolten sie davon reisen.

Ritter- und Landschaft kamen deswegen d. 17. Sept. zusammen, stimmten hierüber ordentlich und beschloffen einmühtig: der Halbscheid von der Schwerinschen Guarnisons-Steuer müste in der Gegen-Rechnung aufgeföhret werden. Worauf am 18. Sept. ein Memorial, an beyderseits Gesandten abgefasset und zugleich ein besonderes Schreiben an die Schwerinschen, wegen der Guarnisons-Kosten, überreicht ward.

Den beyden Land-Kastens-Schreibern verbesserte hierauf Ritter- und Landschaft ihr Salarium insgesampt biß auf 100. Rthlr.

Martin

Martin Niemann, als der älteste, bekam 65. und Johann Zylinder 35. Rthlr.

Wegen Abschiekung eines Deputirten nach Wien erklärten sich nunmehr die Städte, daß sie zwar dieselbe für nöthig hielten, aber in die Person des Hrn. Land-Raths von Moltzahn nicht willigen könnten; weil alles hier auf 2. Stimmen ankam, so überwog die verneinende, wie sonst, die bejahende.

Der Güstrowsche Hof drang insonderheit sehr auf die Herausgebung des Contributions-Modi, damit nicht abermahls Brandenburgische Execution erfolgte, als welche schon angedrohet war. Es brachte also die Ritterschaft den Modum, so zu Sternberg beliebt war, wieder in Vorschlag. Die Städte aber waren damit nicht zufrieden, übergaben deswegen am 20. Sept. durch den Land-Secretar. eine Vorstellung an die Fürstl. Räte; darin sie erweisen wolten, daß die Ritterschaft nun 2. Jahr her bey dem Modo, da sie nach der Aus-Saat gesteuert, schon 17371. fl. 23. fl. 9. pf. gewonnen, welche den Städten und Bauern zur Last gekommen. Denn nach der Kopf-Steuer, hätte vordem die Ritterschaft 40066. fl. 3. fl. 6. pf. aufgebracht, jetzt aber, nach der Aus-Saat, nur 22694. fl. 1. fl. 10. pf. Die Städte baten also, es mögten die Hrn. Räte es wieder zur Kopf-Steuer und Vieh-Schaz kommen lassen; aber sie erhielten damit nichts, anerkogten die Ritterschaft bald Anmerkungen über der Städte Rechnung machte, womit ein merkliches von derselben abging. Die Städte gaben darauf eine Protestation zu Protocoll, daß sie durchaus in diesen Modum nicht willigen wolten. Da denn der Land-Rath Jasmund reprotestirte; daß die Ritterschaft, mit ihrem Vorschlage, den Städten nicht habe präjudiciren wollen. Es hatten aber die Städte wenig Zutrauen mehr zum Adel, und verliessen sich dabey auf ihren Proceß, womit sie doch das Ziel nicht trafen.

Als es sich nun hierüber mit Herausgebung des Modi verzog, so thaten die Fürstl. Räte deswegen abermahls eine Anforderung, erklärten sich auch, daß sie noch 8. Tage zu Schwaan verweilen wolten,

wolten, um in solcher Zeit die übrigen Puncte abzuthun; weil es aber wohl vordem geschehen war, daß die Abgesandten, wenn sie den Modum weggehabt, davon gereiset und die Gravamina bis zum folgenden Tage ausgesetzt: so merckte der Canslar wohl, wie er auch sagte, daß Ritter- und Landschaft hierunter seinem Worte nicht trauen würde, deswegen er ihnen solches Versprechen schriftlich gab.

Hierauf ward nochmahls eine Conference mit den Deputirten gehalten. Darin sich die Fürstl. Rähte auf die meisten Beschwerden solcher gestalt erklärten, daß Ritter- und Landschaft damit zufrieden waren; nur gefiel ihnen dieses nicht, daß sie, wegen der Contribution vom 4. April, nicht hier, sondern zu Schwerin, liquidiren solten. Sie brachten deswegen Rostock in Vorschlag; es ward aber nicht angenommen. Sie wurden den 21. Sept. willens, hierüber Klage beym Reichs-Hof-Raht zu führen; als wohin die meisten Stimmen gingen, wie sie aber bedachten, daß ihre Sache daselbst nicht zum besten stünde; nachdem der Land-Raht Wolgahn, bald diesem bald jenem, eine Discretion versprochen, die nicht erfolget war, so stunden sie hievon wieder ab.

Gedachter Land-Raht hatte ein offenes Schreiben, an den Herzog zu Güstrow, übersandt; um solches den Hrn. Rähten dieses Hofes zu überreichen, wie auch geschah; aber sie wolten es nicht annehmen. Es ward also versiegelt und durch den Landes-Secretar. Stever an den Hof-Secretarium Knövenagel nach Güstrow gesandt, es an Sr. Durchl. zu bringen.

Den 23. Sept. ward das Contributions-Edict zu Güstrow gedruckt.

Am 24. wurden die versprochene Resolutiones auf die Beschwerden insgesamt, sowohl gemeine als besondere, heraus gegeben; Ritter- und Landschaft nahmen sie an, und baten am 25. daß ihnen mögte nachgelebet werden. Denen Fürstl. Rähten dünckte dieser Ausdruck war hart und wieder den Respect der Herrschaft zu seyn;

seyn; erklärten sich aber dennoch dieselbe, Glimpfs halber ad acta zu legen. Morgen sollte der Land-Tag geschlossen werden, wornach R. u. L. ihre Anstalt machen könnte.

Es wurden also noch unterschiedliche Resolutiones auf die Bittschriften, so dieser und jener übergeben, von R. u. L. abgefasset, worunter auch eine vom Land-Raht A. S. Bülow war, um eine seiner Töchter im Closter Dobbertin aufzunehmen, worin ihm gewillfahret ward.

Die Städte aber gaben nun ihre Bewilligung dazu, daß Conrad Joachim von Pleß mögte nach Wien gesandt werden, welcher darauf d. 25. Sept. ein Revers von sich stellte, daß er daselbst den „Punct von des Adels Steuer-Freyheit, wieder die Städte, gang nicht berühren, noch solchen Proceß verrücken, oder im geringsten, wieder die Städte etwas vornehmen wolte.“ Zu seiner Equipage wurden ihm 100. Rthlr. und an Reise-Kosten gleichfalls 100. Rthlr. verwilliget.

Worauf der Land-Tags-Schluß d. 26. Sept. publiciret ward. y)

Am 12. 13. und 14. Dec. ward ein Convent zu Rostock gehalten, wovon das Protocollum, seiner Merckwürdigkeiten halber, hier anlieget.

Als hierauf die Rechnungen beym Land-Kasten d. 20. Januar. 1691 aufgenommen wurden: so fand sich, daß der Proceß zu Wien wegen der Guarnisons-Kosten von 1677. her, bis jeko, schon 122086. fl. 6. fl. 9. pf. betragen, wie der Archivarius Fridr. Zinr. Burmeister bezeuget. z)

w) *Frid. Thomæ* Catalog. biogr. p. 127. x) *Ungnad. Amoenit.* p. 839. - - - 844. y) *Protoc. und Acta des Land-Tages zu Schwaan von 1690.* z) *Series Processus de Ao. 1664. usque ad ann. 1708. in causa Mecklenb. contra Mecklenb. sub No. 32.*

I.  
 Des Land-Raths Molkahn Revers, wegen Betreibung des  
 Processus zu Wien de 1690.

Demnach ich Land-Rath Adolph Friederich von Molkahn meiner eigenen Beschäfte halber forderlichst eine Reise nach Wien zu übernehmen willens bin, und aber E. E. Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg gerne sehen möchte, daß ich neben her und zwar sine caractere dero Angelegenheiten und processus, so an den Kayserl. Reichs-Hoff-Rath erwachsen, zum guten Ende besorden, insonderheit dasjenige, was wieder die Fürstl. Schwerinsche Regierung wegen der Dömitzer Guarnisons-Kosten und erforderlichen weitem Beytrages der verfallenen Römer-Monathen, welche doppelt und einseitig eingetrieben, geklaget worden, nach besten Vermögen zu remediren, und diesfalls vor das Landt die Satisfaction zu bewerben, neben her auch den punctum rationum wieder Güstrow wegen der zu viel erhobenen und pratenfive auf die Ungarische Troupen verwandte Kosten betrieben und was sonst gerichtlich anhängig gemacht worden, bewirken helfen möge; als habe ich nicht allein solche Commission übernommen, sondern ich verwillühre auch hiemit, daß ich den pt. restitutionis meiner Briefschafften wieder Güstrow gänzlich ruhen lassen, und dadurch kein Anlaß geben wolle, meiner sollicitatur in publicis zu widersprechen, wie ich dann auch den punct: exemptionis Nobilium wieder die Städte ganz nicht berühren, noch solchen Proceß verrücken, oder im geringsten wieder die Städte agiren wolle, und ob ich auch wohl hiebevorn einigen Kayserl. Ministris theils ein annuum salarium, theils auch einige discretions Gelder versprochen habe, weil dennoch die Hülfe Nichtens nicht erfolget ist, und Ritter- und Landschaft daran solchermaßen nicht gebunden seyn wollen, so will ich auch mich gänzlich davon abstrahiren, und beschaffen, daß dergleichen von Ritter und Landschaft nicht gefodert werden solle, und was ich inskünftige nöthig befinden werde, zu Erhaltung gedeylicher Expedition zu expromittiren, solches verwillühre ich vorhero mit dem E. E. R. Ausschusse zu communiciren, und von demselben speciale Vollmacht darüber einzuholen, wie ich dann auch mit denen mir täglich vermachten drey Rthlr. zu meiner Verpflegung, welche von meiner Ankunfft in Wien anzufangen, und bey meiner Abreise von dannen wieder cessiren sollen, allerdings vergnügt und friedlich seyn will, maagen dann auch, so bald ich zu Wien mich einfinde, nach Verfließung

4. Wochen der vorige Sollicitant, Martens, auf Ordre Ritter- und Landschaft ab-  
geschaffet und avociret werden soll, und wann Ritter- und Landschaft auch nicht  
weiter meine subsistence in Wien nöthig hat, und diesfalls mir zuschreibet; so will  
ich der Ordre simpliciter folgen, und soll alsdann der mir versprochene Tractement  
cessiren, wie ich mich dann im übrigen nach der vorgeschriebenen und ertheilten  
instructio schlechterdings zu richten angenommen habe, alles getrewlich und ohn  
Gefehrde. Zu Urkund dessen habe ich diesen Revers unter meiner eigenen Hand  
und Pittschafft von mir gestellet. Geschehen Hamburg d.

## II.

Relatio desjenigen, was zu Rostock bey dem Convent  
d. 12. 13. und 14. Dec. 1690. vorgekommen.

Ward resolviret, was so wol bey dem jüngsten Landtage zu Sternberge, als dem  
Güstrowschen Convent vorgekommen, imgleichen Hrn. v. Fasmunds Schrei-  
ben aus Hamburg, wie auch das Fürstl. Rescriptum an die Güstrowsche R. und  
L., wobey die Edicta Contrib. geleyet gewesen, und darauf resolviret, daß von  
diesem allen fodersamste Nachricht nach Wien gegeben werden solle, Herrn Fas-  
mund aber präliminariter zu antworten, daß er mit negster Post nähere Nachricht  
von hier erhalten würde, inzwischen könnte er alda subsistiren, und fleißig anhero  
correspondiren.

2) Ist von denen Hhl. LandRäthen fürgetragen, ob nicht bey jezigen Um-  
ständen zu versuchen, daß eine gültliche Handlung mit der gdst. Herrschafft getroffen  
werden möchte, worauf denn die Hhl. Deputirte jeder Herzogthümer bey ihren  
LandRäthen diesen Nachmittag separatim zusammen zu kommen, die Sache zu  
überlegen, und morgen ihre Gedancken ad Protocollum zu bringen beliebet.

den 13. Dec.

Ist gestriger Veranlassung zufolge die Resolution ad Protocollum  
gebracht, dahin gehend, daß die quaestio An? resolviret sey, und gewisse Depu-  
tirte denominiret werden sollen, J. Dhl. die von R. und L. führende intention  
vorzustellen, nach der ihnen mitzugebender instructio, und sind dazu denomi-  
ret, Hl. LandRath Bulow, Hl. Major Bulow, Hl. Rittmeister Pleß und Bmstr.  
Guzmer aus Schwerin, hiernächst ist deliberiret: wie man sich Schwerinscher  
Seit

Seiten verhalten wolte, wann die gült. Handlung nicht reussiren, und man mit der Execution verfahren solte, da dann resolviret, auf keinerley Art und Weise vom Kayf. Decreto abzugehen, sondern alle extrema sie möchten auch so hart fürgenommen werden, wie sie immer wollten, leiden wolte, welches auch Dni. Gültrovienles bey der legt prätendirten Contribution der 25000. Rittler zu thun übernommen.

Auf des Hlr. Aefforis Grabowen eingelangtes Schreiben ist resolviret, daß er bey diesen schweren conjuncturen noch eine kurze Zeit sich zu gedulden belieben möchte, alsdann man bemühet leben würde, Ihn nach Vergnügen zu begegnen.

Ferner haben Schwerinsche Hhl. angezeigt, weil sie befunden, wie beschwerlich es sey, einige Geldmittel zu R. und L. Nothdurfft aufzubringen, so wären sie auf die Gedancken kommen, einen separaten Kassen zu machen, und in selbigen quotannis eine kleine Anlage zu bringen, auch künftigen Herbst einen Anfang damit zu machen, auf daß man im Nothfall dazu greiffen könnte, und hoffen, Dni. Gültrovienles würden ein gleiches thun.

Wegen der beygebrachten Gelder zu des Landes Nothdurfft ist diesen Nachmittag mit dem Engern Ausschus liquidiret, und dabey beliebt 1) daß die Obligationes wieder eingeliefert werden sollen, und haben diejenige, welche vorgeschossen haben, ihr Capital aus denen Aemtern repartirter maassen wieder zu erheben, und von denen zum ersten mahl angelegten 14000. Rittl. eines Jahres Zinsen zu nehmen, welches jedem Amte bey der Rechnung passiret werden solle. 2) Daß die Auszahlung der 6000. Rittl., so an Schwerinscher Seiten nach Hamburg geschehen, und zwar ohne Assignation des E. Ausschusses, da periculum in mora gewesen, hiemit ratificiret seyn solle.

So ist auch eine Deputation von Burgermeister und Rath der Stadt Rostock umb dieselbe den Rest ihrer Schuld bey diesen Conjuncturen beyzutragen zu disponiren, so morgen frühe promittiret worden.

den 14. Dec.

Ist beliebt worden, an die Städte Lübeck und Wismar umb Abschaffung der von ihnen angelegten neuerlichen Zölle zu schreiben.

Ingleichen an den General Major Müller nach Stettin umb den Beytrag seines Contingents zu den bewilligten Geldern.

Herrn Sperlingen von Weisau, und Hl. Flotowen zu Stuer ist committiret: die Eingeseffene des Amtes Neustadt, wohin sie sich fordersamst zu erheben, zum Beytrag des Jhrigen ernstlich anzuhalten.

Die gestern verabredete Instruction für die Hlr. Deputirte nach Schwerin ist verlesen und applacidiret.

Hierauf

Hierauf ist die Conference mit der Stadt Rostock Deputirten vorgenommen, wozu verordnet, Hr. LandRath Bassewitz, Hr. LandR. Behr, Hr. Jochim Derzen, Hr. Hauptmann Derzen, Hr. Cammer-Junker Woltke, Hr. Behrens-dorff, Hr. Obristl. Lehnen, und haben Rostochiensles postmeridien resolution abzugeben sich erkläret.

post merid.

Haben gesamte Deputati übernommen, weil abermahl ein Post Geldes notwendig erfordert würde, in ihren Aemtern dahin eine remonstracion zu thun, daß aus beeden Herzogthümern längstens 8. Tage 10000. Rthlr. zusammen gebracht, und an Hr. Vm. Schwedern nach Rostock geliefert werden möchten.

Denen Hr. LandRäthen sind jedem wegen ihrer vielfältigen Bemühungen vors Land 200. Rthlr. zugewilliget, so ihnen von dem debito der Stadt Rostock fodersahast bez hlet werden sollen.

Wegen des Closters Stepenitz, von welchem Nachricht eingelaufen, daß man daselbst suchen sollte, die Meckl. davon zu excludiren, ist Hr. Sperlingen von Weisins Commission aufgetragen, dahin zu reisen, sich dessen zu erkundigen, und wann solches beständig, dawieder zu protestiren, die etwa vacante Stellen vor hiesige Ritterschafft zu bedingen, und von seiner Verrichtung fordersamst part zu geben.

Eudlich ist circa 9. vespertinam der Rostochiensium Erklärung beygebracht, daß sie auf den Nachstand der 12000. Gulden jährl. Johannis 1000. Rthlr. richtig abgeben wolten und damit so lange continuiren, bis die Schuld bezahlet. Weil aber solches von Hr. Deputatis refusiret, hat Senatus anzeigen lassen, daß man sie entschuldiget halten würde, da es diesmahl nicht weiter bey der Bürgerschaft gebracht werden können, sie wolten dieselbe nochmahlen fodern lassen, und hofften sie noch auf andre Gedancken zu bringen.

Womit dieser Conventus sich geendiget.

## Das XXIV. Cap.

Des Herzogs Christian Ludwig I.  
letzte Zeiten.

- S. 1. Allerley Landes-Sachen. Proceß und Mißverständnisse der Städte.
2. Land-Tag zu Sternberg. Von Herzog Adolph Friderich.
3. Herzog Christian Ludwig stirbt. Dessen Leibes und Gemüths-Beschaffenheit.

**Z**u Schwaaen war beschlossen, daß das Policey-Wesen, wovon Ritter- und Landschaft einen Entwurf zu Sternberg übergeben, sollte zu Rostock, durch eine besondere Deputation, vorgenommen werden. Es erging zu dem Ende am 28. Jan. 1691. aus Güstrow, eine Verordnung, so der Ober-Präsident J. S. Gans unterzeichnet, sich d. 4. Febr. zu Rostock einzufinden. Als aber der Terminus gar zu kurz angesehen war; so kamen wenige und ward daselbst nichts vorgenommen.

Bissher war auf Land-Tägen vielfältig über die Unordnungen bey Marchen und Remarchen fremder Völcker geklaget worden, wie denn neulich noch Jrländer durch Mecklenburg gegangen, welche der Stadt Plaw, allein 40. Rthlr. gekostet, die sie nun wolte gut gethan haben.

Es ward also Fleiß angewandt, ein March-Reglement aufzurichten, besonders mit den Schweden, welche damahls vielfältig durch Mecklenburg gingen, und sich so dann, auf des Land-Manns Kosten, sehr ausbreiteten und lange aufhielten. Es kam dieses Reglement zu Stockholm d. 24. Jan. zum Stande und war darin enthalten,

halten, daß 100. Pfund Brodt mit 1. Rthlr. die Tonne Bier zu 32. Stübgen (64. Kannen) ohne Holz mit 1. Rthlr. 32. fl. 1. Drömt Haber mit 2. Rthlr. ein Drömt Gerste mit 3 und ein halben Rthlr. ein Drömt Roggen mit 4. Rthlr. für 50. Pfund Heu 8. fl. für 1 Bund Stroh 1 fl. und für 1. Baur-Fuder Holz 16. fl. solten bezahlet werden. Die Anstalten waren gut, der Vortheil aber davon schlecht.

Als Ao. 1702. auf dem Land-Tage zu Malchin wieder von einem March-Reglement gehandelt ward, so sagte der Land-Rath Behr: diß Schwedische zum Stande zu bringen, hätte dem Lande etliche Tausend Thaler gekostet. Der Vortheil davon wäre nicht so viele Schillinge gewesen.

Herzog Gustav Adolph, hatte sich hiemit die meiste Mühe gegeben, damit nun die aufgewandte Kosten wieder getilget würden, so ließ er ein Befehl an alle seine Pempter, Ritterschaft und Städte, am 10. Mart. ergehen, noch den 13ten Theil der Contribution, nach vorigem Edict, zusammen zu bringen und innerhalb 8. Tagen an die Cassa nach Rostock zu liefern.

Da auch öfters von einer Visitation aller Contribuenten war gesprochen und dieselbe schon bey währendem Land-Tage vorigen Jahres, auf den Dörfern, angeordnet worden: so kam dieselbe nun auch nach den Städten. Es beschwereten sich aber diese d. 14. Mart. über die hiezu verordnete Commissarien. Sie schrieben: „daß Sie (die Städte) hiebey so handthieret würden, daß man mit Händen greiffen könnte, wie man einzig und allein dahin trachte, den Bürger-Stand auf den äuffersten Grad aufzumärgeln.“ Man drünge auch die zum Eyde, gegen welche nicht der geringste Verdacht eines Unterschleifs. Der Adel bringe mehr Malz als Gerste, bey ganzen Lasten, nach den Städten und entziehe damit den Bürgern ihre Nahrung u. d. gl.

Herzog Gustav Adolph hatte nicht allein Ducaten schlagen lassen, sondern auch viele kleine Münze an Sechfling und Dreylingen mit G. A. bezeichnet, die gar zu geringhaltig. Rostock setzte also diese Art Scheide-Münze ab, deswegen insonderheit Güstrow verlegen

verlegen war; indem sie nun alle dahin schlugen, und dennoch der Land-Mann sie nicht nehmen wolte. Worüber diese Stadt d. 19. Mart. sich beym Herzoge sich höchlich beschwerete.

D. von Gülchen, welcher den Proceß der Städte wieder die Ritterschaft bisher zu Speier, nun aber zu Weglar führte, hatte aus Weglar d. 24. Febr. geschrieben, und seine Rechnung übersandt, so auf 47. Rthlr. ankief. Parchim bezahlte den Cammer-Boten, welcher solche Rechnung brachte, 26. Rthlr. und veranstaltete d. 25. Martii: daß durch Dr. Schwarzkopff zu Wismar die übrigen 21. Rthlr. gleichfals durch Wechsel mögten nachgesandt werden.

Es war auch Güstrow auf die allgemeine Wohlfahrt der Städte bedacht und wolte dieselbe durch Zusammenbringung einer Collecte befodern, kam aber deswegen mit Neu-Brandenburg übel an. Güstrow wolte einen Convent aller Städte zu Sternberg veranlassen, und erlangte dazu Bewilligung von seinem Herzoge, schrieb auch deswegen nach Parchim, um bey ihrer Regierung zu Schwerin eben dergleichen zu erhalten; endlich sandte sie auch ein Schreiben nach Neu-Brandenburg. Hier war der obgedachte Casimir annoch Burgemeister, ein aufmerckfamer Mann. Neu-Brandenburg war die meiste Zeit in Fürstl. Schreiben vor Güstrow gesetzt worden. Daher meinten die Brandenburgischen, Güstrow masse sich zuviel an, schrieben also, d. 5. Maji: es hätten die Güstrowschen Deputirten schon vordem einen Versuch gethan, den Vortritt und Vorsig über die Neubrandenburgische zu nehmen, nun aber schiene es, als wolten sie sich gar ein Directorium unter den Städten anmassen, welches ihnen zum Vorgrif gereiche. Warum sie nicht Jabel oder Malchin zum Versamlungs-Ort angesetzt? sie hätten nicht dabey vermeldet, über was für Puncte zu rathschlagen, daher man keine Deputirten instruiren könte. Denn diese cum libera (facultate) abzufertigen, wäre ihnen bedenklich. Sie würden also dißmahl niemand schicken. Gleicher Meinung war auch Friedland.

Es ging aber die Zusammenkunft zu Sternberg dennoch vor  
sich

sich und ward daselbst ein Geld-Beytrag beliebet, welcher nach dem Edict vom 15. Maji, 89. eingerichtet war, von jedem Gulden 1. fl. Es betrug solches im Schwerinschen 288. fl. 1. pf. im Güstrow-schen 457. fl. 4. fl. und solte noch vor dem herannahenden Land-Tage zusammen gebracht werden.

2. Dieser Land-Tag hub d. 21. Aug. zu Sternberg an, und ward d. 9. Sept. geschlossen. Was darauf vorgefallen, das zeiget der Land-Tags-Schluß zur Gnüge, welcher hiebey ergethet, um alles mit einmahl zu übersehen. Die andern bißher streitige Puncte, sonderlich der Modus Contrib. der nun schon so manche Weitläufigkeit gemacht, wurden zu einem Conferentz-Tage in Rostock, auf den 12. Nov. ausgesetzet, und ward das Contributions-Edict d. 9. Sept. heraus gegeben.

Es steuerten nach demselben der Adel 126301. fl. die Städte 47686. fl. die Fürstl. Aempter 52534. fl. die gemeinschaftl. Dörter etwa 6092. fl. Summa 232612. fl. folglich gab der Adel noch 78615. fl. mehr denn die Städte, welches aber auch dem Adel so schmerzlich, als den Städten leidlich fiel. Daher die Mißhelligkeiten wegen des Modi noch immer blieben, und hiemit noch neue Zuscheurung erhielten.

Bey währendem Land-Tage schrieb der Strelitzsche Herzog Adolph Friderich sehr beweglich an die Land-Stände, wegen der schon oftgedachten Fräulein-Steuer für seine Gemahlin, aus dem Hause Güstrow. Er nante die Stände nicht liebe getreue, sondern liebe besondere. Das Schreiben ward zu Güstrow d. 4. Sept. gegeben, als woselbst sich dieser Herzog bey seinem Herrn Schwieger-Vater damahls aufhielt, von welchem er auch allein seinen Unterhalt hatte; indem er mit seinem Stief-Bruder dem Herzoge Christian Ludwig, seiner Appanage halber, nicht verglichen war; daher er aber diese Fräulein-Steuer auch sehr nöthig hatte. Er schrieb: „daß er zwar den Zustand des Landes nicht mit geringer Bekümmernis behersige, wie dasselbe noch in vorigem Unvermögen beruhe; es sey aber auch sein eigener Etat und Beschaffenheit dermassen bewandt, daß sonder nunmehrige und allendliche Beyhülffe, er nicht mehr

I.

„subſiſtiren noch ſeinen Fürſtl. Reſpect, für ſeine Creditorn zu retten  
 „vermöge.“ Bey Unterzeichnung ſeines Nahmens ſchrieb er noch ei-  
 genhändig hinten an :

Mesſieurs diene hinwiederum gerne in allen Begehrniſſen, getröſte mich  
 aber auch in meinem bedrängten Zuſtande derſelben gute gewiſſe  
 Reſolution.

Am 1. Nov. ſchrieb Neu-Brandenburg an Güſtrow : ob  
 die Conference zu Koſtock noch vor ſich gehen würde, weil es da-  
 von ſo ganz ſtille wäre. Dergleichen that auch Malchin d. 9. Nov.  
 Es iſt aber, aus den ſolgenden Zeiten, gewiß, daß nichts daraus gewor-  
 den. Denn der Burgemeiſter Buſſe war d. 15. Nov. noch in Par-  
 chim, ohn welchen doch in dergleichen Sache nichts geſchehen konte.  
 Dieſer hatte auch das Vertrauen nicht, daß mit ſolcher Conference  
 würde was auszurichten ſeyn. Daher er an gemeldetem Tage  
 ſchrieb : „Ich ſehe von Herzen gern, daß unſre Sache, je ehe je lie-  
 „ber, an unſern gnädigſten Herzog nach Holland beſchleuniget wer-  
 „de, und muß man vernehmen, daß die Ritterschafft anjeko, ſub alio  
 „prætextu, von jedweder Tauſend, in einem Gute, 1. fl. welches ein  
 „großes Geld bringen wird, collectiren ; woraus man leicht ſchließen  
 „kan, was dieſelben damit intentioniret ſeyn.“ Es war aber wohl  
 hiemit nicht wieder die Städte angeſehen, ſondern das Decretum auf-  
 zuheben, welches aus dem Geh. Rath zu Wien, wegen Unterhal-  
 tung der Beſtung Dömitz, ergangen war. Indeſſen erkennet man  
 zugleich hieraus, was für ein Vertrauen die Städte zu dem Herzoge  
 Chriſtian Ludewig gehabt ; indem ſie noch immer hoffeten, durch  
 ihn, mit der Kopf-Steuer und dem Vieh-Schatz, oben zu bleiben, der  
 ihnen doch hierin wenig helfen konte.

Eben dieſer Joh. Buſſe ſchrieb d. 23. Nov. aus Parchim :  
 er ſey neulich nach Schwerin geweſen, da er dieſer Sache (des Mo-  
 di) halber mit den H. Hrn. Räten geſprochen, die ihm geſagt „daß  
 „die Nobleſſe anjeko zu Koſtock ſich ſehr ſaur werden laſſe, der Städ-  
 „te Uebergabe zu reſutiren, und der gnädigſten Herrſchafft vorzuſtellen,  
 „wie liederlich die Städte, bey der Contributions-Einnahme, han-  
 „delten.“

„delten.// Es hätten ihm die Hrn. Räte an die Hand gegeben  
 „daß man wegen der vielen neu gebaueten Krüge und des Brau-  
 „ens auf dem Lande, nicht stille schweigen sollte; zumahlen es bey der  
 „Posteritat nicht zu verantworten wäre, sondern solten bey der Her-  
 „schafft klagen.// Es hatten aber die Städte nun schon viele Jahr-  
 her nicht allein über den Adel, sondern auch über die Fürstl. Beampten  
 geklaget, und damit viel Geld verspildert; doch anders nichts als  
 gute Vertröstungen erhalten.

Hierüber starb der Städte Advocatus Dr. Schwarzkopff  
 in Wismar. Er hatte noch ein ansehnliches von den Städten we-  
 gen seiner Advocatur zu fodern, welches nun seinem Schwiger-Sohn  
 Dr. Jacob Lemcke in Rostock heimfiel.

Parchim schrieb also d. 31. Jan. 1692. eine Zusammenkunft  
 der 3. Städte, Neu-Brandenburg, Güstrow und Parchim nach  
 Jabel aus, um d. 24. Febr. sich wegen eines andern Advocati zu be-  
 sprechen, damit der Process zu Weglar nicht hierunter litte; zumah-  
 len die Ritterschafft anjeho deswegen beym Reichs-Hof-Richt viele  
 Mühe anwandte, und zu Rostock d. 28. Febr. deswegen eine Schrift  
 an die Landes-Herren übergab. Die Güstrowschen hielten solche  
 Bestellung eines neuen Advocati ebenfals für nöthig, weil aber zu  
 Güstrow d. 24. Febr. ein Convocations-Tag gehalten ward; so setz-  
 ten sie die Zeit auf d. 2. Mart. Doch als die von Parchim und  
 Neu-Brandenburg nach Jabel kamen, blieben die von Güstrow  
 aus. Parchim setzte einen neuen Terminum auf d. 30. Maji an,  
 aber auch dieser ging nicht vor sich, weil Burgemeister Casimie un-  
 vernünftlich, mit einer Fürstl. Commission beschweret ward. Dar-  
 auf sollte es d. 4. Julii geschehen; aber auch diß unterblieb; denn  
 Burgemeister Tornow, als er auf dem Hof-Gerichts-Tage zu Par-  
 chim war, hielte für gut, daß auch einige andere Städte mit nach  
 Jabel gefodert würden. Busse aber sagte, man sollte es beym alten  
 lassen. Endlich ward nichts daraus; was auf geregten Convoca-  
 tions-Tage proponiret worden, das zeigt Anlage.

3. Die Hofnung, welche die Städte auf Herzog Christian  
 Rf 2 Lude-

Ao.  
 1692.

II.

Ludewig gefeset, ging gleichfals verlohren. Denn so starb dieser Herr im Tage d. 11. (21) Junii; nachdem er 34. Jahr regieret und 68. Jahr 6. Monat gelebet. Kurz vor seinem Tode unterschrieb er das Urthel, nach welchem sein Geh. Rath Cruse zu enthaupten, wie auch geschah, nachdem er in der Bley-Cammer (ein Gefängnis am Schloß zu Schwerin, so mit Bley gedeckt) bey 8. Jahren gesessen.

Der Herzog machte auch ein Testament, darin er verordnete, daß sein Bruder-Sohn aus Grabow, Herzog Friderich Wilhelm sollte sein Erbe seyn, und die Catholische Religion in seiner Schloß-Capelle noch 6. Wochen, nach seinem Tode, geduldet werden.

Sein ganzer Lebens-Lauf zeigt, daß er seine hochansteigende Jahre fast in lauter Unzufriedenheit zugebracht.

Am Leibe hatte er eine damals nicht unbekante Neudigkeit, welche in einem schuppigten Ausschlag bestand, so zuweilen ein heftiges Zucken verursachte; da er sich sodann mit einem güldenen Messer schaben ließ. Damit die Schuppen sich lösen mögten, so ließ er nach dem Rath der Aerzte, viele Nattern aus Italien lebendig kommen. Diesen ward der Kopf abgekneiffen, das Herz, mit allem Blut in einem güldenen Löffel aufgefaßt und so roh von ihm herunter geschluckt; wie sein Cammer-Diener Sigismund Krieger, der lang mit ihm in Franckreich und Holland gewesen, mir erzehlet hat.

Er war sonst gut genug gebildet, hatte aber doch auch solche Gesichts-Züge, welche die Dürsterheit seines Gemüths zu erkennen gaben.

Er beliebte in seiner Jugend allerley abergläubische Fragen; verbot dennoch zuletzt das Hexen-Brennen; hatte den Grund seines Glaubens und nöthige Wissenschaften genugsam erlernt, trat aber doch über zu den Catholischen.

Seinen Informator Schnobel machte er zum Director bey der Justitz-Canzley, war also dankbar gegen ihm.

Er führte eine sehr mäßige Hof-Staat, und weil er keine Kinder hatte, auch seiner in Franckreich bereits verlassenen Gemahlin nur 4000. Rthlr. gab, so verübrigte er einen ansehnlichen Schatz. Daß er

er aber sollte viele Aempter eingelöset, haben wie Klüver, von ihm schreibt, habe ich nicht gefunden. Denn die Aempter Sternberg, Criviz und Lütz sind erst lange nach seinem Tode eingelöset worden.

Zwar wolte er die Barnevizen Erben, mit Gewalt, aus den Aemptern Lütz und Criviz heraus sehen, aber es gelang ihm nicht, sondern er mußte das Genossene sampt den Unkosten erstaten. Wie der Canslar Klein bezeuget. z)

Er liebte anders keine Beständigkeit als beständig unbeständig zu seyn.

Seine Unverträglichkeit ging wieder Vater, Stief-Mutter, Brüder, Schwestern, Vetter und Gemahlinnen, wovon ihn die Letzte, deren schon droben gedacht, in Franckreich überlebte; indem sie allererst Ao. 1695. d. 23. Jan. starb, da Franckreich noch mitten im Kriege mit Deutschland verwickelt war; daher sie auch an Leib-Gelding oder sonst aus Mecklenburg nichts erhalten können.

Sein Geheimter Secretarius in Holland, hieß Jacob Taddel, eines Rademachers Sohn aus Gadebusch und redlicher Mann, der des Herzogs Schatz heraus brachte, auf welchem aber auch viele Seufzer der unnöthig erschöpften Unterthanen haften.

Sein Leichnam kam zu Schiff d. 26. Julii in Hamburgs Gegend an. Da denn mit allen Glocken eine ganze Stunde geläutet ward, wie im Klüver zu lesen.

Den 25. Aug. geschah seine und seines Herrn Vaters Beerdigung zu Doberan; wovon schon bey Ao. 1658. ein mehres vorgekommen.

Sein Land hinterließ er in Unruh; seinen Rechts-Gang mit demselben hielte er zwar für ausgemacht, es war aber doch das Definitiv-Urtel noch nicht gesprochen, sondern erfolgte erst nach 6. Jahren.

Die Nach-Welt fand mehr an ihm zu tadeln als zu rühmen.

Die Leich-Predigten, so ihm in seinem Lande gehalten wurden, waren über 1 Chron. XXX. 26, 27, 28.

Es war 2. Tage nach seinem Tode, der in Mecklenburg

noch nicht bekant war, nemlich d. 13. Junii, da zu Schwerin auf dem Schloß ein Convocations-Tag gehalten ward, auf welchem den Deputirten von R. u. L. Schwerinschen Antheils, mit den gnädigsten Ausdrückungen die Proposition geschah: „daß sie dem jungen Herzoge **Friderich Wilhelm** provisionalicer (biß auf weitere Verordnung) zuerst durch einen Handschlag zusagen, anloben, und versprechen wollen, denselben vor Dero Landes-Fürsten und Herren zu erkennen. // a)

z) *Joh. Klein Fortsetz. S. 52. sqq. pag. 31. -- 35. Kluv. P. III. b. p. 304. a) Ungnad. Amoen. p. 844. ubi Propositio integra.*

## I.

## Final-Resolution des Land-Tages zu Sternberg

von Ao. 1691.

**Z**u wissen, Demnach die Durchleuchtigste Fürsten und Herren, Herr Christian Ludwig und Herr Gustaff Adolph, Gevettete, Herzogen zu Mecklenburg (cum tot. tit.) auf den 21. Aug. einen allgemeinen Landtag anhero nach Sternberg ausgeschriben und angesetzt, darauff mittelst gescheneher Proposition, die capita expedienda E. E. Ritter- und Landschaft gnädigst eröffnet, und dero unterthänigste Erklerung darunter vernommen, folgendts auch auf die Gravamina gnädigste Resolutiones ertheilet; So hätten Ihr. Ihr. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. wünschen und gerne sehen mögen, daß wie E. E. R. und Landschaft wegen Beitrag der Kayserl. allergnädigst assignirten Reichs-Hülffe zu dem Quanto in vorigem Edicto, weil doch die Steuern, so viel bißhero nicht ausgetragen, sich unterthänigst erkläret, also auch dieselbe eines bequemen modi contribuendi von selbst sich würden vereiniget haben, weil es aber dahin nicht zu bringen gewesen, die Ritterschafft biß zum Rostocker Conferenz-Tage, so auf den 12. Novbr. hiemit angesetzt, dazu dilation gesucht, und diese Steuer keinen längern Aufschub erleiden wollen, Alß musten J. J. F. F. Dhl. Dhl. den diese letzte Jahre zum Versuch gebrauchten interimis modum pro nunc auf dies einmahl noch wieder

wiederholen, mit dem expressen Anhang, als solches Werk unter Ritter und Landschafft auf vorerwähltem Conferenz-Tage (welche Zeit pro Termino peremptoriali hiemit präfigiret) nicht ausgemacht wird, Sie Ihrer Hoch-Fürstl. Gerechtsahm hierunter sich gebrauchen, sich allentlich gemüßiget befinden, und ex officio einen zulänglichen und billigen modum contribuendi setzen und vorschreiben wollen. Wie sie dann auch ihre Befugniß bey dem tertio capite Propositionis der Guarnison- und Legations-Kosten, auch Cammer-Zieler halber, darauf R. und L. in Güte sich nicht erklären wollen, Krafft dieses sich wollen reserviret, und juri quæsito inhæriret haben, mit dem gnädigsten Gebieten, daß sie geneigt seyn, die nachstehende Puncta des Policy und Credit-Wesens und was der jüngsten Rostocker diet mehr anhängig, auf obangesehtem Tage reassumiren und untersuchen zu lassen. Womit also diesem Landtage seine Entschafft ertheilet, und verbleiben F. F. F. F. Dhl. Dhl. Dero getreuen Ritter- und Landschafft mit Hulden und Gnaden woll beygethan. Datum Sternberg D. 9. Septbr. Anno 1691.

## II.

## Proposition, so auf dem Convocations-Tage zu Güstrow

D. 24. Febr. 1692. geschehen.

Daß auf F. Hoch-Fürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herren abgelassenes Convocation Schreiben E. E. Ritter und Landschafft Deputirte sich anhero eingefunden, solches gereicht höchstgedachter F. Durchl. zum gnädigsten Gefallen, und lassen denenselben ihren gnädigsten Gruß vermelden.

Die Ursache dieser Convocation belangend; so ist denen Deputirten guter maassen erinnerlich, welchergestalt zu mehrmahlen auf den gehaltenen Land-Tagen unter andern auch eine Collecte zu den Guarnisons- und Legations-Kosten, wie auch Cammer-Zielern von der gnädigsten Landes-Herrschaft proponiret worden. Wann aber E. E. R. und L. in geraumer Zeit dazu nichts beygetragen, also, daß die Restanten sich auf ein Jahr hohes erstrecken; So werden von höchstgemeldter F. Dhl., weil sie solchen Beytrages nicht länger entbehren können, gemüßiget, auf Abschlag nunmehr eine erkleckliche Summam aus geregten capitibus debendi

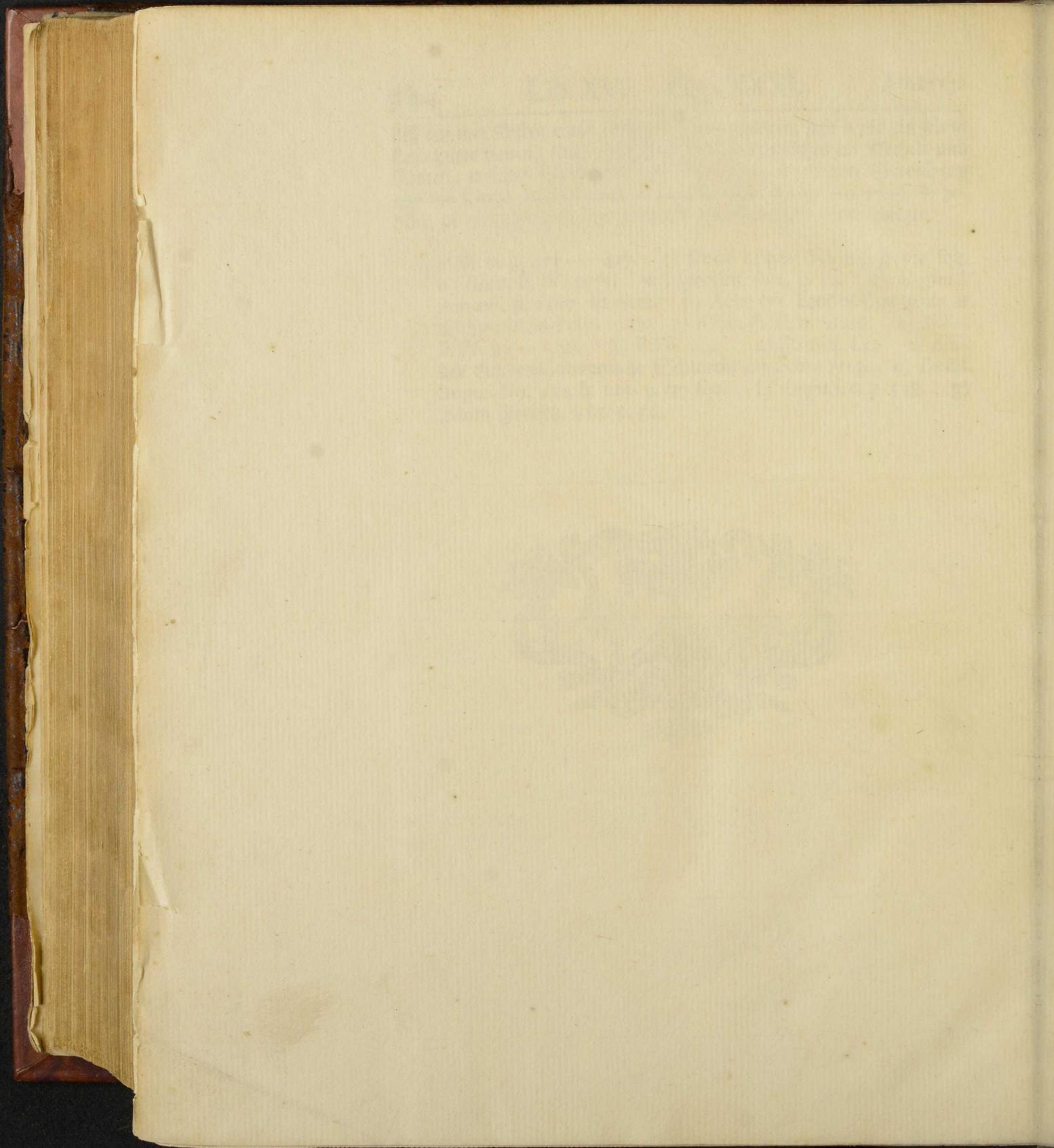
von Dero getreuen R. und L. zu fodern. Wollen aber dennoch, umb Niemand zu viel zu beschweren vor der Hand zufrieden seyn, wann einjeder Dero Landsassen und Unterthanen nur die Helffte von der letzt ausgeschriebenen Contribution, in brevi termino aufbringet und erleget.

Ihro HochFürstl. Durchl. leben der guten Hoffnung, Dero getreue Ritter und Landschafft werde sich soviel weniger hierinn difficil erweisen, als dergleichen Beytrag nicht allein denen bekandten Reichs, Abscheiden, und Reichs-Conclusis gemäß, sondern Ritter und Landschafft auch zur præstation deselben durch allergnädigste Kayserl. emanirte Befehlige, welche hiemit offeriret und insinuiret werden, angewiesen ist.

In Erwartung nun einer zulänglichen Erklärung verbleiben J. Dhl. denen Deputirten mit Gnaden wohl beygethan.



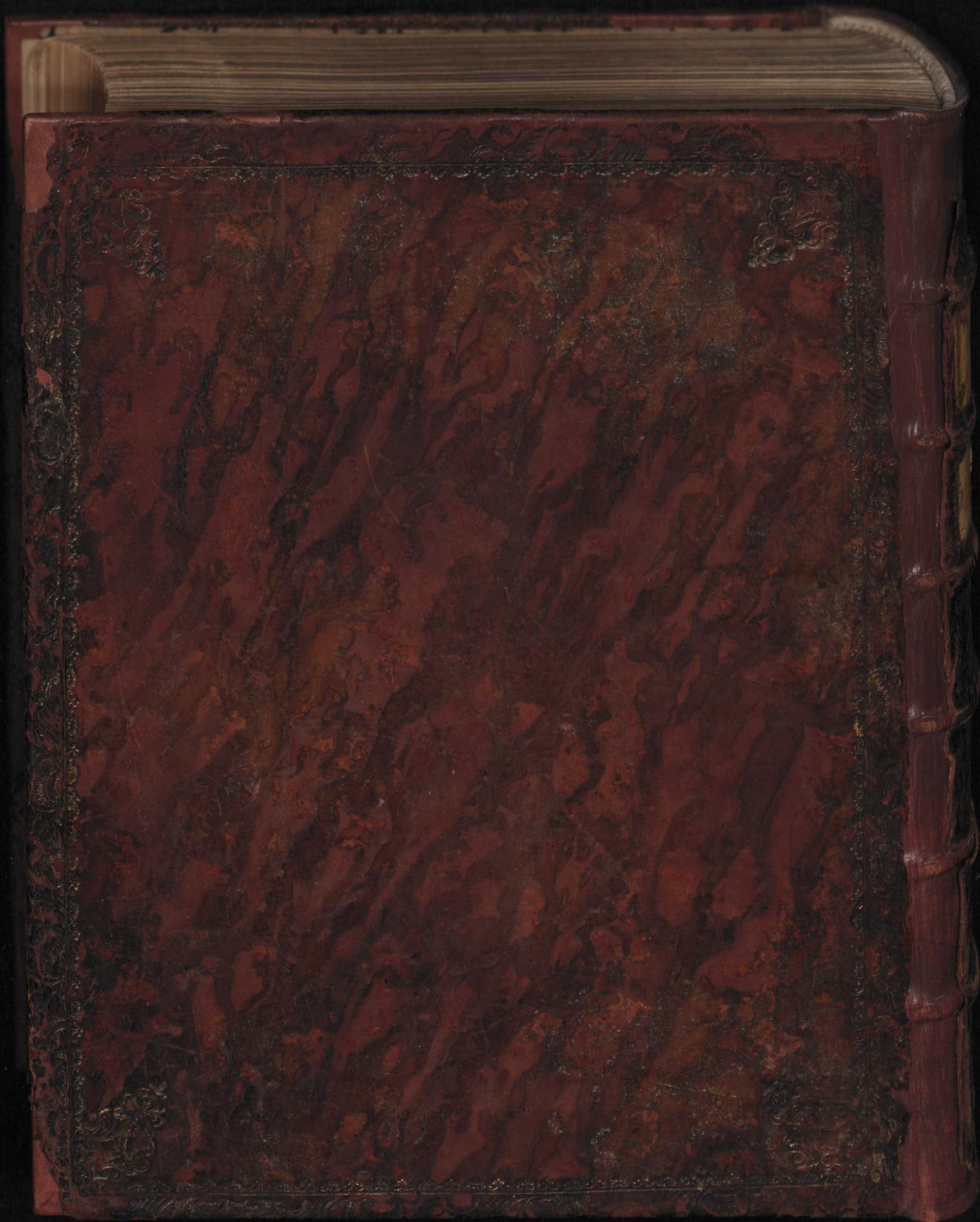




G-prüft  
Kein-Bauzustandungen  
Kommission  
zur Säuberung der Bäckereien  
- 5. Dez. 1946 *Wa*  
Ort, Datum Unterschrift







und besprachen sie sich über eine halbe Stunde. z) and deutsch und sprach holländisch.

Jan. erfolgte zu Wien das gebetene Protectorium. ein der Schwerinsche, sondern auch der Strelitzsche Frider. III. desgleichen die Reichs-Städte Lübeck darum angehalten. Der Kayser konte nicht länger die Reichs-Lande so vielen willkürlichen Bedrengnissen; wiederholte also, was Se. Majest. schon vor von Preussen Friderich, als Churfürsten von Brandenburg den Herzog von Wolfenbüttel Anthon Ulrich die, daß die annoch unpartheiische Niedersächsische zueziehung der benachbarten Graise und Stände, denen Reichs-Gliedern, zulängliche Hülfe verschaffen mögten. Obigen Tages an die Könige von Dänemarck (als stein) und Schweden geschrieben, die Krieges-Völ neutralen Reichs-Landen abzuführen, und den verur geziemend zu ersetzen. a) Es waren aber solche Würckung.

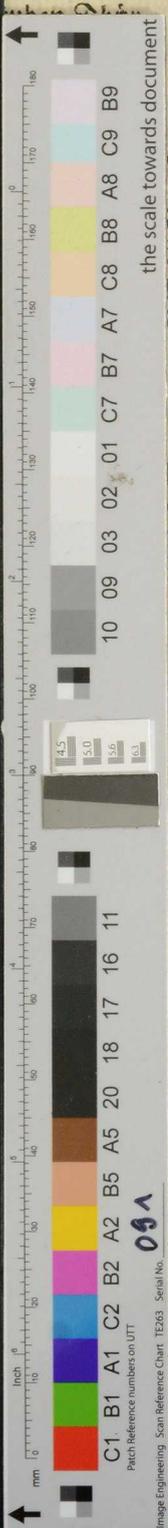
Friderich Wilh. hatte ein Regiment Cavallerie, un Waldow, am Ober-Rhein stehen, als woselbst der Krieg wieder Franckreich gedachte fortzusetzen. Die der Herzog aus Mangel des bedürftigen Unterhalts, und schrieb desfalls am 9. Febr. an gedachten Obr eine Vorstellung an den Reichs-Convent, so beym b)

Herzog hatte zu dieser Zeit, den oftgedachten berühmten hat. Grap, zum Superintendenten der Mecklenbur berufen. Er starb aber d. 11. Febr. an einer Scorbut. Das Programm schrieb ihm der Pro-Rector in.

Herzog selbst hielt sich damahls in Zamburg auf, hat y) beschieden am 22. Febr. wieder in Schwerin zu

U u 2

seyn,



the scale towards document